H. mon. 143 h

Eckerle

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE MÜNSTERKIRCHE IN GLADBACH.

Digitized by Google

Die

Benediktiner-Abtei

M. Gladbach.

Ein Beitrag

zur

Geschichte des Herzogthums Jülich

von

Dr. **Gottfried Eckertz,**
Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Köln,

und

E. J. Konr. Noever.

Nebst ungedruckten Urkunden, mehreren Siegeln und einer Abbildung der Münsterkirche.

Köln 1853.

J. M. Heberle (H. Lempertz).

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

„Nichts geht doch über die Vaterstadt" Hom. Od. IX. 34. ist längst schon ein allbekannter Spruch. Und nicht das Liebste bloß, sondern auch das Ehrwürdigste und Heiligste soll uns die Vaterstadt sein. Denn was wir Menschen Ehrwürdiges und Heiliges kennen, gewährte und lehrte uns die Vaterstadt; sie ist unsre Erzeugerin, Erzieherin und Bildnerin. Während wir oft die Größe und Pracht anderer Städte und die Kostbarkeit ihrer Gebäude und Kunstwerke bewundern, lieben wir alle doch nur die Vaterstadt. Und wie groß auch die Gewalt ist, welche der Genuß eines schönen Anblicks über Manche ausübt, so hat sich doch wohl Keiner von den Wundern der Fremde so sehr bestechen lassen, daß er darüber die Vaterstadt vergessen hätte.

Lucian.

Digitized by Google

Vorwort.

Vor faſt tauſend Jahren wurde auf dem Gladbacher Hügel die Abtei erbaut und beherrſchte zur Zeit das zu ihr gehörige Gebiet oder übte auf die Zuſtände deſſelben die einzelnen Jahrhunderte hindurch mehr oder weniger bedeutenden Einfluß aus. Seitdem durch die franzöſiſche Regierung die Abtei aufgehoben, ſchwanden die alten Verhältniſſe und mit ihnen fängt auch die Erinnerung daran zu ſchwinden und dem neu ſich geltend machenden Leben zu weichen an, obgleich noch die Jugend der älteſten Leute in die letzte Zeit der Abtei hineinreicht. Wenn es nun die Herausgeber unternommen haben, die über die vergangenen Zeiten der Abtei und ihres Gebietes vorhandenen Nachrichten zu ſammeln und aufzuſchreiben, ſo hoffen ſie ſich dadurch einigen Anſpruch auf den Dank wenigſtens der Mitbürger erworben zu haben: die Vergangenheit der Heimath zu kennen, iſt eines denkenden Menſchen würdig und hat einen eigenthümlichen Reiz; es iſt ja dem Menſchen ein natürlicher Wunſch, zu wiſſen, wer vor ihm ſeine Straßen, Wege und Stege betreten, wer Haus und Hütte bewohnt, und welches Wohl und welches Wehe er darin erlebt habe. Auf den engern Kreis dieſer Leſer iſt fortwährend die gebührende Rückſicht genommen worden, ſo

Digitized by Google

daß die Erörterungen, welche weiter von unserem Gegenstande abzuführen schienen, abgeschnitten worden sind. Abgesehen davon, daß die Spezialgeschichte der allgemeinen vorangehen und ihr den Stoff liefern muß, ist sie auch an und für sich nicht ohne Interesse und ohne Belehrung. Gewährt uns die allgemeine Geschichte gleichsam den Standpunkt auf einem hohen Berge, wo wir die Gegend umher und die menschlichen Ereignisse im Großen überschauen können, so steigen wir mit der Spezialgeschichte in die Ebene hinab, um die Hütten zu betreten und das Lebeu und Weben der Menschen in unmittelbarer Nähe zu beobachten.

Was die Quellen betrifft, so fließen dieselben für die Zeit von der ersten Gründung an bis in den Anfang des zwölften Jahrhunderts spärlich: während über die erste Gründung schon im eilften Jahrhundert keine bestimmten Nachrichten vorhanden waren, beschränken sich die Nachrichten über die zweite Gründung auf einen Bericht aus dem eilften Jahrhundert, der zwar ausführlich genug ist, aber gerade über die wichtigsten Fragen keinen hinlänglichen Aufschluß giebt und überhaupt nicht an urkundliche Zuverlässigkeit reicht. Wegen dieses Mangels an sicheren Nachrichten hat die Geschichte der Abtei in der ersten Zeit ihre Schwierigkeiten und Räthsel. Mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts beginnen nun die Urkunden in beträchtlicher Zahl, wenn auch nicht ganz vollständig. Das abteiliche Archiv wurde nämlich in den jülich'schen Successionskriegen „heimblich auffgebrochen vnd ein guter Theil

Digitized by Google

Brieff vnd Siegell darauß verruckt". Als die französische Kriegsmacht sich unserem Gladbach näherte, wurde der noch vorhandene Theil desselben über den Rhein geflüchtet. Der verstorbene Direktor des Kollegiums Chr. Noever erzählte gern, wie er gesehen, daß die Mönche die abteilichen Urkunden hastig in Fässer gepackt hätten. Nachdem dieselben lange verschollen gewesen, entdeckte sie der um die Geschichte des Niederrheins so hoch verdiente Archivrath Lacomblet in den zwanziger Jahren und verleibte sie dem Düsseldorfer Provinzial-Archive unter dem Namen des Gladbacher Archives ein. Sie fanden sich zu Düsseldorf unbeachtet bei dem Kaufmann Cantador, der als Verkäufer seiner Spezereiwaaren und Früchte mit der Abtei als Lieferant in Verbindung stehen mochte.

Außer den Urkunden selbst sind Copienbücher vorhanden, worin die Aebte, namentlich Bruno Charmans und Petrus Knor die Urkunden sorgfältig eintragen ließen. Diese Bücher sind in mehreren Exemplaren vorhanden, auch auf dem Archive zu Düsseldorf. Außerdem wurden alle auf Gladbach bezüglichen Papiere und Nachrichten seit vielen Jahren sorgfältig aufgespürt und gesammelt. Ueber das merkwürdige alte Necrologium wird später besonders die Rede sein.

Was über Milendonk, Rheidt, Neersen, Odenkirchen geboten wird, ist als eine Zugabe zu betrachten und macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Die beträchtliche Anzahl von 450 Subscribenten machte es uns zur Pflicht, dem Buche eine gute äußere Ausstattung zu geben, namentlich

Digitized by Google

haben wir daſſelbe mit einer Abbildung der Münſterkirche und einer Anzahl Siegel bereichern laſſen; die lithographiſche Anſtalt von B. Kühlen in Gladbach hat ſich dieſer Arbeit mit Sorgfalt unterzogen.

Die Leſer werden gebeten, gefälligſt folgende Druckfehler verbeſſern zu wollen:

Seite 39, Zeile 6 lies 1574, ſtatt 1474;
„ 91, „ 26 „ Jakob, „ Guſtav;
„ 158, „ 25 „ 1804, „ 1806;
„ 166, „ 11 „ 12, „ 11;
„ 219, „ 17 „ 1560, „ 1650;
„ 272, „ 23 „ niet gehelpen, ſtatt miet gehlepen.

Köln, im Januar 1853.

Inhalt.

Seite

Aelteſte Nachrichten über die Gegend 1

Die erſte Gründung 5

Die zweite Gründung 9

Das Territorium, die Herrſchaft u. die Gerechtigkeiten der Abtei 18

die Lehen, Schirmvogtei, Grundherrlichkeit, Mitgerichtsherrſchaft, der Abt als Wild-, Wald- oder Holzgraf, die Zollgerechtigkeit, Marktrecht, Weinkür, Grautgerechtigkeit, Maaß und Gewicht, der Mühlenzwang, die Fiſcherei, das Jagdrecht, die Klüppelung der Hunde, Gebot, Verbot, Pfandſchaften ꝛc. in eigenen Angelegenheiten, Betheiligung an der Wahl der Bürgermeiſter, die Abtei als Freiſtätte, Zoll- und Acciſsfreiheit, Freiheit der abteilichen Güter von gewöhnlichen und ungewöhnlichen Steuern und Gemeinde-Dienſten, der abteiliche Schultheiß, die Landboten, das Boten-Eſſen, Stadtſiegel, Huldigung und Vereidung, der Abt als Zehnt- und Zinsherr, der Kammerforſt.

Verfall der abteilichen Macht 81

Stadt und Gemeinde 88

die Zünfte, das Amt der Schneider ꝛc., der Krämer, Schmiede und Schreiner, der Schuſter, die Acciſen.

Das innere Kloſterleben 108

Reihenfolge der Aebte 119

Die Probſtei Bocholtz, Niederweiler, Ramersbach, ein Hexenproceß 130

Der Abt als Erbgrund- und Gerichtsherr zu Oedt . . 143

Die Herrlichkeit Riehl bei Köln 149

Die Pfandſchaft Renſe 151

Jurisdiktion auf der Vierſſener Donk 152

Das Patronat 153

Gladbach, Hardt, Weiler, Dülken, Kempen, die Tochterkirche St. Thönis, Vorſt, Oedt.

Digitized by Google

Seite

Die Bruderschaften 169
Wie in Gladbach die Senden gehalten wurden . . . 171
Die Schulen 175
Die Reliquien 182
Einkünfte und Güter der Abtei 199
abteiliche Höfe, Mühlen, Grundstücke im Amt Gladbach, Erbpacht und Erbrenten im Amt Gladbach, Güter, Renten und Zehnten außer dem Amt Gladbach, Fahrzinsen, Zehnten im Territorio Gladbach, das Gasthaus, die Hagelkreuzspende, die Zoppenbroicher Spende.
Die Kapuziner 217
Einführung der Reformation 218
Aeußere Geschichte Gladbachs 226
Dreißigjähriger Krieg, Brandunglück im Jahre 1652, Französisch-holländischer Krieg, siebenjähriger Krieg, die französischen Kriege und die Aufhebung der Abtei.
Das gegenwärtige Gladbach 237
Die Kirchen und abteilichen Gebäude 240
die Münsterkirche, die Abtei, das Rathhaus, die Pfarrkirche
Verschiedenes 249
Namen, Mettenstiefel, Straßenbeleuchtung ꝛc.
Das adlige Nonnenkloster Neuwerk 252
Einkünfte, Proceß wegen des Dülkener Zehntens, Verzeichniß der Aebtissinnen.
Die reichsunmittelbare Herrschaft Milendonk, die jülich'sche Unterherrschaft Rheidt, die Herrlichkeiten Neersen und Odenkirchen 266
Urkunden 281
Nachtrag 312

Aelteſte Nachrichten über die Gegend.

Iſt der Rhein bei Bonn aus den eng an ihn herantretenden Weſterwald- und Eifelgebirgen herausgetreten, ſo dehnen ſich von den letztern abſteigend am linken Ufer deſſelben die fruchtbaren Felder des Erzſtifts Cöln und des jülicher Landes aus und verlaufen ſich in die niederländiſche Tiefebene. In dem nördlichſten Theile des Herzogthums Jülich, welches ſüdlich über Münſtereifel hinausgreift, liegt die Stadt Gladbach. Dieſelbe iſt etwa 5 Stunden vom Rheine entfernt und gehört zu dem Regierungsbezirke Düſſeldorf; ſie iſt, während ſie unter jülichſcher, ſpäter kurpfälziſcher Herrſchaft Hauptort des Amtes Gladbach war, unter preußiſcher Herrſchaft Kreisſtadt.

Was die älteſte Geſchichte der Gegend betrifft, ſo ſind römiſche Alterthümer, ſoviel bekannt, in Gladbach und ſeiner unmittelbaren Nähe nicht aufgefunden worden, während dies in der Umgegend von Neuß und Jülich der Fall war. Wahrſcheinlich iſt die Gegend, welche Sümpfen und Wäldern allmälig abgetrotzt zu ſein ſcheint, von den an ſüdliches Klima gewöhnten, die freundlichſten und fruchtbarſten Ortſchaften auswählenden Römern nicht bewohnt worden. Daß die Gegend ſehr ſumpfig und waldig geweſen, iſt noch jetzt erſichtlich und geht aus dem Bericht über die zweite Gründung, aus dem Fragmente eines alten Gedichtes (inculta haec quondam sylvis atque invia terra) ſo wie aus den Namen vieler zum Gladbacher Diſtrikt gehörigen Honſchaften hervor, wie Holt, Hehn, Venn, Vorſt, Flieſch, Waldhauſen, Eicken, Harterbroich, Damm, Donk, Speik (vielleicht von specus, Höhle).

Als Cäſar im Jahre 58 vor Chriſti Geburt in Gallien als Eroberer auftrat, wohnten im jülichſchen, geldriſchen und cleviſchen Lande die Menapier, eine Völkerſchaft des belgiſchen Gal-

Digitized by Google

liens, welche, wie die meiſten Bewohner Belgiens, vor undenklichen Zeiten über den Rhein geſetzt und alſo germaniſchen Urſprungs war (Cæsar bell. Gall. II., 4). Nachdem ſich die meiſten Völkerſchaften Galliens vor ihm gedemüthigt, verſchmähten es die Menapier, Geſandte an ihn zu ſchicken, trotzend im Schutze ihrer Sümpfe und Wälder. Van Alpen (Geſchichte des fränkiſchen Rheinufers I. S. 335) rechnet zu dieſen Sümpfen den ſogenannten Peel, welcher von dem Dorfe Niederwerth bis nach Grave zwiſchen Herzogenbuſch, Kaſſel und Kuyk zwölf Stunden weit ſich erſtreckt, ferner das ſogenannte Veen, ein Bruch, welches einige Meilen weit von Venlo an den Ufern der Maaß liegt. Zu den Wäldern rechnet er die von Elmt und Echt. Auch die Gegend, worum es ſich hier handelt, war in dem nach Neuß zu gelegenen Theile, dem früher ſogenannten Broiche voller Sümpfe, wie auch aus den Namen hervorgeht, Milendonk, Cranendonk (jetzt Neuwerk), Corſchenbroich, Kleinenbroich, und auf der höher gelegenen Seite mit Wäldern bedeckt, welche bis an die Maas fortliefen. Als Cäſar ſie im Jahre 55 vor Chriſti Geburt angriff, zogen ſie ſich mit all' ihrer Habe in die Wälder zurück. Am Eingange derſelben ſchlug Cäſar ein Lager auf; die Menapier, welche ſich bis dahin verſteckt hielten, überfielen die arbeitenden Römer, lockten ſie, obgleich zurückgeſchlagen, in unwegſame Gegenden, wo ſie mehrere tödteten. Cäſar, welcher den Wald niederzuhauen und ſich hinter dem gefällten Holze zu verſchanzen begonnen hatte und ſchon ihrem Vieh und ihren ſonſtigen Habſeligkeiten beigekommen war, wurde durch andauerndes Unwetter, Wind und Regen bewogen, abzuziehen, verheerte aber bei ſeinem Abzuge alle Aecker, Dörfer und Gebäude derſelben mit Feuer und Schwert.

Im folgenden Jahre traf die Menapier das Unglück von einer andern Seite. Ueberrheiniſche Völkerſchaften, die Uſipeter und Tenchterer, in Weſtphalen an den Ufern der Lippe und Ruhr wohnend, kamen, von den wilden Sueven aus ihren Sitzen verdrängt, an den Rhein; diejenigen Menapier, welche auf dem rechten Rheinufer wohnten, zogen, ihnen ausweichend, über den Rhein, ſtellten aber dieſem entlang Wachen aus, um ihren Feinden den Uebergang zu wehren. Dieſe, welche ihr Vorhaben durch

Digitized by Google

Gewalt nicht durchführen zu können glaubten, versuchten eine List. Sie stellten sich, als zögen sie in ihre Sitze und Wohnungen zurück, kehrten aber, nachdem sie einen Weg von drei Tagereisen zurückgelegt, in einer Nacht zu Pferde zurück und überfielen die inzwischen zurückgekehrten Menapier, bemächtigten sich ihrer Schiffe, und setzten, bevor der auf der linken Seite des Rheines wohnende Theil derselben Nachricht erhielt, über den Fluß, nahmen ihre Wohnungen und ernährten sich den Winter hindurch von ihren Vorräthen. Nachdem die Menapier hartnäckig es unterlassen, Gesandte wegen des Friedens zu schicken, im Gegentheil fortwährend mit Cäsars Feinden namentlich mit den überrheinischen Germanen Verbindungen unterhalten hatten, rückte dieser im Jahre 52 persönlich wiederum gegen sie mit einer Heeresmacht von mehr als 20,000 Mann vor. Als sie sich in ihrer gewohnten Weise mit all ihrer Habe in die Wälder zurückgezogen hatten, theilte er sein Heer in 3 Abtheilungen, gab die eine dem Unterfeldherrn C. Fabius, die andere dem Quästor M. Crassus. Sie greifen zusammen von drei Seiten an, schlagen rasch Brücken durch die Sümpfe, brennen ihre Gebäude und Dorfschaften nieder und bemächtigen sich großentheils ihres Viehes und der Mannschaften. In dieser Noth bitten die Menapier durch Gesandte um Frieden, stellen Geißel und beugen ihren stolzen Nacken unter das römische Joch.

In Folge der Eroberungen Cäsars kam Frankreich und fast das ganze linke Rheinufer in die Gewalt der Römer. Durch sie wurde hier allmälig römisches Wesen verbreitet. Landstraßen, Canäle, Wasserleitungen und Bäder wurden von ihnen angelegt, römische Tempel, Paläste und Bauten aller Art erhoben sich, römische Sitten, Gebräuche, Gesetze wurden eingeführt oder mischten sich mit den einheimischen; die Vornehmen nahmen sogar die römische Sprache an. Namentlich wurde Cöln, ursprünglich eine Stadt der Ubier, seit dem Kaiser Claudius, unter welchem sich eine römische Colonie daselbst niederließ, eine römische Stadt. Jahrhunderte lang behaupteten sich die Römer auf dem linken Rheinufer, bis ihr alterndes Geschlecht von den jugendlich starken Franken darniedergeworfen wurde. Um den Angriffen der überrheinischen Deutschen einen kräftigen Widerstand entgegenzu-

Digitized by Google

ſetzen, legten ſie das linke Rheinufer entlang eine Reihe von Feſtungen an, unter denen für unſere Gegend bemerkenswerth ſind: Castra vetera, Xanten, Gelduba, das jetzige Dorf Gelb in der Gegend von Kaiſerswerth, Novesium, Neuß (früher am Rheine gelegen), Duromagus, Dormagen, Boruncum, wahrſcheinlich Woringen, Bonna, Bonn, Rigomagus, Remagen, Sentiacum, Sintzig, Antenacum, Andernach, Confluentes, Coblenz. Unter dem römiſchen Kaiſer Gordianus, gegen die Mitte des 3ten Jahrhunderts, treten am Rheine die Franken auf. Unter den Theorieen über ihren Urſprung iſt wohl die die einfachſte und richtigſte, daß die zwiſchen Weſer und Rhein wohnenden germaniſchen Völkerſchaften, Cherusker, Chauken, Tenchterer, Uſipeter u. ſ. w. mit den Sigambern, welche den Kern des neuen Bündniſſes ausmachten, zu Schutz und Trutz ſich zuſammenthaten und mit dem allgemeinen Namen Franken d. h. Freien bezeichnet wurden. Sie ſetzen um die angegebene Zeit zuerſt über den Rhein, ſtreifen verwüſtend in Gallien umher und bemächtigen ſich vieler Städte; bei Mainz begegnen ihnen die römiſchen Legionen und treiben ſie über den Rhein zurück. Die Gefahr war für diesmal abgewendet; aber ſeit dieſer Zeit iſt es um die Ruhe der Römer geſchehen. In der letzten Hälfte des 5ten Jahrhunderts faſſen die Franken feſten Sitz auf der linken Rheinſeite. Wir finden um dieſe Zeit hier fränkiſche Könige. Einer von ihnen, Sigebert, reſidirte zu Cöln und beherrſchte das Land zu beiden Seiten des Rheines, alſo wohl auch das jülicher Land. Chlodwig, der Sohn eines an den Ufern der Maaß herrſchenden fränkiſchen Königes, ſchlägt den römiſchen Statthalter in Gallien, Syagrius, beſiegt bei Zülpich die Allemannen, die ſüdlichen Nachbarn des ſigebertſchen Reiches, räumt die übrigen fränkiſchen Könige aus dem Wege und wird, indem er ihre Gebiete mit ſeinem Reiche vereinigt, Stifter der fränkiſchen Monarchie. Nach vielfachen Schickſalen und Zerſtückelungen kommt die Monarchie in die Hände der Majores domus, aus deren Geſchlechte Carl der Große hervorging. Das Chriſtenthum, ſchon unter römiſcher Herrſchaft im Rheinthale verbreitet, wurde gewiß von den heidniſchen Franken wieder unterdrückt, jedoch von eben denſelben nach der Zülpicher Schlacht angenommen.

Digitized by Google

Die erste Gründung.

Zu Carls des Großen Zeiten (im Jahre 793) wurde auf dem Hügel, worauf die Stadt Gladbach erbaut ist, eine Kirche, nebst Kloster, wie das Nekrolog hinzusetzt, gegründet. (Baldricus comes, fundator hujus ecclesiæ vel monasterii ante adventum Hungrorum.) Nach der damaligen Landeseintheilung war der Ort gelegen in finibus Molensium, worunter die Grenze des Mühlgaues zu verstehen ist. Dieser Mühlgau kommt an vielen andern Stellen vor unter der Benennung: pagus Moïla, Moïlla, Moëlla, Muolla, Mulekevve, pagus Molensis. Jedem auch wohl mehreren der Gaue, worein unter den merovingischen Königen bis etwa in das 11te und 12te Jahrhundert das Frankenland getheilt war, setzte Carl der Große einen königlichen Beamten, comes, Graf, vor, welcher zu Gericht saß, die königlichen Einkünfte erhob, das Volk zu den Waffen rief und in den Krieg führte. Ueber diesen comites standen die sogenannten Sendgrafen, missi, welche jährlich eine Rundreise, die Reichsdietine hielten, die Beamten zur Rechenschaft zogen, Klagen und Beschwerden anhörten und bei Hofe vortrugen. Die Gaue zerfielen wieder in Hundertschaften (Honschaften) d. h. Gemeinschaften, welche ursprünglich hundert Familien umfaßten; wie dem Gaue der comes, so stand der Hundertschaft der centenarius vor. Als in unserem Mühlgaue gelegen werden angeführt (Binterim Diöc. Cöln I. p. 240): Wanlo, Jüchen, Dalen, Heringen bei Venlo; ferner im Jahre 996, wo der Gau unter dem Grafen Eremfred stand, (Lac. I., 107) herklinze, Erkelenz, hostrich, Oestrich bei Erkelenz, Berge, Berg unter Beek, richolferod, Richelrath in der Bürgermeisterei Wegberg, uuazzarlar; als in dem Mühl- und Jülichgaue gelegen, (Lac. I., 81.) holtuuilare, Holzweiler, brismike, worin Lacomblet anfangs Borschemich, später aber Birsmich bei Wevelinghoven im Amte Hülchrath

Digitized by Google

(Vorrede XII.) ſehen wollte; man kann aber bei Vorſchemich bleiben, welches noch in einer Urkunde vom Jahre 1500 birsmich genannt wird, buhslar, Dürboslar bei Aldenhoven, ferner curnilo, hustine, furtmala.

Die Gaue hatten gewöhnlich eine natürliche Begrenzung und waren nach Flüſſen, Bergen, Wäldern, auch Städten und Ortſchaften benannt. Die Frage, woher der Mühlgau ſeinen Namen habe, möchte ſchwer zu beantworten ſein. In den abteilichen Notizen heißt es häufig, daß der Ort zu Gladbach anders geheißen habe, den Namen Gladbach habe er erſt ſeit der 2ten Gründung geführt (ex eo tempore dictus est locus ille Gladbach). Ein Ort, der eine Kirche und Kloſter beſaß, mußte aber einen Namen haben.

Die Chronik von der hilligen Stadt Coellen erzählt vom Erzbiſchof Gero, er habe das Gladbacher Kloſter „in der molen“ gebaut. Bei Gelenius Fast. ad X. diem Aug. leſen wir Folgendes: Reliquias S. Laurentii Carolus magnus dedit ecclesiæ Molensium seu Mulgaviæ, nunc appellant Gladebacum, ubi sacerdotes Mulgavi ob inundationem Hungarorum fugientes et sub baptisterii petra defodientes thesaurum sacrum dederunt postea Archiepiscopo occasionem ædificandi monasterium. Binterim, der ſich um die Aufhellung der alten Gauverfaſſung ein großes Verdienſt erworben hat, ſagt bei Anführung dieſer Stelle (Diöc. I. p. 238), es ſei kein Zweifel, daß Gelenius dieſe Benennung Mühlgau für die Gegend von Gladbach in handſchriftlichen Tabularien oder gar in Urkunden dieſer Abtei gefunden. Wenn hier und mit dem Ausdrucke „in der molen“ der Ort Gladbach oder die Gegend von Gladbach im engern Sinne zu verſtehen iſt und nicht vielmehr die Benennung durch die in der Stiftungsgeſchichte vorkommenden Worte Molensium fines veranlaßt worden iſt, ſo ließe ſich die obige Frage, woher der Mühlgau ſeinen Namen habe, vielleicht beantworten. Wenn nämlich hier unter der ecclesia Molensium (nunc appellant Gladebacum) wie aus dem Wortlaute allerdings hervorgeht, die Kirche Gladbachs, unter den sacerdotes Mulgavi die Prieſter Gladbachs zu verſtehen ſind, ſo hatte der Ort einen derartigen Namen, daß man die Bewohner Molenses, Mulgavi

Digitized by Google

nennen konnte, also Mola, Mula, Mulga. Binterim fährt fort S. 241: „Viele der ripuarischen Gaue sind nach Städten benannt; so hat man einen Cölner, einen Bonner, einen Zülpicher, einen Neusser, einen Duisburger Gau. Gab es hier vor Alters auch eine Stadt Mula? Dies scheint Dremelius in seiner notitia pagorum anzudeuten, wo es heißt: Moilla pagus et civitas Lotharingiæ inferioris, allein wo lag diese Stadt?" Daß unser Mula auf der Grenze des Mühlgaues lag, kann der Annahme, daß es demselben den Namen gegeben, nicht im Wege stehen. So lag Cöln an der Grenze des nach ihm benannten Cöln-, Deutz an der Grenze des nach ihm benannten Deutzgaues. Binterim meint nun, daß Zuhlta, der alte Name für Süchteln, von Muhlgau so sehr nicht unterschieden sei; es möchte mir jedoch scheinen, daß man die Wörter einander nicht nähern kann, ohne ihnen etwas Gewalt anzuthun. Was die Lage in kirchlicher Beziehung angeht, so gehörten bis gegen Ende des zehnten Jahrhunderts die Pfarren Gladbach und Rheidt zur Lütticher Diöcese; um aber den gladbacher Sprengel seiner Diöcese einzuverleiben, vertauschte der Cölner Erzbischof Evergerus diese Kirchen gegen Venlo, Tegeln und Lobberich.

Als Stifter der Kirche wird Balbericus oder Balderich quidam de regni primoribus, einer aus den Ersten des Reiches, einer aus dem hohen Adel, angegeben. Das alte Necrologium, welches noch andere Quellen als die Geschichte der zweiten Gründung, wovon später die Rede sein wird, gehabt haben muß, nennt ihn Comes und seine Gemahlinn Hitta, das Fragment eines alten Gedichtes läßt Gladbach den Sitz desselben sein. Demnach liegt die Annahme nicht fern, daß Balderich der comes des pagus Moïla, der auch comitatus (Lac. I. 107) genannt wird, der Graf des Mühlgaues und Gladbach sein Wohnsitz gewesen ist.

Wenn man den besagten Balderich einen Sohn von Milo, Herzog von Angouleme, Grafen von Maine und von Bertha, einer Schwester Carls des Großen sein läßt, so ist dies wohl dem frommen Bestreben der Mönche zuzuschreiben, die Entstehung des Klosters mit Carl dem Großen, dem Stolze der Christenheit in Verbindung zu bringen. Unser Balderich würde dem-

Digitized by Google

nach aus der romantischen Ehe Bertha's mit Milo stammen, welche von Uhland in seinen Gedichten Klein Roland und Roland Schildträger verherrlicht worden ist. Nach der Sage hatte Bertha gegen den Willen ihres Bruders ihr Herz dem Grafen von Maine, Milo, zugewendet und war ihm, Pracht und Ehre lassend, gefolgt. Ihr Gemahl ertrank in den Fluthen und sie gerieth in die äußerste Noth. Sie lebt in der Nähe von Aachen in tiefer Waldeinsamkeit nnd wird endlich durch ihren kecken Knaben, Roland, ihrem kaiserlichen Bruder zugeführt, wie es Alles in Uhlands Gedichte zu lesen ist.

Carl der Große ist als eine hochpoetische Figur, wie die größten Helden mit ihm, von Dichtern häufig als Träger von romanhaften Erzählungen gebraucht worden und so erscheint seine Geschichte mit den wunderbarsten Fäden und Gebilden dichterischer Erfindung umsponnen. Eginhard, der Biograph Carls des Großen, erwähnt, obgleich er die Familienverhältnisse desselben bis in's Einzelne beschreibt, der obigen Bertha gar nicht; sie möchte daher wohl keine historische Person sein.

Balderich stattete die neue Kirche mit den kostbarsten Reliquien und hinlänglichen Einkünften (sufficientibus reditibus) wie eine schöne Braut aus; die Stiftung soll, wie die Sage hinzusetzt, für zwölf adlige Mönche und den Abt geschehen sein. Die neugebaute Kirche wurde vom Pabste Leo III. eingeweiht; in welchem Jahre, läßt sich schwerlich ermitteln, wahrscheinlich aber auf seiner zweiten Reise zu Kaiser Carl, auf welcher er auch die Peterskirche bei Kempen und die Kapelle zu Heimbach einweihte.

Im Jahre 954 vertrieben die Ungarn (Hungari) die in Gladbach wohnenden Mönche oder Priester (custodes ecclesiæ sagt die zweite Stiftung) und zerstörten Kirche und Kloster bis auf den Grund. Die Ungarn, welche seit Ludwig dem Kinde aus dem nach ihnen benannten Lande Einfälle in Deutschland machten, werden uns von alten Schriftstellern wohl nicht ohne Uebertreibung als kleine, häßliche Leute mit ekelhaften Gesichtszügen, tiefliegenden Augen und kreischender Stimme geschildert. Sie lebten auf dem Pferde und ihre flüchtigen Angriffe waren dem Wettersturme vergleichbar. Heinrich der Vogelsteller hatte sie bekanntlich 933 in der berühmten Schlacht bei Merseburg geschlagen.

Digitized by Google

Im Jahre 954 stürmen sie, wie man sagt, von des Kaisers Sohne selbst aus Rachsucht in's Land gerufen, durch Baiern und Schwaben nach Lothringen und ziehen durch Frankreich und Oberitalien in ihre Wohnsitze zurück. Auf diesem Zuge muß es gewesen sein, wo die wilden Barbaren das Kloster zerstörten. Im folgenden Jahre wurden sie von Kaiser Otto auf dem Lechfelde in Baiern so entscheidend geschlagen, daß sie seit dieser Niederlage keinen Einfall in Deutschland mehr gewagt haben. Als sich die Ungarn dem Kloster näherten, vergruben die Priester die heil. Reliquien unter einem großen hohlen Steine, der nach einer Sage der noch jetzt vorhandene Stein sein soll, auf welchem man von jeher im Chor die Osterkerze aufstellte. Der Gladbacher Hügel lag verödet, bis er in dem Bischofe Gero einen neuen Anbauer fand.

Die zweite Gründung.

Die Geschichte der zweiten Gründung ist nach der Erzählung des sechsten Gladbacher Abtes Henricus oder Hemericus, welcher 1066 starb und dessen Neffen Wolfhelmus, nachmaligen Abtes der Abtei Brauweiler von einem Gladbacher Mönche in lateinischer Sprache ungefähr hundert Jahre nach der Stiftung aufgeschrieben worden. Daß der Verfasser ein Gladbacher war, geht daraus hervor, daß er in der Einleitung den Patronus des Gotteshauses, den heil. Vitus, auch den seinigen nennt (patrono nostro Vito interveniente.) Sie ist von d'Achery (Spicileg. tom. XII. 234. neue Ausgabe II. 655—657), dann von Binterim und Mooren Alte und Neue Diöcese Cöln III, 14 und von Pertz VI script. IV abgedruckt worden; eine Handschrift befindet sich in dem Gladbacher Kirchenarchive. Sie ist von dem frommgläubigen Sinne der damaligen Zeit legendenartig und wundersam ausgeschmückt worden; die im Ganzen etwas umständlich, hier und da mit poetischem Anfluge geschriebene Erzählung ist hier nur etwas verkürzt worden: es soll der alte, ehrwürdige Mönch des eilften Jahrhunderts selber das Wort

Digitized by Google

führen. Nach einigen einleitenden Worten über die Art seiner Darstellung und nachdem er die genannten Aebte Hemericus und Wolfhelmus so wie alle Senioren und Aebte seines Klosters als seine Gewährsmänner angegeben, beginnt er ungefähr Folgendes zu erzählen.

Als der Erzbischof Gero von Cöln, der Nachfolger Volcmars, einst in seine Frömmigkeit vertieft war und dieselbe durch ein gottgefälliges Werk bethätigen wollte, ward ihm die göttliche Eingebung, daß er auf einem mit Waldungen umkränzten Hügel, dem ein Bächlein vorbeifließe, zu Ehren Gottes und des h. Martyrers Vitus eine Abtei erbauen und den Regeln des Klosterlebens gemäß einrichten solle. Der Oberhirt, nicht säumig, als es galt, den göttlichen Willen auszuführen, ließ aus dem damals blühenden Kloster des h. Mariminus *) den h. Sandrardus, einen durch seine Erfahrung in der klösterlichen Zucht ausgezeichneten Mann kommen. Mit diesem kam er überein, alle Ortschaften der Diöcese zu durchwandern, um so vielleicht den gottgefälligen Ort zu finden. Die frommen Kundschafter machten sich nun auf den Weg und hofften, daß ihr Vorhaben durch Gottes Eingebung gefördert und durch seinen Beistand vollführt werden möchte. Nachdem sie viele Ortschaften Sachsens durchforscht hatten, kamen sie nach Leigelingon **), wo sie in genauer Beobachtung der Gegend einen Ort fanden, der ihnen der Andeutung völlig zu entsprechen schien und dem der Wipperfluß vorbeiströmte. Nachdem sie in ihrer großen Freude Gott ein Loblied angestimmt, steckten sie sogleich den Raum der Abtei ab und umgaben ihn mit einem Walle.

Aber Gott, der den frommen Wünschen seiner Getreuen sein gnädiges Ohr leiht, wollte nicht, daß sie sich länger abmüdeten, sondern gab ein unzweifelhaftes Zeichen, daß dies nicht der Ort sei, den er dem frommen Oberhirten zum Anbaue angewiesen. Denn während das begonnene Werk mit jedem Tage vorschritt,

*) Bei Trier.

**) Leichlingen im Bergischen an der Wupper; man könnte an den Berg denken, worauf Haus Vorst, Jagdschloß des verstorbenen Grafen Mirbach so romantisch gelegen ist.

Digitized by Google

kamen Gesandte des Kaisers Otto II., der nach seines Vaters Tode als Verweser des Reiches neu eingesetzt worden war. Der Bischof nahm sie willkommen auf und ließ in der Freude über das fortschreitende Werk ein Gastmahl veranstalten. Als nun Alle an dem reichen Mahle schmausten und die königlichen Gesandten dem Bischofe gegenüber die Ehrensitze einnahmen (der eine von ihnen war ein Geistlicher, der andere ein Laie), ließ ihnen der Oberhirt eine vorzüglich zubereitete Hirschkeule vorsetzen; es war nämlich zur Herbstzeit, wo die Jagd auf Hirsche am ergiebigsten ist. So oft nun der Laie den Braten beschnitt, stahl ihm der Geistliche die Stücke, bis jener diesem im Scherze mit dem Messer eine ganz leichte Wunde in den Schenkel versetzte. Es erfolgten ein Paar Tropfen Bluts und mit ihnen der Tod. Als Alle darüber erstaunten und von dem Unglücke tief ergriffen waren und darüber in gewöhnlicher profaner Weise verschiedene Meinungen äußerten, sagte der vom Geiste der Weisheit und der Einsicht erfüllte Bischof, daß die schreckliche Begebenheit kein Spiel des Zufalls sei, daß Gott dadurch habe anzeigen wollen, daß ihm das begonnene Werk nicht angenehm sei; denn es stehe nicht zu glauben, daß er diesen Ort durch einen so erschütternden Menschenmord habe verunreinigen lassen, wenn er sich dereinst durch die Würde einer klösterlichen Wohnung auszeichnen sollte. Denn wie ein strenges Gelübte die Mönche heißt, der Welt absterben und Gott allein leben, so muß auch die Wachsamkeit der Erbauer und Vorsteher dafür sorgen und darüber wachen, daß die Wohnungen derselben rein und von jeder schmählichen oder verbrecherischen Verunreinigung frei bleiben. Da dem gemäß der Herr sich diesen Ort nicht ausgewählt hat, müssen wir dem Willen desselben in Allem folgen und in andere Gegenden wandern im Vertrauen auf seine milde Güte, daß er das Gute, das er an uns begonnen, vollenden werde. Nachdem unter den Gebeten des Volkes der Leib des Verschiedenen von seinen Gefährten bestattet war, nahm der Oberhirt das Werk unermüdlich wieder auf.

So brachen sie denn endlich von dort auf und beschlossen diesseits des Rheines eine Untersuchung anzustellen und näherten sich nach langer Wanderschaft, nachdem sie über die Grenzen der Diöcese hinausgegangen, dem Mühlgaue. An der Grenze dieses

Digitized by Google

Gaues ſtand ein unbewohnter von dichten Waldungen ſchattiger Berg, welcher kaum die Trümmer einer ehemaligen Kirche und längſt verlaſſene Wohnungen zeigte. (Vergl. erſte Gründg.) Während ſie nun auf dem Rücken dieſes Berges Halt machten und der ehrwürdige Biſchof anderwärts beſchäftigt war, geht der gottesfürchtige Sandradus ſeiner Gewohnheit gemäß umher, um die Lage des Ortes zu prüfen und als er das am Fuße des Berges vorbeifließende Bächlein und ein durch hervorſprudelnde Quellen zu Fiſchteichen geeignetes Thal erblickte, erkannte der gottergebene Mann, daß dies der dem heiligen Biſchofe von Gott angewieſene Ort wäre und frohen Herzens rief er den Oberhirten ſchnell zu Hülfe und zeigte ihm die mit der Eingebung übereinſtimmende langerſehnte Gegend. Aufjauchzend in Freude verſprachen ſie ein dreitägiges Faſten und riefen die Milde deſſen an, der alles Gute einflößt, er möchte ſich deutlich offenbaren, ob er durch die Eingebung des Biſchofs den Anbau dieſes Berges habe bezeichnen wollen.

Nach gehaltenem Faſten durchwachten ſie die dritte Nacht und hörten um die Zeit des Hahnenrufes die ſeligen Geiſter an der Stelle, wo jetzt die Kapelle ſteht, zu Ehren des heiligen Martyrers Vitus die Antiphone in folgender Weiſe ſingen: der ſelige Vitus vom Feuer des Ofens unverſehrt ſang: Du haſt mich geprüft, o Herr, wie das Gold im Feuer haſt Du mich geläutert und in mir iſt keine Unlauterkeit gefunden worden!

Bei Tagesanbruch erzählten ſie ſich gegenſeitig, was ſie gehört hatten, wünſchten ſich in hoher Freude Glück und traten überzeugt von der Wahrheit des Orakels das Werk an, das bald erſtehen ſollte. Aber zur Förderung des gottgefälligen Werkes brachte die Erde einen himmliſchen Schatz hervor. Die weiſen Baumeiſter nämlich gruben dort, wo ſie des Nachts den Geſang der Engel gehört hatten, und fanden einen (den in der erſten Gründung erwähnten) hohlen Stein *) und unter demſelben die Reliquien der h. Martyrer Vitus, Cornelius, Cyprianus, Chryſanthus und Barbara verborgen. Darauf berief der

*) Um die Mitte des 17ten Jahrhunderts lag er „in loco capituli.“

Oberhirt, welcher im Dienſte des Herrn keine Zögerung kannte, von allen Seiten geiſtesthätige, dem Gebete obliegende und dem Herrn dienende Brüder und ſetzte ihnen den längſt bewährten Sandradus *) als Abt vor. Nachdem ſo das himmliſche Gebäude auf lebendigen Säulen gegründet war, betrieb der Oberhirt eifrig den Bau der Kapelle und der Kloſtergebäude, bis er ſie nach ſeinem Wunſche vollendete, zu Ehren des Welterlöſers, der h. Maria, des Vitus, Stephanus, des erſten Martyrers, des Georgius, Gangulphus, Cornelius, Cyprianus, Chryſanthus und der Barbara weihte und mit Einkünften ausſtattete, die für den Bedarf der Brüder mehr als ausreichend waren (reditibus pro fratrum necessitatibus sufficientissime cumulavit.)

Nun war der ruhmvolle Oberhirt, der unter dem Beiſtande der göttlichen Gnade ſein Gelübde erfüllt hatte, der Meinung, daß die von ihm erbaute Abtei unter ſeinem eigenen Schutze nicht genug geſichert ſei und wirkte dahin, daß ſie durch königliche Freigebigkeit geſtützt und durch Privilegien des apoſtoliſchen Stuhles verherrlicht würde; daher nahm der Ort, ſo lange jener hienieden lebte, nebſt der Brüderſchaft bei Gott und Menſchen wachſend immer zu.

Nach Gero's Tode beſtieg Warinus mit Zuſtimmung des ganzen Volkes und des Clerus den biſchöflichen Stuhl. Verläumder, die ſein Ohr unaufhörlich beſtürmten, verleiteten ihn, den Sandradus mit heftigem Haſſe zu verfolgen; ſie wußten ihm namentlich beizubringen, Sandradus leiſte dem Biſchofe von Lüttich mehr Dienſte als ihm und er müſſe auch von Rechts wegen für ſeinen Sprengel mehr ſorgen als für einen andern; jener Ort gehörte nämlich zur Lütticher Diöceſe. Die Verläumdung hörte nicht eher auf, als bis ſie den Biſchof überredeten, den frommen Mann unſchuldiger Weiſe zu verdrängen und an deſſen Stelle einen nicht ſo würdigen Mann, den Meginhardus, ohne Einweihung einzuſchieben. Der ehrwürdige Sandradus, dem Uebel nicht erliegend, ſondern es durch Geduld beſiegend, wich

*) Die Form Sandradus, welche auch das Nekrolog bietet, iſt der Form Sandrardus vorzuziehen.

Digitized by Google

dem Neide und begab sich zur Kaiserin Adelheida, deren Vertrauen er als ihr Beichtvater genoß. Er wurde von ihr freundlich aufgenommen und der Abtei zu Weißenburg *) vorgesetzt. Hier wollte es ihm nicht gelingen, sich heimisch zu fühlen; er sehnte sich nach dem Gladbacher Kloster, wie nach einer ersten und liebsten Braut zurück. Durch Gottes Barmherzigkeit und die thätige Vermittlung obiger Kaiserin wurde die Sehnsucht seines Herzens nicht zu Schanden, sondern er wurde vom Cölner Metropolitan-Bischofe auf eine ehrenvolle Weise an den frühern Ort zurückberufen und in die frühere Würde wieder eingesetzt. Während aber Sandradus abwesend war und der oben angegebene Söldling die Verwaltung führte, hatten sich auf die traurigste Weise die Schaafe des Herrn zerstreut, waren Vermögen, Bücher, Reliquien und Höfe verschleudert worden, so daß man nach der Rückkehr des Abtes und der Wiedervereinigung der Brüder in größter Noth, doch ohne Murren dem Herrn diente. Nachdem dieser gottergebene Mann während seiner irdischen Wanderschaft durch mancherlei Leiden und Trübsale wie Gold im Feuer sich bewährt hatte, stieg sein geläuterter Geist zum Himmel auf, um sich dort ewig mit den Heiligen zu freuen.

Nach ihm übernahm die Leitung der Abtei Folradus, ein in menschlichen und göttlichen Dingen erfahrener Mann, der als Weltgeistlicher die Mönchsgelübde abgelegt hatte. Beschränkt durch das wenige klösterliche Vermögen, das er vorgefunden hatte, gab er sich alle Mühe, das Zerstörte wieder herzustellen, das von seinen Vorgängern Ueberkommene zu ergänzen und das Unvollendete möglichst zu vollenden. Unterdessen starb Warinus und ließ als Nachfolger im Bisthum den Evergerus zurück, der unter dem Einflusse des ihm nahestehenden Vorgängers auch die Meinung hegte, es sei unpassend, den Lütticher Sprengel zu bebauen, da er kaum den eignen würdig unterhalten könne. Nachdem er darüber mit der höhern Geistlichkeit sich berathen hatte,

*) Die gefürstete Probstei im Unter-Elsaß. Sie war anfänglich eine Benedictiner-Abtei, gestiftet 624; Pabst Clemens VII. machte sie 1524 zu einer weltlichen Probstei; 1545 wurde sie dem Hochstift Speier einverleibt.

Digitized by Google

ſchritt er raſch zur That, berief den Abt Folradus mit der geſammten Brüderſchaft des h. Vitus und verſetzte ſie in das Kloſter des h. Martin zu Cöln. Die Höfe aber mit den vielen Kirchen, die Gero ſeligen Andenkens den Brüdern geſchenkt hatte, vertheilte Evergerus unter ſeine Vaſallen (milites.) Nachdem nun der Abt und die Brüder des Gladbacher Kloſters gegen ihren Willen nach Cöln verſetzt waren, wurde der ſo liebe Ort zur Einöde.

Als aber Einige von den Vertrauten des Biſchofs daran erinnerten, daß in dem verlaſſenen Kloſter die koſtbarſten Reliquien enthalten ſeien und daß man dieſe ſchicklicher Weiſe nicht der Vergeſſenheit anheim geben dürfe, ſo ſchickte er den Vorſteher des Hauſes des h. Petrus, den Wezelinus, mit dem Auftrage ab, alle ſich vorfindenden Reliquien ihm unverzüglich zu überbringen. Während dieſer in größter Eile auf nächtlicher Reiſe ſich beeilte, mit den Pfändern der Heiligen heimzukehren, ereignete es ſich, daß der Oberhirt in ſchwerem Schlafe liegend von einer Erſcheinung heimgeſucht und mit Schrecken vor ein Gerichtstribunal geſtellt wurde, vor welchem er auf die Klage des h. Vitus wegen Zerſtörung ſeines Kloſters zur Höllenſtrafe verurtheilt wurde; jedoch wurde der fromme Hirt der geſammten Kirche und vorzugsweiſe Patronus der Cölner Kirche, der h. Petrus, ſein Anwalt gegen das eidliche Verſprechen, daß er das geſammte Kloſter mit allem Eifer wieder aufbauen müßte, wenn er unter ſeinem Schutze der verhängten Strafe zu entgehen verdienen wollte. Auf ſein eidliches Gelöbniß ward er entlaſſen und wachte aus dem qualvollen Traume auf. Er ſprang ſogleich vom Lager auf, weckte einen Kammerdiener und befahl ihm, ein Pferd zu beſteigen und dem Vorſteher entgegen zu eilen, damit dieſer mit den Reliquien nicht fürder ziehe, ſondern ſie zum Heile ſeiner Seele und ſeines Leibes ſo ſchnell als möglich dorthin, woher er ſie geholt, zurückbrächte; denn, fügte er bei, er könne nicht eher ruhig ſein, bis er wiſſe, daß jener zurückkehre. Wie der Diener auf Geheiß ſeines Herrn eilte, traf er den Vorſteher ungefähr 2 Meilen von der Stadt auf ſchneller Reiſe begriffen; da jener ihm den Auftrag überbrachte, aber deſſen Urſache nicht angeben konnte, ſo hieß dieſer ſein Gefolge mit den Reliquien Halt machen und be-

Digitized by Google

ſchloß in eigener Perſon den Beweggrund dieſer Befehle zu erforſchen. Er ließ Alle beim Gepäcke zurück und eilte allein mit dem Diener zum Oberhirten. Als er vorgelaſſen war und die Frage gethan hatte, was die frühere Meinung ſo plötzlich umgeändert hätte, wurden ihm einige Andeutungen gemacht, es wurde ihm aber ans Herz gelegt, in möglichſter Eile wieder abzureiſen. Er machte ſich nun auf und reiſte ſo ſchnell, daß er die Reliquien nach Gladbach brachte und noch an demſelben Tage nach Cöln zur Unterredung mit dem Oberhirten zurückkehrte.

Als darauf am frühen Morgen der Biſchof den Rath ſeiner Freunde vernommen, berief er den Abt Folradus und bat ihn dringend, mit ſeinen Brüdern zu ſeinem Kloſter zurückzukehren. Aber der Abt beklagte unter Thränen die Zerrüttung des auf göttliche Eingebung erbauten Kloſters und fügte hinzu, daß er über den ſo häufigen Wechſel durchaus nicht erfreut ſei. Darauf legte der Biſchof das feierliche Verſprechen ab, er würde den geheiligten Ort in ſeinen frühern Stand wieder herſtellen, ihn von dem Lütticher Biſchofe für ſeine Diöceſe eintauſchen und was von den Kirchengütern noch nicht verſchleudert wäre oder was er durch ſeine Fürbitte oder auf eine andere Art wieder aufbringen könnte, das würde er ohne Vorenthalt dem h. Vitus ſchenken. Dieſe Zuſage genügte dem ehrwürdigen Abte ſo, daß er mit der gleich geſinnten Brüderſchaft zu ſeiner Abtei zurückkehrte. Unterdeſſen drang der Oberhirt ſeinem Verſprechen gemäß auf die Wiederherſtellung der Abtei, die er jedoch aus all zu großer Eile mit keinerlei Zierrath ſo wie ſie jetzt iſt, vollendete; aber auch die Vertauſchung des Sprengels verſchob er nicht, indem er für zwei Kirchen Gladbach und Rheidt drei hingab, nämlich: Tegelon (Tegeln), Ludebracht (Lobberich) und Uennelon (Venlo). Weil er aber nicht lange nachher verſtarb, ſo konnte er nur wenige Landgüter einlöſen, die er ſeinem Gelöbniß zufolge dem h. Vitus ſchenkte.

Am Schluſſe ruft der Verfaſſer Gott, der die Herzen und Nieren der Menſchen kenne, zum Zeugen, daß er dem Berichte ſeiner glaubwürdigen Gewährsmänner treu gefolgt ſei. Soweit der Gladbacher Mönch.

Der Erzbiſchof Gero ſtarb 976. Die Geſchichte erzählt

Digitized by Google

von ihm, daß er oft mehrere Tage in Verzückung gelegen, ohne ein Lebenszeichen von sich zu geben. Solchen Scheintod habe Warinus, sein erster Diacon und Liebling, der immer um ihn gewesen, benutzt, ihm die Augen zugedrückt und den vermeinten Leichnam in der alten Domkirche beerdigen lassen. Diese schändliche That rief aber alsbald in dem Herzen des Warinus, der seinen Zweck erreicht und Gero's Nachfolger geworden war, die bitterste Reue hervor. Er machte sich auf und zog nach Rom zum Pabste Benedict VII., dem er seine Missethat bekannte. Dieser verzieh ihm wegen seiner tiefen Reue, legte ihm jedoch die Verbindlichkeit auf, bei seiner Rückkehr in sein Erzbisthum aus eigenen Mitteln ein neues Kloster zu bauen, welcher Verbindlichkeit Warin sich dadurch entledigte, daß er das Kloster und die Kirche groß St. Martin zu Cöln baute. Auch soll Warin, um künftige Bischöfe vor dem Schicksale des Gero sicher zu stellen, die Bestimmung gegeben haben, daß diese erst drei Tage nach ihrem Tode, während welcher die Leichname in dem Dome sollten dem Anblicke des Volkes ausgestellt werden, begraben werden dürften. Nachdem Warinus 885 gestorben, folgte ihm Evergerus und saß auf dem bischöflichen Stuhle bis zum Jahre 997.

Wer die Hallen des Cölner Domes durchwandelt, der findet an der Südseite des Chores in der sogenannten Stephanskapelle das Grabmal des h. Gero, des Gründers der Gladbacher Abtei. Vor dem hier befindlichen Altare steht im Schutze eines eisernen Gitters ein Sarg, welcher die Reste desselben birgt. Die merkwürdige marmorne Mosaikdeckplatte, welche bunte durch weiße Stäbe gesonderte Rauten zeigt, ist leider wenig sichtbar, weil sonderbarer Weise die prächtige Marmorstatue des östreichischen Feldherrn von Hochkirchen auf derselben Platz genommen hat.

Digitized by Google

Das Territorium, die Herrschaft und die Gerechtigkeiten der Abtei.

Während die schon besprochene Gauverfassung unter Carl dem Großen schon vielfach durchbrochen war, zerfiel sie im 11ten und 12ten Jahrhundert gänzlich. Die Gaugrafen hörten auf, bloße königliche Beamte zu sein; sie bekamen zu ihrem Amtssprengel dadurch eine ganz andere Stellung, daß sie denselben nebst Hoheitsrechten als ihr erbliches Territorium erhielten; kurz, es entwickelten sich die erblichen Lehen. Namentlich wurden oft den Bischöfen ganze Gaue überlassen, welche dann nicht den ganzen Sprengel an eine Familie übergaben, sondern ihn zerstückelten und einzelnen Grafen oder auch Klöstern Theile als kleinere Herrschaften überließen. In hiesiger Gegend entstanden nun allmälig durch die Freigebigkeit der Bischöfe von Cöln, welche seit Bruno († 965), Otto's I. Bruder, die herzogliche Gewalt über Lothringen ausübten, mehrere reich ausgestattete Benediktiner-Abteien, durch den genannten Bruno Pantaleon zu Cöln, durch Gero 972 *) das Kloster Gladbach, durch Warinus das Kloster groß St. Martin zu Cöln, durch Erzbischof Heribert 1001 das Kloster Deutz, durch Hanno 1065 nach Verdrängung des Pfalzgrafen Heinrich das Kloster Siegburg. Es muß angenommen werden, daß die Abtei Gladbach durch ihren Gründer Gero mit dem sie umgebenden Gebiete, mit den jetzigen Bürgermeistereien Gladbach, Hardt und Neuwerk dotirt worden ist, nicht so zwar, daß ihr dieser Distrikt mit bestimmter Umgrenzung geschenkt wurde, sondern daß die in der zweiten Stiftungsgeschichte vorkommenden prædia (Höfe) mit ihren

*) Bei dieser Jahreszahl folge ich einem alten Gedichte, wornach die Gründung Statt fand: dum nongentenus, sexagenus duodenus annus erat.

zugehörigen Strecken den genannten Bezirk, mit der spätern Grundherrlichkeit wahrscheinlich zusammenfallend, ausgemacht haben. Wenn nun der Bischof Evergerus nach Aufhebung des Klosters die Höfe unter seine Vasallen vertheilt und später bei Herstellung desselben sein Versprechen, die noch nicht vertheilten Höfe und was er sonst auf dem Wege der Bitte oder auf jeglichem andern Wege erwerben könnte, zu sammeln und dem h. Vitus zu schenken, nur theilweise ausführen konnte, so hätten wir auf diese Weise einen durch Andern zuständige Lehngüter durchbrochenen abteilichen Distrikt.

Was die Ausdehnung des abteilichen Gebietes betrifft, so geht man vom Engelshofe bis zum Abtshofe, welche entgegengesetzte Grenzpunkte bezeichnen, etwa anderthalb Stunden und von der Rheidter Landwehr bis zum Waldnieler Gebiet zwei Stunden Wegs. Dasselbe sondert sich durch die natürliche Bodenbeschaffenheit in zwei Theile ab, in den tiefer und höher gelegenen. Der erste hieß Niedergebure (Bure, Bauerschaft, Ansiedlung), welcher auch „ihm Broich" genannt wurde, der zweite Overgebure. Die jetzt sogenannte Niedergeburt *) zählte die Ortschaften Eicken, Alst, Lörip, Harterbroich, Hoven, Bettrath, Damm, Donk, Udding; die Obergeburt die Ortschaften Waldhausen, Beltinghoven, Rünneter, Holt, Hehn, Vorst, Winkelen, Hamern (früher Hamrode) und Hardt. Die Namen dieser Ortschaften sind alt und kommen meist schon in Urkunden des 12ten und 13ten Jahrhunderts vor.

Wie Lacomblet (Archiv für die Geschichte des Niederrheins I. S. 210 Note I.) richtig bemerkt, bezeichnet Overgebure, Niedergebure hier nicht eine einzelne ländliche Gemeinde wie die Bauerschaften auf sächsisch friesischem Boden, sondern die nachbarlichen Ansiedlungen auf den beiden Seiten der Stadt, der höher und der tiefer gelegenen; die Eintheilung hatte nur geo-

*) Aus dem Bure entstand das sinnlose Geburt, Ober- und Niedergeburt. Als Neuwerk von Gladbach als selbstständige Bürgermeisterei getrennt wurde, wurde der zu Gladbach gezogene Theil der Niedergeburt Oberniedergeburt getauft.

Digitized by Google

graphiſche Bedeutung, ein politiſcher Verband war hier ſo fern, daß eine noch vorliegende Eintheilung aus dem ſechszehnten Jahrhundert die Stadt (civitas) geradezu durchſchnitt. Wie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Grenzlinien des abteilichen Territoriums liefen, iſt bei Angabe des gladbacher Jagdbezirks, womit die Grundherrlichkeit ohne Zweifel zuſammenfiel, zu erſehen.

Schon die Rückſicht auf den Unterhalt des Kloſters nöthigt uns, anzunehmen, daß die Umgebung des Kloſters ſowohl zur Zeit der erſten als auch der zweiten Gründung bewohnt geweſen iſt. Eine Niederlaſſung in einem völlig unangebauten, waldigen und ſumpfigen Gebiete iſt undenkbar, ſo daß die Annahme der Mönche, daß dieſe vor der Gründung ein „duiſter gewiltniß vnd vnbewohnet" geweſen ſei, unhaltbar erſcheint. Die in der zweiten Gründung vorkommenden Höfe ſind wahrſcheinlich älter als die Abtei.

Um die privatrechtlichen Verhältniſſe der hieſigen Bewohner im 10ten Jahrhundert zu würdigen, muß man auf die Eingangs berührte Geſchichte des Landes zurückkommen. Die vor Ankunft der Römer hier wohnenden Menapier wurden von letztern unterworfen; auf den Trümmern römiſcher Niederlaſſungen, nachdem auch die Völkerwanderung verwüſtend über das Land gegangen, richteten ſich die Franken ein. Ein niedergeworfenes Volk hatte in jenen Zeiten ein anderes Loos, als jetzt: es wechſelte nicht bloß die Landeshoheit, es wurde ihm meiſt alles Recht und Eigenthum entriſſen. Der freie Franke legte ſich auf Jagd und Krieg, während er den Ackerbau den Knechten und Leibeigenen überließ. Die Abtei überkam nun bei ihrer Gründung die prædia (Höfe) nach dem Charakter der damaligen Zeit mit den darauf arbeitenden Leuten, welche nun des Gotteshauſes leibeigene Leute (mancipia) wurden. Die Menſchen klebten wie Aecker, Wieſen, Wald, Vieh und Geräthſchaften dem Hofe an und wechſelten mit dieſen ihren Herrn.

Als die älteſten Höfe des abteilichen Diſtrikts müſſen wir folgende annehmen: den Kühlenhof auf der Hardt; dieſen Hof, der, wie auch mehrere Mühlen und der Karmanshof wahrſcheinlich zu den von dem Biſchof Evergerus unter ſeine Dienſtmannen vertheilten Gütern gehörte, erwarb der Convent im Jahre 1172 von Alar-

Digitized by Google

dus von Tuschenbroich *) und dessen Oheim Geldolphus von Breidenrode für die Summe von 27 Mark. Nakesleiden (so hieß der Hof früher) war inzwischen ein Lehn des Herzogs Heinrich von Limburg geworden, welcher sich bei Gelegenheit dieses Kaufes aller seiner Rechte in Bezug auf dasselbe begibt (Lac. I. 443). Ferner kommt der Karmanshof im Waldhaus 1351 vor; er gehörte gegen Ende des 14ten Jahrhunderts einem gewissen Rembodo genannt Eysell, Knappe vom Wappen, und seiner Frau Greta. Nachdem er durch Kauf an Reinhard von Lövenich übergegangen war, verkaufte dieser ihn 1389 an den Abt Gisbert van Wels; der Engelshof am Holt 1335; der Knopshof, früher Bechusen genannt und von militibus bewohnt 1319; der Hof zu Harterbroich, der Ryer oder Beeker Hof 1387; Hof und Mühle im Damm 1371, der Hof gen Venn 1247, 1333; der Boscher Hof 1389.

Theilweise viel früher kommen nach den jetzigen zu Gladbach gehörigen Ortschaften benannte Scheffen und abteiliche Ministerialen vor, welche ohne Zweifel Besitzer von Höfen waren, welche in den betreffenden Ortschaften gelegen waren z. B 1116 Frumoldus de Betherode (Bettrath) Baldo de Herde (wohl Hardt); 1170 Heribertus de Halterbroch (Harterbroich) Conradus de Bechusen; 1172 Helleuuicus de Nederhoven (bei Kühlenhof), Ewerwinus de Halterbroch; 1183 Herimannus de Damme, Erlewicus de Niderhoven, Sifridus de Beckhausen, Folewinus de Herden, Cono de Breidenbuisch (wahrscheinlich zu Hamern), Giselbertus de Walthusen, Sifridus de Halterbroch; 1205 Henricus dictus vanme Häne; 1231 Conradus de Bechusen, Welterus de Niderhoven, Ymanus de Halterbroch, Bermannus und Conradus de Damme, Alardus de Alst, Godescalcus de Foresto (Vorst); 1247 Conradus de Venne, Anselmus de Winckel; 1303 Conradus de Bettenrode, Conradus de Lohusen (?), Leoninus de Alst; 1309 Joannes de Boltinchove, Walte-

*) Ein Rittergut bei Erkelenz, jetzt dem dortigen Notar Gormans eigenthümlich.

Digitized by Google

rus de Hammerode (Hamern), Cuno de Losen?; 1312 ein abteilicher Lehnhof zu Rünneter, Henricus de Renmortel (Rünneter), Caesarius de Haven (wohl Hoven); 1312 Jacobus de Londunc (im Lürip); 1315 Druda relicta Conradi de Onderhoven; 1319 Petrus van den Holte; 1334 ein Hof zu Rosendale, abteiliches Lehn in Händen des Henricus de Rosendale; 1340 Wilhelmus then Hoyue (Hoven) ꝛc.

Zwei Benennungen begegnen uns, welche uns zur Ermittlung der damaligen Zustände bestimmte Anhaltspunkte an die Hand geben. Wir lesen nämlich häufig in den abteilichen Registern, daß die Jükländerei (in der Gegend, wo jetzt der Wirth und Gärtner Laue wohnt) zu einem Frohnhofe gehörig gewesen sei. Der Frohnhof ist schon früh verschwunden und es liegt die Vermuthung nicht fern, daß er auf dem Gladbacher Hügel gelegen, daß er der Abtei, die in demselben Platz nahm, hat weichen müssen. Ebenso hieß der Kühlenhof im Anfange des 14ten Jahrhunderts noch Frohnhof, wie aus einer Urkunde aus dem Jahre 1326 hervorgeht (curtis domini Abbatis, sita in Rœxleiden, dicta Vronehoff). Zweitens begegnen uns auf der Viersener Donk Latengüter, eine Benennung, die uns ebenfalls in die ältesten Zeiten zurückleitet In einem Register der abteilichen Einkünfte vom Jahre 1577 heißt es nämlich: „sequuntur nomina der Lathen vff der virschener Donk. Diese lathen oder laidtgüter gelten keine haber, aber jerlichs laidthoener."

Neben dem ältesten hohen Adel in Deutschland, welcher Fürsten und Grafen in sich begriff, gab es viele ingenui (Freie), welche sich sowohl durch ihre persönliche Freiheit, als durch völlig unabhängiges Eigenthum (allodium) von dem leibeigenen oder hörigen Bauernstande unterschieden. Sie sind theilweise die Stammväter des alten Militairadels, welcher sich, weil er zu Pferde diente, zum Unterschiede von dem hohen Adel (nobiles), miles nannte.

Die Höfe dieser freien Eigenthümer führten den Namen Frohn- d. h. Herrnhöfe, oder auch Sal-, Sadel-, Sedelhöfe. Alle zum Hofe gehörigen Leute waren dem Herrn leibeigen, d. h. sie waren persönlich vom Willen des Herrn abhängig, der auch

Digitized by Google

die Grundgerichtsbarkeit über dieſelben ausübte. Zu dieſen Herrnhöfen pflegten größere Strecken Landes zu gehören; der Herr oder deſſen Schultheiß (villicus) baute meiſt nur das beſte, fruchtbarſte Land und gab die minder ergiebigen oder unangebauten Strecken ſeinen leibeigenen Leuten. Dieſe Leute führten nun vermöge ihres Verhältniſſes zu dem Haupthofe, wovon ſie ausgegangen, verſchiedene Namen; weil ſie nicht eigenthümliches, ſondern gleichſam geliehenes Gut bearbeiteten, Lehnsleute. Wir werden nicht umhin können, den Namen Lehnsmann in Gladbach in doppelter Weiſe aufzufaſſen, einmal in der angegebenen Weiſe, zweitens ſo, daß er einen Lehnsmann in dem ehrenden Sinne des Wortes bezeichnete, der dem Stande der Freien, auch der Ritter angehörig, zur Hofehre zugelaſſen wurde. Von den c. 70 Lehngütern, eine Zahl, die uns im 16ten Jahrhundert angegeben wird, haben wohl nur die größern der letztern Klaſſe angehört. Weil die ihnen überlaſſenen Strecken Landes eine beſtimmte Größe (mansus, Hufe, Hube) zu haben pflegten, ſo nannte man ſie ferner auch Hüfner, Hübner und weil ſie dinglich, d. h. zu Lieferungen an den Haupthof verpflichtet waren, Dingleute. War einem leibeigenen Manne eine Hufe angewieſen, ſo ſchlug er dort ſeine Wohnung auf, bebaute das ihm angewieſene Land oder ſchaffte Wald- oder Sumpfſtrecken zu fruchtbarem Ackerlande um; ſtarb er, ſo trat der Sohn zum Haupthofe in das Verhältniß ſeines Vaters. Wuchs die Familie des Hübners ſo hoch an, daß die Hufe nicht mehr den benöthigten Unterhalt liefern konnte, ſo wurden den zur Arbeit tüchtigen Söhnen neue, wenn auch kleinere Strecken zum Anbaue überwieſen; auf dieſe Weiſe erhoben ſich dann allmälig in mäßigen Zwiſchenräumen Wohnungen und Gehöfte. Als einen ſolchen Haupthof bezeichnet ſich der Hof zu Holt, der ſogenannte Engelshof, wenn er in einer Urkunde vom Jahre 1335 aufgeführt wird als curtis, prout sita est una cum decimis in Gladbach, censibus, pensionibus, lemannis, curmedis ac aliis universis pertinentiis et juribus ad eam spectantibus. Unter den lemannis ſind die Lehnsleute, unter den censibus et pensionibus Naturallieferungen, von den curmedis wird ſpäter die Rede ſein. Bei dem Hofe zu Waldhauſen, dem Karmanshofe wird ebenfalls in einer Urkunde aus

Digitized by Google

dem Jahre 1351 von demſelben zuſtändigen Jahrgulden und Zinſen geſprochen. Die Hübner oder Lehnleute mußten für den Haupthof perſönliche Dienſte thun. War er überhaupt verbunden, einige Tage der Woche im Hofe zu arbeiten, ſo wurde er außerdem in dringenden Fällen zum Dienſte herbeigeholt: er mußte helfen beim Mähen, Heumachen, Dreſchen, Mahlen, beſonders aber Fuhren für den Haupthof resp. für das Kloſter übernehmen. Die Naturallieferungen, in Vieh, Früchten, Eiern, Leinwand ꝛc. beſtehend, wurden oft mit großer Strenge eingefordert; wir werden den ſogenannten Fahr- oder Gefahrzins aus dieſen urſprünglichen Verhältniſſen erklären müſſen. Die perſönliche Verpflichtung der Lehnsleute erhielt ſich in Gladbach bis in's 16te Jahrhundert. Als nämlich der Abt Peter von Bocholtz unter den Eicken (in der Nähe der Gasteshütte) ein abteiliches Haus baute, mußten die dazu aufgebotenen Lehnsleute Dienſte thun. Wenn die Klöſter in ihren Herrſchaften große, namentlich Treibjagden und Fiſchereien veranſtalteten, ſo pflegten ſie ihre Leute dazu aufzubieten. Der Abt Petrus Sibenius, der auf Bitten des Grafen zu Milendonk eine Wolfstreibjagd anſtellen wollte, ließ vorher am 20. October 1647 in der Kirche verkündigen, daß am nächſten Dinstage „die Unterthanen" um 7 Uhr Morgens an einer beſtimmten Stelle zu erſcheinen hätten. So mußten die Bewohner der Neuſtraße (Crefelderſtr.) Abends bewaffnet vor die Abtei ziehen und dieſelbe nächtlicher Weile bewachen, wofür dieſelben auch, nachdem die Sitte nach Erbauung der Stadtmauern eingegangen war, von der Kurmudpflichtigkeit befreit blieben. In der ältern Zeit unterhielt jeder Herr in ſeinem Gebiete ein Bannwirthshaus, worin die Leute Bier oder Wein gegen einen vom Herrn beliebten Preis tranken. Als Ueberbleibſel dieſer Einrichtung finden wir in Gladbach den ſpäter zu beſprechenden Wein- oder Bierkür; der Mühlenzwang, der in ſolchen kleinen Territorien geübt wurde, erhielt ſich in Gladbach in voller Strenge; die abteiliche Befugniß, das Brot abzuwägen und den Preis zu ſetzen, deutet wahrſcheinlich auf ein Bannbackhaus, welches anderwärts ſo häufig vorkommt.

Beſonders deutlich zeigt ſich das hier beſprochene Verhältniß bei den Laten. Außer den Latengütern auf der vierſſener Donk

Digitized by Google

hatte die Abtei seit den Zeiten des Petrus Knor eine Latbank zu Dülken, Bosheimb und Süchteln. Dieser kaufte nämlich von der verwittweten Fürstin von Dietrichstein eine Latbank an den genannten Orten mit allem gewinn, gewerb und versterb ꝛc. Ueber das Latenrecht am Niederrhein giebt uns Lacomblet (Archiv I., 1. S. 162.)*) sehr schätzbare Erörterungen. Die Latengüter waren ursprünglich Hufen, d. h. Güter von gleichem Maaße und nach dem Bedürfnisse einer Familie abgemessen. Die im Register von 1577 aufgeführten Laten bezahlten zusammen 55 Lathühner und hießen: „Dunckerhoff, Wymshoff, Scheilkeshoff, Furckelmannshoff, der hoff an gen End, Pampishoff". Der Salhof scheint schon früh eingegangen zu sein, so daß die Laten (lazzi, liti) direkt an die Abtei gewiesen waren. Ob die Leute von ihren Herrn härter oder milder behandelt wurden, hing lediglich von deren Willkühr und Gesinnung ab. Die Klöster haben das Verdienst, daß sie ihren Leibeigenen früh eine freiere Stellung vergönnten. Sie gaben nämlich dieselben unter einer gewissen Beschränkung frei, nämlich der, daß die Güter nach dem Tode des jedesmaligen Besitzers von dessen Descendenten bei ihnen mußten gesonnen werden. Der Herr, statt das Gut, das ihm ja ursprünlich zustand, an sich zu ziehn, begnügte sich damit, daß ihm ein Stück und zwar das beste aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen übergeben wurde. Dies Recht nannte man die Kurmede d. h. Wahlgabe, denn Kur heißt soviel als Wahl und Mede soviel als Gabe; weil die Wahl auf das beste Stück fiel, so nannte man die Abgabe auch Besthauptsrecht, welcher letztere Ausdruck bei uns wenig gangbar war. In einem noch vorhandenen Weißthum der Scheffen zu Gladbach aus dem Jahre 1516 wird festgesetzt, daß im Todesfalle eines Mannes das beste Stück, Pferd oder Kuh, bei dem Tode einer Frau das nächste nach dem besten als Kurmud an den Abt zu entrichten sei. Nachdem die Kirche auf dem Wege christlicher Mildthätigkeit vorangegangen, mußten die weltlichen Herrn nachfolgen, so daß ihr der Ruhm gebührt, jenen unglücklichen Theil der Menschheit der Freiheit einen Schritt näher geführt zu haben. Nach einer sehr schätzbaren

*) J. Grimm deutsche Rechtsalterthümer Seite 305.

Digitized by Google

Urkunde aus dem Jahre 1172 entläßt die Aebtiſſin Sophia von Schwarzrheindorf die Leute ihres Kloſterhofes aus der Leibeigenſchaft und macht ſie dafür wachszins- und kurmudpflichtig *). So gab es denn zu Gladbach und auf der Hardt viele dem Gotteshauſe kurmudpflichtige Erbgüter. Dieſe Güter gaben als Zeichen der Kurmede jährlich zu Faſtnacht ſogenannte „Baſtelabents" oder Kurmudhühner. Wenn die Inhaber kurmudpflichtiger Güter, ſogenannte Kurmudträger, abſtarben oder die Güter verkauft oder in andere Hände transportirt wurden, ſo waren die neuen Inhaber verpflichtet, von dem Abte, dem das Kurmudgut eigentlich bei deſſen Erledigung wieder zufiel, binnen 6 Wochen und 3 Tagen nach Tod, Verkauf und Transportation die Kurmud-Vertheidigung zu geſinnen und dieſe wurde ihnen denn gegen Zahlung eines nach Maaßgabe des Gutes größern oder geringern Stückes Geld gewährt. Im Fall dies verabſäumt wurde, durfte der Abt das beſte Pferd, Kuh ꝛc. oder bei dem Todesfalle der Frau das nächſtbeſte Stück durch ſeine Diener holen laſſen. Der abteiliche Schultheiß erſchien, ließ die Pferde, Kühe, Schweine ꝛc. aus dem Stalle treiben und ging mit den beſten Stücken davon oder erwählte ſich aus der Garderobe das koſtbarſte Kleid ꝛc. Kurmudgüter durften wie die Lehngüter ohne Wiſſen und Willen des Abtes nicht verkauft und nicht parcellirt oder wie es früher hieß nicht „zerriſſen noch zerſpliſſen" werden. Weil jedoch die Kurmudgerechtigkeit den Spliſſen folgte, ſo war der Abt in dieſem Punkte nicht zäh. So finden wir ein Kurmudgut, welches in der Sitterd gelegen war, gegen Ende des 17ten Jahrhunderts zerſpliſſen und die Theile deſſelben in vielen Händen. Dieſelbe Bewandtniß hatte es mit einem im Dahl gelegenen Kurmudgute. Wie umfaſſend die Kurmudherrlichkeit des Abtes geweſen, läßt ſich aus einem vom Kellner Odendahl gefertigten Verzeichniſſe aus dem Jahre 1577 erſehen, wornach in der Stadt jährlich 102, an gen Holt 9, an gen Hähn 12, auf der Hardt 19, zu gen Vorſt 3, zu Beltekoven 2, am Rünneter 4, am Winkelen 6, am Venn 14, an Hameradt (Hamern) 4, zu Waldhauſen 2, zu Betterath 26, in Hoven 24, in der Alſt 45, im Eicken 12, im

*) Lacomblet I., 444.

Digitized by Google

Damm 7, in der Udding 24 Faſtelabendshühner geliefert werden mußten. Wahrſcheinlich waren die ſpäter zu beſprechenden Botengüter, von denen viele z. B. Bockers, Scherpes-, Hupertzhof in der Udding, Lupertzhof am Ohler zugleich als Kurmudgüter bezeichnet werden, meiſt kurmudiger Qualität. Für die Kurmudangelegenheiten unterhielt die Abtei ein ſogenanntes Kurmudbuch.

Die Lehen.

Die Abtei, welche im 13ten Jahrhundert in bedrängte Umſtände kam, vergab ihre Güter, ſtatt ſie durch ihre Schultheißen verwalten zu laſſen, gegen Erlegung von Geldſummen ſchon früh als Lehn. Wenn auf der einen Seite bedrängte Umſtände die Abtei dazu beſtimmten, ſo mußten auf der andern Seite die Kirchen ihre Vaſallen und Miniſterialen haben, ſo daß eine Maaß haltende Verleihung von Beneficien für keine unverantwortliche Veräußerung des Kirchengutes gelten konnte. So war der Hof zu Bechhauſen, der ſpätere Knopshof, im Jahre 1319 in den Händen der ritterlichen Familie von Bechhuſen und zwar als Lehn, wenigſtens galt dies von den attinentiis jure feudali ad abbatem et conventum pertinentibus; ſo iſt 1371 eine Mühle nebſt Hof zu Raidt „die Mans leene is eines Abts von Gladbach" in den Händen eines Ritters von Ilem; ſo war vor 1337 der Hof zu Harterbroich (Ryer Hof) ein abteiliches Lehn in den Händen des Ritters Johann von Rheydt ꝛc. Die Abtei hatte ſpäter im Territorium Glabbach 70 Mannlehn, d. h. bei fehlenden männlichen Erben auf die weibliche Linie nicht forterbende Lehn, die auch von dem Kirchenpatrone den Namen St. Vits Güter führten; im 16ten Jahrhundert hatten ſie jedoch ſchon aufgehört, Mannlehn zu ſein, da ſie als gemeine Lehn auch „ad quoslibet fœmineos haeredes fellig" waren. In Nichts ſpiegeln die Gladbacher Zuſtände den Charakter Deutſchlands ſo wieder, wie in dem Lehnswesen; Deutſchland wurde wegen der vielen Lehn, die theils vom Kaiſer verliehene Reichs-

Digitized by Google

lehn, theils mittelbar von Kurfürsten und Ständen verliehen waren, mit Recht ein Lehnreich genannt. Die abteilichen Lehnträger führen in den Urkunden die Namen vasalli, lemanni, ministeriales, feodales, feudales.

Unter den Lehn der Abtei Gladbach waren 4 Ritterlehn. Ritter verschmähten es nämlich nicht, von Bischöfen und Aebten Dienstgüter anzunehmen: wenn die Kriegsehre gesucht wurde, so wurde es die Hofwürde und Hofehre fast in gleichem Maaße. Die Ritterlehn hießen: Ickelhover, Brandenburger, Boscher und Ahler oder Ohler Hof. Der Ickelhover Hof hat sich erhalten und wie er mit seinem Weiher, in seinen Gärten und Baumgärten gesondert liegt, hat er durch die Alleen, welche dahin führen, noch das Ansehn eines herrschaftlichen Gutes. Die beiden, Boscher- und Brandenbergshof, lagen ganz in der Nähe; der vierte lag ferner an der Rheydter Landwehr nach Dahlen zu; die Stellen, wo sie gestanden, sind durch die noch jetzt gangbaren Namen bezeichnet und jedem Ortskundigen wohl bekannt. Es ist wahrscheinlich, daß die 4 Ritterlehn in früher Zeit die vier bekannten Aemter des Truchsesses, Mundschenken, Marschalls und Kämmerers bekleidet haben, wie dies bei den meisten alten mit Territorien ausgestatteten Abteien der Fall war; in einer vom Abte Walther II. ausgestellten Urkunde kommt nämlich unter den Ministerialen und Leuten der Kirche als Zeuge vor ein Bitrolfus mit dem Zusatze Dapifer, Truchseß. Diese Ritterlehn waren vom Herbst- und Maischatz frei, mußten dagegen dem Schirmherrn oder später dem Landfürsten den Ritter- oder Pferdedienst thun, beim Abte jedoch wie die andern Lehn empfangen werden und das Hergeweid (weda) geben.

Die Inhaber von Lehn waren noch im 16ten Jahrhundert dem Lehnsherrn persönlich verpflichtet, servitium personale, wovon wir bereits ein Beispiel angeführt haben. Sie mußten ferner jährlich zu Lichtmessen des Morgens zeitig vor der Hochmesse in der Münsterkirche erscheinen und daselbst sich an die Procession anschließen und mit brennender Kerze, die man ihnen in die Hände gab, den Umgang machen und sich dadurch als abteiliche Lehnträger bezeichnen, ferner, „in der Gottes heyligen Drachten vnd Hilthumbßfahrten St. Vits Capsulam oder Kast dragen."

Digitized by Google

Nicht bloß im Leben, sondern selbst im Tode waren die Lehnmänner der Abtei verpflichtet, in so fern die Leichname der verstorbenen Lehnsleute nicht auf dem allgemeinen Pfarrkirchhofe begraben werden durften, sondern auf des Patrons St. Vits Münsterkirchhof begraben wurden; nur auf besonderes Verwenden der Verwandten und Freunde konnte durch Vergünstigung des Abtes eine Ausnahme Statt finden.

War ein Lehnträger gestorben oder sollte das St. Vitsgut in andere Hände übergehen, so mußte dasselbe durch den neuen Inhaber von dem Abte mit einem seidenen Beutel, „darinnen Goldt vnd Silber gantzer Reichß Muntzen nit von den meisten vnd auch nit von den geringsten, alles nach Gelegenheit dero gueberen vor des Lehn Herrn Hergeweide *) sein solle", mit gewöhnlichem Lehneid und mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten, wie sie in dem abteilichen Lehnbuche verzeichnet waren, zu Lehn empfangen werden. Der Lehnsträger küßte alsdann den Herrn Abt aufs rechte Backen zum Zeichen seiner eidlich angelobten Treue. Daneben mußte der Neubelehnte zwei Pfund Wachs in die Münsterkirche liefern, dem abteilichen Schultheiß ein Viertel Wein, beiden Lehnsmännern und dem Lehnschreiber (welche bei der Belehnung zugegen sein mußten) jedem eine Flasche Wein, ferner auch etwa ein Stück Gold- oder Silbergeld, nicht vom höchsten Werthe, aber auch nicht vom niedrigsten, nach Maaßgabe der Güter der St. Vits Bruderschaft geben. Das Geld, welches der letztern geschenkt wurde, sollte nach Belieben des Lehnsherrn oder der vier Scheffen oder der Brudermeister, welche der Herr dazu ausersah, angelegt werden.

Der eben erwähnte Eid, den der St. Vits Mann bei Uebernahme des Lehngutes zu leisten hatte, lautete folgender Maaßen: „Ich N. schweren einen Eidt zu Gott vnd sein heyliges Euangelium dem Ehrwürdigen Herrn Abten vnd Gotteshauß zu Gladbach von wegen deß guets daermit Ire Ehrw. mich itzo belhenet hatt, treuw vnd holdt zu sein, Irer Ehrw. vnd deß Gotteshauß beste vorzuwenden, argst zu verhüten vnd soviell mir

*) Geweide, gewede ist Gewand, Bekleidung, Ausrüstung; Hergeweide also ursprünglich die Rüstung zum Kriege.

Digitized by Google

moglich abzukehren, das Lehen ſo oft es nottigh zu vermannen vnd ſunſt alle dasjenige zu thun, was ein getreuwer Lehenmann ſeinem Lehenherrn rechts vnd alter gewonheit wegen zu leiſten ſchuldig iſt, Alles ſonder gefher vnd argeliſt alß mir Gott helff vnd ſein heyliges Euangelium."

Das Verhältniß des Lehnträgers zum Lehnsherrn war durchaus ein vertragsmäßiges. So konnte ſich der Lehnträger bei Uebernahme ſeiner Lehnpflicht die Dienſte feſtſetzen laſſen, zu denen er ſich verpflichtete, auch die Perſonen bezeichnen, gegen welche er dem Herrn nicht zu Dienſten verpflichtet ſein wollte. Verpflichtete ſich der Lehnträger, ſeinem Herrn gegen Jedermann, wer es auch ſei (den Kaiſer, als oberſten Lehnsherrn, natürlich ausgenommen) zu dienen, ſo führte er den Namen Ledigmann oder homo ligius. Im Jahre 1323 tritt ein gewiſſer Roſt von Gladbach, der ſowohl durch Worte als durch Werke den Abt gröblich beleidigt hatte, damit eine gütliche Ausgleichung zu Stande komme, zum Abte in das Verhältniß eines Ledigmannes.

Wenn Streitigkeiten in Lehnsſachen ausbrachen, ſo wurden dieſelben nicht durch die gewöhnlichen Gerichte, ſondern von den paribus curiae, wozu alle abteilichen Lehnträger gehörten, geſchlichtet. Dieſe traten in der Mannkammer, welche einen Mannrichter, einen Lehnſchreiber und einen Lehnboten hatte, zuſammen. Die Streitigkeiten wurden darin meiſt auf dem Wege der Verſtändigung beigelegt, und eine Appellation bei dem jülichſchen Hofgerichte fand nicht Statt. Petrus von Bocholtz erklärt am 31. Mai 1555, „daß allewegen vnd Jederzeit, wanne ein Abt neuwlich zu dem Gotteshauß geordtnet vnd erwelt wurt, ſo iſt der Durchleuchtigh hochgeporner Fürſt zu Gulich deßelbigen Gotteshauß vnd abdtei Advocaet vnd Schirmherr, Darbeneben iſt in Vnſeres Gotteshauß Mankamer Kein Lehenmann ſo alt, der einigh Wiſſen tregt, daß Jemahlß auß vnſer Mankamer Irgens wahin appellirt worden ſey, ſonder gemeinlich allwegen die Sachen vnd geprechen durch Mittel der freundſchafft gericht vnd hingelacht." Dieſe Erklärung wurde vom Abte Petrus von Bocholtz und von dem damaligen Mannrichter Goßwin von Honßler zur Hülsdunk unterſiegelt.

Digitized by Google

Das Verhältniß der Kurmud- und Lehnträger zur Abtei blieb bis zur Aufhebung der letztern. War ein Lehn oder Kurmudgut durch den Tod des Trägers erledigt, so mußte dies in einer bestimmten Frist auf der Abtei angegeben werden und diese Angaben wurden dann in ein Buch eingetragen. Die betreffenden Angaben seit dem Jahre 1717 bis zum Jahre 1800 besitzt das Gladbacher Kirchenarchiv in einem Buche mit der Ueberschrift: „Angab der Lehnen und Churmuden der Abtey und Gotteshaußes Gladbach." Die letzte darin verzeichnete ist vom 7. Januar 1800 datirt. Aus demselben Buche ist ersichtlich, daß die Lehen und Kurmudgüter gethedigt wurden nach Maßgabe ihres Umfangs mit circa 25 bis zu einem Reichsthaler herab. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts kommt noch als Lehnbote vor, wahrscheinlich als letzter, Matheis Scheuren, dem in Anerkennung seiner treuen Dienste ein kleiner Garten vor der Haagpforte eigenthümlich übergeben wird.

Das abhängige Verhältniß der Umgebung zur Abtei gab dem Orte den bis heute fortgeführten Namen Mönchen oder München Gladbach, d. h. das Gladbach der Mönche; diese Benennung „Monich Gladtbach" kommt urkundlich 1389 vor. Nachdem das Wort Mönchen erörtert worden, so mag hier auch der 2te Theil der Benennung Gladbach zur Sprache kommen. Glad heißt im Altdeutschen, worauf wir hier zurückgehen müssen, klar, hell, freundlich; die Interpretation des Joannes Buchlerus *) durch lubricus torrens ist also nur theilweise zutreffend. Ueber den 2ten Bestandtheil „bach" kann kein Zweifel obwalten; die in hiesiger Gegend gelegenen Ortschaften gleichen Namens liegen an einem Bache, das unsrige an dem Gladbache, das bergische, im Kreise Mühlheim gelegene, am Strunderbache, das bei Zülpich in der Bürgermeisterei Kelz gelegene in einer Niederung des Neffelbaches.

*) Teschenmacher p. 369.

Die Schirmvogtei.

Bevor wir die Stellung der Abtei zu ihrem Bezirke weiter beſprechen, iſt es zweckmäßig, um Anſchluß zu gewinnen, die Schirmvogtei über dieſelbe zu erörtern. Carl der Große traf in mehreren ſeiner Kapitularien die Einrichtung, daß jedes Kloſter ſeinen Schutz- und Schirmherrn, advocatum, haben ſollte und belehnte dann als oberſter Schirmherr der geſammten Kirche Grafen und Ritter mit der Schirmvogtei über Klöſter, die in ihrer Nähe gelegen waren. Ein ſolcher Schirmvogt hatte das Recht und die Pflicht, das Kloſter nebſt den Bewohnern des Kloſtergebietes gegen äußere und innere Feinde zu ſchützen, daſſelbe vor Gericht, überhaupt in allen weltlichen Angelegenheiten zu vertreten. Ferner hatte er die Leitung des Militärweſens, ließ die Miniſterialen, die Mannſchaft des Kloſtergebietes jährlich einmal zuſammentreten, um Heerſchau über ſie zu halten und vorgefundene Mängel zu beſtrafen. Für den Kriegsfall übernahm der Vogt die Führung und ſtellte ſich mit ſeiner Mannſchaft unter das Commando eines Herzogs oder des Kaiſers. Zudem kam der Vogt als Oberaufſeher über das Gerichtsweſen jährlich einige Male in das Stiftsgebiet, um das Vogtgeding zu halten; außer ſeinen Gerichtsgebühren kam ihm und ſeiner Begleitung eine anſtändige Verpflegung, Unterhalt der Pferde u. ſ. w. zu. Statt der Heerbannsbrüchte und der Gerichtsgebühren wurden den Vögten auf dem Wege des Vertrages ſpäter Geldſummen und Naturallieferungen feſtgeſetzt. Die Ausſicht auf dieſen Gewinn und die durch die Schirmvogtei erzielte Erweiterung der Macht machte die Grafen und Dynaſten ſehr lüſtern nach der Schirmherrſchaft über nahe gelegene Klöſter und Stifter. Wenn der Kaiſer, was ſehr häufig der Fall war, den Klöſtern das Privilegium ertheilte, ſich ihren Vogt ſelbſt zu wäh-

Digitized by Google

len, so gewannen dieselben dadurch eine bedeutende Erleichterung, weil sie gewiß mit einem auf dem Wege der Unterhandlung selbstgewählten Vogte besser zurecht kommen konnten, als mit einem kaiserlichen Beamten oder einem Erbvogte.

Ueber die Schirmvogtei des Klosters Gladbach vor der Mitte des 13ten Jahrhunderts ist wenig bekannt. Die Ritter von Neersen kommen zwar vielfach, auch in dem Nekrolog, mit dem Zusatze advocati vor, es läßt sich aber nicht ermitteln, ob sich ihre Advocatia auf Gladbach bezogen habe. Mehr Anhaltspunkte könnte vielleicht eine Stelle einer Urkunde aus dem Jahre 1168 geben, wornach ein gewisser Goswinus Luzo dem Convente zu Neuwerk einen Hof zu Lützenrath verkauft unter der Tutel und Advokatie des Theodoricus von Milendonk: Theodoricus de Milendunck liber homo et nobilis tutelam et *advocatiam*, quae vulgo sale dicitur vice ecclesiae ad maius munimentum suscepit. Der Abt Rubert, welcher diesen Kauf bestätigt, sagt in der darüber ausgestellten Urkunde, daß er denselben durch den Theodoricus von Milendonk nach Pflicht (ut jure debuimus) habe confirmiren lassen. Hat sich diese Advokatie nicht bloß auf den vorliegenden Kauf bezogen, sondern war sie allgemein, so hätten wir die Dynasten von Milendonk als Schirmvögte Gladbach's, wozu sie sich wegen der Nähe ihrer Herrschaft besonders eigneten. Leicht möglich ist es auch, daß die Bischöfe von Cöln als Herzöge von Lothringen, wozu unsere Gegend damals gehörte, die Schirmherrschaft über unser Kloster ausgeübt haben. Unter dem Bischofe Bruno ging mit der bischöflichen Gewalt eine mächtige Veränderung vor: zu der geistlichen Verwaltung der Diöcese trat die weltliche hinzu, die Bischöfe, welche bis dahin bescheiden den Stab allein geführt hatten, nahmen das Schwert dazu und wurden Herzöge. Diese herzogliche Gewalt vererbte sich auf die Nachfolger Bruno's fort, eine Thatsache, die bisher wenig beachtet worden, obgleich sie in der vita altera Brunonis bei Pertz mit klaren Worten ausgesprochen ist *).

*) Pertz VI. v. a. Brunon. Unde sollempni principum habito colloquio id omnium pari sancitum est consilio, ut devicti ducis monarchia presuli coloniensi *suisque successoribus* usu et jure cedat perpetuo

Gegen das Jahr 1242 nahm nun das Gotteshaus ein benachbartes Grafengeschlecht als Schirmherrn freiwillig an. Steht die freiwillige Annahme, wie es die Mönche mit der größten Bestimmtheit, ohne jedoch den urkundlichen Nachweis zu liefern, aussprachen, fest, so müssen wir voraussetzen, daß das Privilegium der Vogtswahl, womit die Kaiser gegen die Klöster so freigebig waren, auch an Gladbach verliehen worden ist. Die Wahl fiel auf die Grafen Kessel von Grevenbroich, eigentlich Grafenbroich; dieses mächtige in die frühesten Zeiten hinaufgehende Grafengeschlecht führte, wie die Grafen von Jülich, einen schwarzen Löwen im Wappen und scheint mit diesen gleichen Stammes zu sein.

Der erste Vogt aus ihrem Geschlechte war Graf Wilhelm, welcher von 1240 bis 1254 regierte *). Die Schirmherrschaft blieb bei den Grafen von Kessel bis ungefähr 1323, wo das Geschlecht mit dem Grafen Walram ausstarb. Ihre Herrschaft vererbte sich mit der Vogtei über Gladbach auf die Grafen, darauf Markgrafen und zuletzt Herzöge von Jülich. Die Grafen von Jülich, die ihren Stammsitz auf dem mächtigen, jetzt in gewaltigen Trümmern noch ehrwürdigen Schlosse zu Niedeggen an der Rör hatten, tauchen zuerst unter Heinrich dem Vogelsteller auf; stufenweise zur Macht fortschreitend wird Jülich 1423 mit Berg und beide 1511 mit Cleve, Mark und Ravensberg zu einem mächtigen und reichen Staate verbunden. Nach dem Tode Johann Wilhelms, des letzten Herzogs in Jülich, Cleve, Berg ꝛc., im Jahre 1609, kam nach langjährigen unseligen Successions-

et ut presules sic et duces nominentur sic et sint iudicentque in gladio, qui antea unico utebantur baculo Vergl. auch Lac. I. 511. wo der Erzbischof Philipp von Cöln eine zwischen Rees und Wissel im Rheine entstandene Insel vermöge seiner herzoglichen Gewalt in Besitz nimmt. Herr Dr. Ficker, Professor der Geschichte an der Universität zu Inspruck, wird mündlicher Mittheilung zufolge in seiner bald erscheinenden Schrift über den Erzbischof Engelbert von Berg dieses Verhältniß ausführlich besprechen.

*) Fahne unter „Kessel." Bei Lacomblet kommen vor Heinrich von Kessel 1129 – 1139. Walther 1139 – 1144. Heinrich 1141 – 1200. Christian, Heinrich's Sohn 1141 – 1166. Heinrich 1201 – 1218.

Digitized by Google

kriegen Jülich und Berg an Kurpfalz; Cleve, Mark und Ravensberg aber an Brandenburg. Während durch die herzogliche Schirmvogtei und die sich daraus entwickelnde Landeshoheit die abteiliche Macht allmählig in den Hintergrund gedrängt wurde, war es für Gladbach ein Glück zu nennen, daß es früh einem größern Staatsverbande einverleibt wurde. Das Schwankende und Unsichere, welches den Gang der kleinen Regierungen bezeichnet, machte kräftigen, auf Streitmacht sich stützenden Regierungsmaaßregeln Platz. Der Abt gewann in dem allerdings verengten Kreise seiner Berechtigungen auch eine festere Stellung: hinter dem abteilichen Schultheiß drohte der herzogliche Vogt.

Die Verhältnisse der Vögte zu den Klöstern und Stiftern waren anfangs unbestimmt und schwankend und fußten auf Herkommen und Gewohnheit. Erst wenn Streitigkeiten entstanden, wurden die beiderseitigen Rechte und Pflichten namentlich auch die durch die Vögte zu beziehenden Gebühren genau abgegrenzt. So setzt der Graf Heinrich von Kessel auf Bitten der Gladbacher Pfarrgenossen am 8. März 1274 (Lac. II. 663.) den Herbst- und Maischatz auf eine jährliche Summe von 76½ Mark fest. Diese Auflage auf die Grundstücke, unserer Grundsteuer ähnlich, leitete wahrscheinlich ihren Namen aus jenen frühen Zeiten her, wo die Hundertschaften und deren Unterabtheilungen, die Zenten, sich im Mai und im Herbste versammelten, um die Grundsteuer einzubühren. Von den obigen 76½ Mark sollten die Scheffen, denen die Einforderung auferlegt wurde, den Grafen Kessel 70 Mark frei einliefern, von den übrigen 6½ Mark sollten die gräflichen Beamten für ihre Mühe 3, die Scheffen zu Gladbach für die Arbeit des Einsammelns 3½ Mark beziehen. Zweitens bezogen die Schutzherrn 66 Malter Hafer, welche fortwährend die „Greuenhaber" genannt wurde und durch die Land- und Gerichtsboten eingebührt wurde; drittens Hühner. Die Grundstücke, aus welchen die obigen Leistungen gegeben wurden, heißen in den Urkunden bona ad jus advocatiae spectantia.

Laut alten Empfangs-Heberegistern vom Jahre 1544 floß dieser Greuen- oder auch von den sie einbührenden Boten Botenhaber genannt, theilweise dem Abte zu und zwar im Betrage von 25 Maltern (vergl. auch abt. Einkünfte). Weil der Herbst-

Digitized by Google

und Maiſchatz keine perſönliche Verbindlichkeit war, ſondern von den Grundſtücken erhoben wurde, ſo konnten einzelne Grundſtücke von demſelben für immer befreit werden. So befreit 1281 Heinrich von Keſſel 21 im Kirspel Gladbach gelegene und dem Kloſter Neuwerk zuſtändige Morgen Land und derſelbe 1285 ein der Abtei Gladbach zugehöriges im Kirspel Keienberg belegenes Grundſtück (Lac. II. 806).

Die Grundherrlichkeit.

Es iſt wegen Mangels an Urkunden ſchwer zu beſtimmen, in welcher Weiſe ſich die Schirmherrn und die Abtei in die Herrſchaft des abteilichen Territoriums theilten. Wie ſich die Mönche ausdrückten, ſo behielt ſich das Gotteshaus bei der Annahme der Grafen von Keſſel als Schirmherrn die Grundherrlichkeit vor, eine Auffaſſung, die inſofern unzutreffend iſt, als die Annahme von Seiten der Abtei die Territorialherrſchaft ſchon bedingte. Die Aebte führten namentlich in ſpätern Zeiten den Titel „Erbgrundherr von Gladbach". Als die Herzöge von Jülich den Aebten dieſe Grundherrlichkeit ſtreitig machten, beriefen ſich die Mönche darauf, daß ſich dieſe Titulatur in alten Glasfenſtern, unter andern auch in dem Hauſe des fürſtlichen Vogtes fände. Schlagender hätten ſie ſich auf eine Urkunde aus dem Jahre 1304 berufen können, worin der Graf Walram von Keſſel die Ungerechtigkeit eines Zolles eingeſteht, den er erhoben in parochia de Gladebaehe *in proprietate* (auf dem Eigenthum) beati Viti, ferner auf Urkunden, wo der Abt den genannten Titel führt z. B. auf eine Urkunde aus dem Jahre 1497.

Die Grundherrlichkeit hatte noch im Jahr 1770 der Abt Ambroſius Specht geltend zu machen Gelegenheit. Als nämlich in dieſem Jahre die große Schiedheid urbar gemacht wurde, mußten die Städter, Venner und Hameratber (Hamern) den dritten Pfennig an den Abt als den Erbgrundherrn entrichten.

Digitized by Google

Die Mitgerichtsherrschaft.

Die abteilichen Befugnisse lassen sich namentlich in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit schwer ermitteln. Was diese angeht, so behaupteten die Mönche, vor der Annahme der Grafen von Kessel habe das Gotteshaus *„omne merum et mixtum imperium in subditos* selbst exercirt und gehabt", d. h. es habe die niedere und hohe Gerichtsbarkeit, die Schwertgerechtigkeit (jus gladii) ausgeübt. Die Schwertgerechtigkeit war kein nothwendiges Attribut der Schirmherrschaft. Da der Blutbann ursprünglich in den Händen des Kaisers war und nur durch diesen auf einen Andern übergehen konnte, so müßten wir eine Belehnung durch den Kaiser annehmen. Denn es ist wohl nicht zulässig, die Criminalgerichtsbarkeit als eine sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit d. h. als ein Ergebniß der schon erwähnten Grundgerichtsbarkeit aufzufassen *), was natürlich von den Eigengerichten, der abteilichen Mannkammer z. B., die ja lediglich ein Privatverhältniß zwischen der Abtei und ihren Lehnsleuten betraf, gelten konnte. Jener mit der größten Zuversicht von den Mönchen aufgestellten, aber durch keine historischen Daten erwiesenen Behauptung kommt ein Umstand unterstützend zu Hülfe. Zu der Zeit nämlich, als die Schwertgerechtigkeit schon lange von den Grafen von Kessel und den Herzögen von Jülich pflegte ausgeübt zu werden, hatte die Abtei das Recht, den Galgen und den Pranger zu errichten, die als Zeichen niedriger und hoher Gerichtsbarkeit gelten.

Seit der Schirmherrschaft der Grafen von Kessel nun hatte die Abtei die Mitgerichtsherrschaft. Der Abt besetzte das Scheffengericht mit seinem Vertreter, dem abteilichen Schultheiße, welcher neben dem gräflich kesselschen später herzoglichen Vogte seinen Sitz nahm.

*) Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. p. 366. Note c.

Digitized by Google

Daß der Abt einen bedeutenden Einfluß auf die Zuſammenſetzung des Scheffengerichtes ausgeübt haben muß, läßt ſich aus der Stellung deſſelben zu den Bewohnern des Territoriums leicht verſtehen. Die Scheffen nennen ihn in den Urkunden des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts ꝛc. „dominus noster, unſer Her, unſer lieve Her, der Abt," und ſiegeln auf Befehl deſſelben. Die Scheffenwahl war damals eine den Honſchaften vom Abte auferlegte Dienſtpflicht (servitus), was aus einer Stelle der auch bei Lacomblet (Archiv p. 243) abgedruckten Urkunde hervorgeht, wo er die Honſchaft Hähn von der Verpflichtung befreit, Scheffen zu wählen: omnes in villa Hæne residentes quitos liberos et solutos dimittimus et proclamamus ab omni onere et servitute eligendi ef faciendi decimum et *scabinos* inter ipsos aut aliquem eorundem. Was den decimus betrifft, worin Lacomblet den Vorſteher einer Zehnerſchaft, alſo eine Andeutung jener alten Einrichtung ſieht, wornach die Gaue in Hundertſchaften und dieſe wieder in Zehnerſchaften zerfielen, ſo war er, wie auch aus einer von demſelben angezogenen Stelle aus den Coſtümen des Kirspels Vierſſen hervorgeht, mit den ſpäter zu beſprechenden Boten dem Weſen nach identiſch *).

Die Gerichtsgebühren, die Wedden in Civilſachen und die Bank- und Gerichtsbruchten fielen dem herzoglichen Vogte und dem abteilichen Schultheiße jedem zur Hälfte zu. Fehlte einer von ihnen in der Sitzung, ſo bezog ſie der Anweſende allein. Der herzogliche Vogt hatte jedoch allein die Befugniß, den Scheffen in Gerichts- und Rechtserkenntniſſen Ermahnungen zu ertheilen und ihm allein ſtand die Vollſtreckung des Urtheils zu. Das Gotteshaus hatte jedoch das jus erectionis furcæ et patibuli, d. h. das Recht Rad und Galgen **) zu beſtellen und den Pranger, welcher hier zu Land früher immer Kar genannt

*) Die Stelle lautet: Item sullen die Scheffen alle jairs up St. Jacobs dag einen Dechen und Kirspels boden setze.

**) Der Galgen ſtand an der großen Heide. Als letzter Delinquent wurde hier Eiker Peter gerädert, ein leichtſinniger, verſchwenderiſcher Menſch, welcher ſeinen kinderloſen Oheim, den Eigenthümer des jetzt abgebrochenen Conzen- oder Eikerhöfchens im Eiken, um ihn zu beerben, in der Scheune erſchlagen hatte.

Digitized by Google

wurde, aufzurichten. Der Schirmherr hatte dagegen als Vollstrecker der Urtheile den Scharfrichter zu bestellen und zu besolden und in seinem Namen wurde die Hinrichtung vollzogen. Obiges Recht der Abtei brachten die Herzöge von Jülich auch gewaltsam an sich; ihr Titel darauf war ihre Macht und des Abtes Ohnmacht. Im Jahre 1474 riß nämlich der herzogliche Vogt Johann Greyn während der Abwesenheit des damaligen Abtes Jacob von Heggchen den hölzernen abteilichen Kar, welcher auf dem Markte stand, nieder und richtete einen neuen von Stein auf, welcher den jülichschen Löwen trug. Des Abtes Groll über diese Willkür war groß. Von der Abtei aus hatte er die Aussicht auf den neuen herzoglichen Kar; um sich dieselbe abzuschneiden und den durch den Anblick immer neu geweckten Verdruß zu sparen, soll er das Hupertshaus, das sich durch das an der Façade in einer Nische angebrachte Bildniß des h. Vitus als ein abteiliches und durch den thürmchengeschmückten Giebel als ein älteres Gebäude bezeichnet, haben bauen lassen. Auf eine abteiliche Jurisdiktion deutet auch ferner der Umstand, daß sich das Stadtgefängniß in der Abtei befand; erst am Ende des 16ten Jahrhunderts wurde es in einen Stadtthurm verlegt und demselben das jülichsche Wappen eingemauert.

Wie in den ordentlichen Gerichten, so kam dem Schultheiße auch das Beisitzen in dem Herrengeding zu, welches unter der Stadthalle und blauem Himmel gehalten wurde; nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1686 bekam der abteiliche Schultheiß grade soviel Gebühren als der Vogt, nämlich 2 Reichsthaler 25 Alb., während der Amtmann 18 Reichsthaler bezog. Das Herrengeding fand einige Male im Jahre Statt, es wurden darauf polizeiliche und andere Verordnungen vorgelesen. Außer den genannten Personen waren darauf zugegen 7 Scheffen und 15 Geschworne.

Der herzogliche Vogt sowohl als der abteiliche Schultheiß verfügten Behufs Vollstreckung der Urtheile über Gerichtsboten, welche in einer Urkunde aus dem Jahre 1325 (Binterim IV. 324) nuntii genannt werden: adjecto hoc, ut unusquisque qui hoc infregerit per *nuntium* nostrum vel *nuntium* reverendi viri domini Abbatis in Gladbach aeque sit pignorandus, manutendus etc.

Digitized by Google

Der Abt als Wild- Wald- oder Holzgraf.

Die Jurisdiktion in dem Gemeindebroiche und Gemeindewalde verblieb dem Abte allein. Die Gemeindegründe, wahrscheinlich früher Eigenthum der Zenten, wurden von den Herrn den Bewohnern ihres Gebietes gewöhnlich gelaſſen, ſo daß dieſe mit Brand- und Bauholz verſehen waren und für ihr Vieh eine freie Trift hatten *). Wie weit das Gladbacher Gemeindebroich, das ſogenannte Neersbroich, ſich erſtreckte, geht aus folgender Demonſtration „der Voeren (Furchen) vnd Paelen" (Pfähle) hervor, welche die Gladbacher Scheffen 1412 deponirten. „Soe hant getüycht dye Geſworen Forſter der gemeynden nu ther tyt zu Gladbach vür mynem Heren dem Abdt alß vür einen Holtzgreue Jnd vür dye gemeyn Scheffen zü Gladbachh dat ſoe Vür twyntych Jaeren die Elſten ind Geſworen zü Gladbachh ind zü Anraede ſementlichen getüyght hant, aß van eynre Konden van hondert Jaeren, ſoe wye dye Holt-gemeynde van dem Broucke vp ander ſyden der Nerſſen angeytt an dem Paell by Bütger Walde vnd geytt vort alle dye Tryte lanr vp dye Cloyr, Jnd vort vp dye Moarcke ind vort alle dye Nerſſe nydder byß an den Wyden Dyck ind geyt vort tüſſchen dye van Byrſſen ind deß Gotzhoüyß holt lanr byß an Dammer Moellen ind geyt vort alle dye hoich Benden lanr byß wederumb an den Pael vurß."

Der Abt führte den Titel eines Holzgrafen, ſeine Jurisdiction hieß Holzgraffſchaft. Die Holzgrafen hießen auch Forſtgrafen, Wald- und Wildgrafen, comites silvestres. Jm Allgemeinen waren ſie über die Wildniſſe, Gehölze und Wälder geſetzte Vögte oder Richter; ſo ſetzte Karl der Große 792 einen gewiſſen Lüderich von Harlebeck zum Wald- und Forſtgrafen des Ardenner

*) Das Wort gratia der Urkunde (Lac. II. 281) sicut a longaevis temporibus jus dictavit et gratia wäre vielleicht in dieſer Beziehung zu berückſichtigen.

Digitized by Google

Waldes und aller Wildniſſe in Flandern ein. Die Wildgrafen von Daun ſind wohl auch urſprünglich Vögte über Wälder geweſen.

Wer in dem Neersbroiche die polizeilichen Vorſchriften überſchritt, gegen den ſchritt der Abt als Holzgraf mit Strafen ein. Er hatte in der Honſchaft Damm den Dammer- oder Abtshof, welcher Schutzhof genannt wurde, weil die Thiere (Beeſten), welche ohne Berechtigung auf dem Neersbroiche betroffen wurden, dahin abgeführt, geſchützt und gegen eine Brucht wieder losgegeben wurden. Die Förſter, welche obige Erklärung über den Umfang des Gladbacher Neersbroiches abgaben, zeugten auch, daß ſie das Recht und die Verpflichtung hätten, einen Jeden zum Vortheile des Abtes zu pfänden, der ſich unterſtände, ohne Erlaubniß (boüten orloff) dieſe Gemeinde zu befahren; von einem Wagen mußten 8, von einem Karren 4, von einem Schlitten (scleden) 4 wytpenninck, von der Art ein Viertel Biers, dann von den „Bielen" (Beilen) ein halb Viertel Biers Strafe gezahlt werden.

Im Jahre 1243 (Lac. II. 281.) waren bei dem Abte in Bezug auf die Benutzung des Gemeindegrundes von den Gladbacher Pfarrgenoſſen viele Klagen eingegangen, daß die Mächtigen die Schwächern, die Reichen die Armen unterdrückten, und daß Unberechtigte den wahren Erbberechtigten das Holz gewaltſam und in unverſchämtem Maaße entwendeten. Nachdem der einſtimmige Rath verſtändiger Pfarrgenoſſen war angehört worden, ſetzten der Abt und der Graf Wilhelm von Keſſel, dem auch nach einer Urkunde aus dem Jahre 1304 ein Antheil an dem Gemeindegrunde zugewieſen war, feſt, daß Grund und Holzgewachs für die Reichen ſowohl als die Armen nach Maaßgabe ihrer Hufen in Looſe (die Holzgerechtigkeit eines Koenges Hofes zu Loſen betrug 1326 c. 8 Morgen) getheilt und jedes Loos durch Marken und Furchen abgetrennt werden ſollte; Niemand durfte jedoch ſein Loos in der Weiſe durch Pfähle und Gräben einſchließen, daß dem Viehe der freie Eintritt in die Trift verſperrt wurde. Wer einen Andern im Beſitze ſtörte, der mußte für jeden Eichbaum dem Herrn Abte als Holzgrafen (holtgravio, scilicet domino abbati) 5 Kölniſche solidi als Koere und dem im Beſitz

gekränkten Erbberechtigten 3 solidi, für eine Karre Erlen (Elsen sagt man zu Gladbach) dem Abte 12 Denare, dem Erbberechtigten 2 solidi als Genugthuung zahlen. Niemand durfte sein Loos parcelliren und theilweise verkaufen oder ausrotten und urbar machen. Jede in der Pfarre Gladbach gelegene Hufe (mansus) mußte jährlich nach Recht und Billigkeit 2 Karren trockenes Holz in die Abtei liefern.

Als Neuwerk als eigene Bürgermeisterei von Gladbach sich trennte, theilten beide sich in das früher gemeinschaftliche Neersbroich. Die Gladbacher haben ihren Antheil verpachtet; die Neuwerker haben noch den Weidgang, müssen aber für die Benutzung in die Gemeindekasse zahlen; die Aermern, welche ihre Interessen dadurch beeinträchtigt glaubten, ließen ihren Unwillen im Jahre 1848 los, rissen die Pflanzungen nieder, füllten die Gräben, und so wurde denn das Gemeindebroich wieder nach 600 Jahren ein Gegenstand des Streites zwischen der ärmern und der wohlhabenderen Klasse.

Die Zollgerechtigkeit.

Das Regale der Zollgerechtigkeit hatten die Grafen von Kessel nicht. Walram, der sich dasselbe widerrechtlich angemaßt hatte, sieht sein Unrecht ein und verzichtet auf das Zollhaus (mansio scheint diese Bedeutung zu haben) in die Hände des Abtes; wie er überhaupt in der demüthigsten Weise Abbitte thut, schenkt er dem h. Vitus außer einem bei der mansio liegenden Wohnhause seinen Antheil an dem Gemeindegrunde. Später war die Stadt im Besitze der Zollgerechtigkeit.

Solcher Eingriffe ließen sich die Vögte viele zu Schulden kommen: statt Beschützer der Klöster zu sein, wurden sie häufig deren Bedrücker und Quäler, wie wir auch bei den Schirmvögten über Bocholtz, Niederweiler zu sehen Gelegenheit haben werden.

Digitized by Google

Marktrecht (jus nundinarum).

Auch in das Marktrecht scheinen sich Abt und Schirmherr getheilt zu haben, indem das Standgeld jedem zur Hälfte zufloß. An den vier Jahrmärkten, „dreizehenmissen, Halb Vasten, Sanct Vitz tagh in Junio vnd zu Sanct Martin Im Winter" ließen Schultheiß und Vogt von den Krämern Standgerechtigkeit, „alß vom Jederen Kremer etliche Ryemen oder dergleichen kleine Kremerswahr" durch die Boten, welche mit den Worten „Gebt den Herrn Ihre Gerechtigkeit" von Kram zu Kram gingen, abfordern.

Gegenwärtig sind drei wöchentliche Gemüsemärkte hinzugekommen. Die Standgelder sind fixirt und verpachtet an den Marktmeister für 340 Thlr. jährlich. Der Ertrag der Standgelder des Laurentius Marktes fließt der katholischen Kirche zu und beläuft sich auf 10 bis 13 Thlr.

Weinkür.

Ein jeder Weinzapper in Stadt und Kirspel Gladbach und auf der Hardt mußte von jedem Fasse, das er kannenweise verzappen wollte, eine „Khürquart" dem Herrn Abt oder in dessen Abwesenheit dem Prior oder Kellner in die Abtei bringen. Der Abt setzte, nachdem er den Wein gekhürt (gekort) und sich den Einkaufspreis hatte angeben lassen, den Preis für die Kanne fest. Er schickte soviel Geld mit, als die Satzung für die Kanne betrug, ließ sich dann aber noch eine und zwar freie Kanne kommen. Ging der Weinzapper von der angegebenen Satzung ab, so entzog ihm der Abt für eine Zeitlang oder für immer die Concession, zu zappen, oder strafte ihn nach Willkür (arbitrarie) auf eine andere Weise. Entstanden beim Abte Zweifel, ob die Weinzapper auch wohl denselben Wein, den sie zum Küren gebracht, verzappen sollten, so schickte er in die Weinhäuser und Weinkeller und ließ die Weine vergleichen.

Digitized by Google

Grautgerechtigkeit.

Es ist schon bemerkt worden, daß die Grautgerechtigkeit, welche überhaupt der Grundherrlichkeit anklebte *), ein Ueberbleibsel aus jener Zeit ist, wo die Abtei ein Bannwirthshaus unterhielt. In ältern Zeiten waren alle Braukessel und sonstigen Braugeschirre Eigenthum des Gotteshauses und wurden gegen bestimmte Gebühren an die Brauer „verleihet vnd verpacht." Im Jahre 1349 (Binterim IV. 362) übergaben Abt und Convent aus Freundschaft dem „Hermanne Zarren, hillen syne Wyve ꝛc. die gulde ende dat erfall, dat uns van der Kesselmaissen ende van der sestermaissen binnen dem Kirspell van Gladbach jarlichs van Zide zu Zide ervallen pliecht ende darzu ses gude brukessel, da men gemeinlich en gewoenlich inne zu bruwen pleicht im Kirspell van Gladbach" auf Lebenszeit gegen eine Rente von fünf Mark brab.; ferner sollten die genannten Uebernehmer in dem abteilichen Brauhause einen guten Braukessel unterhalten, „Da wir ende onse Convent onse byer inne doen bruwen."

Wir haben eine hübsche Notiz zur Geschichte der Gladbacher Bierbrauerei. In den ältesten Zeiten wurde hier nur Grüitbier gebraut und getrunken. Als unter dem Abte Wilhelm Rouver von Wevelinghofen (1424 — 1450) der Herzog von Jülich während einer Landfehde Cavallerie nach Gladbach legte, waren die Junker mit dem Grüitbier nicht zufrieden und ließen Hopfenbier brauen. Was den Junkern schmeckte, das fanden auch die Kehlen der Gladbacher gut, die Brauer machten auch nach Abzug der Reuter Hopfenbier, wollten aber nicht in ähnlicher Weise wie von dem Grüitbier die abteiliche Gerechtigkeit bezahlen, mußten sich aber in Folge Entscheidung des Hauptgerichtes zu Jülich dazu verstehen.

*) Raumer Geschichte der Hohenstaufen V. p. 373.

Digitized by Google

Dieſem gemäß mußten die Brauer von Gladbach von jeder Tonne „lichtzbiers" geben „ſeven penningen Kolſch," von dem „dicken" Bier von jeder Tonne ſeven „kolſche Heller."

Im Jahre 1657 ſtellt es die herzogliche Regierung dem Abte anheim, das „auswendige Bierholen" zu verbieten.

Maaß und Gewicht.

Der Abt hatte als Grundherr ferner das Recht, das Maaß der Früchte, des Weins ꝛc., das Gewicht des Fleiſches, Brodes, und anderer Waaren durch ſeinen Schultheißen und die Scheffen, welche der Aufforderung des Abtes Folge leiſten mußten, an jedem Orte unterſuchen, eichen, ſtempeln, und dasjenige Maaß und Gewicht, welches falſch befunden wurde, zerſchlagen zu laſſen und die Eigenthümer noch obendrein zu beſtrafen.

Den Preis für das Gewicht des Schwarzbrodes ſetzte ebenfalls der Abt nach Maaßgabe der Fruchtpreiſe feſt; er hatte zu beſtimmen, „wieuiell geldts ein kauff Broedt achtehalb pfundt gahr vnd woll gebacken weigendt gelden vnd wieuiell Loth ein einfältige rey Wegken gahr und woll gebacken ſechs Wegken anhaltendt weigen ſollen." Der abteiliche Schultheiß ging begleitet von einigen dazu aufgebotenen Scheffen und mit den Boten, welche die große Wage mit dem Gewichte trugen, von Bäcker zu Bäcker; wo er es für nöthig hielt, ließ er nachwägen, was zu leicht befunden wurde, nahm er den Bäckern ab und vertheilte es unter die Armen unbeſchadet der Brüchte, welche die Uebertreter zu zahlen hatten. Für die Mühe, welche dem Schultheiß und den Scheffen dieſe Nachſuchung machte, waren die Bäcker gehalten, dieſen an allen vier Quatertemperszeiten einen Alb. Kölniſch unter dem Namen „Quatertempersgeldt" zu zahlen.

Um die Bäcker zu überwachen, hatte der abteiliche Schultheiß Johann Purſius (gegen Ende des 16ten Jahrhunderts), nachmaliger Stadtſchreiber zu Mainz, die Gewohnheit, durch ſeine Kinder und ſein Geſinde bei den verſchiedenen Bäckern abwechſelnd ſein Weißbrod holen zu laſſen und dann auf ſeiner zu

Digitized by Google

Cöln eigends gefertigten Wage nachzuwägen. Stimmte das Gewicht nicht, so ließ er die Bäcker kommen, überzeugte sie durch eigene Anschauung und strafte sie auf eigene Faust auch ohne Beisein der Scheffen entweder mit dem zu leicht befundenen Brote oder zwei bis drei Sestern Korn oder Weizen, die er dann backen und unter die Armen vertheilen ließ.

Was die Metzger angeht, so durfte Niemand Fleisch aushauen, bevor es besichtigt und gesetzt worden. Die Satzung geschah auf einem Zettel, welcher von dem Schultheiß unterschrieben und von dem Gerichtsboten unter der Fleischhalle angeschlagen wurde.

Im Jahre 1427 wurde von Abt und Convent die Sester- oder Früchtemaaß an die Stadt und Gemeinde Gladbach in Erbpacht gegeben, sie kam aber später wieder an die Abtei zurück.

Auch die Tuchstempelung stand dem Abte zu. „Die Tücher wurden auf der Farbereyen in der Fleyschen mit der abdeyen Staal-Loth durch den (jedesmaligen) Kemmerling gestempelt. Der Abt hatte die prob der Staalen der Wüllen-Tücher vnd wan die prob geschehen vnd die Stempelung vorgangen, alßdan sein die Tücher gekerfft worden, von welchen Kerffstecken eins in der Tuchfarbereyen Hangen plieben, das andere der Kämmerling (welcher seine gebuhr darab Jedes mahlß gewist vnd bekommen) nach sich genommen vnd auff die Abdey getragen."

Der Mühlenzwang.

Alle Unterthanen in Stadt und Kirspel Gladbach und auf der Hardt mußten ihre Früchte und ihr Getreide auf eine im Gladbacher Gebiet gelegene Wind- oder Wassermühle bringen bei Vermeidung einer Strafe (pfeen) von 6 Schilling brab., deren eine Hälfte dem Landesherrn, die andere dem Gotteshause zufiel. Wir haben aus dem Jahre 1325 ein betreffendes Privilegium vom Grafen Wilhelm von Jülich, welches dahin lautet und befiehlt: ut omnes singuli nostri homines in Gladbach et in Territorio ibidem residentes suam annonam seu Fructus ducant ad molendum supra molas seu molendina in ipso nostro

Digitized by Google

territorio sitas seu sita et non extra, hoc adjecto, ut unusquisque qui hoc infregerit seu excesserit per nuntium nostrum vel nuntium Reverendi Domini Abbatis in Gladbach, qui nunc est vel qui fuerit pro tempore aeque sit pignorandus, manutenendus pro poena sex solidorum brab. denar., qui quidem solidi aequaliter inter nos, ipsum Dominum abbatem dividentur (Binterim und Mooren IV. 324). Dieſes Privilegium wurde 1577 und 1582 confirmirt.

Der Kloſtermüller in der Broichmühle pflegte ſein Gemahl auch in Neerſen, Schiefbahn, Willich, Unterbroich zu holen, wobei ſich der Abt auf alte Gewohnheit und darauf berief, daß die Bewohner dieſer Orte dem Mühlzwange nicht unterworfen ſeien.

Irmgardis, Gräfin von Styrum, Witwe von Limburg, Vögtin zu Liedberg, beklagt ſich hierüber, weil dies namentlich zum Nachtheil der Neers- und Gibbelsmüller geſchehe, welche an das Haus Liedberg ihren Pacht zu entrichten hätten. Der Herr von Neerſen, Johann von Virmundt, der ſich ebenfalls in Bezug auf die Fiſcherei in der Neers vom Abte beeinträchtigt glaubte, zudem ein perſönlicher Feind des damaligen Abtes Peter von Bocholtz, eröffnete nun ſeine Schikanen. Der Abt, den wir in der Geſchichte des Kloſters Neuwerk noch werden kennen lernen, war nicht der Mann, nachzugeben und die alte Gewohnheit einzuſtellen. Sein armer Müller aber, der nach wie vor über das Gladbacher Gebiet mit ſeiner Karre hinausfuhr, mußte dafür leiden, er kam jedesmal derb geprügelt nach Hauſe; als er nichts deſto weniger umzufahren fortfuhr, ließ ihm der Herr von Neerſen Karre, Pferde und Mehl abnehmen, und der Müller kam ohne Mühlkarre nach Hauſe; die Neerſener waren hiermit nicht zufrieden: als er wieder erſchien, wurde er arretirt und auf dem Liedberger Schloſſe eingeſperrt und ſo lange feſtgehalten, bis zu ſeiner Auslöſung 100 Thaler erlegt wurden.

Nachdem der Kurfürſt von Cöln ſich in's Mittel gelegt, kam am 29. Nov. 1559 ein Vergleich zu Stande, wornach ſich der Abt des Getreideholens auf der Schiefbahn und im Unterbroich enthalten, dagegen die Neerſſener es nicht hindern ſollten, wenn die Schiefbahner freiwillig ihr Getreide auf die Kloſtermühle

Digitized by Google

brächten; auch solle er zu Wilich (auf Bitten der Wilicher) umzufahren, das Recht haben.

Der Sohn des Johann von Virmundt setzte jedoch die Neckereien seines Vaters fort.

Die Fischerei.

Der Abt hatte als Erbgrundherr in seinem ganzen Territorium das Recht zu fischen (jus piscandi.) Nun war die Fischerei in der Neers, welche hier und da die Grenze des gladbacher Gebietes bildete und wofür außer der Grundherrlichkeit auch die Holzgrafschaft des Abtes in Betracht kam, ein kritischer Punkt und wurde Veranlassung zu ewigen Streitigkeiten mit den Freiherrn zu Neersen. Die Abtei pflegte seit unvordenklichen Zeiten in der Neers zu fischen, jedoch war der Vorgänger des Petrus von Bocholtz mit dem Vater des genannten Johann von Virmundt übereingekommen, daß sich die Abtei oder die Gladbacher, denen der Abt das Fischen in der Neers einräumte, zu bestimmten Zeiten des Fischens enthalten sollten; der Abt scheint sich hieran nicht gebunden zu haben und fischte fortwährend, und zwar, (wie der Freiherr von Neersen in seiner an den Herzog von Jülich gerichteten Klageschrift sagt), auf eine Weise, daß die Fischerei des Flusses völlig verdorben und zu Grunde gerichtet werden mußte.

Die Schützen und Bürger von Gladbach pflegten mit abteilicher Erlaubniß von jeher am zweiten Kirmestage nach der Neers zu ziehen, um daselbst einen lustigen Fischfang anzustellen. Als sie nun am Kirmesmontag des Jahres 1641 *), nachdem sie am vorhergehenden Sonntage in herkömmlicher Weise den Vogel geschossen, frischen Muthes „mit Fendlein und Trommen" nach der Neers auszogen, um nach der Väter Weise den Fischfang zu thun, dachten sie wohl nicht, daß ihr fröhlicher Zug so ernst und blutig auslaufen würde.

*) Protokoll des Vogtes Johann Hülsen unter dem 15ten Mai 1641.

Digitized by Google

Als sie nämlich kaum an der Neers angelangt und eben damit beschäftigt waren, das „Fischgezeug" in's Wasser zu lassen, erschien der Schreiber des Herrn von Neerssen und fragte, was sie da machten.

Sie antworteten, daß sie nach altem Brauche fischen wollten.

Der Schreiber entfernte sich darauf mit den Worten: „woll, Ich habs nun gnug."

So wie er auf dem Hause erschien, wurde Allarm gemacht, in's Horn gestoßen; man rückte mit „falkenetten, haeken vnd büren" heran und schoß unter die Gladbacher, „daß es vnzalbar vnd sehr schrecklich gewesen." Einem von ihnen Johannes Offermanns, der das Fendel in der Hand hatte, wurde durch eine große Kugel das Knie „gantz zu Stücken" geschossen. Ein anderer Bürger, Johann Vegken, erhielt eine Schußwunde am Beine, daß er mußte liegen bleiben. Die Gladbacher standen auf gladbacher Grund und Boden und „alle die dabey gewesende (setzt das Protokoll hinzu) sagen, daß es alßo ein schrecklich schießen gewesen, daß Sie anders nit vermeint, dan alle uff der platzen todt zu bleiben."

Am 14. Mai desselben Jahres stachen die Bürgermeister mit sammt den Unterthanen die Neers durch unter dem Vorgeben, dazu vermöge eines kurfürstl. Befehls vom 10. Juli 1640, der auch vom Freiherrn von Virmundt ratificirt sei, berechtigt zu sein.

Am 6. Aug. 1654 und 24. April 1655 wurden wegen der Fischerei in der Neers und wegen Durchstechens des Stromes Vergleiche geschlossen.

In dem sogenannten „Fischessen," welches die Junggesellen-Bruderschaft und die Vits-Bruderschaft der Männer noch jetzt jedes Jahr am Tage des Vogelschießens abhalten, liegt das Andenken an jene Sitte unserer Väter bewahrt. So klingt oft in Gebräuchen und Namen die fernste Vergangenheit nach.

Digitized by Google

Das Jagdrecht.

Dem Gotteshause stand im ganzen gladbacher Gebiete die grobe und kleine Wildjagd zu. Die größern Waldstrecken, welche in frühern Zeiten um Gladbach nach allen Seiten, über Hardt und Waldniel hinüber bis an die Maas sich ausdehnten, bargen außer dem kleinern Wilde Hirsche und wilde Schweine. Der Abt hat „die Wiltbahn, Jagt und Fangk von groß und kleinen Thieren, alß Hirtzen, Hynden, Wilden schweinen, Haessen, Coneinen, Waldthoenern und dergl.“ So geht aus einem Berichte des abteilichen Schultheiß hervor, daß der Abt Petrus von Bocholtz im Jahre 1553 im Kammerbusche eine Jagd auf wilde Schweine anstellte. Auch wurde unsere Gegend häufig von Wölfen heimgesucht; 1580 im Auguſt leiht der Herr von Milendonk die abteilichen Wolfsnetze, um Jagd auf einen Wolf zu machen, der großes Unheil anstiftete; im October 1647 findet eine Wolfstreibjagd Statt.

Für diejenigen, welche die Wege und Stege im gladbachschen Gebiete kennen, besonders für Jäger wird es von Interesse sein, die Grenzscheidung der abteilichen Jagd kennen zu lernen. Im Jahre 1761 wurden die Grenzen derselben von zwei ausgedienten abteilichen Jägern, Michel Hansen und Theweſſen Welters angegeben und den Nachfolgern derselben zur Einhaltung mitgetheilt.

Die Erklärung der genannten Jäger lautete dahin, „daß an der Nonnen-Mühlen der Ners-ſtrohm zwiſchen dem mylendunkischen und gladbachiſchen die scheydung mache, selbige ners seye von damen hinauff biß auff die Mylendunker Mühl, ferner Langß die Laackbenden biß an die Klippertz Mühl, und weiter biß an das sogenante Levendahl gegen den Nettelen damm hinüber die gräntzscheidung. Zwiſchen dem Levendahl und Nettelen Damm setze Mann zufolg gladbacher land Broeg einen dreyſtempelichten ſtuhl in die Nerse, welcher dreyer herren Grundt berühre, nemblich den Gladbacher, Mylendunckter und Reidiſchen Grundt. Von der Nerſen gehe die Limit zwiſchen dem Reidiſchen

über den Nettelendamm biß auff die landtwehr im lürriper broich, und die landtwehr hinunter biß an den ſchlagbaum an den buſch, auff den Waſſergraben; Dieſer Waſſergraben Leite auff den Weeg, ſo durch den Buſch gehet, und Jenſeits des Wegs weiter biß in den graben, welcher zwiſchen dem Bungder felt, ſo reidiſch gelegen, und bungder Kamp, ſo gladbachiſch liege Die Weiſung biß an die baumgarts hecken hinter die Bungder heüſeren gebe; ſo dann gehe die Limit die Hecken hierunten auf den Eck des Letzten Hauſes am fallthorn, Wodannen ſie ſich, Lincker Handt über die Gemeinde, und einen, nach außſag der Nachbahren am Broich in der Erden liegen ſollenden Gräntzſtein, grad hinüber ins broich biß auff einen Dörnen Strauch oder ſtumpff ziehe, welcher ſtrauch zur Reider ſeithen des Waſſergraben ſtehet; von dieſem ſtrauch ſcheide der Waſſergraben durch die Bungder broicher hinunten biß an ein bentgen am bonnenbroich, und weiße langs die aufm Bentgen ſtehende Bäum hinüber biß Jenſeits des Bentgens gelegenen Waſſergraben, und Landtwehr, welcher ſich in die bonnenbroicher ſteige oder Weeg an dem ſchlagbaum ziehet; dorten gehe die ſcheydung über den Weeg in etwa zür Reidiſcher ſeiten biß an die auff den Weeg ſchießende Landtwehr, Welche Landtwehr ſo dann weiter dem Syben hoff (iſt abgebrochen) Vorbey biß auff die Sypen ſteeger, ferner biß an die Krümme am Leermängen, und ſo fort biß gegen den Hangbuſch hinüber die Gräntzen ſcheide. Von dieſer Landtwehr gehe man grad über den Linger Weeg durch die Mitte des hangbuſches biß auffs felt hinter Ohler; Alßo daß der hangbuſch Jeder Zeith halb Gladbachiſch und halb reidiſch bejaget, und der dadurch gehender Weeg fürs ſcheydtMahl gehalten worden ſeye; von der Mitte dieſes Buſches gehe die Limit grad durchs felt hinter den Ohler höffen biß auff die peſchen, und den ſtein, allwo der Reidiſche Zehend Wiſch Jährlich geſtochen wird, etwa Zwanzig ſchritt von der Landtwehr zur Reider ſeiten gelegen, und von dieſem grad ferner in grader Linie durch die peſchen auff den Holteren Baum; Von dieſem Baum an mache die Landtwehr die gräntzſcheidung biß an den ſo genanten dreyſtempelichten ſtuhl hinter dem Holt, allwo die Gladbacher, Reider und Dahlener Landtwehren zuſammen ſtoßen. Die von da ferner langs die Hölter heydt hin-

ter das heener felt vorbey biß an den harder Busch, und so weiter biß ans Leylohe biß in den Huck lauffende Landtwehr scheide die Gladbacher Jagdt von der Dahlener; die Landtwehr continuire darnach biß auffs Fischelen, ferner biß auff die alte Trappe; welches eine auff den Waltneeler Boden Lauffende Außfahrt und Landtstraß ist; und so weiter langs die waltneeler seite herab auff den Schlungs-baum; welches auch eine ausfarth ist; und von dannen fort biß auff den grünen Weeg zwischen den harder Krufflöcheren, und dem unter Waltneel gehörigen Dorff Dohr genant; Dieser grüne Weeg herabwerts, welcher auch die Schmittges straß genant wurde, mache ferner die scheidung aus biß an den so genanten Katzbaum am felt, welches eine Ausfarth ist: Vom Katzbaum scheide sich die Gladbacher und Dulckener Jagdt grad durchs flache felt auff die Ecke der nach dem Schmitges Baum Lauffender Landtwehr, welche Landtwehr unten baldt am schmitges Baum einen Ellenbogen ausmachet, und biß dahin, wie auch biß auff den Schmitgesbaum, welches abermahl ein Weeg oder Durchfarth zwischen den zusammen stoßenden landwehren ist, die scheydung machet. Vom Schmitges baum gehe die Jagdt-Limit durch die peschen grad durch biß auffs felt, und so weiter in grader Linie durchs flache biß auff den Dohren-strauch oder Baum, so am Weeg stehet, welcher von den Tiller höffen nach der Hard führet; Von diesem Dorren Baum gehe die Jagdtscheidung wiederumb in grader Linie durchs flache felt auff die bergerpeschen, und dadurch grad biß auff den Berger Baum an die Kalle, so in der Viersher Landtwehr ligt. An dem Berger Baum scheidet sich die breibe Berger straß von der schmahlen straß so auff Dülcken führet. Die aldorten anfangende Viersher Landtwehr scheide so dann Biß an den Raselder Baum, und ferner langß die große Heyde und peschen vorbey biß auff den viersher baum, und von diesem biß in die Laackhütte. In der Laackhütte fange eine Beecke oder Wassergraben an zu scheiden langs den Laackbusch, schmahle Benden und den Vithen Kamp biß auff den Wahlgraben ins flache Kloer-Broich, welches Broich gantz zur abtheylicher Jagdt gehöret biß langß die Nerser Benden über die Ners in die Kloer und ferner in die Triet ümb das Nerschbroich biß in dem Bütt-

ger-Walt, als weit sich die Gladbacher Jurisdiction erstrecket: von Wannen die Limit Langß Schonneter Hoff biß hinter Abts Hoff über die Benden in die Nerse gehet; und dann Endlich die Ners hinauff widerumb biß an die Nonnen-Mühle."

Das Aktenstück trägt nebst dem Siegel die Unterschrift:

J. Hammen Not. in fidem specialiter requisitus.

Der Abt hatte es mit schwierigen Jagdfrevlern zu thun. Die Grafen auf Milendonk, die von Byland auf Schloß Rheydt, die Ritter von Bocholtz zu Waldniel ließen es sich oft beikommen, in die Klosterjagd hinüberzujagen und zwar auf eine Weise, daß die Saaten und Früchte des Feldes arg beschädigt wurden. Am ungenirtesten trieben es die Milendonker; auf die Aufforderung des Abtes Sibenius, sich des Jagens in der Klosterjagd zu enthalten, erwiedert der Graf naiv, er habe sich mit einigen Hunden nur ein Stündchen bei dem Neersbroich vergnügt, um nicht hinter seinen Vorfahren zurückzubleiben und er glaube nicht, daß die Sache der Rede werth sei.

Die Aebte, welche auf dem Wege der Gewalt ihren Zweck nicht erreichen konnten, versuchten den Weg der Bitte und gestatteten den Grafen zu Milendonk wohl einmal eine Treibjagd in ihrem Gebiete anzustellen.

Wenn am herzoglichen Hofe zu Düsseldorf Feste gefeiert wurden, so wurde der Abt, dem außerdem die Jagd zu Viersen, Dülken und Bocholtz zustand und der somit reichlich mit Wild versehen war, ersucht, von seinem Ueberflusse nach Düsseldorf zu schicken: so bittet die herzogliche Regierung unter dem 20. April 1585 den Abt Vitus Ulricus, Wild nach Düsseldorf zu schicken für die baldige Hochzeit des Herzogs Johann Wilhelm und der durch ihre Schönheit und ihr Unglück gleich berühmten Jacobe von Baden, welche am 16. April desselben Jahres mit seltener Pracht gefeiert wurde. Die genannte Herzogin dankt dem Abt Antonius Odendahl unter dem 23. Mai 1592 für eine Sendung Hasen und Kaninchen.

Das Tauben-Halten und Tauben-Schießen unterlag der Bestimmung des Abtes als Jagdherrn; der mächtige Pfeiler abteilicher Rechte, der schon genannte Petrus von Bocholtz, ließ

Digitized by Google

die Taubenschläge, welche ohne seinen Willen unterhalten wurden, durch seine Boten niederreißen.

Die Klüppelung der Hunde.

Die Klüppelung der Hunde wurde vom Abte überwacht und jeder Uebertretungsfall bestraft; sie bestand darin, daß bösen, beißigen Hunden ein Klöppel (Klüppel, Knüppel) zur Warnung und zur Sicherheit der Menschen an den Hals gehängt wurde; auch mußten die Hunde, wenn der Abt einen deßfalsigen Befehl erließ, an die Kette gelegt werden. Dieses Rechtes begibt sich die Abtei 1656 gegenüber der Gemeinde, behält sich aber für den Fall, daß die Hunde der Jagd Schaden zufügen, das Recht vor, diese im Betretungsfalle zu tödten und die Eigenthümer zu bestrafen.

Gebot, Verbot, Pfandschaften u. s. w. in eigenen Angelegenheiten.

Dem Abt stand das Recht zu, in eigenen Angelegenheiten zu gebieten, verbieten, pfänden, Arrest anzulegen ꝛc. Die Gebote und Verbote wurden entweder auf dem Wege des „Kirchenrufes" oder durch die Boten verkündigt. Hatte sich Jemand in Angelegenheiten verfehlt, die der abteilichen Jurisdiktion unterworfen waren z. B. gegen die Bestimmungen über Maaß und Gewicht, Jagd und Fischerei, Weinkür, Biersatzung u. s. w., so fand sich der Delinquent gewöhnlich, ehe der Schultheiß und die Boten zu Zwangsmaaßregeln schritten, mit der Abtei ab; so erzählt der Schultheiß Johann Pursius (Ende des 16. Jahrhunderts), daß einst ein Bürger, der gegen die Brod- und Fleischsatzung sich vergangen, Anfangs sich der Strafe nicht habe fügen wollen, später aber nachgegeben und zur Strafe ein Kalb auf die Abtei gebracht habe, einem andern dagegen, der trotz wiederholter Anmahnung nicht bezahlt hätte, habe er ein Schloß

Digitized by Google

vor die Scheune gehängt. Weigerte sich der Delinquent hartnäckig, so nahm der Abt seine Zuflucht zu dem herzoglichen Vogte.

Betheiligung an der Wahl der Bürgermeister.

Daß der Abt an der Wahl der Bürgermeister betheiligt gewesen, geht aus einer Stelle des von Petrus Sibenius 1657 aufgestellten Testamentes hervor, wo letzterer sagt, daß er das „Recht der zeitlichen Convokation des Schultheiß zur election der Bürgermeister" glücklich gerettet habe. Worin die Betheiligung bestanden, ist nicht näher angegeben.

Die Abtei als Freistätte.

Die Abtei war eine Freistätte (Asyl) vor jeglicher weltlicher Gewalt. Die Abtei nebst dem Platze vor derselben und dem Münsterberge bis an den „Stadtsteinweg" mit allen Personen, welche sich innerhalb derselben aufhielten, war frei von „Angriff, Gebott, Verbott, Kommer, Pfandschaften" u. s. w.: des Vogtes Gewalt hörte an den Ringmauern des Gotteshauses auf. Aeltere noch lebende Personen haben sich erzählen lassen, wie einst ein Gladbacher Bürger, der am Speik in der Hitze der Leidenschaft einen Todtschlag begangen, in der Verzweiflung an die Thore der Abtei geeilt, dort auf die Knie gefallen und mit ausgestreckten Armen den Abt um Asyl angefleht; der Abt habe Gebrauch von seinem Rechte gemacht und hinter dem Unglücklichen zu dessen Rettung die Thore geschlossen. Im Jahre 1773 wurde durch den Pabst Clemens XIV. das Asylrecht der Klöster und Kirchen aufgehoben.

Als der „Dreutzehnmisser" Markt noch auf dem Münsterberge gehalten wurde und der Bürgermeister sich erlaubte, von den Krämern Stadtgerechtigkeit zu fordern, legte der Abt Petrus von Bocholtz kräftigen Protest ein mit dem Erfolge, daß er allein das Standgeld erhob und das Ellenmaaß austheilte.

Digitized by Google

Zoll- und Accisfreiheit.

Alle Güter, welche der Abt oder das Gotteshaus in die Stadt oder das Territorium Gladbach oder ausführen ließ, waren von den gewöhnlichen Gladbacher Zöllen, Accisen und Imposten völlig frei. Auf die von der Abtei gekauften und ausgeführten Güter erstreckte sich die Zollfreiheit nicht.

Freiheit der abteilichen Güter von gewöhnlichen und ungewöhnlichen Steuern und Gemeinde-Diensten.

Die abteilichen Güter waren im Allgemeinen vom Herbst- und Maischatz so wie ungewöhnlichen Steuern frei. Diese Freiheit wurde theilweise früh angegriffen, so daß nach einer amtlichen Erklärung der Gladbacher Scheffen vom 6. Febr. 1590 folgende Güter seit undenklichen Zeiten besteuert wurden: Broichmühle, die Raeder (Rohr) Mühle, die Mühle ghen Reidt, der Karmanshof, dann mehrere Stücke Ackerlands. Wegen dieser Steuerfreiheit erklärte der Abt Theodor Hülsen, an welchen im Jahre 1596 mehrere Aufforderungen des Herzogs von Jülich ergingen, auf dem Landtage, wo es hauptsächlich Steuerbewilligungen galt, zu erscheinen, daß er dazu nicht verpflichtet sei, und erschien nicht. Als in den jülichschen Successionskriegen das Land durch Kriegssteuer schwer heimgesucht wurde, brachten es die Scheffen dahin, daß auch die schatzfreien abteilichen Güter Anfangs mit dem fünften, später mit dem dritten Morgen zu den außergewöhnlichen Steuern herangezogen wurden.

Das abteiliche Personale, Schultheiß, Gasthausmeister u. s. w. so wie die abteilichen Pächter waren frei vom Stadtbau und Stadtdiensten, z. B. vom „Wachen und Brachen," von Scheffen- und Geschwornendiensten.

Als der Abt Theodor Hülsen 1599 in Anbetracht gefährlicher „Kriegß gelegenheitt zu Behoeff vnd volluſt der Stadt Wacht" hundert Schantzen schenkte, gab er dabei die bestimmte Erklärung,

Digitized by Google

daß er dies nicht aus schuldiger Gerechtigkeit thue, sondern um der Stadt ein Zeichen seiner Gunst zu geben.

Der abteiliche Schultheiß.

Der abteiliche Beamte und Geschäftsführer war der Schultheiß; seine Befugnisse sind in dem Vorgehenden bereits angegeben worden. Er entsprach in Zeiten, wo die abteiliche Macht noch blühte, dem herzoglichen Vogt und in der feierlichen Procession, wo die Rangordnung sich geltend machte, hatte er seine Stelle neben diesem. Er hielt sich einen „Klepper" und in seiner Bestallung war der Haber angegeben, den ihm der Hof zu Venn liefern mußte. Im Jahre 1573 stellte der Schultheiß Welter von Aldenrad folgenden vom Amtmanne und den Scheffen zu Gladbach unterstegelten Revers aus: „Ich Welter van Aldenraide, Doin kont ind bekennen mit dißme offenen Brieue vur mich ind meine Eruen, So aß der wirdigh mein lieuen Here Heir Wilhelm Royuer van Weuelkoeuen, van Goitz gnaden Abte zo Gladtbach vur sich ind syn gemeyne Goitzhuiß Naecoemlingen vurß mich begifftigt, besorgt, beleynt, ind vursyen Haint mit syme Goitzhuyß Schoilthiß Ampte zo Gladbach ind zo der Hart myn Lyef ind Leuendaige, mit allen des Vurß Schoiltiß Amptz Rechten ind Zobehoere, nae Luide ind vißwisongen sulcher Besegeldes Brieffs, as der wirdige myn Lieue Here vur sich ind syne Goitzhuiß Naecomlingen vurß myr Daerouer Besegelt sprechende gegeuen haint. So sicheren ind geloeuen Ich Welter vurß Dat vurß Schoiltiß Ampte eirberligen, truwentlichen ind Dynstligen Zo Bewaeren, regieren ind zo Hueden Dem Vurgenanten myme wirdigen Lieuen Heern Wilhelm Abte ind allen gemeynen Capitels Herren ind Broederen, ind Iren Naecoemlingen vurß gehoirsam ind willich zo syn, zo Dienen zo Iren goitzhuiß Renten, Zynsen, Koirmonden ind allen andern Irs goitzhuiß gueden, Die In zo vevandt worden steynt, in zo weruen, vp zu Heuen, Ind mit deme Landtbaden in zo penden, zo allen zyden, Deme wirdigen myme Lieuen Heire Ind gemeynen Gotzhuiß Naecoemlingen vurß des noit guburden, Ind sy dat an myr gesinnende

werden, gelych dat myne vurvader ind andere Scholtißen gedain ind verwairt Haint, Jnd were saiche, dat ich Welter vurß Deß niet en bede, as vurgenantt is, Jnd daer Jnne verſumlich off Bruchlich vonden wurden, dair Gott vur ſy, ind ommerß niet geſchien en ſall, oeuermitze mich off emanß anders van mynenwegen, So bekennen ich vur mich myne Eruen ind Naecoemlingen vurß Dat alßdan die vurgenante myn Werdige lieue Here vnd ſyne Goitzhuyß Naecoemlingen vurß mich des vurß Scholtiß Amptz entſetten ſoellen ind moegen van ſtonden an ſonder Verbeyden, dairmit einen anderen zu beleenen, ind zu begifftigen, ſonder Wederſagen Jnd Bekroenungh *) mynß, mynre Eruen off mans anders van onſenwegen Behalden, myr Jnd mynen Eruen allzeit der Hondert ouerlenſcher Rynſcher gulden zo Bezalen nae luyde ind vißwiſongen ſolchs brieffs, myr der wirdige myn Lieue Here Abt ind Conuent vurß dairouer Dat Scholthiß Ambt vurß gegeuent Haint. Jnd dair zo en ſall Jch, myne Eruen off mans anders van onſen Wegen vurß niet Beſchweren, weruen noch vurbringen einige Bede off ander Vervolgh van deme Durchluchtigen Hochgebornen Furſten vnd Furſtinne myner gnedigen Lieuen Herrn ind Brouwen, Hertzong ind Hertzonghinne zo Guylighe, zo Dem Berghe ꝛc Alſo Dat Jre gnaden, off emans anders van Iren gnaden wegen vurß Deme vurgenant, myme wurdigen lieuen Heren gemeynen Goitzhuyß ind Iren Naecoemlingen vurß dair Jnne ind an egheynen Wederſtant ind Hinderniße ſullen doin off doin doin, durch Jre gnaden off emanß anders van Iren Gnaden Wegen vurß. Sonder alle Argeliſt ind geuerde. Jn orkonde ind gezuichniße Der warheit, So Hain Jch Welter vurß myn Jngeſiegel vur mich ind myne Eruen vurß vnden an dieſen Brieff gehangen."

Als abteiliche Schultheiße kommen vor: Adelhardus, villicus, 1170; Emmo, villicus, 1183; Wilhelmus, villicus, 1210; Johannes 1231; Thomas 1247; Sibertus de Helpenſtein 1303; Johannes von Bocholtz 1399; Cornelii Dülkenſis 1412; Welter van Aldenraid 1473; Adam Stumps scultetus 1492; Laurentius von Siepen 1506; Petrus Schrivers 1526; Petrus Schey-

*) Bekroenungh, auch Bekroedungh heißt Anfechtung, Bekämpfung.

Digitized by Google

uen Schultis 1528; Petrus Helwichs; Petrus de Rothen; Arndt oder Arnoldt von Bocholtz 1555, 1559; Johannes Schmal 1560, 1571; Johannes Purſius 1575; Wilhelm Vogel 1590, 1596; Petrus Meyfiſch 1619; Reinerus Meuffels 1623; Jacobus Froitzheim; Johannes Cornelii 1626, 1629; Peter Meyfiſch 1632; Hermann Steinwartz 1639; Johannes Offerhauſen 1641; Antonius Sibenius 1652; Wilhelm Holthauſen 1671; Johann Heinrich Horſter 1700; Theodor Drimborn 1710, 1722; Peregrinus Vogel; Johann Wilhelm von der Straeten; Johann Peter Schiefer 1794; Benedikt Schiefer.

Die Landboten.

Im Gladbacher Gebiete gab es eine beträchtliche Anzahl, gegen 70 Güter, deren Inhaber, wenn die Wahl auf ſie fiel, verpflichtet waren, das ſogenannte Botenamt ein Jahr lang zu bedienen. Die Wahl und Beeidigung der Boten geſchah jährlich den erſten Montag nach Johann Baptiſt in folgender Weiſe. Die Scheffen zu Gladbach erwählten aus den Inhabern der beſagten Botengüter ſechs Perſonen, drei aus der Niedergeburt und drei aus der Obergeburt und präſentirten dieſelben in der Pforte der Abtei dem Abte oder in deſſen Abweſenheit dem Prior oder Kellner mit folgenden Worten: „Ehrwürdiger Herr es iſt heut dags nach alter gewonheit pfleglich, new Botten zu ſetzen; Alß haben wir ſechs Perſonen auß den Botten güteren unſerm beſten bedunckten nach gekohren, vnd ſoll auß denen N. in der Ouergeburden vnd N. in der Nidergeburden das Botten ampt dis Jahr vertretten, die wir E. Ehrw. alſo vorgeſtalt haben wollen, ferner daruff zu geſchehen laſſen, was ſich ſeiner ordnung nach gebueret."

Hierauf ließ der Abt die Boten vortreten, wählte 2 aus und befiehlt den Scheffen, denſelben vorzuhalten, was ſie zu thun und zu laſſen hätten. Dieſe halten ihnen dann vor, wie ſie überhaupt in allen Dingen dem Abte als Erbgrundherrn, dem Fürſten von Jülich, Cleve, Berg als Schutz- und Schirmherrn Gehorſam ſchuldig ſeien, daß ſie insbeſondere jeden Sonn- und Feſttag und

Digitized by Google

zweimal in der Woche nämlich Gudestag (dies Wort ist in Gladbach noch gebräuchlich für Mitwoch) und Freitags und außerdem, so oft es verlangt würde, in der Abtei zu erscheinen und den Abt oder dessen Schultheiß oder Kellner zu fragen hätten, ob Etwas zu gebieten, zu verbieten, zu pfänden u. s. w. sei. Was ihnen aufgetragen würde, das hätten sie ohne jegliche Weigerung getreu und sorgfältig auszuführen.

Wann solches geschehn und die Boten dasselbe unter Handschlag gelobt, befiehlt der Abt dem Schultheiß, ihnen den Eid abzunehmen, den sie mit ausgestreckten Fingern folgender Maaßen leisteten: „Ich N. schweren zu Gott, dem Ehrwurdigen hern Abten, alß Erbgrundthern, dem Durchleuchtigen Vnserm Gnedigen Furſten vnd Hern Hertzogen zu Gulich, Cleue, Bergh, alß dem Land Furſten, Gewaldt- Schutz- vnd Schirmherrn treuw vnd holdt, Vort Richter vnd Scheffen zu Gladbach gewertigh vnd gehorsam zu sein, Alle gepott, Verpott, pfandtschafften vnd was mir sunst weiters, sowoll von des Herrn Abten in Deßelbigen eigen sachen, wie von alters, alß auch hochberhumbtes Furſten vnd Gerichts wegen zu thun befohlen wirdt, fleißig vnd getrewlich zu verkundigen, vnd außzurichten, wie recht ist, vndt Daruon gleubliche Berichtungh zu thun, vnd mich mit geldt oder sunst nit vmbkauffen oder Bewegen Laßen, Die gepott, Verpott oder andere sachen, anders dan mir beuohlen zu thun oder zu Hinderlaßen, Auch Daß Ich den Herrn Abten, sampt seiner Ehrw. Gotteshauß, Hochermeltem Furſten, von wegen vnd in nahmen vurgemelt, vnd das Gericht getrewlich forderen, vnd ehren will, vnd ob Ich des Gerichts Heimblichkeit, wenig oder viell Hoeren, vernemmen oder erlernen wurde, Dieselbige zu aller Zeit ins geheimb Bey mir halten vnd verschweigen, vnd sunst alles anders thun soll vnd wolte, daß einem frommen vnd getreuwen Gerichts Botten vnd Diener Ambtshalber Zustehet. Sonder alle gefherdt vnd Argelist. Alß mir Gott Helff vnd sein Heyliges Euangelium".

Nach der Vereidung hält einer von den Scheffen ihnen vor, daß jeder ein Essen, das sogenannte Boten-Essen zu geben hätte und dabei nach altem Herkommen *selbst aufzuwarten* hätte. Daß die Botengüter, von denen ausdrücklich bemerkt wird, daß

ſie urſprünglich von der Abtei herrührten, wahrſcheinlich meiſt Kurmudgüter geweſen, iſt ſchon geſagt worden.

Das Boten-Eſſen.

Auf dem Boten-Eſſen, welches gegen Remigii gehalten wurde, erſchienen die höchſten Würdenträger Gladbachs, der Vogt nebſt Vögtin, der Schultheiß nebſt Schultheißin, Bürgermeiſter, Scheffen ꝛc. nebſt Frauen und ſonſtige beſonders geladene Perſonen. Hatte nun der Bote das ganze Jahr hindurch Arbeit und Mühe, ſo war es obendrein noch auf ſeinen einzigen Lohn, nämlich den Zehnten von 30 Morgen, welcher ihm vom Abte bewilligt wurde, abgeſehen; denn wer die Anſtrengungen der Menſchen kennt, wenn es gilt, öffentlich zu zeigen, was das Haus vermag, der wird nicht zweifeln, daß die Boten mit einander gewetteifert, daß ſie über die geſetzlichen Gerichte hinausgegangen ſind: der Stadtpförtner, der in ſpäter Nacht die heimkehrenden Zecher einließ, konnte bezeugen, daß ſie keinen Durſt gelitten. Wir ſind der Geſchichte Dank ſchuldig, die uns durch die Hand des ehrwürdigen Bürgermeiſters Jan Stams Alles ſpecificirt hat, was zum Boten-Eſſen nothwendig verwendet werden mußte, ſo daß wir uns eine Vorſtellung machen können von den Mahlzeiten, welche unſere Vorfahren vor c. 300 Jahren bei feſtlichen Gelegenheiten hielten.

Specificatio der Köſten, ſo zum Botten-Eſſen muſſen angewendt werden.

Zum Erſten drey vetter genß.
Item Neun Hoener.
Item vierzig Pfd. ochßen fleiſch.
Item zwe Seſter Korns.
Item anderhalfen feſter Weiß.
Item ein vierdel Ertzen.
Item zwee Kieß.
Item ein Botterweck.
Item noch vier Pfd. Kochbotteren.
Item noch vier Pfd. Specks.
Item noch dry Kappis.

Digitized by Google

Item noch sechs loth genuers (Ingwer).
Item noch sechs loth peffers.
Item noch vier loth Kneils (Zimmet).
Item noch vier loth negel.
Item noch ein Halff loth Blomen.
Item noch ein vierdel loth safferan.
Item noch dry vierdel Pfd. Sockers.
Item noch zwee Pfd. Reiß.
Item noch ein pint Salß ad 3 Pfd.
Item noch ½ q. Eßig vnd ½ q. Mostart.
Item noch 6 Kauffmans Schantzen.

Die Botengüter in der Untergeburt waren 1576 folgende Höfe: Jüttisser, Laick, Peters, Pypers, Puitmans, Leiß, Schnicks (wahrsch. auf der Donk), Morders (Neuwerk), Dor (wahrsch. im Hoven), Falcken (wahrscheinl. im Bettrad), Symans, Haner, Schelen (wahrsch. im Eicken), Hanen, Verkelen, Hinsses, Bockers, Scherhennen, Losen, Scherpes, Becker, Aßbrocker, Peters im Aßbroick, Schehen (wahrsch. im Eicken), Uddinger (Uedding), Huppertz (Uedding), Hulser vnd Hulser, Hurren, Kompes, Wynis, Kamper, Thewissen, Weger (Löripp), Jöriß (Löripp), Nakater (Löripp), Bawmer, Raher, Sitterder vnd Sitterder, Topenninks, Beistgens.

Die Botengüter in der Obergeburt:

Lyrmans, Lupertz (Kurmudgut an Ohler), Kilmans, Ebelß, Im Backhawiß, Beltekauer, Symons, Hennen (am Winkeln), Kretzgenß, Poeten (an Poeten), Gater, Komans, Loerß, Koinges, Loerß, Weuers, Gackels, Stapper, Wilms, Gottschalck to Hameradt, Vitt to Hameradt, Weuers, Hennikes, Karmans to Runnert, Philipsen, Arnols, Stapper Gut in der Statt, Stoirms in der Statt.

Der Hof im Waldhaus, der Karmanshof war ein „dubbel bodenn gutt also daß er nach Umblauff der Jaaren zwen Jaaren nach einandern daß Landbotten Amptt bedienen moiß".

So oft die Boten in der Abtei Befehle einholten, wurde

Digitized by Google

ihnen jedesmal etwas Essen und ein Trunk Bier, aber „aus gutem Willen und keine Gerechtigkeit" vorgesetzt.

Außerdem hatte der Abt noch einen Boten für Lehn- und Kurmudangelegenheiten, dieser trug ihm auch in des Gotteshaus feierlichen Prozessionen die „Rode" (Ruthe) vor; in diesen folgten hinter dem Schultheiß und Vogt, welche neben einander gingen, Bürgermeister, die Rathsverwandten zwei und zwei neben einander ꝛc.

Stadtsiegel.

Auch in dem Siegel bekundete die Stadt ihre Abhängigkeit von der Abtei; es zeigte in einem Schilde oben das St. Vitsbild mit dem Palmzweige als Wappen des Erbgrundherrn und unten das Wappen der Schirmherrn, den aufrecht stehenden Löwen mit offenem Rachen. Die Scheffen hatten diesen Löwen ebenfalls in ihrem Siegel.

Der Direktor des Königl. Münzkabinets in Berlin schrieb unter dem 24. November 1840 bei Zurücksendung von drei ältern Wachssiegeln:

„Diese Siegel zeigen übereinstimmend einen Löwen in einem Schilde. Es ist dieser der jülich'sche Löwe, welcher von den Herzögen zu Jülich stets schwarz in goldenem Felde geführt worden ist, wie ihn auch noch jetzt das Königl. Preuß. Wappen vorstellt".

Der Direktor konnte ohne genauere Kenntniß der Gladbacher Geschichte keine ganz richtige Vorstellung gewinnen. Die den genannten Löwen zeigenden Siegel kommen nämlich schon zu einer Zeit vor, wo die Herzöge von Jülich noch nicht Schirmherrn über Gladbach waren. Der Löwe ist der gräflich kesselsche, freilich wegen Verwandtschaft auch in dem Wappen der Herzöge von Jülich wiederkehrend. Der Direktor schreibt ferner: „Ein drittes, welches das Schild mit dem Löwen in einer mehrbogigen Einfassung vorstellt — Sigillum schabinorum de Gladebach 1463 (1464) — immer bleibt die auf diesem Siegel vorkommende Jahrzahl höchst merkwürdig. Zwar existiren sehr viele städtische Siegel mit weit ältern Jahrzahlen, doch die sind nicht, wie

Digitized by Google

es hier augenſcheinlich der Fall iſt, in der Zeit gearbeitet, welche ſie angeben. Noch nie iſt mir ein ſtädtiſches Siegel aus dem XV. Jahrhundert mit einer ſo frühen Jahreszahl vorgekommen. Nur die Stadt Rees im Regierungsbezirk Düſſeldorf vermag einiger Maaßen zur Vergleichung mit Gladbach in dieſer Beziehung in die Schranken zu treten, da eines ihrer alten Siegel, welches auch noch im Stempel vorhanden iſt, das Jahr 1473 in der Umſchrift darbietet." Wenn der Herr Direktor noch hinzuſetzt, daß das obige Stadtſiegel vorzüglich zu beachten wäre, wenn wieder ein eigenes Siegel für die Stadt eingeführt werden ſollte, ſo hat er darin Recht: das alt hergebrachte Siegel unberückſichtigt laſſen hieße auf eine unverantwortliche Weiſe unſere ganze Vergangenheit verleugnen. Das genannte Wappen kam auch noch auf der Stadt „altem Geſchutz, den großen zinnen Weinkannen und in Glasfinſtern" vor.

Huldigung und Vereidung.

War ein neuer Abt rechtmäßig erwählt und confirmirt, ſo wurde ihm von „gemein Statt vnd Landts Unterthanen mit ſonderlicher Solemnitiet" gehuldigt. Peter von Bochholtz war der letzte, der dieſe Huldigung und zwar im Jahre 1539 empfing. Nach deſſen Abſterben unterblieb die Huldigung wegen einfallender Kriegszeit und wurde von den folgenden Aebten nicht mehr verlangt, obgleich ſie, wie die Mönche behaupteten, dieſelbe rechtlich fortwährend hätten verlangen können.

Beſonders mußten bei Antretung ihres Amtes die Bürgermeiſter, Scheffen, Rathsverwandten, Geſchwornen, Land- und Gerichtsboten, die Pförtner der Stadt mit ausgeſtreckten Fingern dem Gotteshauſe den Eid der Treue leiſten. Die Eidesformel ſelbſt wird unter dem Artikel „Stadt" mitgetheilt werden.

Der Abt als Zehntherr zu Gladbach.

In Folge der ſpäter zu beſprechenden Inkorporation der Gladbacher Pfarre ſtand dem Abte der große und kleine oder

Digitized by Google

schmale Zehnte *) im ganzen Pfarrsprengel mit Einschluß der Hardt zu; ausgenommen waren die Lehngüter, von welchen der Abt keinen Zehnten verlangte und das Land, welches vermöge eines Titels gefreit war.

Im Jahre 1715 wurde ein Streit zwischen dem Abt Petrus Knor und dem Freiherrn von Spee über den Zehnten des Severtshofes, ein abteiliches Lehn in Händen des letztern, dahin geschlichtet, daß der genannte Hof nur 9½ Sester Sackzehnten geben sollte, dagegen der Lehnträger dem alten Gebrauche gemäß das Herrengeweid zu einem Dutzend Rthlr. nebst den übrigen gewöhnlichen Rechten im Betrage von 9½ Rthlr. geben sollte, das Lehn überhaupt wie die übrigen gesonnen und empfangen werden sollte.

Wollte Jemand auf zehntpflichtigem Lande Häuser bauen oder dasselbe zu Gartenland oder Baumgarten umschaffen, so mußte er sich erst mit dem Abte wegen der Zehntgerechtigkeit abfinden.

Die Besitzer zehntpflichtigen Landes durften ihre Frucht, wenn sie abgemacht war, nach Belieben einfahren, mußten aber die zehnte Garbe liegen lassen. Damit richtig „gezehnt" wurde, hatte der abteiliche Zehntpächter das Recht, die Garben oder „Gest" zu zählen und die Aufsicht zu führen. Ueber den abteilichen Zehnten außer dem Amt Gladbach, zu Kempen, Dülken ꝛc. siehe die abteilichen Einkünfte.

Der Abt als Zinsherr.

Wie die Kurmudgüter auf ursprüngliche Leibeigenschaft zurückleiten, so wurde der auf den betreffenden Gütern haftende Zins mit unerbittlicher Strenge eingefordert.

Der Abt bezog im ganzen Territorium sogenannten Fahrzins. Fahr- oder Gefahrzins hat seinen Namen von der Gefahr,

*) Unter dem großen Zehnten verstand man Getreidezehnte, unter dem kleinen oder schmalen den Zehnten von Gemüse, Zwiebel, Rüben, Rüssen, Aepfeln, Erdäpfeln u. s. w.

Digitized by Google

welche dem Zinspflichtigen drohte, der nicht am bestimmten Tage vor Sonnenuntergang seine Schuldigkeit erlegte. *) Die Scheffen von Hardt erkennen für recht und weisen: „wen Jemandt were, wilcher zins gilt vnd außblieff oder vur sonnen vnderganck nicht bezalen, were derselb dem Abt als erbgrundt vnd Zinsheren verfallen; alsdan dubbelt sich derselbige Zins von tagh zo tagh bis zo vollkommener bezalunck, vnd zum lesten mag der Her Abt datselbige Guitt als vur gerichtliche bekante schold pfenden."

Der Hardter Fahrzins in Hühnern und Flachs bestehend wurde auf Kühlenhof entrichtet. Wenn die Hühner (40 mußten hier gegeben werden), geliefert waren, so bekamen die Hardter Scheffen, der Pastor und der Bote auf folgende Weise den ihnen gebührenden Antheil. Die Hühner wurden alle in einem großen Korbe eingesperrt. Der abteiliche Vertreter befahl nun, daß der Hardter Bote mit geschlossenen Augen in den Hühnerkorb taste und für die Scheffen 4 Hühner, für den Pastor von Hardt zwei und für sich selber ein Huhn herausnehme.

Wer die Fähr am bestimmten Tage nicht zahlte, mußte laut Notiz des Schultheiß von der Straeten vom Jahre 1763 ein Huhn, doppelten Zins und fünf Reichsthaler Strafe bezahlen.

Ueber den Fahrzins außer dem Amte Gladbach siehe die abteilichen Einkünfte.

Ferner bührte der Abt zu Ostern (up den Paisch-Abendt und Paischtagh) den sogenannten Palmzins. Ueber diesen Zins ent-

*) Auf die zeitige Entrichtung des Fahrzinses wurde bisweilen mit barbarischer Strenge hingearbeitet. Haltaus glossar. germ. medii aevi p. 439 theilt uns folgende für drei Dörfer im frühern Herzogthum Bremen geltende Bestimmungen über die Entrichtung des Fahrzinses mit: „Und wenn sie (3 Dörfer) von Wassers oder hoher Fluth wegen auff den Tag zu Stotel nicht kommen können, hat derjenige, so die Creutzpfenninge des Dorffes wegen zu überlieffern gehabt, so weit waten müssen, als er kommen können vnd ruffen: Dat de Grefe von Stotel syne Gerechtigkeit hale. Hat er denn niemand abruffen können, so hat er einen weissen Stock ins Wasser stecken vnd die Creutz-Pfenninge darauff, daß sie außer Gefahr, befestigen müssen."

ſtanden zwiſchen der Abtei und der Gemeinde Streitigkeiten, welche durch Vermittlung des Wilhelm von Neſſelrode, Herrn zu Rheidt und Amtmann von Grevenbroich und Gladbach 1491 dahin geſchlichtet wurden, daß der Zins ferner und zwar am Palmabend oder Palmtag entrichtet werden ſollte.

Der Kammerforſt.

Während der Abt als Grundherr die meiſten Höfe und Grundſtücke an die Eingeſeſſenen austhat, behielt er einen Wald, den ſogenannten Kammerforſt oder Kammerbuſch zu ſeinem Privatgebrauche und übte auch darin wohl allein die Jurisdiktion.

Dieſer Wald hatte die Beſtimmung, das Brennholz für die Gemächer des Abtes zu liefern und führte auch davon den Namen: inserviebat in *cameram* abbatis; nach einer Urkunde aus dem Jahre 1292 ſoll der Abt aus dem Kammerbuſch das Holz beziehen pro sufficientia sue coquine et *Kemenate* (Wohnzimmer des Abtes).

Der Umfang war bedeutend: die Ortſchaften Holt, Hähn, Beltinghoven und Vorſt lagen an und in demſelben; nach einer im Jahre 1753 durch einen vereideten Landmeſſer vorgenommenen Vermeſſung war er 1211½ Morgen groß, „ausſchließlich der von den Umbbuſchern (ſo hießen die berechtigten Anwohner) ſogenannten, mit Holz ſtark beſetzten Gemeinde, ſo an den Honſchaften Holt, Hähn und Vorſt über den Kammerbuſch Weg nach den Häuſern zu liegt.“ Wie er in frühern Jahrhunderten mit Eichen, Maibuchen und Birken gut bepflanzt war, muß er ein prächtiger Wald geweſen ſein. Er barg damals noch außer dem kleinern Wilde Hirſche und wilde Schweine und hier erſcholl vorzüglich das Geräuſch der abteilichen Jagd. Bis auf den heutigen Tag iſt es leicht bemerkbar, wie das in ſeiner Umgrenzung belegene von Gehölz (Peſch) durchbrochene Ackerland aus dem Walde hervorgegangen.

Im Jahre 1205 ertheilt der Abt Gerhard und der ganze Convent für ſich und ſeine Nachkommen den Einwohnern der villa Hähn und deren Nachfolgern namentlich dem Hermann

Digitized by Google

angeme Ende, Heinrich genannt vanme Haene und einem gleichnamigen Heinrich vanme Haene, ferner einem Einwohner genannt Konink, Gerhard genannt angeme Ende (die Genenger sind vielleicht Nachkommen) aus freiem Willen und namentlich wegen vieler dem Kloster geleisteter Dienste die Berechtigung, in dem Kammerforst schlechteres Brennholz zu Nothdurft und Gebrauch, auch im Nothfalle Bauholz zu hauen, ferner im ganzen Bezirke desselben, Heide, Moos und Gras zu pflücken und auszustechen. *)

Die Berechtigung finden wir im 16ten Jahrhundert auf die Ortschaften Beltinghoven, Vorst und Holt ausgedehnt. Für dieselbe bezahlten die Anwohner den Holz- oder Stockhühnerzins, wovon jedoch in der Urkunde keine Rede ist.

Die genannte Gerechtsame, häufig von den Anwohnern gemißbraucht, auch wohl von der Abtei zu sehr beschränkt, ward Veranlassung zu vielen Streitigkeiten und Processen. Der Abt Theodor Hülsen stellte nun „mit Zuthun" des Herzogs Johann Wilhelm, an welchen er sich wegen verübter Holzfrevel klagend gewendet hatte, um einen festern Rechtsboden zu gewinnen, im Jahre 1599 eine ausführliche Buschordnung auf. Obgleich dieselbe an und für sich merkwürdig ist und für die genannten vier Ortschaften dadurch noch ein besonderes Interesse hat, daß sie alle Einwohner, welche theils weit vor der Errichtung derselben theils zur Zeit derselben in denselben wohnten, namhaft macht, so kann sie doch wegen ihres Umfangs nicht vollständig mitgetheilt werden.

Diese Buschordnung enthielt ungefähr folgende Bestimmungen:

---

*) Die Stelle lautet: *Insuper concedimus licentiam et plenam potestatem resecandi, amputandi et evellendi miricam.* Mirica oder myrica bezeichnet gewöhnlich den gemeinen Gagel, eine Pflanze von 2 bis 3′ Höhe, welche in sumpfigen Gegenden des nördlichen und nordwestlichen Deutschlands vorkommt, scheint aber hier keine einzelne Pflanze, sondern die Gesammtheit der zwischen dem Gehölz und auf den Heidestrecken wild wachsenden Pflanzen, Heidekraut, Ginster, Gras ꝛc. zu bedeuten, womit auch die in der Buschordnung vom Jahre 1599 stipulirte Berechtigung der Bewohner stimmt

In Anſehung des durch die ſteigende Häuſerzahl und Bevölkerung den Kammerbuſch treffenden „Abgangs" ſollen nur die Einwohner der jetzt beſtehenden Wohnhäuſer für ſich, ihre Erben und Nachkommen in fortwährend gleicher Zahl zu des Kammerforſtes „Nießbrauch" zugelaſſen werden; am Holt beſtanden um dieſe Zeit 50, am Hähn 41, an Vorſt 23, zu Beltekoven 15 Wohnungen.

Die Berechtigten wurden ferner nach altem Herkommen eingetheilt in Altgebaute und Neugebaute. Altgebaute hießen ſolche, welche von Alters und noch damals im Nießbrauch waren und dem Gotteshauſe „baußen des Kammerforſts friedtjahren" als Merkzeichen des Nießbrauchs ein Stockhuhn gaben. Neugebaute nannte man dagegen ſolche, welche vor und nach Beginn des Proceſſes um den Kammerforſt neue Gebäude aufgerichtet hatten, aber dem Abte und Gotteshauſe keine Stockhühner zahlten.

Am Holt waren nun 23, am Hähn 22, zu Vorſt 10, zu Beltekoven 6 Altgebaute.

Der Abt hatte als Erbgrundherr allein und ohne alles Zuthun der Umbbuſcher das Recht, einen Förſter oder Buſchhüter anzuſtellen, zu vereiden und zu entſetzen; denjenigen, welche ſich einen Frevel im Kammerbuſch zu Schulden kommen ließen, Beile, Aren und ſonſtige Werkzeuge durch denſelben oder andere Diener des Gotteshauſes „abpfenden", obendrein dieſelben mit mäßigen Buſchbrüchten beſtrafen zu laſſen. Abt und Conventualen durften das nothwendige Brennholz, ſo wie das für die Abtei und die abteilichen Höfe erforderliche Bauholz, dann jährlich gegen Pfingſten grüne „Meyen" nach altem Herkommen für die Münſterſowohl als Pfarrkirche aus dem Kammerforſt holen; das Brennholz ſollte jedoch nicht über „fünf ſcheidt" lang ſein. Dagegen ſollte den Umbbuſchern von dieſem Bau- und Brennholz das Oberholz nebſt den Stöcken zufallen.

Außerdem ſollten noch aus dem Kammerbuſch jährlich erhalten:

Das Gaſthaus, der Schultheiß, der Paſtor zu Hardt je zwei Wagen Holz; der Karmanshof, der Hof zu Venn, die Kipshover- (Flieſcher), die Rohrmühle, Raderhof, Widdumshof

Digitized by Google

und Knopshof je einen Wagen „ſtachholtz"; der Dammer Hof 20 „Poßheiſter", halb Eichen und halb Buchen, aber Alles nach Anweiſung des Förſters.

Alle Umbbuſcher durften in dem Kammerforſt „heidt, moß vnd graß plucken vnd das abgefallene lauff räffen, durres brandtholtz auffleſen" und wenn ſie die gepflückte Haide heimfuhren, dazu ein oder zwei kleine „laedbeumger mit genießen."

Ferner durften dieſelben ganz verdorrte Stöcke, ohne jedoch die Wurzeln des anſchießenden Holzes zu verletzen, als Brandholz ausrotten, mußten aber an der leeren Stelle junge Pflanzen einſetzen.

Auch durften ſie mit ihren Pferden und Schweinen den Weidgang, auch die Ecker- (Eichel) und Buchenmaſt gebrauchen.

Nur die Altgebauten waren befugt, einiges Holz zu nachweisbarem Nothbau, jedoch nur auf Befehl des Abtes und unter Anweiſung des Förſters aus dem Kammerforſte zu holen.

Ferner waren die Altgebauten berechtigt, jährlich zu „behoerlicher Zeit den Chriſtock, nemlich einen waghen holtz mit den ſchnaden vnd reiſeren zu laden vnd mit dreyen pferden heimbzuführen, doch mit dem Vnderſcheidt, da von einem guett ein ſtockhoen gegeben wirdt, gleichwoll auff deßelbigen guett itziger zeit mehr dan ein wohnplatz vnd Fewrſtede ſein, Dieſelbige Einwohnere alſolchen Chriſtock vnder ſich gutlich theilen ſollen."

Solche Theilung ſolle auch „mit dem Stock-, Zopp- vnd Oberholtz", wann abteiliches Bau- oder Brandholz gehauen würde, Statt finden.

Sämmtliche Alt- und Neugebaute durften das Jahr hindurch „nach Gelegenheit moß und graß plucken, das abgefallene Lauff auffraeffen, zuſahmen kehren vnd hercken, Klein durr brandtholtz leſen, die verdorte ſtöck außrotten, Item des weidtganghs mit ihren pferden vnd vercken vnd der maſtung vor die vercken zu ſeiner zeit geprauchen, Sonſt aber des heidtpluckens vnd groenen lauffs abſtreuffens von dem erſten dagh Mey einſchließlich ahn, bis auff den letzten Septembris wiederumb einſchließlich ſich gentzlich enthalten."

Das Holz zum nachweisbaren Nothbau ſo wie den Chriſtock mußten die Umbbuſcher „nach dem Lauff reiſen (Fallen) in

der Zeit zwiſchen dem erſten October und dem letzten April beziehen, dagegen ſich dieſes Rießbrauchs in den Monaten Mai, Juni, Juli, Auguſt und September gänzlich enthalten, damit dem groiendem und wachſendem gehölz der wachßdumb nit benommen werde."

Wenn ein „mißthediger" hingerichtet werden ſollte, ſo mußte der Kammerbuſch nach altem Herkommen das erforderliche Holz zum Halsgericht liefern.

Die Ochſen, Kühe, Rinder, Kälber, Schafe und Lämmer waren vom Weidgang binnen des Kammerforſtes Holzgewachs ausgeſchloſſen, damit das junge Holzgewachs nicht abgebiſſen und beſchädigt wurde.

Ferner ſollten ſich ſämmtliche Umbbuſcher „des Heidt vnd riſchplackens binnen dem Holzgewachs vnd auf den durchgehenden ſtraßen vnd Weghen, wie imgleichen der roedten vnd Bollen-Bahnen machens zwiſchen des Kammerforſtes Holzgewachs vnd den alden Laecken gentzlich enthalten."

Für die Uebertretungen waren folgende Strafen Buſchbrüchten feſtgeſetzt:

Die Beile, Aren und ſonſtigen Werkzeuge, welche durch den Förſter den Buſchbrüchtigen „abgepfendet", ſo wie die „Beeſten," welche „geſchutzt" werden, ſollen „mit einem Erkentnus" gelöſt, gleichwohl der Schuldige dem Abte als Erbgrundherrn in folgender Weiſe eine Strafe bezahlen.

Von jedem Stück grünen Holzes, welches über den erlaubten Rießbrauch hinaus abgehauen, geſchnitten oder gebrochen wird, werden erlegt 3 Goldgulden.

Von jedem ungebührlichen „heidt, moß vnd grasplucken, lauff räffen, groenen lauffs abſtreuffen, flachß roedten vnd Bollen Bahnen machen 1½ Goldgulden.

Wer alte verdorrte Stöcke ausrottet, ohne junge Pflanzen an die Stelle zu ſetzen, bezahlt 1½ Goldgulden.

Wer beim Ausrotten der Stöcke die Wurzeln des anſchießenden Holzes beſchädigt 1 Goldgulden.

Wer von den Altgebauten das nöthige Bauholz, den Chriſtock, Zopp- und Oberholz anders als in der vorgeſchriebenen Weiſe ſchlägt und wegführt, bezahlt von jedem Stück 2 Goldgulden u. ſ. w.

Digitized by Google

Alle zum Nießbrauche Nichtberechtigten sollten nach Gelegenheit der Uebertretung willkürlich bestraft werden.

Der Förster hatte die Verpflichtung, darauf zu sehen, daß die Buschordnung gehandhabt werde und war eidlich verpflichtet, jede Uebertretung dem abteilichen Schultheiße zur Anzeige zu bringen.

Seine Besoldung bezog er durch die Abtei, ferner flossen ihm von jedem Goldgulden, der als Brucht erlegt wurde, sechs Albus zu, dann bezog er von jedem Christock von den Umbbuschern drei rader schilling, von jedem Wagen Holz gaben diese sowie der Pastor zu Hardt, der Schultheiß, die Halbleute (Halfen) wieder 3 rader schilling.

Der Förster hatte, bevor er seinen Dienst antrat, folgenden Eid zu leisten: Ich N. globe vnd schwere zu Gott vnd sein heyliges Evangelium, daß Ich alß des Kammerforsts bestalter Börster vndt Buschhoeder dem Ehrwürdigen und andächtigen Herren Abten vndt Conventualen deß Gotteßhauß zu Gladbach alß des Kammerforsts Erb- vndt Grundherrn trew, holdt, gehorsam vnd gewertig sein, Ihrer Ehrw. vnd And. Bestes vurwenden vndt argstes verhueten, auch derselben gewelde, Busch vnd gehöltz mit trew, ernst vnd fleiß bewahren, daneben daß die Umbbuscher Nachpuren vnd sonst andere zugelaßene In vnd auß dem Kammerforst etwas mehr vndt weitters nit dan die Buschordtnung vermeldt genieſſen vnd außführen noch sonsten einiger schadt ahn dem gehöltz oder anderen des Kammerforsts stücken, welche zu nachtheill vnd abbruch Ihrer Ehrw. vnd andt. Erbgrundlich vnd eigenthumblicher gerechtigkeit gereichen mögte, zufuegen sollen, fleißige auffsicht haben vnd halten, Zu dem die Verwircker oder Mißbruchtigen ohn deßfahlß Jemandten zu vberſehen, getrewlich, dem Herren Abten Irer Ehrw. Kelnern oder Schultheißen anbringen vnd mich dargegen entwider durch gunst, freundtschafft, gaab, geschenck, oder einig profeit nit bewegen laßen, sondern mich der gemeiner vnd mir vorgestellter Ordnung gemeeß, auch sonsten wie einem frommen, getrewen vnd fleißigen Börster vnd Buschhoederen gepuert vnd woll anstehet, verhalten soll vnd wolle. Alles ohn gefehrdt, Alß mir Gott Helfe vnd sein Heyliges Evangelium.

Die Stipulationen über die Berechtigung der Anwohner wa-

Digitized by Google

ren theilweiſe ſo angethan, daß ſie der Auslegung ein weites Feld ließen, dabei die Verſuchung der in und an dem Walde wohnenden Leute ſo groß, daß es dem Walde ſchlecht ergehen mußte, namentlich wenn es dem Förſter nur in etwa an Schärfe gebrach.

So mußte 1652 der Abt Petrus Sibenius wider mehrere Umbbuſcher zu Holt und Hehn klagend bei dem Herzoge Wolfgang Wilhelm einkommen, welcher dahin entſchied, „daß den Beklagten nit gebuhrt habe, ſich geklagter maßen in nießung des Kammerforſts einzudringen."

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts war es bereits um den ſchönen Wald geſchehen. *) Der Abt Ambroſius Specht wendet ſich im Septemb. des Jahres 1752 an den Kurfürſt von der Pfalz mit der Bitte um eine Local-Kommiſſion; er ſagt dabei, daß der Kammerforſt in ſo jämmerlichem Zuſtande ſei, daß er in kurzer Zeit zu einer ganz öden Heide werden müßte.

Die Kommiſſion wird dem Geheimrath von Lemmen übertragen, welcher mit Zuziehung des Amtsverwalters Kochius und des Vogtes von Bohlen am 28. März 1753 eine Beſichtigung des Kammerforſtes anſtellt. In dem darüber aufgenommenen Protokolle heißt es unter Anderm, man habe, indem man den Kammerforſt kreuz und quer durchgangen, in dem anſehnlichen Bezirk kein anderes Holz gefunden, als einiges hier und dort zwei bis drei Jahre altes herausſproſſendes Schantzenholz, an Bau- und Brandholz nur einige „annoch anziehende" Bäume, übrigens ſei eine Menge 4 bis 5 Fuß hoher von der Erde ſtehender Stöcke gefunden worden, „wovon die Bäume mit der Seegen abgefählet (fällen) worden;" unter dieſen Stöcken hätte man einige noch ganz friſch und grün gefunden, ſo daß die Ab-

*) Was jetzt folgt, iſt einem Foliobande entnommen mit der Ueberſchrift: Inspectio et Inventarium Actorum zur ſachen Anwalden der Abtey Gladbach contra Umbbuſchen Holt, Hachn, Beltinghoven und Vorst. Wenn hier die betreffenden Honſchaften etwas ſcharf mitgenommen werden, ſo muß dabei bemerkt werden, daß dieſelben bei der Aufnahme der Akten meiſt nicht vertreten waren und wohl nur der kleinere Theil der Bewohner ſchuldig war.

Digitized by Google

fällung vor einigen Tagen mußte Statt gehabt haben; einige dieſer Stöcke ſeien oben mit Lehm und Erde überſchmiert geweſen, um die friſche That zu bedecken; das Abſägen der Bäume war, wie der abteiliche Schultheiß bei einer ſpätern Beſichtigung bemerkt, bei Nacht und Unzeit geſchehen und die Umbbuſcher hatten, um das Schnarren der Säge zu vermeiden, dieſelbe oben am Stiel umwickelt. Von neuer Anpflanzung ſei keine Spur vorhanden, der Kammerforſt einer öden Heide faſt ähnlich und ganz durchſichtig geweſen, ſo daß die in und um den Buſch liegenden Höfe und Gebäude überall ſichtbar geweſen wären; dabei ſei noch aufgefallen, daß die Privatbüſche der Anwohner im beſten Stand und Flor befunden und die die Grenze des Kammerbuſches anzeigenden Bäume gefällt worden ſeien.

In Folge einer an alle vier Ortſchaften geſchehenen Abladung rückten Tags nach der Beſichtigung am 29. März 130 Mann, 94 aus Holt und Hähn, 17 aus Beltekoven und 19 aus Vorſt auf dem Rathhauſe vor. Als das Protokoll ihnen mitgetheilt, ihre zahlloſe Dieberei ihnen vorgehalten und ſie geheißen worden waren, ihre Namen abzugeben, trat Einer, Reiner R—, ohne, wie es ſcheint, von den Uebrigen dazu beauftragt zu ſein, vor mit einer „reſpektloſen ungeſtümen Art" und äußerte ſich dahin, die Intereſſenten ſeien zur Angabe ihrer Namen weder gehalten noch geneigt, ſondern ſie müßten, wenn in Bezug auf den Kammerforſt Etwas verhandelt werden ſollte, an dem gewöhnlichen Verſammlungsorte, nämlich in dem Buſch (auf dem breiten Wege) zuſammen berufen werden.

Der gedachte R— wurde Anfangs von dem Kommiſſar wegen Verletzung des der kurfürſtl. Kommiſſion ſchuldigen Reſpektes in der Güte verwarnt, als er aber gleichwohl auf „dieſelbige unanſtändige Art das Wort verwegener Weiſe" zu ergreifen fortfuhr, ſo legte ihm der Kommiſſar, „um der zaumloſen Frechheit ein Ende zu machen und um der kurfürſtl. Kommiſſion den geziemenden Reſpekt zu verſchaffen," das Stillſchweigen unter ſechs Goldgulden Strafe auf. Das wirkte: der wüthende Redner war ein Bramarbas. Als nämlich die Anweſenden ſich anſchickten, ihre Namen abzugeben, ſuchte ſich derſelbe heimlich zu entfernen und als der Kommiſſar ihn bleiben hieß,

Digitized by Google

ſchlich er unter dem delikaten Vorwand eines „benöthigten Abtritts“ aus der Rathsſtube und ging heim.

Die Uebrigen, welche ihre Namen abgaben, erklärten jeder für ſeine Perſon, daß ſie an der Dieberei keinen Antheil hätten, von einer Buſchordnung wüßten ſie Nichts, übrigens hätte die Abtei ſelbſt mitunter den Buſch durch allzuſtarkes Hauen entkräftet und wäre derſelbe ihnen erblich mit zugehörig.

Darauf erwiederte der abteiliche Schultheiß (der Licentiat Johann Wilhelm von der Straeten, welcher überhaupt mit großer Schärfe die Intereſſen der Abtei vertrat), daß den Umbbuſchern die Buſchordnung des Kammerforſtes nicht unbekannt ſein könnte, nachdem er ſie ihnen insgeſammt im Buſche auf dem breiten Wege, dann aber jedem einzeln dem Inhalte nach vorgehalten hätte, auch daſſelbe vor ſeiner Amtsführung mehrmals in der Kellnerei geſchehen ſei.

Weil nun auch die Umbbuſcher die Erbgrundherrlichkeit des Abtes in Bezug auf den Kammerforſt in Zweifel ziehen wollten, ſo brachte der genannte Schultheiß die Buſchordnung bei und ließ ſie durch die Kommiſſion denſelben zur Belehrung und Ueberzeugung mittheilen. Was die Einrede angehe, daß die Abtei an der Verwüſtung des Kammerforſtes auch ihren Antheil habe, ſo führte derſelbe aus, wie die Abtei ſeit 40 Jahren daraus kein anderes Holz hergenommen habe, als das zum Brauen erforderliche Brennholz, auch wohl zwei bis drei Jahre Nichts daraus geholt habe in der wohlgemeinten Abſicht, den Buſch zu ſchonen, nein, die Umbbuſcher hätten um ſo mehr den Wald durch unaufhörliche Räubereien verwüſtet, je mehr ihn die Abtei „verſchönet“ hätte; ſolche Dieberei hätte dann von allen Ecken und Orten Pächter angelockt, die um ſo kecker zu Werke gegangen, weil ſie im Betretungsfalle wegen Armuth für die Brüchten unangreifbar wären. Daß aber auch die in der Buſchordnung aufgeführten Berechtigten tam committendo quam omittendo Schuld trügen, ginge daraus hervor, daß ſie der Aufforderung, den Viſitationen beizuwohnen, nicht Folge leiſten wollten hingegen dieſelben zu hindern ſuchten, indem ſie ſich nächtlicher Weile haufenweiſe und bewaffnet zuſammenrotteten, mit Kugeln durch den Buſch herſchoſſen, um den Förſter zu ſchrecken, die von ungefähr des Weges

Digitized by Google

kommenden Leute faſt zu Tode ſchlügen und andere unerhörte Thaten mehr ausübten.

Die Förſter, ſowohl der ehemalige als der gegenwärtige hielten die Ausſage des Schultheiß im Angeſichte der Umbbuſcher wahr.

Weil dieſe nach der Verhandlung wenig erbaut ausſahen (die kurfürſtliche Kommiſſion fand noch zur Zeit nicht den behörenden „eintruck"), ſo hielt man es für rathſam, um nicht mit jedem Einzelnen über die Wiederherſtellung des Kammerforſtes unterhandeln zu müſſen, durch die Intereſſenten Deputirte wählen zu laſſen, was dann auch geſchah.

Die gewählten Deputirten gaben im Namen ihrer Vollmachtgeber die Erklärung ab, daß die alte Ordnung, das alte von ihren Eltern überkommene Herkommen aufrecht erhalten werden ſollte mit dem Zuſatze, daß man gegen die Uebertreter mit rückſichtsloſer Strenge einſchreiten möchte.

Auf dem einige Tage ſpäter abgehaltenen Termine, wozu die Deputirten und Intereſſenten bei 6 Goldgulden Strafe abgeladen waren, erſchien eine große Anzahl Pächter und Eigenthümer; nachdem auf Befehl des Kommiſſars die Nichtberechtigten abgetreten waren, wurden die Berechtigten aufgefordert, auf den Markt zu gehen, um die Geſchickteſten auszuwählen, damit dieſe die Erklärung der Ortſchaften zu Protokoll geben möchten.

Die auf dieſe Weiſe Gewählten erklärten Namens ihrer Conſtituenten, daß ſie es bei der Buſchordnung belaſſen, ſich auch verbindlich und anheiſchig machen wollten, den Buſch beſſer als es bisher geſchehen, bewahren und bewachen zu helfen, dem Förſter auf Verlangen ſo viel Mann beizugeſellen, als dieſer bei ſeinen Viſitationen ſowohl bei Tag als bei Nacht erfordern möchte; dabei erkannten ſie das Eigenthum und die Grundherrlichkeit der Abtei an.

Auf dem Nachmittags deſſelben Tages anberaumten Termine wiederholten ſie ihre Erklärung und wieſen den von neun Intereſſenten gemachten auf Theilung des Kammerforſtes lautenden Vorſchlag mit Entſchiedenheit zurück.

Der abteiliche Schultheiß hingegen nahm dieſen Vorſchlag mit großer Befriedigung auf. ſo daß es faſt ſcheint, als

Digitized by Google

hätten die neun Intereſſenten der von vorn herein von der Abtei gehegten Abſicht Worte gegeben; gegen die Uebrigen ließ er ſich in ſehr bittern Worten los, ihre Erklärung ziele nur dahin ab, um die Gelegenheit der angewöhnten Buſchfrevel beizubehalten und den Buſch zur holzloſen Heide zu machen u. ſ. w., die Abtei würde ſich aber durch keinerlei Vorſpiegelungen einſchläfern laſſen; er bat ſchließlich die Kommiſſion, bei dem Kurfürſten auf den von der Abtei angenommenen Vorſchlag der neun Intereſſenten den Antrag zu ſtellen.

Der Kommiſſar reiſt bald darauf, nachdem er den Vogt von Bohlen zu ſeinem Subſtituten beſtellt, nach Düſſeldorf zurück, angeblich, weil ihm, wie auch zu Protokoll gegeben worden war, zu Ohren gekommen, daß die Intereſſenten ſich verſammelt hätten, um eine Gewaltthat gegen die Kommiſſion zu berathen, daß gegen dieſelbe und ſelbſt gegen die Perſon des Kurfürſten ungeziemende und faſt tumultuariſche Aeußerungen geſchehn.

Nun aber kommt ſofort von Düſſeldorf der Befehl, den Buſch Behufs Theilung vermeſſen und die abgeſägten Stöcke verſteigern und aus dem Ertrage die Koſten der Vermeſſung beſtreiten zu laſſen.

Die Betheiligten, 52 am Holt, 41 am Hähn, 23 zu Vorſt und 15 zu Beltekoven werden abgeladen, auf dem breiten Wege zu erſcheinen und der Vermeſſung beizuwohnen; nach dem Protokoll erſcheinen ſie ſämmtlich, ohne gegen die Vermeſſung das Geringſte zu bemerken, was zu ihrer frühern Erklärung nicht ſtimmt.

Nachdem die Vermeſſung Statt gehabt, wendet ſich der Abt mit der Bitte an den Kurfürſt, den Buſch in der Weiſe vertheilen zu laſſen, daß ihm zwei, den Umbbuſchern ein Drittel eigenthümlich zugewieſen werde; ſein Eigenthumsrecht, ſetzte er aus einander, ſei doppelt ſo viel werth, als die Berechtigung der Umbbuſcher.

Die kurfürſtl. Regierung heißt die Theilung gut, will aber beide Partheien über die Art der Theilung vernommen wiſſen.

Die wiederum auf dem Rathhauſe verſammelten Intereſſenten verharren trotz aller Mühe, trotz aller Mittel, welche der abteiliche Schultheiß in Anwendung bringt, bei der Erklärung, daß

es bei dem von ihren Vätern überkommenen Herkommen verbleiben sollte und setzten hinzu, daß sie schon aus Furcht „des von denen unter ihnen wohnenden vielen busch raubern und benachbarten Frevelern zu befahrenden ungemachs und Nachstellungen" in die Absichten der Abtei nicht eingehen könnten.

Daß die Furcht eben nicht unbegründet war, möchte aus der Erzählung anschaulich werden, welche der Förster Dierich Bings zu Protokoll gab.

Wie er einmal, erzählt er, Nachts im Busch einhergegangen, seien zwei Kugeln ganz nahe an seinem Kopfe vorbeigefahren; ein ander Mal sei er Abends von der Abtei aus, wobei ihn noch der abtelliche Jäger ein Stück Wegs begleitet hätte, in den Busch gegangen; kaum aber hätte er denselben erreicht, so wären zwei mit großen Hölzern bewaffnete Kerle an ihm vorbeigelaufen, hätten sich dann aber plötzlich umgedreht, sein Messer, sein Tabackspfeifenfutteral und was er sonst noch bei sich gehabt, auch ihn selbst über Arme und Beine so zerschlagen und verwundet, daß er geglaubt auf der Stelle sterben zu müssen. In Folge dieser Schläge habe er 10 Tage in Todesgefahr gelegen, ohne weder Arm noch Bein bewegen zu können. Der ganze Leib wäre ihm kohlenschwarz und an einem Bein das Fell sammt dem Fleisch und Kleid ganz abgeschlagen gewesen; auf sein Hülfegeschrei sei Niemand erschienen.

Auf fernere Abladungen erscheinen nun die Betheiligten im Allgemeinen nicht mehr, es befestigte sich nach und nach der Entschluß, sich in keine Verhandlungen weiter einzulassen; die zahllosen mit starken Drohungen verbundenen Abladungen hatten höchstens den Erfolg, daß einzelne, aber mit keiner Vollmacht versehene, Berechtigte sich einfanden.

Damit waren eigentlich alle rechtlichen Mittel zur Erledigung der Sache abgeschnitten, denn abgesehen von der Frage, ob nicht der Fall vor das Forum der gewöhnlichen Gerichte gehörte, so schien ein neues Rechtsverhältniß nur auf dem Wege beiderseitiger Uebereinkunft zu Stande kommen zu können; was die Buschfrevel anlangte, so wiesen ja die Umbbuscher auf Bestrafung der Schuldigen hin.

Digitized by Google

Die Verhandlungen, denen wir wegen ihres Umfangs nicht mehr folgen dürfen, wurden nun lange Jahre hindurch einſeitig weiter geführt; denn der Anwalt, welcher von Amts wegen den Umbbuſchern gegeben wurde, ſtand mit dieſen in keiner Verbindung.

Als es galt, die genannte vom Abte vorgeſchlagene und vom Kurfürſten beſtätigte Theilung vorzunehmen und man zu dem Ende unpartheiiſche Sachverſtändige ſuchte, war im Amt Gladbach Niemand dazu erbötig; ein gewiſſer Theis Bingen, den man deßwegen anging, erklärte, er wohne am Windberg, ungefähr eine halbe Stunde von Vorſt und Beltekoven und habe mit den Umbbuſchern noch niemals Verdruß gehabt; nachdem aber kundbar geworden, daß er in der betreffenden Sache gebraucht werde und den Kammerbuſch unterſuchen ſollte, wäre ihm geſtern Abend, als er nach Hauſe gekommen, von einigen bedeutet worden, daß er nicht nöthig hätte, ſich in dergleichen Sachen zu miſchen und daß er es wohl bereuen würde; er wäre daher für ſeine Haut bange und bäte daher den Kommiſſar, ihn zu übergehen. Aus der Herrſchaft Rheidt wollte ſich ebenfalls Niemand als Acker- und Waldverſtändiger brauchen laſſen. Die Intereſſenten nahmen überhaupt eine Unheil drohende Stellung ein: die kurfürſtliche Regierung erklärt ſich erbötig, ein hinreichendes Militärkommando zur Bezähmung „der wider die landesfürſtliche gebott ſich vermeſſentlich lehnende unterthanen" zu ſchicken.

Als nun endlich nach vieler Mühe der Buſch vertheilt war und der Abt dazu überging, ihn auszurotten und zu Ackerland umzuſchaffen, ſtieg die Erbitterung der Umbbuſcher aufs Höchſte: ſie riefen ſelbſt den Himmel gegen ihn zu Hülfe; ſie ſchaarten ſich zuſammen, zogen proceſſionsweiſe vor die Abtei und Tag und Nacht um dieſelbe gelagert wollten ſie den Abt — todt beten. Der Himmel hielt ſich neutral: während draußen rachſüchtige Pilger zu ſeinem Verderben heiße Gebete zum Himmel ſchickten, trank der Abt im Bewußtſein, auch das Beſte ſeiner Feinde bezweckt zu haben, drinnen den kühlen Kloſterwein und blieb geſund.

Digitized by Google

Im Jahre 1774 giebt der Abt Lambert Rawes 50 Morgen in 52 Parzellen den Anwohnern in Erbpacht, den Morgen zu 8, 5 und 3 Schilling.

Später waren 367 Morgen für 366 Reichsthaler verpachtet; 1796 wurden die Pachtgelder an die französische Republik bei dem Receveur Perin zu Wassenberg gezahlt.

Ueber das Patronatsrecht und das Recht eine Schule zu bestellen (jus scholae) wird später die Rede sein.

Digitized by Google

Verfall der abteilichen Macht.

Wenn man die Geſchichte der abteilichen Macht in Perioden eintheilen wollte, ſo könnte man deren füglich vier annehmen. Die erſte könnte die Zeit umfaſſen, wo die Abtei meri et mixti imperii geweſen, alſo von der Gründung bis zur Annahme der Grafen von Keſſel als Schirmherrn gehen; die zweite könnte man von da bis zum Uebergange der Schirmherrſchaft auf die Grafen von Jülich alſo bis zu der Zeit, wo Gladbach in einen mächtigern Staatsverband eintrat, die dritte bis zum Ausſterben der jülichſchen Herrſcherfamilie und den Succeſſionskriegen reichen laſſen, wo die herzoglichen Localbeamten, begünſtigt durch die Unbekanntſchaft ihrer Herren mit den beſtehenden Gladbacher Verhältniſſen ihre Intriguen gegen die abteilichen Rechte beginnen; die letzte Periode würde von da bis zur Aufhebung der Abtei ſich erſtrecken.

Der Widerſtand gegen die Ausübung der abteilichen Rechte ging theils und hauptſächlich von den herzoglichen Beamten, welche die Schirmherrſchaft zur vollen Landeshoheit ausbeuteten, theils von der Stadt und den Bewohnern des Territoriums aus.

In der zweiten und dritten Periode blieben die abteilichen Gerechtigkeiten im Ganzen unangetaſtet. Den erſten Angriff auf dieſelben machte der herzogliche Vogt Johann Greyn, welcher den Boten unterſagte, dem Abte, deſſen Kellner oder Schultheiß ohne ſein Wiſſen in Geboten, Verboten, Pfandſchaften u. ſ. w. Folge zu leiſten. Der damalige Abt Peter von Bocholtz wußte Rath. Er ſetzte ſofort propria auctoritate einen andern Boten an, wendete ihm die Beſoldung zu und ließ ihn Pfandſchaften verrichten, „beſchickte" dabei den Vogt und fuhr ihn mit harten Worten an.

Der Verſuch des Vogtes ſcheiterte an der feſten und entſchiedenen Perſönlichkeit des Abtes. Kaum war Peter von Bocholtz

Digitized by Google

(1573) gestorben, und ein minder kräftiger Nachfolger an seine Stelle gerückt, so trat der Vogt mit seinen Uebergriffen wieder hervor. Der als Zeichen abteilicher Jurisdiktion auf dem Markte sich erhebende Pranger war ihm ein Dorn im Auge und mit Ingrimm ging er an demselben vorüber; er ließ ihn niederreißen und einen jülichschen Pranger an die Stelle setzen. (S. 39).

Als die Senioren dem Abte Vorstellungen machten, er möchte zur Aufrechthaltung des abteilichen Rechtes Schritte thun, bezeichnete er den Stand der Abtei der herzoglichen Uebermacht gegenüber in den Worten: „Gegen Gewalt kan ich nit doen."

Nachdem unter den Aebten Vitus Ulricus, Antonius Odendahl und Theodor Hülsen die abteilichen Rechte im Ganzen ohne Störung waren ausgeübt worden, begann die Anfeindung wieder unter dem Abte Arnold von Hückelhoven (1600—1619) und zwar von Seiten des Amtmanns Johann von Hall *).

Zuerst tastete er das ausschließende Jagdrecht der Abtei an und ließ das abteiliche Gebiet durch seine Leute bejagen. Der Abtei, von je her im alleinigen Besitz der Jagdgerechtigkeit ging das sehr nahe; der Abt nahm sich ein Herz und ließ den unbefugten Jägern „daß tyras vnd das frett" abnehmen.

Kaum hatte der Abt solche Karten aufgespielt, als der Amtmann einen Trumpf drauf setzte. Er zog mit seinen Leuten auf den nächsten abteilichen Hof, spannte dem Halfen zwei Pferde vom Pfluge und ging mit diesen davon.

So war der Abt überboten und in der Lage, den Schutz des Herzogs nachzusuchen; dieser gibt den Befehl, daß Abt und Vogt sich das in Beschlag Genommene wechselseitig zurückgeben sollen, mit dem Zusatze, daß erstere die Unterhaltung der Pferde für den Fall zurückzuerstatten gehalten wäre, daß der Amtmann sein Jagdrecht nachweisen könnte. Auf Grund dieses Befehls schickte der Abt einen Boten an den Amtmann mit der Anzeige, daß er „tyras vnd frett" gegen die beiden Pferde auszutauschen erbötig sei; statt der Pferde aber brachte der Bote Schmähungen und Drohworte zurück.

*) Er war aus der Familie Hall zu Effern bei Cöln, wo sie eine feste Burg hatten.

Digitized by Google

Zum Zweiten verbot der Amtmann den Bürgermeiſtern, dem Abte den Eid der Treue zu leiſten, verweigerte zum Dritten dem letztern die Aſſiſtenz bei der Beſtrafung eines Bürgers, welcher der Abtei die Kürquart Wein vorenthalten hatte und dafür zu 25 Gulden Strafe verurtheilt worden war, ebenſo weigerte er ſich gegen einen Jagdfrevler einzuſchreiten.

Der Amtmann war eine herrſchſüchtige Natur, nnd wie er überhaupt Maaßregeln ergriff, ohne dazu von ſeinem Herzoge ermächtigt zu ſein, dazu den katholiſchen Intereſſen feindlich geſinnt war, ſo wurde er zuletzt von dem Herzoge ſeines Amtes entſetzt. Die Angriffe gingen überhaupt meiſt von den Beamten aus, welche ſich in ihrer Amtsführung durch die Rechte der Abtei beſchränkt und genirt fühlten.

Bei der Erledigung der Länder Jülich, Cleve, Berg ꝛc. im Jahre 1609 gedachte die Abtei ſehr ſtark ihrer freien Vogtswahl und träumte ſchon von Bedingungen, die ſie ihren neuen Schirmherrn vorlegen wollte. Wie ſie darin bitter getäuſcht, obendrein in ihren gangbaren Rechten gekränkt wurde, faßte ſie eine gründliche Abneigung gegen die pfälziſche Regierung und es iſt intereſſant zu ſehen, wie der Abt Hückelhoven ſich 1619 mit dem Erzherzog Albert, Gouverneur der Niederlande, in Verhandlungen einläßt, in welchen es nichts Geringeres gilt, als Gladbach von der kurpfälziſchen Schirmherrſchaft zu befreien und in den Schutz des Königs von Spanien zu geben. Ebenſo war der Kaiſer Mathias, der neben den Hauptprätendenten Pfalz und Brandenburg auch auf die erledigten Länder Anſpruch machte, mit Gladbach in Verbindung getreten und hatte unter dem 16. März 1616 die Abtei, bis von ihm ein rechtmäßiger Succeſſor erwählt ſei, in ſeinen Schutz genommen; dieſe Protektion wurde von Kaiſer Ferdinand II. unter dem 25. Sept. 1629 beſtätigt und erneuert.

Auf den Nachfolger des Abtes Heinrich Hückelhofen, Heinrich Gormans, warteten noch ſchwerere Angriffe. Er hatte es mit dem Amtmann Bernhard von Velbrück *) und dem Vogte

*) Er war aus dem angeſehenen zuletzt gräflichen Geſchlechte der von Velbrück, nach ihrem Sitze bei Neuß benannt. Siehe Fahne unter „Velbrück."

Johann Hülſen zu thun, die gemeinſchaftlich das Ziel verfolgten, die abteiliche Macht von Grund aus zu zerſtören. Um bei dem Herzoge günſtigen Boden für ihre Unternehmungen zu gewinnen, ſchilderten ſie den Abt in einer ausführlichen Schrift als einen Uſurpator, der die herzogliche Jurisdiktion ſehr gefährde. Sie griffen dabei die meiſten abteilichen Rechte an und gingen zuletzt ſo weit, daß ſie durch ihren Ausrufer in der Kirche verkündigen ließen, *man ſei in keinem Punkte dem Abte Gehorſam ſchuldig.*

Wie weit ſie ſchon den Herzog auf ihre Seite gebracht, geht daraus hervor, daß dieſer auf ihre Pläne einging und z. B. den Befehl gab, den neu angeſetzten Boten auf dem Rathhauſe den Eid abzunehmen, während früher Vogt, Scheffen und Geſchworene ſich auf die Abtei begaben und daſelbſt ihnen den Eid vorlaſen und abnahmen, daß ferner durch einen Steinmetz der Titel „Grundherr," welchen der Abt Hückelhoven einem neu errichteten ſteinernen Crucifixe hatte eingraben laſſen, ausradirt wurde, was denn der Vogt triumphirend ausführte.

Der Abt ruhte aber nicht, den Herzog über ſeine bisher fortwährend ausgeübten Rechte aufzuklären, worin ihm der vormalige Vogt Brewer durch ſeine der herzoglichen Regierung eingeſchickten Atteſtationen ſehr behülflich war. Und ſo hatte er denn die Genugthuung, daß im Jahre 1621 zwiſchen ihm und dem Herzoge ein Vergleich zu Stande kam, worin die meiſten abteilichen Rechte ihre Beſtätigung fanden.

Was den Titel „Grundherr" anging, ſo durfte der Abt denſelben nach wie vor führen, mußte aber die Erklärung geben, daß er ihn nicht ad aemulationem noch Präjudiz und Nachtheil der landfürſtlichen Ober- und Erbſchutzgerechtigkeit gebrauchen wolle. Der Eid der Bürgermeiſter, Boten ꝛc. blieb wie bisher, der Eid der Scheffen aber ſollte nach der landfürſtlichen Ordnung geſchehen.

Petrus Sibenius (1635—1659) hatte wieder dieſelben Kämpfe zu beſtehen. Wir können ihn ſelbſt erzählen laſſen. Er ſagt in ſeinem unter dem 8. Oct. 1659 errichteten Teſtamente: „Forth bin ich Mittler Zeit mit Vnzahlbahren processen vndt widerwertigkeithen überfallen Vndt zur koſtbahrlicher Thetigung der Vns zuſtehender güther, gerechtſamb vndt jurisdictionalien

Digitized by Google

Von Vnruhigen leuthen und Fürſtenbedienten, welche den mitt der Gemeint anno 1636 zu lieb friedtlebens eingangenen Vergleich Vmbgeworffen, genötiget geweſen, worundter Vornemblich der ſo lang geſchwebter gewin undt gewerbß proces mitt der Gemeinden Hieſelbſt Viele mühe undt ahnlag gefordert; Dan auch zu Speyer ahm Kayß. Cammer Gericht gegen Ihr Fürſtl. Dhlrtt Vnſeren gn. Schutz- undt ſchirm Herren üben undt ſo lang affterfolgen müßen, biß endlich ahm 16. Decembris 1657 Derſelb neben anderen Verſcheidenen ſtreitigkeithen durch güttliche composition Zumahl hingelegt, ſothaner Vergleich auch Von Ihrer Fürſtl. Pfaltz Newb: Dhlrtt Vergnehmet undt beſtettiget worden; Eß hat Mir ebenfalß der Jurisdictional ſtreith von beyſitzen Vnſers Schultheiß im Gericht, ſo wohl überm votiren, Decretiren undt Vrtheillen alß proponiren nit Wenig mühe, ſorg undt Köſten Verahnlaßet; item die movirte Händell Vndt eingriff Von Jahrlicher anſetzung der Gerichtsbotten, Von Zeitlicher Convocation Vnſers Schultheißen zur election der BürgerMren, Von beywohnung der Herrengedingen im decretiren, Von Vns gebührender Jagt, bruchten undt Kluppelung der Hunde, Von Vns Zuſtehender ſtempelung, Von Manutenentz der possion in Lehn undt Churmudigen Splißgütheren, Von Zahlung der Palm Zinßen, Von wegen der Cammerbuſchordnung und einkauffung der new gebawter der Vmbuſcher Nachbawren zu Holthen, Vorſt, Beltekouen, Von wegen Limiten des Cammerbuſch gegen die Forſter; Von freyheit der Zölle, von der waage, bier Chuir undt ſatzung, forth dergleichen Von privat gütheren Vnterſcheidtlich geführten processen ſeynt mir zwarn ſchwehr gefallen; Ich habe Sie aber mitt der gnade Gottes alleſambt undt ſonders in optima forma durch Vrtheilen undt recht erhalten, maßen Wir deßen allen in ruhiger possession ietzo befunden undt ohne einredt gelaßen werden."

Die Frage über die Mitgerichtsherrſchaft der Abtei führte im Jahre 1649 eine lebhafte Scene zwiſchen dem Schultheiß und dem Vogte herbei.

Als am 8. Nov. dieſes Jahres Montag gegen 11 Uhr auf der Stadthalle Gericht gehalten wurde, erſchienen unter Andern Heinrich Wusges und Peter im Neuenhofen, welche einen

Digitized by Google

Rechtsstreit gegen einander auszufechten hatten. Als der erstgenannte Wusges während der Verhandlung leidenschaftlich wurde und seinen Gegner mit den „unehrbaren" Worten anfuhr „du lügst," ermahnte der abteiliche Schultheiß, welcher dadurch die Würde des Gerichts verletzt glaubte, denselben, sich solcher ungebührenden Ausdrücke zu enthalten und erinnerte daran, daß in Viersen der Vogt, als ähnliche Wörter am Gerichte vorgekommen, die Scheffen ermahnt habe, daß die Bankbrüchten verschuldet wären. Die Einrede des Schultheiß hatte keinen Erfolg. Im Laufe der Verhandlung wiederholte der Wusges mit gesteigerter Heftigkeit den Ausdruck: „das lügst du." Als der Vogt sich noch nicht in's Mittel legte, machte der Schultheiß sein Recht geltend und sagte, daß er im Namen seines Herrn, des Abtes als Mitgerichtsherrn befehlen müsse, daß das Gericht in Ehren gehalten würde. Der Vogt erwiederte darauf höhnend, man wäre hier nicht zu Viersen und er gestände Niemanden das Recht zu, im Gericht zu brüchten.

Auf die Frage des Schultheiß, ob denn der Abt nicht das Recht habe, zu strafen, antwortete der Vogt: ja wohl, in den Buschen, Brücheren, Wildtbahnen und Fischereien. Der Schultheiß berief sich auf seine Bestallung, worin er angewiesen sei, die beiden Gerichte Gladbach und Hardt zu „besitzen" und davon die Gerichts- und Bankbrüchten zu beziehen. Die Scheffen, welche der Vogt aufforderte, ihr Zeugniß in der Sache zu geben, entschieden zu Gunsten des Schultheiß und gaben namentlich an, daß die den Uebertretern auferlegte Strafe in Wein bestanden habe.

Im Jahre 1666 muß der Streit wieder ausgebrochen sein: es ist von einer Kommission „zu gutter hinlagung der gladbachischer gebrechen" die Rede. Man verglich sich dahin, daß ein zeitlicher Amtmann die Geschwornen allein (an deren Wahl der Abt also auch vorher betheiligt war) wählen und absetzen sollte, der zeitige Schultheiß jedoch bei der Wahl zugegen sein und dem Amtmann seine Bedenken zu äußern befugt sein sollte. Mit der Ansetzung der Boten sollte es so gehalten sein, daß dieselben der Botengüter Ordnung gemäß von Vogt und Scheffen dem Abte auf der Abtei präsentirt und vereidet werden sollten, wenn aber

Digitized by Google

Jemand ſolchen Botendienſt unter Einſpruch des Abtes durch einen Subſtituten verſehen laſſen wolle, ſo ſollte die Entſcheidung dem Landfürſten anheim gegeben werden.

Zwanzig Jahre ſpäter war die Spannung wieder groß. Die Bürgermeiſter ließen auf Anſtiften des Vogtes zur Verhöhnung der Kloſtergerechtigkeit auf dem Markte einen „Wipgalg" aufrichten; derſelbe wurde aber, nachdem er einige Jahre geſtanden, am 28ten Juni 1685 auf Geheiß des Herzogs niedergeriſſen.

Wie die Vögte ſchon 1662 mit Gutheißen des Herzogs in dem abteilichen Gebiete die Jagd auszuüben ſich heraus nahmen, ſo wurde auch die abteiliche Aufſicht über das Taubenhalten und Taubenſchießen angegriffen. Als im Jahre 1686 am 12. Febr. der Abt durch ſeinen Lehnboten mehrere Taubenhäuſer niederreißen und die „äußerliche ſchläger," mit welchen andere Tauben gefangen werden, auf die Abtei bringen ließ, wurde am 24. Febr. deſſelben Jahres vom Vogte den Beamten bei Strafe der Suspenſion anbefohlen, dem Prälaten ſolche Gewalt keineswegs zu geſtatten, ſondern derſelben Gewalt entgegen zu ſetzen, im Nothfalle ſtänden die Amtsſchützen, die der Fendrich unweigerlich herbeiſchaffen ſolle, zu Gebote. Man ſieht, der Wind wehte ſchärfer, als zu Petrus von Bocholtz Zeiten.

Trotz aller dieſer Anfechtungen erlebten die abteilichen Gerechtigkeiten im Allgemeinen die franzöſiſche Zeit; daran hatte auch wohl der Amtmann Carl Ritz von Etgendorf (1736–1794) ſeinen Antheil, welcher ein aufrichtiger Freund und Gönner der Abtei war.

Digitized by Google

Stadt und Gemeinde.

Man nimmt mit Recht an, daß die Geſchichte der meiſten deutſchen Städte zuletzt auf ein Kloſter zurückleitet. Um ein Kloſter erhoben ſich zunächſt mehrere Wohnungen für die abteilichen Dienſtleute, es erwuchs daraus ein Dorf, aus dem Dorfe ein Flecken, aus dem Flecken eine Stadt. So verhielt es ſich auch mit Gladbach.

Gladbach war bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts noch villa; unter dieſem Namen erſcheint es z. B. in Urkunden aus den Jahren 1116 und 1347. Da es bereits 1366 die Benennung oppidum (Stadt) führt, ſo können wir ſeine Erhebung in den Rang der Städte füglich in die Mitte des genannten Jahrhunderts ſetzen.

Um die angegebene Zeit iſt auch gewiß die Stadt mit einem Mauerringe und mit Gräben eingefaßt worden. Behufs Unterhaltung der „mhuyren, grauen ind aller notturfftiger veſtunge" ertheilt der Herzog Wilhelm von Jülich und Berg der Stadt 1488 das Privilegium, die bisherige Acciſe zu erhöhen. Die Befeſtigung der Stadt war 1590 der Maaßen im Unſtande oder um mit der Urkunde zu reden, die Stadt war, „an Mauren, thurnen, graben, gehuchteren vnd ſunſten in allſulchem abbruch vnd verwuſtung" gerathen, daß dieſelbe unmöglich aus den vorhandenen Mitteln die Herſtellung beſtreiten konnte; der Herzog gab ihr daher das Privilegium, die bisher erhobene Acciſe zu verdoppeln.

Die Befeſtigung der Stadt hatte im Mittelalter, wo das Schießpulver noch nicht erfunden und eine handfeſte Bürgerwehr zur Vertheidigung organiſirt war, wo jeder wehrhafte Bürger, ſobald die Gefahr ſich näherte, die Waffen in die Hand nahm und ſich zu ſeinem Nachbar geſellte, ihre große Bedeutung. Wie das Volk zäh iſt, wenn es gilt, alte Sitten und Gewohnheiten aufzu-

Digitized by Google

geben, so ließ es auch seine Waffenübungen, seine kriegerische Bedeutung nicht fahren. Das Vogelschießen, die Schützengesellschaften, wie sie sich in Gladbach und überhaupt am ganzen Niederrhein noch finden, sind die unschuldige und heitere Fortsetzung jenes einstigen ernsten Waffenspiels.

Der Umfang der frühern Stadt ist aus dem Laufe der noch theilweise erhaltenen Mauern zu ersehen; sie hatte drei Thore, nämlich die Jü- oder Judenpforte (nach Neuß zu) etwas oberhalb dem Gebäude der Gesellschaft Erholung, die Böckes- Marder- oder Marktpforte auf dem Markte an Brinkshause, und die Weiherpforte, am Weiher, der ihr den Namen gegeben. Für die Pförtner waren Wohnungen an den Thoren eingerichtet. Sie mußten bei Antritt ihres Dienstes folgenden Eid leisten: „Ich N. gelobe vnd schweren leifflich zu Gott und dem heyligen Euangelio dem Ehrwurdigen Herrn Abten alß dem Erffgrundtherrn, Unserm gnedigen Furſten vnd Herrn alß dem Erffgewaldtherrn, den Furſtlichen Rheten vnd Seiner F. G. Dieses orths ambtleuthen den Burgermeisteren vnd Rhatt, Der Burgerschaft vnd gantzer Gemeinden dieser Stadt vnd Kirspels Gladbach treuw, Holdt und gehorsam zu sein, Die Pfortzen Hoedt vndertheniglich mitt höchstem Fleiß thun sall vnd der gewarten, In vnd zu behörlicher Zeitt auff vnd zuschließen, die schlussele am tage trewlich bewahren vnd am abendt den Burgermeistern zur Zeitt wederumb lieueren vberhandtreichen sall, geinen außlendigen noch Ingeseßenen umb Geschenck oder gaben zu beschweren, von auß- noch Ingehen gein genoß gesinnen noch begeren, Dan mit der jahrlicher Belohnungh vnd Inkommen mich begnugen laßen, Der Stadt Bestes vorzuwenden, argst vnd schaden auff der Stadt grauen, In den Grauen zu verhinderen vnd die Mißtheter anzubringen vnd das nit laßen vmb geiner kunne Ursachen vnd alles thun sall, was einem frommen, getreuwen vnd auffrechten Pfortzneren zustehet. Ohnn alle argelist."

Die Jü- oder Judenpforte hatte ihre Benennung von den Juden, welche das an dieselbe anschießende Viertel bewohnten; im Jahre 1347 ist von einem Hause die Rede, welches gelegen sei im Judenviertel (in vico Judeorum.) Sie spielten auch in frühern Zeiten ihre erbliche Rolle als Speculanten und Geld-

Digitized by Google

leiher; wollte man ein Haus oder Grundstück als frei bezeichnen, so sagte man, daß es weder bei Christen noch bei Juden verstrickt sei. Im Jahre 1476 kommt vor eine Nyerstraße, 1601 die Bezeichnung in der Quincken, 1601 in der Stige, 1505 ein Garten am Hundsberg bouſſen der Juedenpfortzen u. ſ. w. Von der poetiſchen Sitte unſerer Vorfahren, bei denen die Kunſt des Leſens gar ſelten war, durch bildliche Darſtellungen, wie ſie jetzt nur noch bei Wirthshäuſern ſich erhalten haben, ihre Wohnungen zu bezeichnen, während wir dieſelben numeriren, finden wir in Gladbach manche Spuren: wir begegnen einem Peter im Schwanen, einem Johann in der Krone, einem Jacob im Morian, einer Beel im Helm, (Gronewaldshaus,) einem Hauſe zur Sonne ꝛc.

In Folge der Erhebung Gladbachs in den Rang der Städte ſind ihm auch mehrere Stadtrechte zugewendet worden. In dem vom Herzog Wilhelm 1488 ausgeſtellten Briefe bekommt es das Recht, „einen Bürgermeiſter allewege zu nehmen ind zuzuſtellen auß Scheffen ind Rade ind den ander Bürgermeiſter auß der Gemeinde;" daß die Abtei bei der Wahl der Bürgermeiſter vertreten war, iſt ſchon geſagt worden. Die Bürgermeiſter ſtanden an der Spitze der Verwaltung und führten im Rathe der Scheffen und Geſchwornen den Vorſitz. Bei Antretung ihres Amtes leiſteten ſie dem Abte ſowohl als dem Schirm- und Schutzherrn den Eid der Treue in folgender Weiſe: „Ich N. vnd N. geloeue vnd ſchwere hie mit auffgeſtreckten fingeren geſthafftz Aidtz leifflich zu Gott vnd dem heyligen Euangelio Dem Ehrwurdigen Herrn Abten alß Dem Erbgrundtherrn, Vnſerm gnedigſten Furſten vnd Herrn alß Dem Erffgewaldtherrn vnd Seiner F. G. Hochweiſen Rheten vnd Amts-Vurweſeren trew, holdt vnd gehorſamb zu ſein, Der Stadt Gladbach, Der Burgerſchafft vnd gantzer gemeinden ein getreiwer, fleißiger Vorgenger zu ſein, alß ein Ehrenthafftiger Burgermeiſter, Ire Ehr, Loff, nottursft vnd gemeinen nutz Jederzeit zu beſorderen, zu betrachten vnd geiner Zeit mit Wißen zu verſaumen oder Hinderwegen zu Laßen, vnd was Ich weiß vnd verſtehn kan oder mir vorkompt, Daran ethwas gelegen iſt, in Den Rhatt furderlich anzubringen vnd was mir im Rhatt von Der Obrigkeit beuohlen oder Beſchloßen wirdt, Darahn ſein, Daß

ſolches ohn allen Verzogh vnuerhindert vollnzogen werde, auch daßelb Zugeheelen vnd geinen menſchen zu vermelden, Dan Den vnd Dae es mir zu verkündigen Beuohlen iſt, Der Stadt Löffliche freyheiten, Priuilegien, altguet herkommen, Rechten, gerechtigkeiten, gewohnten, Ordnungen, Statuten, Satzungen vnd friede, vort gemeinlich alle Das Jenigen, was einem getrewen Vorgenger vnd Burgermeiſter nach alten lofflichen Herkommen vnd geprauch eigt vnd geburt zu thun nach meinem Beſten verſtandt vnd vermögenheit zu Handelen, außzurichten vnd Zu handthaben, Dar Innen nit anſehen, Jemandtz freundtſchafft, feiandſchaft auch in geinerley weiſe darumb geldt noch geldts wehrdt annemmen, auch geinen alten noch neuwen Bauw anfangen, Dan mit Vurrhat Der Rhaedsverwandten. Alles getrewlich vnd vngefherlich, alß mir Gott Helffe vnd ſein Heyligs Wordt. Amen."

Als Bürgermeiſter kommen vor: 1583 henrich gagkelß; 1594 Jan Stams und Jan Knor; 1626 Joeriß Knops; 1652 Laurentz Weltz; 1661 henrich Jacobß, Johann Goertz; 1704 Johannes Mühlen, Martin Kempis; 1711 Gerhard Segers (er ließ mit ſeiner Frau Agnes Kloth das Hagelkreuz im Marktfelde aufrichten, wie die Inſchrift beſagt); 1743 Vitus Maus, Johann Lennaards; 1769 Johann Cremers und Heinrich Kawertz; 1773 Johann Michel Hoſter; 1780 Konrad Kauertz und Wilhelm Pohl; 1782 Johann Kremers; 1787 Peter Lürges; Johann Lambertz; Johann Peter Bölling; Matthias Brink; Bertr. Rappard; Guſtav Kühnhaus; Chriſtian Baccioco; Rottländer.

Die Geſchwornen hatten außer ihrer Thätigkeit als Mitglieder des Rathes die Verpflichtung, die gewöhnlichen ſowohl als die ungewöhnlichen Steuern auf die Steuerpflichtigen umzulegen. Seit 1666 wurden ſie vom Amtmanne allein gewählt und abgeſetzt. Vor Antritt ihrer Amtsthätigkeit leiſteten ſie folgenden Eid: „Ich N. N. geloeue vnd ſchwere mit meiner rechter handt auffgerechter fingere geſthaffts aidts leifflich zu Gott vnd Dem Heyligen Euangelio Dem Ehrwurdigen Hern Abten, alß dem Erbgrundthern, Vnſerm Gnedigen Landt-Furſten vnd Herrn, alß dem rechten Erffgewaldtherrn, Seiner F. G. Hochweiſen Rhäten vnd dieſes orthß Ambtleuthen, Der gantzer Gemeinden

Digitized by Google

Dieſer Stadt vnd Kirſpelß Gladbach treuw vnd holdt, In meiner Honſchafft ein vorſinniger, frommer vnd fleißiger Geſchworen vnd Vorgenger zu ſein, die Nachburen Zum fridden vnd eindracht, vort alle andere nottwendige ſachen, wege, ſtege vnd gemeinden nach meinem Beſten vermogen zu regiren, vngeburliche vnd ſtraffliche ſachen in den gemeinen rhatt Der Scheffen vnd Geſchworen fürderlich anzubringen, Die Jahrliche Schetze zu Herbſte vnd Mey vnd andere vngewöhnliche Schetze, Bede, Steur, Hilff- vnd Dienſtgeldt anders nit dan billigh vnd recht iſt, Helffen Zuſetzen, geinen Vnderthanen Darinnen zu vberſehen, zufurdelen, noch zu verfurdelen, vnd wannehr Ich vorheiſchen werde Durch den Kirchenroiff oder den Landt Botten gehorſam zu folgen, vnd in allen nöttigen ſachen meinen Beſten rhatt zu gemeinen nutz treuwlich mitzutheilen vnd Keinem menſchen, was im rhatt vnd rhatſchleguugh gehandelt, Beſchloſſen vnd verabſcheidt wirdt, zu melden noch zu offenbahren, dann Jederzeit zu verſchweigen vnd zu heelen, ſo langh bis mir ſolchß zu verkundigen beuohlen wirdt vnd in allen gemeinen ſachen thun vnd laßen alß Ich wolte, daß mir geſchehe. Ohne geſhehrdt vnd argeliſt."

Die Scheffen beſetzten das gladbacher Gericht, von welchem auch meiſt die freiwillige Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde.

Bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts lautete der Anfang der Scheffenbriefe: Wir gemeine Scheffen von Gladbach, des Gerichts oder des Landgerichtes zu Gladbach, ohne daß der Vogt genannt wurde; von dieſer Zeit an ſcheint der Einfluß des letztern vorwiegend geworden zu ſein, die Scheffenbriefe beginnen meiſt mit den Worten: Wir N. Vogt und ſämmtliche Scheffen des Landgerichtes ꝛc. Der Eid, welchen die Scheffen zu leiſten hatten, lautete: „Ich N. ſchweren einen Eidt zu Godt, dem Ehrwurdigen Hern Abten zu Gladbach alß Erbgrundthern, dem Durchleuchtigen vnd Hochgebornen Furſten vnd Herren Hertzogen zu Gulich, Cleue vnd Bergh, alß Dem Landtfurſten, Gewaldt- Schutz- vnd Schirmherrn, treuw vnd Holdt, gehorſam vnd gewertigh zu ſein, Daneben daß Ich ſall vnd will von dieſem tagh an vnd hinfhurter zu aller vnd Jederzeit, wan ſich das nach Herkommen vnd gebrauch eigen vnd geburen wirdt, gehorſamblich zu Gericht gehen, Das Helffen Beſitzen vnd getrewlich Deſ-

Digitized by Google

selbigen warten, Die Parthien in Iren schrifftlichen vnd mundtlichen Vortragen nach notturfft Hoeren, Darauf rechtmeßig Vrtheilleſprechen, vnd kein ſach mich dargegen Bewegen Laßen, auch Von den Parthien oder Jemandts anders, keiner ſachen Halber, ſo im Gericht hengt, gaab, geſchenck oder einigen nutz durch mich ſelbſt oder anderen, wie das menſchen ſinne erdencken mochten, nemmen oder zu meinem nutz nemmen laßen, Dergleichen keine ſonder Parthey mit anhangk vnd Zufall, In Vrtheilen Zu ſuchen oder zu machen, vnd keiner Parthien rhaten oder warnen, Die ſachen auch auß boeßer meinungh nit auffhalten oder verziehen, auch die Vrtheill vnd Beſcheide Biß ſo Langh Dieſelbe den Parthien richtlich mitgetheilt werden, gentzlich heelen vnd verſchweigen, Der zu rechte vrkhundt, vmb ſachen, die vor mir alß Scheffen gehandelt weren, entfangen, Deruon glaubliche Berichtung Dem Gericht thun, Vndt rechte gezeugnus wie ſich geburt tragen, Soll auch keine Verſchreibung oder anderen briefflichen ſchein ohn vorgehende verleſungh, vnd ehe, daß Inhalt Derſelbigen Wahr befunden, verſiegelen, auch des Gerichts Heimblichkeit vnd rhatsſchlegen niemandten offenbahren vnd ſunſt alles Das thun vnd Laßen, das einem Erbaren vnd auffrechten frommen Scheffen von rechts vndt gutter gewohnheit wegen Zuſtehet vnd geburt. Alles trewlich vnd vngefherlich, als mir Gott helffe vnd ſein Heiliges Euangelium."

Ferner hatte die Stadt ein eigenes Siegel, wovon S. 63 die Rede war, Zünfte und eine Accisgerechtigkeit.

Die Zünfte.

Die Zünfte ſind jüngſt eine Frage der Zeit geworden; es iſt ſonderbar, daß grade das Verlangen nach Zünften, welche doch die Gewerbefreiheit aufheben, in einer Zeit wach wurde, wo Alles nach Freiheit drängte. Die Gewerbefreiheit gibt Jedem die Befugniß, ein Handwerk, ein Geſchäft zu gründen, ohne daß er nöthig hätte, ſich über das Maaß ſeiner Fähigkeiten und Kenntniſſe gegen Jemanden auszuweiſen. Die Zünfte ſind gewiß zu ihrer Zeit eine heilſame namentlich den Handwerkerſtand

Digitized by Google

hebende Inſtitution geweſen; ob ſie in die jetzigen Zeitverhältniſſe hinein paſſen, möchte ſchwer zu entſcheiden ſein; den Vortheil möchten ſie für alle Zeiten haben, daß ſie die Lehrjungen und Geſellen ſchützen vor verfrühter Meiſterſchaft und leichtſinniger ehelicher Niederlaſſung; die Gewerbefreiheit verführt dazu und bringt Concurrenz, mittelmäßige Arbeit, Armuth. In Gladbach gab es vier Zünfte, die auch den Namen Aemter, Bruderſchaften, Gilden führten. Es gab 1) die Zunft „der gemeiner Schneider, Gemandſchneider, Tuchſcherer und Wüllenweber" 2) die Zunft der Krämer 3) das Schmiede- oder Schreineramt 4) die Schuſterzunft.

In den Statuten der Aemter wurde auf Ehre und gutes Anſehen der Bruderſchaft hingearbeitet; wer in die Zunft wollte aufgenommen werden, mußte ſeine ehrliche Geburt und einen untadelhaften Wandel nachweiſen; kein Ehebrecher, kein Jungfernſchänder, kein Schnapphahn, Dieb, Mörder u. ſ. w. wurde in dieſelbe aufgenommen. Auch wurde auf anſtändiges und friedſames Benehmen in ihren Verſammlungen viel gehalten: wer bei ihren Zuſammenkünften ſich vergeſſen ſollte, zu ſchwören bei Gott und ſeinem heiligen Namen, bei ſeinem Leiden und ſeinen fünf Wunden u. ſ. w., zu ſchelten und zu ſchmähen, überhaupt Zank hervorzurufen, der wurde ſtatutenmäßig beſtraft. Die Bruderſchaften verfolgten auch religiöſe und geſellige Zwecke; die Mitglieder fanden ſich in der Meſſe jährlich einmal zuſammen. Am Tage des St Nicolai, des Amtspatrones, ſaßen die Schneider nebſt ihren Hausfrauen an einem „ehrlichen Orte bei einer ehrlichen Mahlzeit" zechend zuſammen, an dieſem Tage wurde dann auch Rechnung gelegt und die neuen Amtsmeiſter angeſetzt; ein ſolches Feſt feierten die Krämer am erſten Sonntag nach Chriſttag. Wer auf dieſen Feſten „außerhalb Leibs Noth" nicht erſchien, der mußte ſeinen Antheil an den Koſten und außerdem eine Strafe bezahlen. War ein Mitglied der Zunft geſtorben, ſo mußten alle Amtsgenoſſen am Begräbniße Theil nehmen; wer ſich davon ausſchloß, „alſo ſolch chriſtlich Werk in Veracht ſtellte," der ſollte 6 rader Albus Strafe zahlen und dem ſollte von ſeinen Zunftgenoſſen die letzte Ehre nicht erwieſen werden. Die vier jüngſten Meiſter trugen die Leiche.

Digitized by Google

Zunft der Schneider, Gewandschneider, Tuchscherer und Wollenweber.

Ihr Amtsbrief ist datirt vom Jahre 1605 und wurde vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm am 25. November 1652 bestätigt. Die Artikel waren folgende:

Wer in das Schneider-Amt eintritt, Meister werden und seinen Schnitt thun will, muß, wenn er ein Auswärtiger ist, in das Amt fünf Goldgulden oder deren Werth, der Stadt einen Goldgulden und einen ledernen Eimer, jedem Amtsmeister sechs Rader Albus zahlen; ist der Aspirant in der Stadt geboren, so soll er dem Amte drei Goldgulden, der Stadt einen Goldgulden und einen ledernen Eimer geben; wer aber außerhalb der Stadt, jedoch im Kirspel Gladbach geboren, sich in's Amt einkaufen will, der soll dem Amt geben vier Goldgulden, der Stadt einen Goldgulden und einen ledernen Eimer. Des Schneider-Handwerks-Meisters Sohn soll, wenn er innerhalb der Stadt oder in dem Kirspel geboren ist, die halbe Gerechtigkeit bezahlen. Ein natürlicher Bastard soll von diesem Amt nicht ausgeschlossen, sondern darin angenommen werden; ist derselbe ein Auswärtiger und hat derselbe sein Amt nicht allhier zu Gladbach erlernt, so soll er einen Schein und schriftlichen Beweis bringen, daß er aus keiner „verdambter Geburth geboren, sondern von solchen Personen, die eine unverbotene Ehe mit einander aufrichten mögen, da er dan des Ambts gesinnet"; er soll erstlich sein Meisterstück machen oder seinen Schnitt thun und die ganze Amtsgerechtigkeit geben, nämlich in das Amt fünf Goldgulden, welcher Satz nach Maaßgabe seiner Mittel ermäßigt werden kann, der Stadt einen Goldgulden und einen ledernen Eimer, jedem der beiden Amtsmeister sechs Rader Albus und dem Amtsboten zwei Rader Albus. Jeder junge, ankommende Meister, Meisterknecht, er sei einheimisch oder auswärtig, welcher das Amt begehrt, der soll erstlich gehalten sein, sein Meisterstück zu machen oder seinen Schnitt zu thun in Gegenwart der Amtsmeister und Brüder, damit keine Partheilichkeit Statt finde; das Meisterstück soll demjenigen verbleiben, der es gemacht und also den Schnitt gethan hat. Derjenige junge Meister, Meisterknecht, er

Digitized by Google

ſei einheimiſch oder auswärtig, welcher ſein Meiſterſtück zum erſten Mal nicht „aufrecht" oder vollkommen gemacht hat, und deßwegen durch die Meiſter zurückgewieſen worden iſt und welcher im darauf folgenden erſten Jahr noch kein „aufrichtig" Meiſterſtück hervorbringen würde, der ſoll der Meiſterſchaft und des Amtes ſo lang entbehren, bis er das Meiſterſtück vollkommen gemacht hat.

Ferner ſind die Meiſterſtücke, welche ein jeder neu ankommende Meiſter oder Meiſterknecht, er ſei einheimiſch oder auswärtig, zum Erſten ſchneiden muß, ehe und zuvor er zu dieſem Amt gelaſſen wird „ein Manns-Mantel undt ein fuick auf ein pfoen eines halben Goldgulden."

Wenn irgend ein Meiſterknecht oder Jemand anders, er ſei einheimiſch oder auswärtig, ehe und zuvor er ſich in dies Amt geworben oder eingekauft, „im Vercken ſtechen" *) befunden wurde, d. h. heimlich arbeitete, der ſoll, ſo oft er darüber betreten wird oder deſſelben ſonſt überzeugt werden kann, in ein poen (Strafe) eines halben Goldgulden oder für den Werth dem Amt verfallen; dazu ſoll demſelben, „dabey Er betretten, zu wirken verbotten ſeyn, biß daran Er ſich in das Ambt gegolden oder verglichen."

Wenn ſich eines verſtorbenen Meiſters Witwe an einen Meiſterknecht wieder verheirathet, ſo ſoll dieſelbe den Vortheil haben gleich eines Meiſters Sohn und dem Amte weiter nichts zu geben ſchuldig ſein als halbe Gerechtigkeit, nämlich dem Amt anderthalb Goldgulden, der Stadt einen halben Goldgulden und einen ledernen Eimer.

Eines Meiſters Tochter, welche ſich in dieſes Amt verheirathet, ſoll dem Amt auch weiter Nichts zu geben ſchuldig ſein, als eines Meiſters Sohn, nämlich anderthalben Goldgulden und der Stadt einen ledernen Eimer und einen halben Goldgulden.

Wenn ein Meiſter einen Jungen annimmt, ſo ſoll von ſolchem Lehrjungen dem Amte gegeben werden ein Goldgulden, welcher Goldgulden ihm zu gut kommen ſoll, wenn er Meiſter wird und ſich in's Amt einkauft; ferner ſoll dafür in die Bru-

*) Man ſieht, die Juriſten hatten in frühern Jahrhunderten noch Kollegen

Digitized by Google

derſchaft ein Pfund Wachs gegeben werden. Dies ſoll durch den Meiſter des Lehrjungen ſogleich „verrichtet" werden, ſobald der Jung zu Werk geſetzt wird.

Sollte der Jung binnen ſeinen Lehrjahren von ſeinem Meiſter „abweichen" ſo ſoll gleichwohl der Goldgulden und das Pfund Wachs dem Amt und der Bruderſchaft verbleiben; „ſo ſoll auch von wegen des Lehr-Jungens durch den Meiſter das halbe Gelt, und was gegeben worden, wie boven angezeigt, undt die andere halbſcheidt das zweite Jahr verrichten und bezahlen, dahe aber in dem erſten oder letzten Jahr die urſachen des Jungen abweichens erheblich befunden würden, ſo ſoll der Lehrjung, ob er wolle, das Ambt beſcheiden laſſen, und lagen der Ambts Gerechtigkeit, nemblich fünff Marck und welcher dan durch die Ambts Meiſtere und Ambtsgenoſſen im unrechten befunden wirdt, der ſoll Koſt undt ſchaden erſtatten."

Ferner iſt verordnet, daß keine Lehrjungen nach abgelaufenen Lehrjahren in's Amt aufgenommen werden ſollen, es ſei denn, daß ſie ſich mit ihrem Schnitt und Meiſterſtück bei dem Amt „verthedigen" können.

Wenn ferner ein Meiſter einem Manne oder einer Frau, dieſe ſeien einheimiſch oder auswärtig, ein neues Kleid „mißmachte oder nit aufrecht gemacht hätte," ſo daß darüber Klage geführt würde, „es wäre dan mit wißen oder unwißen, und ſich ſolches für den Ambts Meiſteren befinden thäte," alsdann ſoll der Meiſter das mißmachte Kleid beſſeren und wenn der Meiſter dem ſich widerſetzte, ſoll der Kläger das Amt beſcheiden laſſen auf „ungleiches Köſten;" wenn dann die Sache nicht gütlich beigelegt werden kann, ſo ſoll dieſelbe an Bürgermeiſter und Rath gelangen und von dieſen ſoll darüber erkannt werden. Hat der Kläger Unrecht, ſo ſoll der Meiſter das Kleid ſo lang behalten, bis der Schaden vergütet und verglichen, dem Amt und Boten in jeder Beziehung Genüge gethan iſt.

Wenn ein Meiſter bei einem Bürger oder Hausmann in deſſen Hauſe gearbeitet und der Lohn noch rückſtändig iſt, ſo ſoll kein anderer Meiſter, Meiſterknecht oder ſonſt Jemand in einem ſolchen Hauſe arbeiten noch in ſeinem eigenen Hauſe ſolchen Leuten Kleider machen, bis dem erſten Meiſter der verdiente Lohn

Digitized by Google

ganz und voll bezahlt iſt; wer dieſem zuwider handelt, der ſoll in die Strafe eines halben Goldguldens verfallen.

Damit ſich keine Bürger- oder Hausleute über einen übermäßigen Taglohn zu beklagen haben, iſt darüber durch die genannten Amts-Meiſter und Brüder im Namen des ganzen Schneider-Handwerks gutwillig verordnet worden, daß ein Meiſter des Schneider-Handwerks, der bei Bürgern oder Hausleuten in deren Häuſern arbeitet, als Taglohn haben ſoll 12 Albus, ein bewährter Meiſterknecht, der dem Meiſter gleich arbeiten kann, 8 Albus; ein Lehrjung, der erſt zu lernen angefangen und noch in ſeinem erſten halben Lehrjahr iſt, ſoll bloß Koſt und Trank haben; hat der Lehrjung aber das erſte halbe Jahr „überbracht," und ſchickt er ſich zur Arbeit und zum Handwerk gut, ſoll derſelbe als Taglohn 3 Albus haben, im letzten Jahr 4 Albus, alles gemeiner laufender Gladbacher Währung.

Einem ehrbaren Rathe und Scheffen iſt hierbei weiter vorbehalten, dieſen genannten Taglohn nach Gelegenheit der Zeit, je nachdem Koſt und Trank theuer oder guten Kaufes iſt, ohne Abbruch dieſer Amts-Ordnung zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Wenn ein Meiſter ein Stück Werks geſchnitten und dies Werk einem andern Meiſter in's Haus gebracht würde, ſoll letzterer dieſe Arbeit nicht annehmen. Thut er das, ſo ſoll er in eine Strafe von 12 Rader Albus fallen.

Ferner wird verordnet, daß kein Meiſter eines andern Meiſters Knecht oder Lehrjungen untermiethen noch an einiges Werk ſetzen darf, es ſei denn mit Wiſſen und Willen ſeines Meiſters, die Zuwiderhandlung wird mit 12 Rader Albus beſtraft.

Die Amtsmeiſter, andere Meiſter oder Brüder ſollen keine Gelage auf das Amt ſetzen, es ſei denn, daß ſie in nothwendigen Sachen zum Nutzen und Vortheil des Amtes zuſammen ſind. Wer dabei betroffen wird, ſoll in eine Buß von 12 Albus verfallen und das Gelag ſelbſt bezahlen.

Wenn auf Befehl der Amtsmeiſter durch den Amtsboten ein Amt beſchieden wird, ſo ſoll derjenige, welcher auffetzlich und ungehorſam iſt und ohne Erlaubniß ausbleibt, die Buße von 12 Albus geben.

Digitized by Google

Einige andere Artikel.

Erſtens iſt durch die ſämtlichen Amtsgenoſſen und Gildenbrüder einſtimmig verordnet worden, daß ein jeder Gewandſchneider vor allen Dingen „eine fromme, auffrechte Ehl und Farb in ſeinem Kraem" habe; einem jedem Gewandſchneider, er ſei einheimiſch oder auswärtig, iſt es ganz und gar verboten, „Deuffels und Keupges farb zu gebrauchen, aber Gall farb vor fueter und ſchlechte Tücher iſt zugelaßen, und daß auf ein poen und ſtraff von 5 Goldgulden," wovon zwei dem Amte, zwei der Stadt und einer den Armen gegeben werden ſollen, ſo oft Jemand ſträflich darüber befunden wird, vorbehaltlich der landesfürſtlichen Strafe.

Zweitens ſoll kein Gewandſchneider dem andern hier zu Gladbach oder in andern Städten bei den „Großereren" in ſeinen Kauf treten, und wenn Jemand in einem Kauf ſtände und ein anderer dazu käme und das angekaufte Tuch halb begehrte, ſo ſoll dieſem daſſelbe zu demſelben Preiſe, wie es eingekauft wurde, überlaſſen werden.

Drittens ſoll Keiner ſich unterſtehen, mit der Elle auszuſchneiden, er habe denn zuvor die Amtsmeiſter erſucht und Amtsgerechtigkeit bezahlt, nämlich der Stadt zwei Goldgulden und einen ledernen Eimer und dem Amt 6 Goldgulden. Wer aber von den Auswärtigen mit der Elle ausſchneidet, der ſoll 6 Goldgulden Buße dem Amte zahlen.

Viertens ſoll es einem Bürgers Sohne, wie auch einem fremden „Einkommlinge," wenn er ſich in die Bürgerſchaft eingekauft und des Amts Gerechtigkeit, nämlich der Bürgersſohn der Stadt 2 Goldgulden und einen ledernen Eimer und dem Amt 6 Goldgulden, der Einkömmling aber der Stadt drei Goldgulden und einen ledernen Eimer und dem Amt 6 Goldgulden erlegt hat, frei ſtehen, mit Tüchern zu „groſſiren" und mit der Elle auszuverkaufen nach ſeinem Wohlgefallen.

Zum Fünften wenn ein Tuchſcherer und Wüllenweber in's Amt aufgenommen zu werden begehrt, ſoll erſterer der Stadt zu „Erkentnuß" geben einen Goldgulden und einen ledernen Eimer und dem Amt 4 Goldgulden, ein Wüllenweber aber der Stadt einen ledernen Eimer und dem Amt zwei Goldgulden.

Digitized by Google

Sechstens soll „keines Tuchscherers Meister" in's Amt aufgenommen werden, er hab denn zuvor „bey Erkantnuß der Meister seine proef geschoren;" so sollen auch keine Wüllenweber in's Amt aufgenommen werden, sie haben dann den vorberührten Meistern Schein und Bescheid vorgebracht, daß sie zwei Jahre gelernt haben.

Zum Siebenten soll kein Tuchscherers Meister einige „lacken mit eisernen Kratzen rawen noch bereiden," auf Straf eines Goldgulden für das Amt.

Zum Achten soll kein Meister Tücher auf der „Rhamen weiter trecken noch recken, alß sich gebührt, nemblich ein gantz lacken auf ein Ellen, damit die Leisten geruht und das Lacken gestrichen werden kann und in der Breit nit mehr als ein halb Viertell breit."

Zum Neunten sollen keine Weber „im weiß Tuch unter 38 strenge werffen mit 14 semen; item sollen keine schmahle gefarbte Tücher under vierzig strengen mit 14 semen werfen."

Zum Zehnten sollen „keine breide Tücher unter 48 strengen mit sechszehn semen werffen; erstlich auf straff eines halben Goldgulden und dahe zum zweiten jemand darin bruchtig befunden würde, solle in die Buß eines Goldgulden, halb der Stadt und halb dem Ambt gefallen seyn und zum dritten nach discretion eines Erbahren Rhats."

Zum Eilften sollen keine Fäden (semen) länger gehn als eine Elle und wer darüber thut, soll dem Amt verfallen sein in eine Straf von zwei Rader Albus.

Zum Zwölften sollen keine Weber „pflatten oder zween seme neben einander einlaßen gehen und daß auf die Buß vier Rader Albus."

Zum Dreizehnten wenn einige Ausschneider einen Weber angenommen haben, ein halb oder ein ganzes Jahr zu arbeiten, so soll der Weber keine Macht haben, für einen Andern in der bedingten Zeit zu „wirken," es sei denn, daß er seine Bezahlung nicht erhielte. In diesem Falle soll der Weber schuldig sein, dasselbe zuerst den Amtsmeistern mitzutheilen, bevor er einen Andern annimmt. Wenn der Ausschneider einen Andern auf ein Jahr Arbeit annimmt, demselben aber keine Arbeit geben kann, so soll

Digitized by Google

der Ausschneider gleich wohl gehalten sein, dem Weber von der Zeit er gearbeitet, seinen Lohn zu geben.

Zum Vierzehnten wenn der Ausschneider einen Webermeister auf ein Jahr Arbeit angenommen und der Weber ihm keine „aufrechten" Tücher macht, so soll der Ausschneider nicht verbunden sein, dem Weber die bedingte Zeit auszuhalten; er soll aber dem Amtsmeister davon Kunde geben.

Zum Fünfzehnten sollen die Tuchscherer und Wollenweber keine Jungen ansetzen, sie haben denn zuvor ihre Gerechtigkeit erlegt, nämlich die Tuchscherer einen Goldgulden und die Weber einen halben Goldgulden. Wenn aber ein Jung unvermögend ist und das Amt um Gottes Willen zu lernen begehrt, so soll ihm dies unweigerlich vergönnt und ihm dazu verholfen werden.

Das Amt *) der „Kremerei und Bettenwahr."

Ihr Amtsbrief ist aus dem Jahre 1573 und wurde unter dem 30. Juli dieses Jahres von Wilhelm, Herzog von Jülich, Cleve, Berg ꝛc. namentlich weil Nichts darin zum Nachtheil der Bürgerschaft enthalten sei, ratificirt. Die Artikel lauten dahin, daß die Mitglieder des Amtes sich in der Stadt niederlassen, nur da und nicht auf dem Lande, wie es bisher zum Nachtheil der Stadt geschehen, handeln und handthieren dürfen. Der daraus entspringende Vortheil solle der Stadt zugewendet werden mit Rücksicht darauf, daß die Kirspelsleute außerhalb der Stadt mit Erbgütern und „guter Gemeinden" versehen seien.

Jeder, der in's Amt aufgenommen werden will, muß dem Amte vier Goldgulden, ein Pfund Wachs und der Stadt einen ledernen Eimer, den Amtsgenossen, Boten und für andere nöthige Verpflegung einen halben Gulden zahlen. Bevor Jemand dieser Verpflichtung nachgekommen ist, haben die Amtsmeister Macht, ihm die Fenster schließen und die Handthierung legen zu lassen. Krämers Kinder bezahlen die halbe Gerechtigkeit.

Nur Mittwoch und Samstag dürfen diejenigen, welche nicht zum Amte gehören, aber nur auf dem öffentlichen Markte, nicht

*) Früher Ambacht, woraus das jetzige Wort Amt entstanden ist.

Digitized by Google

an den Thüren und auf den Straßen, „Kremerei vnd fette whar" verkaufen; Korbfisch dürfen sie alle Tag feil haben, so wie auch die Eier- und Oelverkäufer täglich sitzen dürfen.

Kein Amtsgenoß durfte die Waare von den fremden Krämern aufkaufen oder sich mit diesen in Verbindung setzen und auf diese Weise auf Kosten der Bürger die Preise steigern. Wer gegen diese Bestimmung handelt, soll jedes Mal zwei Gulden Strafe zahlen, wovon die eine Hälfte der Stadt, die andere dem Amte zufällt, und nach Gestalt der Sachen für eine Zeit lang vom Amte suspendirt und „still zu sitzen" gehalten sein.

Ein „junger Gesell" zahlt für den Eintritt in's Amt die halbe Amtsgerechtigkeit, die andere Hälfte aber, wann er sich verheirathet.

Stirbt ein Amtsbruder, so darf die Witwe ohne „new Entgeltniß" die Handthierung fortsetzen. Heirathet sie wieder, so muß der Mann die halbe Amtsgerechtigkeit erlegen.

Wer in den durch die Amtsmeister berufenen Versammlungen fehlt, bezahlt 6 Albus, ein Amtsmeister 12 Albus.

So lange die Amtsmeister in Amtssachen sprechen und vortragen, sollen die Brüder „züchtig" schweigen. Wer ihnen in's Wort fällt, bezahlt 6 Albus Strafe.

Die Beschlüsse des Amtes sollen bei 6 Albus Strafe geheim gehalten werden.

Wer gegen diejenigen Artikel, bei denen die Strafe nicht besonders angegeben ist, fehlt, bezahlt für jede Uebertretung einen Gulden, wovon eine Hälfte dem Herzog, die andere dem Amte zufällt.

Behufs Eintreibung der Strafe haben die Amtsmeister Macht, unter Anrufung des Amtmanns und der Landboten, welche dazu ihre Hand leisten sollen, den Straffälligen die Fenster schließen und ihre Waaren veräußern zu lassen.

Schon früher (1558) hatte derselbe Herzog über den Verkauf der fetten Waaren folgende Verordnung erlassen: „Die Krämer sollen ihre Butter, Keeß, Speck, Olich und vort andere fette Waar, Dergleichen Häring, Bücking, Stockfisch, Schollen, Saltz und anders, nach advenant, wie solches alles im Niederlandt verkaufft und gegolden, auff zimblich mäßig gewin, wie

Digitized by Google

Bürgermeiſter und verordnete des Raths neben den Markmeiſter ein jedes zu allen Quatertemper ſetzen werden, verkauffen auch keinen Aufſchlag in einer Waar thun, dan das letzte Pfund als das erſte verkauffen und verlaſſen. Welcher hierin ungehorſamb befunden, ſoll nach geſtalt ſeiner Uebertrettung geſtrafft werden."

Das Amt der Schmiede und Schreiner.

Im Jahre 1518 fing mit Genehmigung des Junkers Werulhem von Hoeſtinden (Hochſteden), Amtmanns und Droſte zu Grevenbroich und Gladbach dieſes Amt an als „Ein loffliche mimorien vnd Broederſchafft In den Namen des Hilligen ſmiet ſanct Loeſen *) zoe Eren vortt ſent nyclaeß ind mee anderen leuen Hilligen oeuermitz dy ſmyde bynnen die ſtat Ind byſſen Kyrspel zo Gladbach."

Zu dieſem Amte gehörten „Buißenſmede, Hoefſmede, Ruiſtmeiſter oder Sloßmecher, kremer, Schreinwerker, ladenmecher, frouiwerker, vurſchloeſſer, keſſelſchleger, Nagelſmhede, Metzmacher oder was auß dem feur arbeidt, ferner haben ſich keſtellapper, Metzuerkeuffer Inn die Buirgerſchafft unndt Ampter oder Gildenn Inngekauft vnd gegolden."

Für die Aufnahme wurden anderthalb oberländiſche rheiniſche Gulden gezahlt.

Im Jahre 1545 kamen die Büchſen- und Hufſchmiede über den Preis ihrer Arbeiten in folgender Weiſe überein: „eyn Hoeff Iſen machen vnd opſlain vur ſeßtzen heller; Smeden eyne Rade Raedt, upzuſlain dat pont vur vunftzen heller, dochen nach gelegenheit des Iſerkaufs; van einem par Rader upzuſlain acht Albus." Wer gegen dieſe Beſtimmungen fehlte, mußte einen Gulden Strafe zahlen.

Jeder Handwerksgeſell mußte Behufs ſeiner Meiſterſchaft ein Probeſtück machen, über deſſen Werth die vier Amtsmeiſter zu entſcheiden hatten. Genügte daſſelbe nicht, ſo mußte der Geſell noch ein Jahr als Knecht arbeiten.

Als Meiſterſtück wurde angegeben „für den Hoefſmede ein

*) St. Loeſen iſt Eligius, Patron der Schmiede- und Schreinerzunft, der auch auf einem Altarbild in der Pfarrkirche dargeſtellt iſt.

Digitized by Google

beſtendich Hoeff-Iſenn vnd ein feghmetz; für Buißenſmede ein Buiſſen Iſenn Smheden; für Froiwerker Panthor oder Tryßoen Sloß; für Fuirſloſſer ein Fuirſloß myth Hauen vnd Swamkranen; für Schreinwerker ein Trißorr mit ſeinen Panielen vnd meiſterſtucken, zudem eine Buiſſenlade; für Ruiſter ein ſtück wercks zu einer Buiſſen, aß ſie dann ein dubbel Sloß oder eine Buiſſe rein zu trekken vnd zu ruiſten; für Keſſelſchleger eyn bant zu eynem keſſell Smeden vnnd vmb denn Keſſell legenn, Zudem eyne Voeß oder ſolduir in eynen Neuwen keſſel maichen; für Metzmacher einen Houwer oder weidtmetz Smeden, Herdenn, Rein ſchleiffen vnd pleiſtenn; für Nagelſmede van Jder künne Nagelen van groiſſen ann byß vff denn kleinſten Blaßbalgs nagell zu." Ein Auswärtiger, der in's Amt aufgenommen werden will und nicht in der Stadt oder im Kirspel gelernt hat, ſoll einen Schein bringen, „daß er ein ehrlich kint, Echt vnnd Recht van Vader vnnd Moder getzielt ſie," und ſoll für die Aufnahme in's Amt 5 Goldgulden und der Bruderſchaft zwei Pfund Wachs geben.

Wer in Stadt und Kirspel Gladbach gelernt hat, zahlt 4 Goldgulden und ein Pfund Wachs, Meiſtersſöhne, die beim Vater gelernt haben, zwei Goldgulden und ein Pfund Wachs. Der Lehrjunge gibt einen Goldgulden und ein Pfund Wachs.

Dieſe Statuten wurden 1561 beſtätigt.

Die Schuſterzunft.

Der erſte Amtsbrief wurde derſelben 1494 ertheilt; die Statuten wurden 1582 erneuert und beſtätigt.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts waren die Zünfte in Verfall gerathen, man band ſich nicht mehr an die Statuten; ſo z. B. hauſirte Jeder und trieb nach Willkür Handel in Stadt und Land; der Stadt wurden die Gebühren und die ledernen Eimer nicht mehr gegeben. Bei den Zuſammenkünften des Amts kam unter Zänkereien und „Unruhen" kein vernünftiger Beſchluß mehr zu Stande. Unter dem 15. März 1768 hob der Kurfürſt Carl Theodor alle Zünfte auf, welche ſeit ſeinem Regierungsantritte nicht confirmirt worden waren. Das traf denn auch alle Gladbacher Zünfte und wurde ihnen der beßfalſige Befehl inſinuirt, mit der

Digitized by Google

Aufforderung, keine neuen Amtsmeister mehr zu wählen. Nachdem die Zünfte mehrere Male vor den Amtmann und Vogt zusammen berufen worden, wird unter dem 11. Dez. 1769 vom Vogt von Boolen verordnet, daß die Schuhmacherzunft, so lange noch eingeschriebene Zunftmeister obhanden und diese die städtische Arbeit bestreiten können, bei den alt hergebrachten Privilegien in der Weise manutenirt werden solle, daß keine von fremden oder außerhalb der Stadt wohnenden uneingeschriebenen Meistern gefertigte Arbeit geduldet werden soll und so hatte denn die Schusterzunft, was auch von den übrigen Zünften gilt, bis zur französischen Herrschaft ihr Fortbestehn. Den Amtsmeistern und Genossen der Krämerzunft wird es frei gelassen, ihre vermeintlichen Gerechtsamen bei dem Kurfürstl. Hoflager zu Düsseldorf nachzusuchen.

Die Accisen.

Die Gladbacher Accisen, deren Erhebung wahrscheinlich mit der Stadt gleichen Alters ist, wurden 1488 von Wilhelm von Jülich und Berg in der Weise erhöht, daß von einem Fuder Wein statt der frühern 25 nunmehr 50 Weißpfenninge bezahlt werden mußten; ein Pferd soll thun vom Gulden 4 Heller, „ein englischt thoch" statt 3, jetzt 4, „ein schmaldoich" statt 1½ jetzt 2 Weißpfenninge.

Als gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts der Geldwerth bedeutend sich geändert hatte, die Stadt noch immer schwache Gefälle hatte, dazu an Mauern, Thürmen, Gräben u. s. w. arg verfallen war, verdoppelte der Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve, Berg 1590 die bestehenden Accisen und stellte eine specielle Accisenordnung auf, die jedoch zu weitläufig ist, als daß sie hier vollständig mitgetheilt werden könnte. Um jedoch Einiges anzuführen, so bezog die Stadt von einem Fuder Wein, das zu Gladbach verzappt wurde, einen Goldgulden; von einem Fuder, das im Ganzen verkauft wurde, halb soviel; von einem Malter Weizen, das gebacken wurde, 12, von einem Malter Roggen 8 Heller; wer aus einem Malter gebackenes Brod in die Stadt bringt,

Digitized by Google

bezahlt 12 Albus; eine Ahm Bier thut 12 Heller; ein Faß Butter zwei Albus; ein Waagh Keeß 2 Albus; ein Pferd, das verkauft wird, von jedem Gulden 8 Heller; ein Ochs, eine Kuh, ein fettes Schwein von jedem Gulden 8, ein Schaf thut 4 Heller; ein Stein Flachs, der verkauft wird, 2, hundert Stein Flachs, die ausgeführt werden, thun 16, die hier verkauft werden, 18 Albus; ein halb breit Tuch thut 4, ein schmal gefärbt Tuch 2 Albus; eine Tonne Häring thut 2, ein holländischer Korb 6 Albus, ein Korb Schelfisch 2 Albus, ein Korb Oelß (Aal) 16 Heller; ein rohes Ochsenfell 8, ein Kuhfell 4 Heller, ein hundert Kalbfell 4 Albus; ein Tisch Schuhe beim Jahrmarkt 18 Heller, zu jeder andern Zeit 8 Heller; ein Peltzer, der seine Waaren auf dem Jahrmarkte feil bietet, zahlt 16 Heller; ein Krämer, der seine Waaren aussetzt, zahlt jedesmal 8 Heller; ein Sack Salz thut 6 Heller u. s. w.

Der Widerstand gegen die Ausübung der abteilichen Gerechtigkeiten ging theilweise von Stadt und Gemeinde noch früher aus als von der herzoglichen Regierung. Die Bürger, welche durch die Zünfte zur geschlossenen Gemeinschaft verbunden wurden, allmählig durch Erwerb von Allodialgut eine freiere Stellung gewannen, ferner später durch das Beispiel, welches die herzoglichen Beamten unter ihren Augen gaben angeregt, auch wohl von dem in Folge der Reformation durch Deutschland gehenden gegen die Kirche und ihre Vertreter gerichteten Geiste der Opposition angesteckt wurden, suchten die Lasten, die auf ihren Schultern ruhten, abzuwerfen, indem sie besonders die Verwirrung des Krieges, namentlich des dreißigjährigen benutzten; sie lehnten sich gegen mehrere abteilichen Rechte auf, gegen die Leistung der Kürquart, des Palmzinses, gegen die Kurmudvertheidigung, die Steuerfreiheit der abteilichen Pächter und Halfen und zwar hier theilweise mit Erfolg, gegen den Mühlenzwang, namentlich thaten dies um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts die Hardter ꝛc. Die Vergleiche jedoch, welche nach langen Processen in großer Zahl im 16ten Jahrhundert geschlossen

Digitized by Google

werden, lauten im Ganzen auf Aufrechthaltung der abteilichen Gerechtigkeiten: ſonderbar, die herzogliche Regierung trat der Gemeinde gegenüber als Vertheidiger eben derſelben abteilichen Rechte in die Schranken, die ſie auf eigene Rechnung anzutaſten ſich nicht ſcheute.

Digitized by Google

Das innere Kloſterleben.

Das Kloſter wurde zu Ehren des Welterlöſers, der heil. Maria, des heil. Vitus, des erſten Martyrers Stephanus und der heil. Barbara geweiht. Vorzugsweiſe war aber der heil. Vitus *) der Schutzpatron der Abtei und der Stadt, deren Siegel, wie wir geſehen, das Bruſtbild deſſelben mit dem Palmzweige trägt. Das Kloſter, dem Benediktinerorden angehörig, wurde dem bekannten Mönchsſpruche gemäß: Bernardus (Stifter des Ciſterzienſerordens) valles, Benedictus montes amabat, um gleichſam dem Himmel näher zu ſein, auf dem Hügel aufgebaut. Der heil. Benedikt, zu Nurſia in Umbrien im Herzogthum Spoleta 480 geboren, gab dem von ihm auf dem Monte Kaſſino in der Provinz Terra di Lavoro im Neapolitaniſchen gegründeten Kloſter eine Regel, die ſogenannte regula Sancti Benedicti, welche durch ihre pſychologiſch richtigen, die Zwecke des Kloſterlebens treffend berückſichtigenden Satzungen ſeinem Orden eine europäiſche Verbreitung gab. Dieſelbe fand bald Aufnahme in Frankreich und gewann dann auch in Deutſchland Eingang; die älteſten und namhafteſten deutſchen Benediktiner Klöſter waren Fulda, Weißenburg, Reichenau, Prüm, St. Emmeran; in hieſiger Gegend St. Martin und Pantaleon in Cöln, Deutz, Siegburg, Brauweiler, Werden, Eſſen ꝛc.

Bei der Geſchichte eines einzelnen Kloſters kann es nicht Aufgabe ſein, auszuführen, welche Bedeutung die Klöſter überhaupt für die Bildungsgeſchichte der Menſchheit gehabt, ihre Licht- und Schattenſeiten zu ſchildern: das Eine ſei nur hier geſagt, daß ſie in der erſten Zeit ihres Beſtehens einen hohen und würdigen Zweck erfüllt und zur Verbreitung und Befeſtigung

*) Der heil. Vitus ſtarb unter dem römiſchen Kaiſer Diocletian (284 bis 305) den Martyrertod.

Digitized by Google

des wahren Christenthums entschieden gewirkt haben. Die erste Auffassung des Christenthums ist bei den Franken Jahrhunderte lang nur eine äußere gewesen; nachdem sie schon lange gelernt hatten, ein Kreuz zu machen, das Knie zu beugen und an die Brust zu schlagen, fröhnten sie nach wie vor ihren wilden Leidenschaften und verfolgten thierisch sinnliche Genüsse. Die Klöster waren berufen, ihnen das Bild eines Christen lebhaft vor Augen zu stellen, wie er sein Ziel außerhalb dieses Lebens sucht, wie er in den Kampf tritt mit der Welt und der ihn umgebenden Natur, die verführerisch in ewigem Geräusche und Tanze seine Sinne umgaukelt, wie er vor ihr und sich selber flieht und sich hinter dicken Klostermauern verbirgt, um der Ehre, dem Besitz, der Liebe und Freiheit, denen die übrige Menschheit dient und opfert, im Streben nach Gemeinschaft mit Gott, zu entsagen. Auch war ein solches das Christenthum so entschieden charakterisirendes Mönchsleben geeignet, die römisch-griechischen, auch in das germanisch-celtische Wesen bedeutend hineinspielenden religiösen Vorstellungen zu bekämpfen, welche das Göttliche von der Welt nicht zu trennen verstanden sondern es in der Natur und im Menschen fanden.

Ferner enthält die Regel die wohlthätige Bestimmung, daß die Mönche sich körperlicher Arbeit zu unterziehen hatten; in dem Kapitel 48, welches die richtige Bemerkung voraus schickt, daß der Müßiggang der Feind der Seele sei, werden die Stunden der Arbeit festgesetzt. Die Handarbeiten mochten neben der moralischen Nothwendigkeit auch in der früheſten Zeit wohl durch die Rücksicht auf den Lebensunterhalt geboten gewesen sein. Wenn auch in der Zeit, wo unser Kloster gebaut wurde, die Gegend nicht mehr unbewohnt und völlig unangebaut war, so war doch noch Vieles zu thun: die Mönche haben mit Hand angelegt, wenn es galt, den Spaten zu führen und die Art zu schwingen, um die Sümpfe trocken zu legen und die dichten, unwegsamen Wälder zu lichten und zu Ackerland umzuschaffen; sie haben die Obstzucht eingeführt, den Ackerbau verbessert und veredelt. Wie sie die Wissenschaft in jenen finstern Zeiten allein gepflegt und ihre Schätze vor dem Untergange bewahrt, das wird später noch berührt werden.

Für Jeden, der in das Kloster eintreten wollte, wurde eine

Digitized by Google

Prüfungszeit, das Novizial genannt, festgesetzt, während welcher er beweisen mußte, daß er den guten Willen und die Kraft hatte, den strengen Anforderungen des Ordens nachzuleben. Bestand der Novize die Prüfung, so legte er ein feierliches Gelübde (votum solemne) ab:

1) dem Kloster für sein ganzes Leben anzugehören, stabilitas loci: hinter dem Mönche schloß sich die Thüre, von der Welt und ihrer Freude war er auf ewig abgeschnitten.

2) unverbrüchliche Reinheit der Sitten, conversio morum.

3) unbedingten Gehorsam, obedientia; der Mönch begab sich in Demuth des eigenen Willens und übergab seine Persönlichkeit gleichsam dem Abte.

Die Mönche stellten zu Gladbach bei ihrer Aufnahme einen eigenhändigen Profeßschein aus, welcher zur Zeit des Abtes Walter (um 1130) folgender Maaßen lautete: *) „Ich Bruder Folcardus (Name eines Gladbacher Mönches) Priester gelobe Beharrlichkeit, Gehorsam nach der Regel des heil. Abtes Benedictus vor Gott und seinen Heiligen in dieser Abtei, welche erbaut ist zu Ehren des h. Geistes, der glorreichen Gottesgebärerin und des h. Martyrers Vitus in Gegenwart des Abtes Walterus."

Zur Aufrechthaltung der Disciplin hatte der Abt bedeutende Strafmittel in Händen. Die Fehltritte der Mönche bestrafte er nach ihrer Größe entweder durch derbe Zurechtweisungen vor dem versammelten Convente oder durch körperliche Züchtigung. In manchen Klöstern wurden Schläge mit der Ruthe, mit dem Knotenseile, oder wenn die Züchtigung arg sein sollte, mit den schrecklichen Scorpionen d. h. mit Riemen angewendet, woran eiserne Kugeln befestigt waren. Daneben bestand als Strafe die excommunicatio minor, welche den Mönch von der gemeinsamen Tafel, die excommunicatio major, welche ihn von Chor und Tisch und jeder sonstigen Gemeinschaft ausschloß.

*) Der Nekrolog enthält auch die Form des Profeßscheines: Ego N. sacerdos vel diaconus promitto stabilitatem et conversionem morum meorum et obedientiam secundum regulam sti Benedicti coram deo et Sctis ejus in hoc monasterio quod est constructum in honorem sti etc in præsentia domini N. Abbatis.

Digitized by Google

An der Spitze des Conventes ſtand der Abt, in deſſen Händen die Verwaltung innerer und äußerer Angelegenheiten zuſammenlief. Wenn er auf der einen Seite eine bedeutende Macht ausübte, ſo war er auf der andern Seite für ſeine Perſon der Regel unterworfen und von ihm wurde vorzugsweiſe erwartet, daß er einen Mönch im reinſten Sinne darſtellte. Bei der Ausübung ſeiner Herrſchaft ſollte die Liebe maaßgebend ſein: Christi vices in monasterio agere creditur ſagt die Regel, er ſollte wie ein liebender Vater (abbas) an der Spitze der Kloſterfamilie ſtehen.

Der Nächſte nach dem Abte war der Prior oder Probſt. Er hatte urſprünglich nicht eine Gewalt neben dem Abte, ſondern er war ein von dem Abte beſtellter Beamter. Dies war jedoch nicht immer der Fall: je nachdem das monarchiſche Princip oder der Geiſt der Demokratie in dem Kloſter vorherrſchend wurde, regierte der Abt unumſchränkt oder aber bildete ſich das Konvent als geſchloſſene Corporation und als Gegenſatz zum Abte aus. So wurde im Jahre 1292 unter Vermittlung der Aebte von Siegburg und Brauweiler zwiſchen Abt und Convent eine Uebereinkunft getroffen, wonach dem Convente die Wahl des Priors, Kellners und Kämmerers zuſtehen ſollte; auch waren die Mönche im Anfange des 14. Jahrhunderts nicht mehr zufrieden mit der ausſchließenden Verwendung der Kloſtereinkünfte durch den Abt; 1315 wurden dieſelben ſpeciell zwiſchen Abt und Convent getheilt. Im Falle der Verhinderung oder der häufig vorkommenden Abweſenheit vertrat er den Abt; er verließ nur in dringenden Fällen das Kloſter und hatte für dieſe Fälle wohl einen Subprior, wie ein ſolcher 1657 vorkommt, er ſtand dem Convente überhaupt näher als der Abt, überwachte den Gottesdienſt, Schlaf, Speiſeſaal und war der unmittelbare Aufſeher klöſterlicher Zucht und Sitte. Die letzten Priore waren Bernhard Contzen, ſpäter Pfarrer in Kempen, Laurenz Hall, ſpäter Pfarrer in St. Thönis, der nachmalige Maurus Ahn, Cornelius Kirchrath, welcher ihre Reihe ſchloß und 1824 als Pfarrer von Gladbach ſtarb.

Der Kellner (cellerarius) war keine unbedeutende Perſon; er vertrat die materielle Seite des Kloſters, leitete die Oekonomie, beſorgte die Einnahmen und Ausgaben, führte die Bücher und die

Digitized by Google

Kaſſe und legte zu Ende des Jahres vor Abt und Convent Rechenſchaft ab. Als Gehülfe ſtanden dem Kellner die spindarii, die Aufſeher der Speiſevorräthe, zur Seite. Die letzten Kellner waren Fr. Roſier und Hieronymus Langen von Dülken.

Die Novizenmeiſter hatten die Novizen zu ſchulen und in die Lebensart des Kloſters einzuführen.

Der Kuſtos, Küſter hatte außer der Beſorgung der kirchlichen Feierlichkeiten noch die Aufſicht über das Kirchengebäude und deſſen Reinigung, über die Geräthſchaften; und das Kirchengeläute; auch ſorgten ſie für die Beſchaffung der Kirchenbedürfniſſe, für Oel, Wachs, Wein u. ſ. w.; unter ihm ſtanden die Meßmeiſter und Sakriſtane. Dann verwalteten abteiliche Aemter die Küchenmeiſter, deren Wirkſamkeit der Name bezeichnet, die cantores, welche den Geſang leiteten. Die lectores, Leſemeiſter, waren urſprünglich und nach der Regel diejenigen Mönche, welche während der Mahlzeit vorlaſen, in der ſpätern Zeit vertraten ſie das wiſſenſchaftliche Streben des Kloſters, unterrichteten die Mönche und ſuchten ihnen wiſſenſchaftlichen Sinn einzuflößen, ſie hießen auch wohl lectores philosophiae oder theologiae. Außerdem kommen vor camerarii, Kämmerer, hospitalarii, Vorſteher des ſpäter zu beſprechenden Gaſthauſes, infirmarii Krankenwärter. In den früheſten Zeiten fehlte es an Krankenzimmern; die Mönche wurden außerhalb des Kloſters in Privathäuſern, aber weder bequem noch anſtändig untergebracht; im Jahre 1340 ließ der Abt Wilhelm die Wohnung des Priors mit deſſen Bewilligung als Krankenwohnung einrichten. Ambroſius Steingens ließ das jetzige Paſtoratgebäude als Krankenhaus aufbauen und mit Bädern und allen möglichen Bequemlichkeiten ausſtatten.

Außer den eigentlichen Mönchen gehörten noch zum Kloſter die fratres laici; dieſe hatten nicht Sitz und Stimme im Kapitel, ſondern wurden nur zu Handarbeiten und ſonſtigen Verrichtungen gebraucht. Die fratres conversi waren meiſt aus vornehmen Familien, traten gewöhnlich, der Welt und ihres Treibens überdrüſſig, in die ſtillen Räume des Kloſters ein, um ſich durch ein gottergebenes Leben zum Tode vorzubereiten; ſie legten die Gelübde ab, brauchten aber dem Gottesdienſte nicht beizuwohnen und auch die Arbeit der fratres laici nicht zu verrichten.

Digitized by Google

Zum Betriebe der ausgebreiteten Haushaltung der Abtei waren mit dieſer alle Handwerke verbunden: die Abtei hatte ihre eigenen Schmiede, Schneider, Schuſter, Schreiner u. ſ. w.; der letzte Faßbender hieß Geswein, der letzte Jäger Schüren; der Kutſcher des letzten Abtes verſtarb zu Neuwerk als Familienvater vor einigen Jahren.

Dem Leben der Mönche war kein freier Spielraum gegönnt; es drehte ſich in beſtimmt vorgeſchriebenem Kreiſe: für das Gebet, die Betrachtung, den Geſang, das Eſſen, Schlafen, für die Handarbeit, Erholung waren die Stunden und Minuten abgemeſſen. Die Ordnung bot nur in ſo fern einigen Wechſel, als auf die Jahreszeiten und das Kirchenjahr Rückſicht genommen wurde. Die Mönche ſollten Tag und Nacht dem göttlichen Dienſte ſich weihen, ihr Gottesdienſt ſollte nach der Regel ſich ſieben Mal wiederholen nach Kap. 16: ut ait propheta: septies in die laudem dixi tibi. Qui septenarius sacratus numerus a nobis implebitur, si Matutinae, Primae, Tertiae, Sextae, Nonae, Vesperae, Completoriique tempore nostrae servitutis officia persolvamus. Die lateiniſchen Ausdrücke wurden beibehalten und der erſte Gottesdienſt Mette, der zweite Prim, d. h. die erſte Stunde nach Sonnen-Aufgang, die dritte Terz u ſ. w. genannt.

Gemäß ihrer Regel ſollten die Mönche um Mitternacht zum göttlichen Dienſte ſich erheben. Der mitternächtliche Gottesdienſt ſcheint in Gladbach bis zur Zeit des Abtes Rawes geübt worden zu ſein, von welchem es heißt, daß er die laudes von Mitternacht auf 4 Uhr Morgens verlegt habe, mit Ausnahme jedoch von Chriſti Geburt und Chriſti Himmelfahrt.

Wie jetzt die verſchiedenenen Truppentheile ſo zeichneten ſich die verſchiedenen Mönchsorden durch beſondere Uniform aus. Die Benediktiner trugen, wie die Mönche überhaupt, ein langes bis zu den Füßen herabreichendes Gewand, die ſogenannte Kutte, welche bei ihnen von dunkelbrauner Farbe war; der über den Hüften angezogene Gürtel bewirkte einen reichen Faltenwurf. Ueber der Kutte lag die Kapuze, die man zum Schutz vor Wind und Wetter über den Kopf ziehen konnte; dann trugen ſie das Skapulier, urſprünglich eine Schürze Behufs körperlicher Arbeit. Die Fußbekleidung beſtand in den früheſten Zeiten aus Sanda-

Digitized by Google

len, ſpäter aus Schuhen und Stiefeln, wie ſie denn auch ſtatt des rauhen, härenen Untergewandes nachher leinene Hemden trugen. Das Haar ſchoren ſie bis auf einen Haarkranz über den Ohren, welchen man die Mönchskrone nannte; dieſe ſtrenge Tonſur zeigt noch das auf der Paſtorat befindliche Portrait des Abtes Theodor Hülſen († 1600); von da ſcheint der Haarwuchs reicher und üppiger getragen worden zu ſein.

Schon im 15. Jahrhundert waren diejenigen, welche eingekleidet wurden, ſtatutenmäßig mit Kleiderſtoffen und ſonſtigen Bedürfniſſen wohl ausgeſtattet; ſie mußten 36 nyer taffellaken, item 36 ellen nuws Docks für welen, item ein nuws Becken und ein Handfaſſ mitbringen, item die alderen ſullen den jüngelin beſtellen ein bedde mit ſeinem zu Behör, item dem offerman das oberſte Kleidt, daß der jüngelin ann hatt, als er ein wirdt gekleidt oder an gedann.

Daß die Kleidung in ſpätern Zeiten eben nicht dürftig war, geht aus folgender Aufſtellung der nothwendigen Stücke hervor, womit derjenige, welcher im Gladbacher Kloſter Profeß that, ausgerüſtet ſein mußte: 15 Ellen ſchwartz feinen Tuchs vor Kap, Rock vnd Scapulier Brab. Ell; 7½ Ellen brabendiſch ſchwartzen gekipperten Bews vor bemelten rock zu fuderen; 1 par weißer Kirſey hoſen; 1 par ſchwartzer hoſen; 1 leddere vnd 1 ſchwartze lacken Buchs; 1 par Schuhe vnd 1 par Meulen; 4½ Ellen Camelhär vor Skapulier vnd Kögell (Kapuze); 2¼ Ell ſchwartzen Grobrein vor ein Skapulier; 72 Ellen Brab. Gebildts vor Tiſchlacken; 1 ſilberner Bierbecher; 1 Biretum, 1 Breviarium, 1 diurnale; 1 Huedt, 24 Krägh, 12 Neußtucher (Schnupftücher), 12 leinen hembden, 4 par leinen hoſen; 8 ſchlaffmutzen, 1 geſtrickte ſchlaffmutz; 10 Ellen Cronenraſch; hierzu Kompt ein Ehrliche Mahlzeit oder recreatien vor daß Convent vnd etliche Jura oder trinckgelt vor verſcheidene officiales oder bediente. In primitiis: 1 ſchwartzer rock, 1 Skapulier vnd Kögell; 1 alb vor die Kirch; eine ehrliche Mahlzeit vor daß Convent.

Was die Disciplin angeht, ſo wird dieſelbe im Allgemeinen gerühmt. Die Blüthe des Mönchsthums reicht bis zum 13. Jahrhundert. Bis zu dieſer Zeit war auch in Gladbach nicht nur eine gute, ſondern eine muſterhafte Zucht. Gleich der

Digitized by Google

erſte Abt Sandradus ging ſeinen Untergebenen mit einem guten Beiſpiele voran; von ihm wird erzählt, daß er in ſeiner glühenden Liebe zu Gott ganze Nächte in heißen Gebeten und unter Caſteiungen ſeines Leibes zugebracht habe, daß er die Tugend, Ergebung und Demuth ſelbſt geweſen ſei *). Als im Jahre 1006 Ansfridus, Graf von Teiſterband, Herr von Altena ꝛc. und Biſchof von Utrecht eine Abtei zu Hohorſt bei Amersford baute, fand er grade in Gladbach die würdigſten Männer, ſeine neue Anſtalt zu bevölkern: er berief den Weringerus, einen eben ſo gelehrten als frommen Profeſſen unſeres Kloſters als Abt und zog außerdem noch 12 Mönche aus demſelben dahin. Unter dem Abte Adelbero († 1110) blühte eine ſo muſterhafte klöſterliche Zucht zu Gladbach, daß man ſie als Norm für die übrigen Klöſter ſelbſt im Auslande annahm: es reiſten Aebte und Biſchöfe hierhin, um von der geiſtlichen Lebensweiſe der Brüder eine Anſchauung zu gewinnen.

Während vor dem 13. Jahrhundert das Leben der Mönche ganz dem Himmel geweiht war, faſſen dieſe jetzt auch Sinn und Neigung für ſinnliche Genüſſe, für die Bequemlichkeiten des Lebens. Jene gemüthliche patriarchaliſche Verfaſſung, wornach der Wille des Abtes Alles ordnete und dieſer jedem Mönche ſeinen Antheil an den Kloſtereinkünften zuwies, wird wankend; es entſpinnt ſich in Gladbach ein Streit zwiſchen Convent und Abt über den Genuß der Einkünfte, über die Beſetzung der abteilichen Aemter, es muß ein Schiedsgericht ernannt werden, um den Frieden wieder herzuſtellen. Gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts blühte im Kloſter ein üppiges Leben; die Ritterſchaft der Umgegend ſtrömt mit Wagen und Pferd, Frau und Kind in der Abtei zuſammen, es werden Gelage gefeiert, deren Koſten durch die Einkünfte der Abtei nicht beſtritten werden können. Wenn um 1262 Kirchenzierrathe, 1273 Mühlen verpfändet werden und 1294 der Abt bei dem Cölner Judenvorſteher verſchuldet iſt, ſo werden wir dies theilweiſe auch dem Wohlleben der Mönche und der mangelhaften Verwaltung des Kloſtervermögens zuſchreiben müſſen.

*) Rhay animae illustres Juliae etc.: totus virtus, totus patientia, totus submissio p. 137.

Die Disciplin war namentlich zur Zeit des Abtes Wilhelm von Oranien (1334 – 1366) arg locker, es war ein böser, den Regeln des Ordens Hohn sprechender Geist in das Kloster eingezogen. Einige Mönche hatten schwer gefehlt und waren deßwegen von dem Abte mit dem Banne belegt worden. Sie hatten ohne Erlaubniß des Abtes die Klausur verlassen, Wirthshäuser besucht, außerhalb des Klosters gegessen und getrunken, Würfel gespielt, Konkubinen gehalten und anderes Ungebührliche getrieben, das Ordenskleid abgelegt, mit Getreide gewuchert, Andern gegen ein „Hancgheld" Geld geliehen u. s. w., besonders aber hatten sie nächtlicher Weile ihre Zelle verlassen, die Klostermauer überstiegen und in dem großen Weiher Netze ausgeworfen und die Fische daraus entwendet. Man würde der Abtei Unrecht thun, wollte man die Verkommenheit der Mönche für sich, wollte man sie nicht als unter dem Einflusse der Zeit entstanden auffassen. Der Sittenzustand war in der Mitte des 14. Jahrhunderts schaudererregend; es war die Zeit des Betruges, des Raubes, des Mordes, der Grausamkeit unter jeder Form; in diese Zeit fallen die haarsträubenden Verfolgungen der Juden, die wie die Hunde ersäuft, erstickt und todtgeschlagen wurden; die entsetzliche Pest, de groote doet genannt, die tödtend durch Deutschland schritt und in Cöln z. B. täglich 100 Opfer forderte, sah das schuldbewußte Volk als eine gerechte Strafe des Himmels an. Nachdem sie ihre Fehler reumüthig bekannt, hebt der Abt 1357 den Bann auf; sie hießen Christian von Sintzig, Conrad von Nerse, Hermann von Nievenheim, Peter von Löwenich und Friedrich von Obbendorp. Jedoch scheint das Verderbniß noch nicht ausgerottet gewesen zu sein: es wurde noch fortwährend Wucher im Kloster getrieben. Erzbischof Wilhelm befiehlt dem Abte 1360, die Mönche, welche sich dieses Fehlers schuldig machen, von der Theilnahme an den heiligen Handlungen und der Verwaltung ihrer Einkünfte und Präbenden zu suspendiren.

Die Geschichte konnte hinter ihrer obersten Pflicht, die ganze Wahrheit zu sagen, nicht zurück bleiben; die Sache liegt aber auch nicht so schlimm, als es den Anschein hat; denn in demselben Augenblicke, wo wir das Verderben unseres Klosters

Digitized by Google

entdecken, ſchöpfen wir auch die Ueberzeugung, daß die maaßloſen Schilderungen der in den Klöſtern herrſchenden Schlechtigkeit unbegründet ſind; aus dem Umſtande, daß die Vergehn der Gladbacher Mönche enormes excessus genannt, aus den geharniſchten von Abt und Erzbiſchof gemeinſchaftlich ergriffenen Maaßregeln, welche das ordenswidrige Leben brechen und Zucht und Ordnung herſtellen mußten, geht hervor, daß der Zuſtand des Gladbacher Kloſters ein Ausnahmezuſtand geweſen iſt.

Schon in früher Zeit nahmen einzelne Klöſter eine Reform an, die dann Anklang fand und auch in andere Klöſter überging. Die zu der Lebensart eines ſolchen reformirten Kloſters ſich bekennenden Klöſter bildeten eine Congregation, an deren Spitze der Abt des Kloſters, wovon die Reformation ausging, des Mutterkloſters, ſtand; er war umgeben von einem Rathe, General-Kapitel genannt, der aus den Vorſtehern der übrigen der Congregation angehörigen Klöſter gebildet wurde. Die Regel des heil. Benedikt lag der neuen Lebensweiſe der verſchiedenen Congregationen zu Grunde, wurde aber hier anders gehandhabt, es wurde auf größere Strenge des religiöſen Lebens hingearbeitet. So entſtand im Jahre 1086 die Congregation der Karthäuſer, 1098 die der Ciſterzienſer, 1120 die der Prämonſtratenſer oder Norbertiner, in der Mitte des 12. Jahrhunderts die der Carmeliten. In der erſten Hälfte des 15. Jahrhunderts ging eine Reformation von Johann Dieberich von Minden, Mönch im Kloſter Nordheim, aus; nachdem dieſer dem Kloſter Burſfeld im Amte Minden in der hanoveriſchen Landdroſtei Göttingen vorgeſetzt worden war, wurde der Verein der zu ſeinen Statuten ſich bekennenden Klöſter die burſfelder Congregation genannt. Dieſer Union ſchloſſen ſich allmählig 75 Benediktiner-Abteien, auch unſer Gladbach und in unſerer Nähe St. Pantaleon, groß Martin in Cöln, St. Heribert in Deutz, St. Nicolai in Brauweiler, ꝛc. an.

Eine Reform war bei der wieder geſunkenen Zucht nöthig geworden; den verkehrten Geiſt aus dem Kloſter zu verbannen, war eine ſchwere Aufgabe, deren Löſung mit Eifer und gutem Erfolge der Abt Johann von Epſendorf (1492 — 1505) angriff, aber wegen ſeines frühen Todes nicht vollenden konnte. Dies

Digitized by Google

blieb seinem Nachfolger Aegidius von Bocholtz (1505 — 1538) vorbehalten, der die Statuten der Bursfelder Congregation mit eiserner Strenge durchführte; bevor ihm das gelang, mußte er viele adlige Mönche, die ihren Nacken unter das neue Joch nicht beugen wollten, aus dem Kloster entfernen und ihnen eine jährliche Pension aussetzen; daher heißt er im Nekrolog der Reformator unseres Münsters. Im Gladbacher Kloster war wenigstens vor dieser Reformation der Adel stark vertreten: in einer Angabe der Art, wie die Jünglinge in's Kloster mußten aufgenommen werden (modus recipiendi juvenis ante reformationem) heißt es: „in den ersten sall der jungelin von Ritterschaff uon seinen alderen vnd reich seyn." Das war aber grade das Verderben der Klosterzucht, daß die nachgebornen Söhne des Adels in das Kloster eintraten, nicht um einem innern Drange zu folgen, sondern um eine Existenz zu gewinnen, eine Präbende zu genießen.

Unter Peter von Bocholtz (bis 1573) und Jacob von Hecghen blühte nun wieder die Klosterzucht, die Frömmigkeit und der wissenschaftliche Sinn fanden auch in weitern Kreisen die verdiente Anerkennung: vier Abteien wählten Professen des Gladbacher Klosters zu Aebten: die Abtei Stein den Alexander von Bocholtz, Gerode den Remboldus Collart, Königslautern den Gerhard Coci und Corvey den Reiner von Bocholtz. Ferner wird auch der Zucht unter dem Abte Theodor Hülsen, des wissenschaftlichen Sinns der Mönche unter Arnold von Hückelhofen, Heinrich Gormans rühmende Erwähnung gethan.

Im Jahre 1683 wurde zu Gladbach ein General-Kapitel der Bursfelder Congregation gehalten, unter dem Vorsitze des Aegidius Romanus, Abt zu St. Pantaleon; 18 Aebte und der Prior von Corvey waren anwesend; das wiederholte sich am 21., 22. und 23. August 1774. Die Aebte Ambrosius Steingens und Servatius von dem Berg hatten die Ehre, zu Präsidenten der Bursfelder Congregation gewählt zu werden, letzterer in Folge einer glänzenden Rede, die er vor den versammelten Aebten hielt.

Digitized by Google

Reihenfolge der Aebte.

Als erſten Abt haben wir in der Stiftungsgeſchichte den Sandradus kennen lernen. Daß er eine bedeutende Perſönlichkeit geweſen iſt, geht daraus hervor, daß er der Vertraute und Beichtvater der Kaiſerin Adelheid war, der durch ihre Gefangenſchaft und merkwürdige Flucht berühmten Gattin Otto's I.

2. Folradus oder Volradus. Er ſtarb im Jahre 989; ſeine depositio war nach dem Nekrolog am 26. April. Seine Schickſale ſind ebenfalls aus der Stiftungsgeſchichte bekannt.

3. Obertus. Er lebte um das Jahr 1000. Sein Todestag fällt auf den 4. Juli.

4. Folbertus, Volbertus, Fulpertus. Freund des h. Heribert, Biſchofs von Cöln, wurde er von dieſem der neu gegründeten Abtei zu Deutz als Abt vorgeſetzt, ſpäter wurde er Abt zum h. Pantaleon in Cöln. Als er einſt, ſo wird erzählt, in Andacht verſunken am Grabe des Erzbiſchofes betete, ſchien es ihm, als ſehe er den h. Heribert der ihm ſagte, daß er am dreißigſten Tage nach ſeinem Sterbetage mit ihm vereinigt würde. Als es Tag geworden, ermahnte er die Brüder zur fleißigen Beobachtung des geiſtlichen Lebens und vorzüglich des Stillſchweigens und theilte den Senioren allein dasjenige mit, was er geſehen. Von einer Reiſe im Dienſte des Kloſters heimkehrend, wollte er vor dem Frühſtücke nach ſeiner Gewohnheit das Officium zur ſechſten Stunde mit ſeinen zwei Begleitern beten und als ſie auf das Kapitel jenes Tages Christus resurgens ex mortuis die Antwort gaben Deo gratias, entſchlief er dem Herrn. Und dies geſchah grade am 30. Tage nach dem Tode des Erzbiſchofs, bei deſſen Grab er auch beſtattet wurde.

Surius nennt ihn Vater vieler Mönche *). Er ſtarb 1021, nach dem Nekrolog am 14. April.

*) Surius vit. Sanctor. Tom II. v. S. Heriberti

Digitized by Google

5. Arabo oder Arabus. Er ſtarb 1024. Sein Todestag iſt nach dem Nekrolog der 2. Juli.

6. Henricus oder Hemericus I., auch Heimericus. Er iſt derjenige Abt, welchen der Verfaſſer der Stiftungsgeſchichte als ſeinen Gewährsmann angibt. Er war Sohn des Grafen Sicco und Oheim des folgenden Abtes von mütterlicher Seite. Er ſtarb in der Abtei des h. Pantaleon, deren Abt er ſpäter wurde, am 27. Auguſt 1066. Sein Gedächtniß wurde am 8ten März gefeiert.

7. Der h. Wolfhelmus. Dieſer Abt fehlt in dem codex, aus welchem Binterim die Namen der Aebte hat abdrucken laſſen; *) aus der Lebensbeſchreibung **) ſeines Zeitgenoſſen Conradus ſteht er als Abt von Gladbach hinlänglich feſt; in dem Nekrologe iſt er aufgeführt: X. a. d. Kal. Maji, Wolfhelm abb. Nyc. (Abt von Brauweiler.) Man muß ſich dadurch, daß er hier nicht als Abt von Gladbach aufgeführt iſt, nicht irre machen laſſen; man hat ihn mit dem Prädikate ſeiner letzten Stellung eingeſchrieben. Sein Vater war Frumoldus, ſeine Mutter Eveza aus dem Geſchlechte des Grafen Sicko, den nicht nur Güterreichthum und eine zahlreiche hohe Familie, ſondern auch kriegeriſcher Muth auszeichnete. Als Sprößling der Ripuar-Grafen von Neil vermehrte Wolfhelmus den Glanz ſeiner Geburt durch Gelehrſamkeit und Tugendfülle, ſo daß er unter die Domherrn des h. Petrus zu Cöln gewählt wurde. Er war Liebling der Kathedrale und der Stadt, ward jedoch der öffentlichen Gunſt überdrüſſig, entfloh aus Liebe zu Chriſtus heimlich nach Trier und zog dort in der Abtei des h. Marimin die Mönchskutte an. Dies erregte in ganz Cöln ſolches Aufſehen, daß der Erzbiſchof Hermannus ihn als Subſtituten ſeines Oheims, des Abtes Henricus zum h. Pantaleon, zurückrief, ihn jedoch wegen ſeiner Vorliebe zur Einſamkeit zum Abte des Kloſters zu Gladbach ernannte. Später wurde er vom Erzbiſchof Anno zuerſt als Abt in Siegburg und

*) Binterim a. u. n. Diöceſe III. p. 54. Eine Reihenfolge der Gladbacher Aebte findet ſich ebenfalls in dem Beiblatte Nro. 4 der Kölniſchen Zeitung vom Jahre 1824.

**) Surius vit. Sanctor. 22. April.

Digitized by Google

endlich als dritter in der Reihenfolge der Aebte des Klosters Brauweiler eingesetzt, wo er den 22. April 1091 im Rufe der Heiligkeit verschied und nahe beim Altar des h. Apostels Petrus beerdigt wurde.

Seinen Namen will man so deuten, daß er für das Lager des Herrn gegen den wüthendsten Wolf nämlich den Teufel kämpfen sollte, geschützt mit dem Helme des Heiles. Er wurde in die Zahl der Seligen, beatorum, aufgenommen und hat deßwegen einen Lebensbeschreiber gefunden. Sein Leben wurde von einem befreundeten Zeitgenossen, dem schon genannten Conrad, einem Mönche zu Brauweiler abgefaßt und von Surius in die Sammlung aufgenommen. Zu seiner Zeit wurde die Ruhe Frankreichs durch Berengarius von Tours gestört, welcher behauptete, in der Eucharistie sei nicht wahrhaft der Körper und das Blut Christi enthalten. Wolfhelmus schrieb einen Brief an seinen Nachfolger zu Gladbach, den Abt Meginhardus, worin er den Berengar mit scharfer Sprache widerlegt. Dieser Brief, sowie ein Gedicht über die nützliche Lesung der h. Schrift, ist bei Surius abgedruckt. Nach seinem Biographen Conrad hatte er einen Bruder Frumoldus und 2 Schwestern, beide Nonnen, die eine Oswenda, die andere Bertha. Die letztere zeichnete sich durch Liebe zu den Wissenschaften aus und schrieb das Leben der beatae Adelheidis, primae Vilecensis abbatissae. Welche Achtung Wolfhelmus genossen, geht daraus hervor, daß Hermann III. Erzbischof von Cöln die Begräbnißfeier 1091 selbst leitete.

8. Meginhardus. Er war Profeß der Abtei Brauweiler und starb 1090 und zwar nach dem Nekrologe *) am 2. Juli.

9. Adalbero. Er starb 1110 am 12. April.

10. Christianus. Er starb 1129 am 25. Jan. Er war ein kluger und treuer Verwalter, der Freund und Vertraute seines Vorgängers. Auch lebte er in dem innigsten Verhältnisse zu dem damaligen cölnischen Erzbischofe Fridericus. Dieser hielt sich vielfach in Gladbach auf, konsekrirte hier einen Bischof von Lüttich und veranlaßte daselbst eine prächtige Versammlung von Fürsten, Bischöfen und Aebten.

*) Die Todestage sind meistens dem Nekrolog entnommen.

Digitized by Google

11. Walther I. Er lebte um das Jahr 1130 und ſtarb am 17. November.

12. Everwinus auch Hebroinus, Geroinus, Lewinus. Er gelangte um 1150 zur Würde eines Abtes und ſtarb am 16. Auguſt.

13. Rubertus. Er wurde Abt zur Zeit des cölniſchen Erzbiſchofes Philipp und ſtarb am 5. Februar 1183.

14. Walther II. erwählt 1183, ſtarb am 7. Juli 1190.

15. Hemericus, Henricus, Heinricus ſtarb 1198 am 27. Aug. *).

16. Gerardus I. Er ſtarb 1205, am 29. November.

17. Hermann, Herimannus I. Er ſtarb 1210, ſein Todestag war der 21. März.

18. Gerard II. Er ſtarb 1231. Die Zahl der Brüder belief ſich unter dieſem Abte auf zwei und zwanzig.

19. Hermann II. Sein Todestag fällt auf den 10. März.

20. Johannes von Eyle **). Von dieſem Abte heißt es in einer Reihenfolge der Aebte: „obgleich er in dem alten Verzeichniſſe der Aebte nicht aufgeführt iſt, ſo geht doch aus Briefen vom Jahre 1259 die Gründung der Kapelle St. Bartholomaei in Vorſt betreffend hervor, daß er hierorts Abt geweſen iſt.“ Dieſe Urkunde hält Binterim für ſehr verdächtig, gibt aber für ſeine Anſicht keine Gründe an ***).

21. Theodoricus reg. vom Jahr 1261 bis zum 22. Juli 1295.

---

*) Der Binterim'ſche Codex läßt als 14. Abt (Wolfhelmus fehlt darin) Hemericus dann 15. Gerardus, 16. Hermannus, 17. Theodoricus, 18. Wilhelmus, 19. Wilhelmus, 20. Giſellus, 21. Joannes, 22. Wilhelmus, 23. Wilhelmus ꝛc. folgen. In dem Nekrologe hat Heinricus urſprünglich nicht geſtanden: VI. a. d. cal. Sept lieſt man: depositio dom Heinrici abbs huius loci. Die beiden Wörter Heinrici abbs huius loci ſind ſpäter mit anderer Dinte und anderer Handſchrift an der Stelle ausradirter Wörter eingeſchrieben worden.

**) In dem Kloſter Neuwerk waren zwei Nonnen dieſes Namens Eliſabeth und Margaretha de Eyll.

***) Binterim a. u. n. Erzdiöceſe III. 55 und 267.

Digitized by Google

22. Wilhelm. Er lebte gegen 1304.

23. Otto von Maklar. Er wird in dem alten Verzeichniſſe der Aebte nicht aufgeführt, kommt aber in einem Kempener Scheffenbriefe vom Jahre 1309 vor.

24. Wilhelm von Helpenſtein. Er regierte vom Jahr 1311 bis 1334 und ſtarb den 18. September. Das Nekrolog enthält: dominus wilhelmus de Helpensteine abbas huius loci 1334. Das Schloß der Herrn von Helpenſtein lag an der Erft zwiſchen Neuß und Hülchrath und wurde von Fried. von Saarwerden, Erzbiſchof von Cöln, geſchleift.

25. Wilhelm von Oranien. Er wurde im Jahr 1334 zum Abte gewählt und ſtarb am 10. April 1366. Der Vater deſſelben kommt im Nekrolog vor: Wilhelmus de orayen armiger pater abb. monast. Gladbac. II. a. non. Mart. 1316.

26. Giſelbertus von Wels oder von Weltz war Abt vom Jahr 1366 bis 1398 und ſtarb am 16. März. Er war Vertrauter und häufiger Begleiter des Kaiſers Karl IV.

27. Johannes von Troiſtorpp. Zum Abte gewählt 1398 ſtarb er am 17. Sept. 1418 am Tage des h. Auguſtinus.

28. Wilhelmus von Jülich. Er wurde vom Pabſte Martin V. durch die Bulle Summa dispositione rectoris, erlaſſen aus Florenz VII. Id. Maii an den Erzbiſchof zu Cöln im Jahr 1418 zum Adminiſtrator des Kloſters mit dem vollen Rechte eines Abtes ernannt. Er ſtammte aus dem edeln Geſchlechte der Herzoge von Jülich und Geldern, war Profeß des Kloſters und wurde wegen ſeiner Tugenden und Kenntniſſe allgemein dieſer Ehre für würdig gehalten. Der Pabſt glaubte, daß er durch die Gunſt und Macht ſeiner Verwandten leicht die veräußerten oder entriſſenen Kloſtergüter wieder gewinnen könne. Er war ein unehlicher Sohn Reinolds III., mit welchem 1423 das jülich-geldriſche Geſchlecht ausſtarb; dieſer Reinold muß ein vielſeitiger Charakter geweſen ſein: er war kriegeriſch, tapfer, Stifter vieler Klöſter im Gelderlande, daneben führte ihn die Liebe auf verbotene Pfade. L. A. Nyhoff Gedenkwardigheden van Gelderland erzählt von ihm: Buiten echt waren Reinald niet minder dan oyf zonen, twe die den naam van Willem droegen, twe die Eduard heetten en ëën met name

Digitized by Google

Reinald. Een der eersten werd de stamvader van het geslacht van Wachtendonk, de andere trad in den geestelyken stand en was abt van gladbeke in het land van Gulik. Er wurde vom Kaiſer Sigismund legitimirt. Später wurde er als Abt in das Kloſter St. Pantaleon verſetzt, wo er 1426 ſtarb und wie Abt Theodor Hülſen geleſen zu haben ſchreibt, im Thurme begraben wurde.

29. Wilhelm Rouver von Wevelinghoven I. Er war aus dem alten zu Wevelinghoven wohnenden Rittergeſchlechte der Rouver *). Als Pfarrer von Gladbach wurde er 1424 zum Abt erwählt; wegen Alterſchwäche legte er 1450 dieſe Würde nieder und ſtarb am 8. Jan. 1453. Unter dieſem Abte nahm die Burſelder Congregation ihren Anfang.

30. Wilhelm Rouver von Wevelinghoven II. wurde nach der freiwilligen Reſignation ſeines Vorgängers im Jahr 1450 eines Priors zum Abte gewählt und ſtarb am Tage der Bekehrung des Apoſtels Paulus am 8. Jan. 1492.

31. Johannes von Epſendorf. Er wurde 1492 als Sakriſtan zum Abte gewählt und ſtarb den 10. Januar 1505. Der Beſtätigung der Wahl widerſetzte ſich Johannes von Hochſteden und griff dieſelbe aus verſchiedenen Gründen an, unter andern, weil der Gewählte vor der Beſtätigung die Verwaltung des Kloſtergutes und Ausübung der Abtsgerechtſamen übernommen, weil unter ihm und ſeinen Wählern ein Vertrag über Nichteinführung der Burſelder Congregation und des gemeinſamen Tiſches geſchloſſen ſei; aber er wurde durch die ihm widerſprechenden Zeugniſſe der Brüder mit ſeiner Klage abgewieſen.

32. Aegidius von Bocholtz. Als Paſtor von Dülken wurde er am 14. Januar 1505 zum Abte gewählt und ſtarb 1538. Er ſtammte aus dem adligen Hauſe Bocholtz bei Lobberich; die Bocholtz hatten außerdem ihre Sitze zu Broch, Waldneel, Raedt, Hinsbeck, Bochet, Buſch, Tungerbo. Der Vater hieß Arnold von Bocholtz zu Ingenhaeſt und die Mutter Eva, Tochter des Aegidius von Horrich zu Brackeln **). Folgende

*) Fahne unter „Rouver."
**) Derſelbe unter „Bocholtz."

Digitized by Google

Grabſchrift, die jedoch nicht frei iſt von metriſchen Verſtößen, ſchildert ſeine Verdienſte:

Frigida saxa tenent ferventia pectora quondam
In Christum et sanctas relligionis opes.
Abba pater, Tene mors improba vulnere sacro
Stravit? nec canos est venerata tuos.
Stemma nec respexit patrium, Bocholtia signa
Nec quidquam in sanctum splendida dona gregem?
Quandoquidem morum lapsae reparator et aedis,
Vite beate tuae teque favente et fuit.
Vixerat ut decies septem non segniter annos
Tempora non potuit, Maje, videre tua
Tres hic terque decem messes curavit ovile
Christe tuum pro quo fac sit et inter oves.

Er liegt begraben in dem Schiffe der Kirche vor der Gruft.

33. Petrus von Bocholtz Brudersſohn des Vorhergehenden, ein Mann von eiſernem Willen, den er jedoch mitunter rückſichtslos und bis zur Ungerechtigkeit durchſetzte. Er wurde am 3. Auguſt 1538 zum Abte gewählt und ſtarb im Jahre 1573 am letzten December, und wurde zur Linken ſeines Oheims vor dem Altar der h. Scholaſtica begraben.

34. Jacob von Hecghen oder Hegken, Hekgen. Er war in Aachen gebürtig, wurde 1574 im Januar zum Abte gewählt und ſtarb am 25. Auguſt 1583. Er liegt begraben im Kirchenſchiffe vor dem Altar des h. Benedictus zur Rechten des Abtes Aegidius von Bocholtz.

35. Vitus Ulricus, ein Gladbacher. Er wurde im September 1583 zum Abt gewählt und ſtarb am 22. Auguſt 1587. Er zeichnete ſich während einer Hungersnoth durch Mildthätigkeit aus; er ſpeiſte nämlich, wie ſeine Grabſchrift beſagt, 2 mal in der Woche 5 bis 700 Arme. Er wurde im Schiffe der Kirche nahe bei der Kanzel beerdigt.

36. Antonius Odendahl. Er war in Cöln gebürtig, wurde als Paſtor zu Kempen zum Abt erwählt und ſtarb 1592. Er war der Sohn von Ackersleuten und hütete als Knabe die Schafe, wie ſeine Grabſchrift ſagt, ein Vorbild ſeines künfti-

Digitized by Google

gen Hirtenamtes. Eine langsam zehrende Schwindsucht begleitete ihn seine ganze Amtsführung hindurch. Er liegt begraben in der Kapelle der h. Apostoln.

37. Theodor Hülsen. Er wurde am 14. September 1592 zum Abte erwählt und starb den 19. December 1600. Er war gebürtig in Dahlen bei Gladbach, war freigebig gegen Arme, ein Muster der Frömmigkeit, sanft im Umgange, durch Wort und That ein Beispiel der Nachahmung für seine Brüder. Sein Portrait befindet sich in der Gladbacher Pastorat. Er liegt beim Altare des h. Laurentius begraben.

38. Arnold von Hückelhofen. Er wurde zum Abt erwählt am 3. Januar 1601 und starb am 22. October 1619. Sein Grab ist in der Kapelle des h. Stephanus; der Deckstein seines Grabmals trägt sein Bildniß im Schmucke seiner Insignien, zweier Hirtenstäbe und der Inful.

39. Heinrich Gormans. Er war gebürtig aus Venrath bei Erkelenz, wurde zum Abte gewählt am 24. Oct. 1619 und starb am 22. Oct. 1635. Im Jahre 1628 wohnte er dem feierlichen Leichenbegräbnisse des am 25. März 1609 verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm zu Düsseldorf bei; unter den Aebten, die dem ungeheuern Zuge beiwohnten, nahm er den zweiten Platz ein. Er liegt neben dem vorigen Abte begraben.

40. Petrus Sibenius. Er wurde als Pastor zu Dülken im Oct. 1635 zum Abt erwählt, starb den 14. Oct. 1659 und wurde vor dem Altare des heil. Benediktus begraben.

41. Bruno Charmans, ein geborener Gladbacher. Er wurde am 16. Oct. 1659 in Gegenwart von Heinrich Dücker, Abt von Werden, Aegidius Romanus, Abt von St. Pantaleon und Johannes Merzhausen, Abt von Brauweiler, einstimmig vom Prior zum Abt erwählt; er starb 1680 und wurde im untern Schiffe begraben. Dieser ausgezeichnete Mann war schlanker, ritterlicher Statur, hohen, unternehmenden Geistes; er trug nach dem Portrait, das sich auf der Pastorat befindet, einen Knebelbart à la Henri IV. Er vermehrte die Anzahl der Brüder so, daß er außer den Klerikern und Laienbrüdern dreißig Priester im Kloster unterhielt. Theodorus Candidus besingt ihn in seinen poëmata miscellanea.

Digitized by Google

42. Ambrosius Steingens. Er wurde als Prior in Königsdorf zum Abt erwählt im Nov. 1680 und starb am 24. Nov. 1703. Er liegt vor dem Altare der heil. Scholastica begraben.

43. Petrus Knor. Er war gebürtig aus Kornelimünster und wurde als Prior zu Königsdorf zum Abte am 4. Dezemb. 1703 gewählt und starb am 17. Febr. 1725. Dieser Abt war ein Mann von ausgezeichneten Geistesgaben, seltner Gelehrsamkeit und liebenswürdiger Freundlichkeit. Sein auf der Pastorat befindliches Portrait zeigt einen wohlgenährten Mann, ein Gesicht mit heiterer Miene, etwas aufgeworfener Nase und frisch in die Welt hineinschauenden Augen. Er genoß bei den Leuten seiner Umgebung nicht bloß, sondern auch bei hohen Fürsten große Achtung. Unter dem Kurfürsten von der Pfalz Johann Wilhelm, hielt er zu Düsseldorf entweder selbst die Pontifical-Exequien oder assistirte dabei dem Bischofe für die Seelen der verstorbenen Fürsten z. B. für Kaiser Leopold, Peter König von Portugal, die Kurfürstin Isabella Amalia u. s. w. Mit kostbaren goldenen und silbernen Ehrengeschenken vom Kurfürsten belohnt, kehrte er zurück. Auch hatte er sich des Besuches des Großmeisters vom deutschen Orden, des trierer Kurfürsten ꝛc. zu erfreuen.

44. Servatius van den Berg. Er war geboren zu Roermond und wurde als Pastor zu Hardt am 28. Febr. 1725 zum Abte gewählt und starb am 17. Mai 1750. Er wurde konsekrirt am 1. April 1725 vom Weihbischof Franz Kaspar von Franken Siersdorf unter Assistenz des Michael Rutger, Abt zu Deutz und Edmund Schmitz zu Brauweiler.

45. Ambrosius Specht. Er war gebürdig aus Corschenbroich, wurde am 25. Mai 1750 als Probst zu Bocholtz zum Abte gewählt und starb am 26. Juli 1772. Mit dem Ende des Jahres 1726 war er vom Abt zur Universität nach Cöln geschickt worden, woher er als befähigt zurückkehrte, die Leitung der Klosterschule zu übernehmen. Zur weitern Ausbildung besuchte er zwei Jahre lang das deutsche Collegium in Rom, versah zehn Jahre lang das Amt eines Kellners und wurde dann Probst in Bocholtz. Seine Eltern hießen Laurentius Specht und Christina Pool; sie stifteten testamentarisch viele Messen

Digitized by Google

und machten ihren Sohn zum Exekutor. Sein Portrait, so wie das der Aebte Hückelhoven, Steingens, Rawes befindet sich auf der Paſtorat.

46. Lambertus Rawes. Er war ein Dülkener und wurde als Paſtor in St. Thönis zum Abte gewählt am 3. Aug. 1772 und ſtarb den 24. Juni 1799 in einem Alter von 80 Jahren.

Die Namen der unter den einzelnen Aebten aufgenommenen Mönche ſind hier nicht mitgetheilt; diejenigen Mönche aber, welche unter den beiden letzten Aebten das Ordenskleid anlegten, ſollen hier aufgeführt werden, weil ſie noch im Andenken der jetzigen Generation leben. Unter dem genannten Abte traten in den Orden:

1772 Ambroſius Thonett von Übesheim, Sacellan in Dülken † 1794; 1774 Servatius Morſches von Kempen, Paſtor in Vorſt 1814; 1774 Lambert Wortberg von Düſſeldorf † als Diacon 1789; 1774 Cornelius Kirchrath von Bonn † als Paſtor zu Gladbach 1824; 1774 Antonius Schrick von Bonn ſtirbt als Sakriſtan 1796; 1774 Martin Albertz von Sittardt geſt. als Diacon 1778; 1774 Nicolaus Heyer von der Hardt, Vicar in Gladbach 1828; 1777 Michael Roſier, Kellner 1798; 1777 Hieronymus Langen von Dülken, Kellner 1816; 1777 Auguſtin Rawes von Dülken, Vicar in Leuterheid 1819; 1778 Aegidius Savels von Aachen, Vicar 1804; 1780 Mart (Franc.) Kroſch von Vettweiß; Heinrich Meſſat von Coblenz, Sacellan in Gladbach 1802; 1780 Matthäus Engels von Wißdorf geſt. 1829; 1781 Karl Wirtz von Niederempt, Sacellan in Vorſt 1800; 1782 Gottfried Berger von Boisheim; 1782 Petrus Kölges von Gladbach, Paſtor in Boisheim; 1783 Chriſtian Hover von Kempen; 1783 Goswin Bäumges von Dülken; 1783 Ludwig Hanſen von Gladbach, Sacellan in Kempen 1803; 1783 Anton Reichelſtein von Signiach, Paſtor; 1791 Anton Pütz von Oberauſſem, Paſtor in Dahlen 1829; 1791 Heinrich Praeſt von Sonsbeck, Vicar in Wennenkend 1820; 1791 Lambert Willems von Düſſeldorf; 1794 Adam Heusgen von Büttgen, Vicar; 1794 Johann Mommen von St. Thönis, Domherr in Cöln 1837.

47. Maurus Ahn, der letzte Abt. Er wurde als Pfarrer zu Hardt am 1. Juli 1799 zum Abte erwählt und ſtarb zu Bar-

Digitized by Google

denberg am 15. Dezember 1821 an seinem Geburtsorte. Unter diesem Abte nahmen das Ordenskleid: Gallus Hoster, Prior in Königsdorf; Clemens Merzbach, Prior in Rolandswerth; Odo Kalker, Kellner in Bocholtz; Dionysius Deters, Sacellan in Oedt; Petrus Schmoll, Prior in Neuwerk; Cölestinus Bergmann, Pastor in Gladbach.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts waren die Aebte von Gladbach noch nicht infulirt; unter den Forderungen, welche 1619 das Kloster für die Auslieferung des Laurentius Hauptes stellte, gehörte auch die Ertheilung der Inful für den Abt. Seit Arnold von Hückelhoven, dem die Inful zuerst zuerkannt wurde, genossen die Gladbacher Aebte diese Auszeichnung; ältere Leute erzählen gern, wie es einen prächtigen Anblick gewährt, wenn der Abt im Schmucke der Inful, den Hirtenstab in der Hand, auf dem hohen Münsterchore an den Altar geschritten sei.

Das Neuwerker Kloster stand von jeher unter der Aufsicht des gladbacher Abtes; nachdem seit 1696 das Kommissariat durch die Aebte von Brauweiler war ausgeübt worden, kam dasselbe auf Bitten der Nonnen 1773 an Gladbach zurück.

In der letztern Zeit stand auch die Aufsicht über Rolandswerth oder Nonnenwerth auf der Rheininsel bei Königswinter den gladbacher Aebten zu, nachdem dieses Recht seit der Gründung des Klosters durch die benachbarten Siegburger Aebte war ausgeübt worden *).

Im Jahre 1701 beauftragte Joseph Clemens, Erzbischof von Cöln, den Abt Ambrosius Steingens mit der Aufsicht über die Nonnen in Königsdorf, Benediktiner Ordens, sowohl in geistlicher als ökonomischer Beziehung.

In Gladbach befand sich eine Attestation ohne Datum von einem gewissen Rabodo, Canonicus Nuxiensis et pastor in Arwilre et Elsen ausgestellt und untersiegelt, wornach dem gladbacher Abte in dem Nonnenkloster S. Quirini zu Neuss omnia jura spiritualia, facienda professio, audienda cofessio, sepultura monialium Nuxiens. sine praejudicio hebdomedarii zustanden.

*) v. Mering Geschichte der Burgen ꝛc. I. Nonnenwerth.

Digitized by Google

Anderweitige Bedeutung der Abtei.

Die Probstei Bochholtz; Niederweiler; Ramersbach.

Nicht auf die flachen Felder des Jülicher Landes war die Macht und der Reichthum des Gladbacher Abtes beschränkt, sein Arm reichte auch in die Berge der Eifel, in die Gegend des anmuthigen Brohlthales, wo die Natur alle ihre Reize ausgegossen. Dort in Bochholtz und Niederweiler war der Abt Erbgewaltherr mit allen zuständigen Gerechtigkeiten, unter und über der Erde, auch Grund- Gerichts- Zins- Kurmuds- und Zehntherr, hatte Macht, Schultheiß und Scheffen daselbst zu setzen und zu entsetzen ꝛc.

Wer eine Wanderung nach dem vielbesuchten Laacher See anstellt, der kommt ganz in die Nähe der genannten Orte Bocholtz und Niederweiler. Von Brohl aus, einem betriebsamen durch Papier- und Traßmühlen belebten Orte, folgt man dem wilden Brohlbache, der zwischen felsigen und waldbekränzten Bergabhängen schäumend einher hüpft. Hier und da klaffen an den Abhängen, weit in die Berge hinein sich windend, die Höhlen, woraus die Anwohner den Tuffstein holen, mit dem Traß, den sie auf den von der Brohl getriebenen Mühlen bereiten, der bedeutendste Erwerbszweig des Thales. Nicht weit von Brohl entfernt erhebt sich im Thale die Schweppenburg, ein Schloß aus der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts mit mächtiger Fronte, seit 1716 der Familie von Geyr eigenthümlich.

Bald theilt sich der Weg, einer führt nach Tönnisstein und Laach, der andere über Burgbrohl nach Bocholtz. Bei Burgbrohl öffnet sich die Schlucht zu einem weiten Thale und da erscheint denn auch alsbald an den sanft aufsteigenden Abhängen mit einem Umfange von 24 Morgen der Weinberg, welcher ein Jahrtausend hindurch die Keller der Gladbacher Abtei mit dem bordeauxähnlichen Rothweine füllte; dieser Wein wurde über Cöln und Neuß zollfrei an den Ort seiner Bestimmung gebracht, im Jahre

Digitized by Google

1792 mußte die Abtei zuerſt zu Neuß und Kleinenbroich Durchgangszoll bezahlen; der Mann lebt noch, der zuletzt die Fuhren beſorgte. Im Jahre 1846 wuchs ein Wein daſelbſt, der von dem jetzigen Eigenthümer Herrn Menn in Cöln mit 60 Thlr. per Ohm bezahlt wurde. Links ſieht man alsbald das Kirchlein von Weiler, ein altes, plumpes Gebäude mit niedrigem Thurme, vom Kirchhofe und einem Haufen ärmlicher Wohnungen umgeben. Während der Ort in frühern Zeiten einen eigenen Geiſtlichen hatte, verſieht jetzt der Pfarrer von Burgbrohl den Gottesdienſt. Von Weiler führt der Weg einen Berg hinauf an Fußfällen vorbei zur Probſtei Bocholtz, deren mächtige Gebäulichkeiten man auf einem fruchtbaren Plateau zur Seite eines Buchwaldes erblickt. Das Gebäude bildet ein Viereck, an deſſen einer Seite ſich die Kirche anſchließt; Thurm und Chor ſind abgebrochen, zu ihrer jetzigen Beſtimmung (ſie wird als Scheune benutzt) contraſtirt ſie in der traurigſten Weiſe. Die Probſtei wird gegenwärtig von 6 Ackerbau treibenden Familien bewohnt; in den Räumen, wo früher der ernſte Mönch einherging, ſpielen jetzt die frohen, rüſtigen Sproſſen der Pächter und ſo verſöhnt die gütige Natur das Gefühl, welches uns in den trauernden Trümmern ergreift, indem ſie über untergegangenem Leben friſche Jugend aufblühen läßt. Auf der einen Seite liegt von einer Mauer eingefaßt der Garten, eine herrliche Ausſicht gewährend; auf einer andern Seite in der Richtung nach dem Schloſſe Olbrück mit ſeiner weit geſehenen ſtolzen Warte dehnt ſich eine fruchtbare namentlich für Weizenbau ſehr ergiebige Ebene aus, wie man denn von einem Kloſter auf die Nähe fetten Bodens ſchließen kann. Einen Büchſenſchuß weiter beginnt wieder ein Buchenwald, der in früheren Zeiten mit dem genannten zuſammenhängen und der Probſtei den Namen geben mochte. Von da führt ein Weg eine halbe Stunde weit durch einen Wald nach Waſſenach, dem bekannten Nachtsquartier der Beſucher des Laacher See's, in der Mitte gelegen zwiſchen letzterm und dem Tönnisſteiner Brunnen. Die genannten Schlöſſer Schweppenburg, Burgbrohl, Olbrück, die Klöſter Laach, Antoniusſtein, deſſen Trümmer an dem Wege zum Tönnisſteiner Brunnen liegen, kamen mit dem Gladbacher Abte in vielfache Berührung.

Digitized by Google

Die Probsteien oder Priorate, welche sich zu den Abteien, wovon sie ausgingen, ungefähr verhielten wie die Filialen zu ihren Mutterkirchen, hatten gewöhnlich folgende Entstehungsart Hatte ein Kloster in einer entlegenen Gegend bedeutendere Besitzungen, so setzte es, um die Hofeswirthschaft leichter führen, die Einkünfte, Gefälle, Zinsen besser erheben zu können, einige Mönche dahin, die dann allmählig zu einem kleinen Convente anwuchsen. Wahrscheinlich ist unter den Höfen, welche der Erzbischof Gero dem Gladbacher Kloster schenkte, auch ein größerer Hof zu Bocholtz und Niederweiler gewesen, vielleicht hat an der Stelle, wo jetzt die Probstei steht, ein Haupthof gestanden. Die Probstei des h. Vitus zu Bocholtz stand schon weit *) vor dem Jahre 1163; nach einer Urkunde aus diesem Jahre wurden nämlich die Brüder von Bocholtz von einem Schirmherrn Conrad, der nicht genauer bezeichnet ist, arg geplagt, wie denn die Schirmherrn Plagegeister zu sein pflegten. Der Abt Robert oder Rubertus kaufte die Bewohner frei und erlöste zugleich die Brüder und Dorfbewohner von der häufigen, willkürlichen Gastfreundschaft des Schirmherrn, indem festgesetzt wurde, daß er nur dann kommen dürfte, wenn sein Schutz angerufen würde. Dafür bezahlte ihm der Abt 15, seiner Frau und seinem Bruder ½ Mark; der jährliche Zins in Naturallieferungen bestehend wurde ihm dabei nicht geschmälert. Godfrid von Breidscheid, welcher Oberschirmherr (advocatus superior) über Bocholtz war, gab zu diesem Vergleiche seine Zustimmung; als Zeugen werden unter Andern aufgeführt Vulbert, Abt des Klosters Laach, Johann, Probst von Münster, Gerhard, Sohn des Ahrgrafen ꝛc.

Im Jahre 1261 schenkt der Abt Theodoricus den Brüdern in Bocholtz das Haus daselbst mit allem Zubehör und zwar als Ersatz für die Weingüter an der Mosel, durch deren Verkauf dieselben *quodammodo* in potu vinorum defectum hatten. Im Jahre 1266

*) Lac I. 406 qui advocatorum importunitate oppressi sunt *multo tempore* etc. Was Lacomblet bemerkt, daß die Probstei, welche 1135 urkundlich coenobium wilrense genannt wird, von Weiler nach Bocholtz verlegt worden sei, möchte wohl schwerlich anzunehmen sein: Bocholtz und Weiler liegen so nahe zusammen, daß die Probstei auch nach diesem benannt werden konnte.

Digitized by Google

ſchenkt Sifrid, Herr in Brüle (Broil) dem Abt in Gladbach und der Celle zu Bocholtz einen Bach in ſeiner Wieſe nach Glenſe zu gegen die Verpflichtung eines ewigen Anniverſars.

Im Jahre 1270 verpachtet der Abt und Convent zu Gladbach wegen eintretender Dürftigkeit ſeinem Schirmherrn Johannes von Guntreve auf 28 Jahre die Celle von Bocholtz mit Ackerland, Weingärten, Wieſen, Einkünften, Mühle und Waldungen. Der Anpächter mußte jährlich den vier dort wohnenden Mönchen geben 24 Malter Roggen, 12 Mark Cölniſch, 14 Ohm Wein und zwei Ohm beſten Wein zum Kirchengebrauch, ferner die Kirche zu Weiler des Nachts mit einer Lampe erhellen und für das Capitelhaus zu Bocholtz ſowohl Lampe als Wachslichter hergeben, dann für den Zehnten des Kloſters zu Weiler 6 Mark zahlen, ohne das Collationsrecht auszuüben. In den Waldungen durfte kein Holz gefällt werden, als nur zum Bau der Celle, der Höfe und Nebengebäude.

Am nämlichen Tage erklärte der Schirmherr Johannes die Annahme obiger Rente, die Malter in Andernacher Maaß und die zwei Ohm Wein in Lützinker Gewächs liefern zu wollen, vor den Zeugen Theodoricus Abt zur h. Maria vom See, Nicolaus Pfarrer von Lützink, Theodoricus Burggraf von Rincke (Rheineck) und Theodoricus Schirmherr von Giſſe

Im Jahr 1295 am Tage des h. Mauritius verſpricht der Abt und Convent dem Paſtor zu Wiler Godefridus von Helpenſtein ſtatt des Zehntens der genannten Kirche eine Leibrente von 6 Mark am Tage des Apoſtels Andreas aus dem ſicherſten Einkommen in Gladbach oder in Kempen zu zahlen. Nachdem der Abt zu Gladbach fortwährend zu Niederweiler das Patronat ausgeübt hatte, verleibte im Jahr 1320 am 29. Mai Balduinus, Erzbiſchof von Trier die Kirche daſelbſt der Gladbacher Abtei ein, hauptſächlich um derſelben die Herſtellung der baufälligen Gebäulichkeiten der Kirche und Celle zu erleichtern; der Abt muß jedoch eine geeignete Perſon zur Inveſtitur vorſchlagen. Im Jahre 1320 crastino S. Barnabae giebt der Erzdiacon der Trierer Kirche Henricus von Paffendorf ſeine Zuſtimmung zu der genannten Einverleibung

Im Jahre 1435 crastino Matthiae ap. gelobt Matthias von

Digitized by Google

Keſſel für die ihm lebenslänglich übertragene Probſtei Bocholtz jährlich dem Gotteshaus zu liefern zu Cöln an den Krahnen 4 Fuder Wein vom beſten Gewächs, kein Erbe noch Gut, welches der Probſtei gehöre, zu verändern, zu verkaufen, zu ſpleißen, zu verwechſeln noch zu verſetzen, dem Paſtor zu Wiler jährlich zu ſeiner freien Tafel und Koſt 14 Kaufmanns Gulden zu geben; dagegen ſoll der Paſtor alle Zeit eine brennende Lampe in der Kirche zu Weiler unterhalten. Endlich gelobt er auf jeden Ruf des Abtes im Kapitel zu erſcheinen. Unterſiegelt haben Gerhard Herr zu Rheidt und Junker Arndt Herr zu Broill.

Um die Mitte des 14ten Jahrhunderts war Dederich Hueſt zu Ulmen Schirm- und Gerichtsherr zu Bocholtz und Weiler. Dieſer verkauft 1469 alle ſeine Rechte daſelbſt an ſeinen Schwager Johann von Ketzge und Alett von Flatten; *) die Familie Ketzge cedirt die Vogtei 1524 an die Abtei zu Gladbach, ſo daß dem Abte Herrlichkeit und Gericht daſelbſt zuſtehen nebſt „Cynße, Cyße, Pachte, Renthe, gulde, Wette, Boeßen, Lüde, Wein, Korngulde, Havergulde, Buſche, Weſen, Weyden, gefelle und verfelle, Hoe vnd Dieff, Naß vnd drüge" ꝛc.

Der Abt mochte bald fühlen, daß ſeine Mittel nicht ausreichten, um die Vogtei mit Nachdruck auszuüben und übertrug ſie den benachbarten Herrn zu Broel, aber wohl verſtanden nicht erblich. Dieſe wollten es aber ſo verſtehen und machten um die Mitte des 16ten Jahrhunderts dem Abte die Hoheit und Erbgewaltherrlichkeit ſtreitig. Vergebens läßt ſich der Abt fortwährend ſein herkömmliches Recht durch die Scheffen atteſtiren und unterſiegeln; erſt 1556 kommt durch Vermittlung guter Freunde ein Vergleich in folgender Weiſe zu Stande:

Erſtens will Herr Wilhelm von Brunsberg, Herr zu Burgbroel die Erbvogtei fahren laſſen und ſoll der Abt und Convent bei der alten „Hoch- Ober- Grund- und eigenthümlicher Gerechtigkeit" verbleiben.

Zweitens nimmt Abt und Convent aus freiem Willen den

*) Die Ritter Kettig, Kettge, Küttgyn waren urſprünglich in der Gegend von Andernach anſäßig und nannten ſich nach dem trieriſchen Dorfe Kettig.

Digitized by Google

Herrn zu Burgbroel zum Vogte ꝛc. auf und an und zwar auf Lebens Zeit.

Drittens. Sollte der Vogt seine Befugnisse überschreiten, so steht es dem Abte frei, ihm die Vogtei zu nehmen und einem Andern zu übertragen. Hält sich aber der von Brunsberg dem Vergleiche gemäß, so will die Abtei den Kindern desselben auf Begehren die Vogtei ferner übertragen.

Viertens soll der Vogt als solcher beziehen die „Rauchhöner, Rauchhaber zu Niederweiler, auch 6 Malter Haber zu Ramersbach; jedoch sollen der Abtei gegenwärtige und zukünftige Erbgüter zu Bocholtz und Niederweiler, nämlich der Hof auf der Beunen," desgleichen „deß Posten Guet" frei sein.

Fünftens „die gerichtlichen Wetten und Bueßen bleiben dem abteilichen Scholtheiß allein, alß Kummerschlag, pfenden und verpfenden, meßerzug, schlegerey ohn blutwundt, scheltwort, frevel oder vngehorsam am gericht; aber sonsten von den hohen Bueßen alß da seindt Dieberey, Zauberey, uffruhr, Mordt, Todtschlag, Meinaidt, Ehebruch und dergleichen soll dem Herrn Abt daß halbtheill und dem Vogt das ander halbtheill gefolgt werden."

Sechtens Schultheiß, Scheffen und die andern Unterthanen sollen dem Abt allein als Ober- und Grundherrn schwören, dem Vogte sollen sie in demselben Eid Treue geloben „in dem Vogt Amt von wegen H. Abts und Convents zu Gladbach."

Siebentens der Angriff und die Verwahrung in „Kommer, Stöß, schlägereyen ohne verwundung und dergleichen Jujurien soll dem Abt und seinem Schultheiß zustehen; aber in andern Malefitz vnd leibstrafflichen gewaltsachen, soll der Vogt die ubelthäter anzugreiffen vnd zu verwahren haben, doch mit den gefangenen nit weiters verfahren dann nach erkenntnus Schultheißen vnd Scheffen zu Niederweiler, auch in bemeltes Abts Hoheit vnd nirgents anders die erkante Exekution thun laßen, aber die begnadigung soll durch beide den h. Abt und Vogt zugleich beschehen."

Zum Achten. Von den Accisen, die auf dem Jahrmarkt erhoben werden, soll der Abt 1, der Vogt 3 Viertel erhalten.

Neuntens der Vogt soll die Probstei und die Unterthanen vor Ueberfällen und Gewalt schützen.

Digitized by Google

Durch dieſen Vertrag war jedoch der Friede nicht geſichert: Jagd und Fiſcherei namentlich gaben zu fortwährenden Streitigkeiten Veranlaſſung. Die Burgbroeler bejagen das Bocholter Gebiet und laſſen ſich auch durch die Ermahnungen des Herzogs von Jülich, an den ſich die Abtei klagend gewendet hatte, darin nicht ſtören. Als im Februar 1655 die Fiſcher der Probſtei einen ergiebigen Fiſchfang gethan, eilten die Diener des Herrn von Burgbroel herbei, um ſich die Fiſche anzueignen. Die Fiſcher aber, handfeſte Leute, behaupteten ihren Fang und trieben die Burgbroeler zurück. Der Herr von Burgbroel wendet ſich nun an die Scheffen, denen er vorſtellt, (ſo wird dem Abt berichtet) die Fiſcher der Probſtei hätten ſeinen Leuten die Fiſche abgenommen; letztere rücken darauf mit gezogenen Schwertern herbei und es fehlte nicht viel, ſo wäre der Kellner Meiſſiſch auf dem Platze geblieben.

In der Eigenſchaft als Herr zu Bocholtz, wird der Abt Petrus Knor 1707 von dem Herzog von Jülich auf den Herrentag nach Düſſeldorf geladen.

Die Grenze zwiſchen der Herrſchaft Bocholtz und den benachbarten Gebieten war ſpäter arg verwiſcht und unſicher; wir haben in vier Urkunden eine ausführliche Beſchreibung der Grenzſcheidung 1) zwiſchen der Burgbroeler und Bocholtzer Herrlichkeit 2) zwiſchen letzterer und Olbrück aus dem Jahre 1660 3) zwiſchen den Gebieten von Niederweiler und von Oberlützingen, zum Ländchen Breiſig gehörig, aus dem Jahre 1710 und zuletzt zwiſchen Burgbroel, Bocholtz und Glees.

Zu Ramersbach, welches zur Grafſchaft Neuenar gehörte, ſetzte der Abt, wie aus einem Weißthum von 1589 hervorgeht, vor undenklichen Zeiten 4 Scheffen, welche churmötig waren; wenn einer derſelben ſtarb, ſo mußte deſſen Hausfrau oder Erben auf Geheiß des abteilichen Schultheißen zu Niederweiler die Kurmut verthedigen, d. h. die beſte Kuh, (Kohebeeſt) ꝛc. geben.

Diejenigen zinsbaren Familien, woraus die Scheffen gewählt wurden, mußten auf Donnerstag nach heil. drei Königen ihren Zins zu Bocholtz abliefern; nach der Lieferung war ihnen der Probſt eine Mahlzeit zu geben ſchuldig.

Dieſer Zins war eigentlich Fahrzins (vergl. Seite 24 und

Digitized by Google

65), die Scheffen weiſen: „ein ehrwürdiger Herr Abt kann die zinsbahre Leuthe zwiſchen Donnerſtag nach h. drei Königen tag vnd den groß Baſtelabentz Sontag nit fahren, derwegen was Ihnnen zwiſchen angeregten Donnerſtag nach h. drei Königen tag von den ſtreufferen auf dem weg abgenohmen, ſol einem ehrwürdigen Her Abten vnd was nach dem obigen Sonntag genohmen, ſol Ihnnen abgenommen vnd ſie daſſelb alßdan gleichwohl zu bezahlen gehalten ſein."

Des Scheffen Hollenbleſers Hof war der Frohnhof, auf welchem wenigſtens einmal im Jahre nämlich auf Montag nach Pfingſten das Geding gehalten zu werden pflegte; es wurden wenigſtens 2 Scheffen von Niederweiler hinzu gezogen. Dieſes Geding hatte lediglich zu ſeinem Gegenſtande den an den Abt zu zahlenden Zins. Entſtanden Streitigkeiten über Grund und Gut, ſo gehörten dieſe vor die hohe Dingbank des Fürſten zu Jülich, Cleve und Berg, unter deſſen Oberhoheit Ramersbach ſtand. Wollte der Abt im Nichtzahlungsfalle pfänden, ſo mußte er ſich an den jülichſchen Schultheiß wenden und ihm einen rader Albus für ſeine Gerechtigkeit geben. Es liefert alsdann letzterer dem Abte die Pfänder oder läßt ſie ihm durch den Boten zukommen. Der Abt bringt dieſelben auf den Frohnhof und läßt ſie dort 3 bis 8 Tage ſtehen. Wird innerhalb dieſer Friſt der Zins nicht bezahlt, ſo läßt der Abt durch die Scheffen zu Ramersbach die Pfänder tariren und darf dieſelben bis zu ſeiner Bezahlung verkaufen. Am Tage des Hofgedinges muß der Abt oder deſſen Schultheiß die Zopp geben, nämlich einen Schinken oder einen Schweinskopf nebſt einem Viertel Wein.

Wenn einer der 4 Scheffen zu Ramersbach ſtarb, ſo wählte der Abt einen neuen; weigerte er ſich, das Amt anzunehmen, ſo wird er durch den jülichſchen Schultheiß gezwungen; wer ſo viel zinsbar Gut hatte, als man mit einem „dreyſtemplichen Stoil" bedecken konnte, ſträubte ſich vergebens gegen die Annahme. Kam der Abt oder ſein Stellvertreter mit Pferden nach Ramersbach, ſo mußte der Frohnhof dieſelben unterbringen. Hielt der Abt zu Niederweiler Hoch- oder Nothgeding, ſo mußten die 4 Scheffen von Ramersbach zugegen ſein.

Digitized by Google

Ein Hexenproceß aus dem Jahre 1641.

Die Hexenverfolgung bestieg im 17. Jahrhundert namentlich während des dreißigjährigen Krieges den höchsten Gipfel. In diesen finstern Zeiten schrieb man jedes Unglück, jedes über die Alltäglichkeit hinausgehende Ereigniß den Hexen und Zauberern zu, denen man dann mit solchem Eifer nachspürte, daß Niemand seines Lebens sicher war. Fuhr ein Hagelwetter zerstörend über die Fruchtfelder oder Obstbäume, überschwemmten die nach einem Unwetter geschwollenen Bäche Felder und Wiesen, fiel von einer Seuche das Vieh, lag ein Kind an einer unheilbaren Krankheit darnieder, war eine Frau unfruchtbar oder das Kind im Mutterleibe gestorben, war ein Mann zeugungsunfähig, so war Hexerei im Spiele: bald war die unglückliche Thäterin aufgespürt, die alten Weiber mit derb gebogener Nase und blöden Augen waren zuerst vergriffen. Es traten Zeugen auf: Einer hatte die Angeklagte gesehen, wie sie auf Walpurgis Abend im Stalle gestanden und Sand kreuzweise über das Vieh geworfen, ein Anderer hatte sie gesehen, wie sie auf dem Plane mit ihren Genossen nächtlicher Weile in Ausgelassenheit den Reigen getanzt, ein Dritter wollte ihren zurückgelassenen Zauberpott, mit schwarzer Salbe gefüllt, aufgefunden haben; hier war sie bemerkt worden, wie sie um die Leiche eines Kindes schleicht und Haar abschneidet und an ihren Busen steckt, wie sie ein Kränzchen gewoben und in das Kopfkissen eines Kindes zu bergen gewußt habe, wie sie auf einem Besenstiele durch die Luft geritten. So umstrickte der Wahnwitz ein unglückliches Opfer mit tausend Fäden.

Wenn in dem vorliegenden Hexenprocesse der Abt von Gladbach das Gericht zusammensetzt, so muß man daraus nicht folgern, daß die Hexenverfolgung von der Kirche, von der Confession ausging; der Abt handelte hier als Gerichtsherr, der Staat, die Bürger selbst in ihren Scheffengerichten nahmen die Sache in die Hand. In katholischen wie in protestantischen Staaten loderten die Scheiterhaufen zahllos auf; das Hexenwesen wurzelte in einer Krankheit der Zeit, in dem allgemeinen Glauben des gebildeten wie ungebildeten Volkes. Was aber dem Netze der Hexenverfolgung immer mehr Opfer zuführte, waren die ge-

Digitized by Google

waltsam erpreßten Eingeständniſſe und Angaben der Unglücklichen. Die vermeinten Heren und Zauberer wurden auf die Folter geſpannt und ihre Glieder ſo lange auseinander getrieben, bis die fürchterlichſten Schmerzen Sinn und Verſtand überwältigten. In ſolchem Zuſtande machten ſie, um Linderung ihrer Qualen zu gewinnen, alle beliebigen Eingeſtändniſſe und nannten auf die an ſie ergehende Aufforderung ihre Mitſchuldigen, die alsbald ergriffen, neue Schuldige nannten, bis am Ende ganze Ortſchaften und Dörfer entvölkert waren *).

Trine, Meiſter Mathis Schneiders Frau zu Niederweiler bei Bocholtz ward im April 1641 verhaftet, weil ſie in ſchwerem Verdacht der Hexerei ſtand. Das Gericht, vor welches ſie geſtellt wurde, war durch den Probſt zu Bocholtz als Stellvertreter des Gladbacher Abtes, welcher zu Weiler die Jurisdiction hatte, zuſammengeſetzt und beſtand aus dem Schultheiß und Scheffen Wilhelm Pitzen, Meiſter Joſten zu Weiler, Gerhard Nieten, Teißen Müller, Thomas zu Ramersbach, Lentzen Schmitz, Michael Detenbach zu Weiler. Zugegen waren Doktor Randerath und Notar Lymbach als Vogtsſtatthalter.

Ein eigens niedergeſetzter Ausſchuß machte die erforderlichen Klagen. Als man ihr vorhielt, daß ſie der Hexerei angeklagt ſei, geſtand und bekannte ſie Alles ohne Zwang. In dem erſten Verhöre gab ſie namentlich an: ſie wäre nie dem böſen Feinde freiwillig gefolgt, ſie würde in ihrem Hauſe mit Schelten und Schlägen von ihrem Manne behandelt, müſſe manche Nacht im Garten und im Hofe ſchlafen und einmal ſei ſie von ihrem Leide ſo überwältigt worden, daß ſie in dem angeſchwollenen Bache ihr Leben habe enden wollen, Gott habe es aber noch einmal verhütet. Einſtmals habe ſie wieder, von ihrem betrunkenen Manne angefallen, das Haus räumen müſſen und

*) Am ſchauderhafteſten ging es wohl in dem kurcölniſchen Städtchen Rheinbach zu, wie es in einem nur in wenigen Exemplaren vorhandenen merkwürdigen Buche zu leſen iſt, das der dortige Bürgermeiſter in der Verbannung geſchrieben, die er wählte, um der drohenden Gefahr des Feuertodes zu entgehen, ſ. die gründl. Abhandlung von J. Freudenberg in der Zeitſchr. für Philoſ. und kathl. Theol. von Achterfeldt und Braun 7. Jahrg. 1. Heft.

Digitized by Google

wie sie nun hinter ihrem Hause in Kummer gestanden, sei ein „Geflog" in Gestalt ihres Mannes gekommen und habe ihr zugeredet, mit ihm in's Haus zu gehen. Als sie das gethan, hätte sie ihren Mann auf dem Bette schlafend gefunden und gemerkt, daß die Sache nicht richtig wäre. Noch zweimal wäre dieselbe Gestalt erschienen und sie habe sich jedesmal auf sein Zureden mit ihm eingelassen, es sei aber unnatürlich, über die Maaßen kalt zugegangen, die Natur sei wie Eis befunden worden. Das dritte Mal sei sie von ihm genöthigt worden, mit ihm an das Kreuz im Ruckenthal (zwischen Niederweiler und Lutzingen) zu gehen, um ihm zuzuschwören; da habe sie in ihrer großen Bekümmerniß Gott abgesagt, sei darauf von ihm mit dem Rücken gegen das Kreuz gestoßen worden und er dann verschwunden. Später erschien er, während sie auf dem Felde auf dem Sandacker sich befand, in erschrecklicher Mannsgestalt, gab ihr zu verstehen, daß sie auf dem Besenberge zum Tanze zu erscheinen habe, und hieß sie in des Diebhenkers Namen auf einem schwarzen Pferde hinten aufsitzen. Als sie auf den Tanzplan gekommen, habe sie Weiber umher sitzen sehen fressend und saufend. Erkannt hätte sie sieben Frauen, die auch schon verhaftet waren 1) des Schultheißen Frau Catrin zu Weiler, die das Heren länger gekannt und die man für die Anführerin hielte 2) Trin Kirchen, Johanns Frau zu Weiler 3) Weser Tharges Frau Els, 4) den Mann der letztern, wollte sich aber nicht bestimmt darüber aussprechen 5) Biel Weser Thönis Tocher 6) Taufen Lenzen Frau, wollte sich aber nicht bestimmt darüber aussprechen 7) Trine, die alte Hoffrau, diese würde bei den Zusammenkünften für die oberste Meisterin gehalten. Im Ganzen wären wohl 40 bis 50 Personen zusammen gewesen, sie habe aber nicht alle erkannt. Dann äußerte sie, daß sie dem Probst von Bocholtz und den Richtern sehr dankbar sei, daß sie jetzt aus dem Elende erlöst und den Rohheiten ihres Mannes entzogen würde. Weil sie nicht mehr zu wissen versicherte, wurde sie entlassen.

Am 11. April desselben Jahres wieder vorgeführt, wiederholte sie die frühern Aussagen mit dem Zusatze, daß sie zwei ihr eigene weiße Verklein statt der ihres Nachbarn, wie ihr vom

Digitized by Google

böſen Feinde vorgeſchrieben war, durch eine ihrem Tranke eingemiſchte ſchwarze Salbe getödtet habe, ſie hätte überhaupt viel Unheil angerichtet, ſei aber nur aus Furcht vor Schlägen dazu übergegangen.

Beim dritten Verhöre fügte ſie dem frühern Eingeſtändniſſe hinzu, das auch die verſtorbenen Heren in täglichem Kleide auf dem Herentanze geweſen, daß ſie aber ſtille geſtanden und Nichts geredet hätten.

Die Folter ſcheint nicht angewendet worden zu ſein, weil ſie freiwillig die Geſtändniſſe ablegte. Der Schlüſſel zum letztern liegt in der Erzählung ſelbſt: die Unglückliche war ihres Lebens überdrüſſig, wo ſie Liebe ſuchte, erntete ſie bei ihrem Manne, einem Trunkenbolde, Zorn und Mißhandlung; der Tod, den ſie in den Fluthen geſucht hatte, war ihr in den Flammen willkommen. Sie wurde zum Tode verurtheilt, aber in der mildern Form; nach Beicht und Communion und nachdem ſie milde Stiftungen gemacht, wurde ſie Tags darauf am 13. April enthauptet und ihr Körper auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

Daß die übrigen ſchon verhafteten ſieben Frauen daſſelbe Schickſal gehabt haben, wird demjenigen nicht ſehr zweifelhaft ſein, welchem es aus den vorhandenen Herenproceſſen anſchaulich geworden, wie ſchwer ein unglückliches Opfer den grauſamen Klauen des Gerichtes entgehen konnte.

Aus einem Zeugenverhör des Jahres 1589 geht hervor, daß ſchon vor dieſer Zeit Agnies ihrer Zauberei wegen verurtheilt, an dem Gericht zu Almersbach an der Straße bei Geles verbrannt worden ſei.

Zuerſt tritt gegen das Unweſen der Herenverfolgung Johannes Wier auf, Leibarzt des Herzogs von Jülich, Cleve, Berg und ſpricht in kühnen Worten dem Teufel die Macht ab, in einer Weiſe, wie ſie der Glaube an Hererei vorausſetzt, auf die Natur und Menſchen einzuwirken. Er führt viele Erſcheinungen, die man dem Teufel zuſchreibt, auf ihre natürlichen Urſachen zurück. Sein Buch hatte wenig Erfolg; eine einzelne Stimme verhallt im Lärme der wahnwitzigen Menge. Berühmter als Bekämpfer der Hererei iſt Freiherr Friedrich von Spee geworden, der liebliche Sänger der Trutznachtigall, geboren zu Kaiſers-

Digitized by Google

werth 1595. Der Schmerz um die unſchuldigen Opfer, die er zum Scheiterhaufen führte, hatte ihm vor der Zeit die Haare gebleicht. Er ſchrieb vorſichtig und ohne ſeinen Namen vorzuſetzen ſeine cautio criminalis, worin er zur größten Vorſicht bei der Verurtheilung anſpornt. Wie verbreitet der Glaube auch unter den Gebildeten war, geht daraus hervor, daß er die Frage über die Exiſtenz von Hexen nicht zu verneinen wagt. Seine Beſtrebungen trugen nur langſam Frucht. Das Unweſen wucherte fort bis in's 18. Jahrhundert, bis der verdiente Chriſtian Thomaſius den Glauben an Hexen ſtürzte; er gab, wie Friedrich II. ſich ausdrückte, den Weibern das Recht wieder, alt zu werden. Was die Hexenverfolgung unterſtützte war der Vortheil, den die Richter daraus zogen; dieſe erhielten nicht nur ihre Bezahlung vom Kopfe, den ſie verdammten, ſondern ſchloſſen jede Execution mit einem herrlichen Mahle aus des Verdammten Blute *).

Was die hohe Gerichtsbarkeit des Abtes von Gladbach angeht, ſo ſagt ein Zeuge in dem obengenannten Verhöre von 1589, nämlich Johann Moeſel, der ungefähr 100 Jahr alt und vor Alter blind war, aus, es ſeien durch den Abt außer der obengenannten Agnies einmal zwei Männer und eine Frau hingerichtet worden, nämlich Dederich Moiſch und ſeine Frau Moiſcher Elß, dann einer Dorffen genannt, welcher Waldorf (ein Dorf in der Nähe) wegen einer Seite Speck in Brand geſteckt hatte.

Pröbſte in Bocholtz waren: Gerhard Knode 1330; Chriſtian von Sintzig 1371 bis 1395; Johannes von Zoppenbroich 1410; Dederich Duicker vom Hulſe 1422; Johannes von Harcken 1427; Mathias von Keſſel 1435; Johannes von Groit 1447; Wilhelm von Bocholtz 1465; Wilhelm von Wyenhorſt 1492; Johannes von Antwerpen 1511; Theodor Orſoy 1550; Wilhelm Dart von Lottum 1561; Heinrich Wels oder Weltz 1597; Friedrich Placopäus 1598; Stephan Cruchtanus 1534; Wilhelm Holtz 1642; Maurus Henſen 1662; Konrad Neigenius,

*) Stelle aus Materialien zur geiſtl. und weltl. Statiſtik des niederrh. und weſtph. Kreiſes Erl. 1781, Bd. I. Stück 5. S 448

Digitized by Google

später Pfarrer in Gladbach; Vitus Tizius 1679; Wolphhelm Sittardt 1700; Michael Breuer 1701; Alexander Cann 1714; Anselm Lubler 1725; Casimir Maus 1749; Ambrosius Specht, später Abt; Beda Aegidii 1757—1762; Maurus Specht, nachher Pfarrer in Kempen; Leander Scheerer 1771; Odo Kalker 1800 cellerarius; Albericus Heuskes.

Der Abt als Erbgrund- und Gerichtsherr zu Oedt.

Oedt ist ein Kirchdorf, eine kleine Stunde von Kempen und etwa zwei Stunden von Crefeld entlegen. Während der Kurfürst von Cöln daselbst die Gewalt- Schutz- und Schirmherrschaft ausübte, war der Abt von Gladbach dort Erbgrund- Gerichts- Kurmuds- Zehnt- und Zinsherr; er hatte Macht, Schultheiß, Scheffen, an- und abzusetzen, führte die Aufsicht über Maaß und Gewicht, das Bierbrauen, den Feldfrieden ꝛc.

Für die Entstehung der abteilichen Rechte daselbst ist es bemerkenswerth, daß das bei der Kirche gelegene Dinghaus auch Frohnhof (S. 22) hieß und seit undenklichen Zeiten Eigenthum der Gladbacher Abtei war. Im Jahre 1262 kommt zu Oedt ein abteilicher Schultheiß Namens Hermann vor; derselbe verbürgt sich für den Abt, welcher der Aufforderung von Seiten des Priors und Conventes, versetzte Kirchenzierathen und Bücher zurückzustellen, augenblicklich nicht entsprechen kann: et ut ipsius restitutionis maiorem habeant certitudinem, dedimus eis fideiussorem Hermannum *villicum de Ude*, qui se et bona sua pro nobis obligavit etc. Das Schultheißamt wurde nach einer Transaction zwischen Abt und Convent aus dem Jahre 1315 von letzterm allein besetzt. Obiges Dinghaus gibt im Jahre 1448 der Abt Rouver von Wevelinghoven einem gewissen Arnt in Erbpacht gegen eine jährliche Rente von einem rheinischen Gulden; im Anfange des 17ten Jahrhunderts ist es im Besitze eines gewissen Braun Winters; nachdem es in den Kriegsstürmen dieser Zeit abgebrannt war, hatte der Erbpächter dennoch die Verpflichtung ein Local für die Sitzungen des Gerichts ꝛc. zu beschaffen.

Digitized by Google

Wie in Gladbach der Abtei die herzoglich jülichsche Macht über den Kopf wuchs, so stand erstere in Oedt der kurcölnischen Uebermacht gegenüber, auch hier gab es fortwährende Streitigkeiten, worin sich wieder Peter von Bocholtz als einen muthigen Kämpfer zeigte und sein historisches Recht hartnäckig verfocht. So entstand im Jahre 1703 nach gehaltener Wahl der Scheffen ein Streit darüber, ob dieselben, wie der abteiliche Schultheiß verlangte, zuerst dem Abte und dann dem Kurfürsten oder in umgekehrter Ordnung vereidet werden sollten. Der Amtsverwalter wollte, obgleich der frühere Gebrauch für den Abt war, sich dem Verlangen des Schultheiß nicht fügen. Schon in den ältesten Zeiten hatte die Abtei zu Oedt Güter, namentlich zwei Mühlen, die eine in Oedt selbst bei dem kurfürstlichen Schlosse, die andere in dem ¼ Stunde davon entlegenen Mühlhausen; diese beiden Mühlen gibt der Abt 1454 dem Kurfürsten von Cöln in Erbpacht. Seit 1705 besaß die Abtei auch den freiadligen Rittersitz zum Düiker, den sie in diesem Jahre vom Freiherrn von Dankelmann kaufte.

Im Jahre 1447 wurde ein geschriebenes dem spätern Gerichtsverfahren zu Grunde liegendes Landrecht aufgestellt und jährlich im Vogtgedinge zu Oedt der Gemeinde vorgelesen. Der abteiliche Schultheiß Wilhelm Hertzig verzeichnete 1604 die ödtische Jurisdiktion, wie sie in dem Zeitraume von 1579 bis 1604 war ausgeübt worden folgender Maaßen:

1. Der Abt hat kraft seiner erbgrundlicher vnd gerichtschwanklicher gerechtigkeit macht vnd gewalt zu Vda zu setzen vnd zu entsetzen diese nachbenente gerichtsperſohnen alß nemblich den Schultheißen vnd neun Scheffen, deren drey im Kirspel Anradt Im Vnder Koch genannt sich von den Clapdorn ahn bey der Scheiffbahnen biß an den Schmetzbaum erstrecken; vort uff den Hagen Nemblich von Schmetzbaum ahn die Schlip Plencken so noch in's Kirspel anraedt gehörigh zwey Scheffen: Vnd im Kirspel Vda vier Scheffen, deren gemeinlich zwey Im Vpvelde, die ander im Nieder Velde vnd im Gemühlhausen erwehlet vndt angeordtnet werden. Daneben auch den gerichtschreiberen, zwey Gerichtspotten vnd zwey Procuratoren.

2. Erstreckt sich dessen Schultheißen gebieth, befelch vnd Exe-

Digitized by Google

cution, wie auch der Scheffen wißthumb, des Gerichtſchreibers vndt Procuratoren Dienſt wegen des Erbgrundt undt Gerichtsherrn das gantze ampt durch, ihr Gerichtspott aber im Vnderbroch iſt dasjenige was zwiſchen berurten Clapdorn vnd Schmetzbaum, vnd der ander Pott, dasjenige, was von Schmetzbaum uber das Hagen vnd gantze Kirspel Vda durch Vin felden vnd dem Botten Dienſt upligt, zu verrichten ſchuldig.

3. Wan aber zu Vda die Vogt vnd landgedingere gehalten werden, ſeynd beyde Botten darahn zu erſcheinen vnd denſelben biß zum endt auß vnd abzuwarten ſchuldig.

4. Iſt braunen Gordt in dem Dinckhauß zu Vda ahn der Kirche gelegen, welches bey dieſen Kriegszeithen abgebrandt, dem Gericht vff die dinckliche tagh zwey verſcheidene gemacher Erblich zu unterhalten vnd einzureumen ſchuldig, das eins, dahe man das Gericht bequemlich halten vnd in dem anderen, dahe die Scheffen ſich in dem auffſtehen außer der banck berathſchlagen vndt ihre bey vnd endt vrtheilen faßen moegen.

5. Gebührt dem Schultheißen im ſelbigen Dinckhauß, ſo auch der Froenhoff, das iſt Freyhoff genannt wegen des Gerichtsherrn ein beſonder gemach zu haben, darin der ſtock mit dem eingefaſten Schien-Eiſeren vnd feſſeren verhalten, vmb auß- vnd Inheimiſche Bekhumerte, wie auch ſonſt mit geiſtlichen oder landtrechten außerwonnen vnd binnen Ambts nit geerbte noch geguete Perſohnen biß uff bezahlung oder leiſtung gebuhrlicher Caution verſchließen und verwachten laeßen moegen vnd wird mit dieſem einſchleißen vnd verwahrungh der verhaften Perſohnen der maeßen gehalten, daß dieſelb auff deßen Koſten, der mit ihme zu thuen vnd ſie ſchadt und ſcholden halben hat ſetzen laeſſen auß befelch des Schultheißen biß uff den dritten tagh durch den Gerichtspotten zu Oedt verwart vnd alimentirt wirdt. Wan ſich aber der verhaffter in dreyen tagen außer den eiſeren nit loeſen noch quitieren thuet, alßdan der Schultheiß den verhafften dem gewaldtherrn zu Vda ahn die Borgh durch die Botten lieberen leſt, vnd thuet der gewaltherr den verhafften ſo lang verwahren, biß daß ſich derſelb quitiere. Iſt aber ſach, daß ſich derſelb verhaffter Inwendig der dreyer tagen quitieret, magh Jhnn der Schultheiß gehen laeßen, vorbeheltlich demeſelben das Wedde 7½ Albus.

Digitized by Google

6. Wannehe Jemandte seines Nachpauren vehe vnd Beesten schaden thue, magh derselb dem der schadt geschehen die beesten in den Froen Hoff in den Schutz treiben vnd dahe selb so lang verwahren laeßen, biß das der schadt durch den Schultheißen vnd etzliche Scheffen besichtiget, taxirt vnd ihme derselb erstattet, daruon dem Schultheißen kohmen 7½ Albus.

7. Gebuhrt dem Scholtheißen wegen des gerichtsherrn ein uffsicht uff Maeß vnd Gewicht vnd magh so duck ihme gefellig neben zweyen Scheffen vnd den Gerichtsbotten vmbgehen, die kannen, maeßen und wecken weigen, die kannen, so zu klein befonden, entzwey schlagen, die wecken, so zu klein, von einander schneiden vnd vmb Gottes willen geben vnd kohmen Schultheiß vnd Scheffen dauon die bruchten, stehet bey dem Scheffen zu erkündigen wieviel einen jedern alß 7½ Albus.

8. Darnacher das Brewkorn vnd weiß thewr vnd woll feill, setzet der Schultheiß bier vnd wecken vnd lest alßdan in der Kirchen rueffen, daß sich becker vnd bierbrewer mit dem backen vnd brawen Kempen gemeeß halten sollen, wer darüber thut, ist dem Schultheißen bruchtfelligh.

9. Geburth dem Schultheißen bey ausgehender Zeit, wannehe die gruen fruchten uffm Feldt beginnen auffzugehen, das Veldtfridt in der Kirchen rueffen zu laeßen, das ein Jeder gegen seinem Erbe die graben uffwerffe vnd die zeune in gutten friedt stelle, damit niemandt schadt geschehe oder man wirdt die seumige brüchtigh halten.

10. Wannehe solcher Kirchenrueff vierzehn tagh oder drey wochen verlauffen ist, ligt dem Schultheiß vbermitz Scheffen vnd Gerichtsbotten uff, denn vmbgang zu thuen, die veldt seide zu besichtigen vnd die darin seumigh befonden gegen den negstfolgenden Gerichtstagh auß rechten bescheiden vnd in die brucht erkennen zu laßen, welche brucht Schulteiß vnd Scheffen nach advenant gleich zu kompt.

11. Wan einigen ummundigen Kinderen In oder außerhalb Gerichts Vormünder angeordtnet vnd vereidt, oder vor deren verwaltungh wegen rechnung angehört, durch den Schultheiß underschrieben vnd approbiert wirdt, geburth ihme, alles uff günstige Linderungh, ein fleisch weins.

Digitized by Google

12. Wannehr dem Erbgrundt- vnd Gerichtsherrn einige verfallene Churmuedt verthedigt werden, welches vor dem Schulteißen vndt zum wenigſten zweyer Scheffen geſchicht, geburth dem Schulteißen ein fleſch weins.

13. Wan zu Oedt wegen ſtreithß, zugefuegten ſchadens eingleidt oder augenſcheinliche Beſichtigung vbermitz Schultheiß vnd Scheffen gehalten wirdt, daruon kompt dem Schulteißen einen halben goltgulden.

14. Wannehr auß Kraft erwonneten geiſtlichen oder Landrechtens Exekution vnd Inrichtung geſchehen ſoll, geburth dieſelb dem Schultheißen vbermitz zweyer Scheffen vnd des Gerichtsboten zu doen vnd kompt demſelben ein fleſch weins.

15. Wannehr ein Vnderthaen den anderen ſchelt oder anderer forderungh halber vor den ſchulteißen beſcheiden laſt, kompt dem ſchulteißen wegen ſolches vorbeſcheidts vnd verhoer der ſachen eine quart weins.

16. Der both verlehnt unb ein geboth oder verboth zu doen Kompt dem Schulteißen ein quart weins. Item wannehe einige Zeugen vmb Kundtſchafft der wahrheit von ſich zu geben außwendig beſcheiden oder auch von bauſen ans gericht Oedt per requiſitorialbrief erfordert werden, Kompt dem Schulteißen Jedes pfalß zum wenigſten ein quart weins.

17. Wahn vber einrichtungh, Brief vnd Siegel erfordert vnd verſiegelt worden, daruber Schulteiß vnd Scheffen zugleich ſiegelen, kompt dem Schulteißen einen halben goltgulden.

18. Wannehr von einer ſachen appellirt vnd Acta verſiegelt werden, welches dem Schulteißen allein zuſtendig, Kompt demſelben dauon ein Goldgulden.

19. Von einem testimonio probitatis vnd ehelicher geburth, ſo der Schulteiß auch allein ſiegelt, kompt demſelben ein fleſch weins.

20. Wannehr Jemandt außwendigh gegade Eheman oder Ehefraw auff ein gueth, das dem Herren Churmuedig, holt, der iſt dem Schulteißen vor vhrloff zu geben ſchuldig einen Albus.

Digitized by Google

Gerichtshendel, derſelben gepfell oder Jura.

21. Was nun das Vogtsgedingh betreffet, welches gemeinlich zum halben Mey alten Hehrkohmen vnd geprauch nach plegh gehalten zu werden, geburth ſich dem Droſten drey Sondagh nach einander in beyden Kirspelen Vda und Anradt, ehe es gehalten, rueffen zu laeßen, welcher dan auch die Banckfreyheit vnd die Scheffen manet, die wedden aber, ſo darinnen fallen, nemblich von jeder Anſprach 15 Albus, kohmen dem Schulteißen, deßen muß er dem Gericht die Sop geben, vnd kohmen dem Droſt auß den Wetteren 12 Albus vnd was Jm erſten Vogtgedingh vorgebracht und proponirt, das wirdt ihm nach Vogtgedingh außgeweſen.

22. Leſt der Scholteiß daß gemein Landt- oder Wochengedingh jederzeit des Sondags zu vohren, wan es am Donnerstagh ſolle gehalten werden, in beyden Kirchen zu Vda vnd zu Anraedt rueffen, vmb wer darahn zu thuen hat, daſſelbe geſinnen möge.

23. Wannehr uff dem Dincklichen tagh das gericht an gewohnlicher Dinckplatzen verſamblet, vmb Gericht zu halten, geburth dem Droſten wegen Landtfurſtlicher Obrigkeit entweder durch ſich ſelber oder Jemandts anders unuerſucht vnd vnbeſchwert zu erſcheinen vnd das Gericht beſitzen zu helffen, jedoch alß ein ſchweigender Herr, uff dahe ſich einige gewaldtſachen ſitzens Gericht zu tragen wurden, dieſelbe abzuſchaffen.

24. Daruff dan die Scheffen vor Antwordt geben, ſo fern es zu Anraedt vndt Oedt gerueffen iſt, vnd keine cölniſche Mandata oder andere ſachen vorgelauffen, die darahn hinderlich, bedunckt es die Scheffen, tagh vnd zeit zu ſein vnd mueß dieſes alles vor den Mittagh geſchehen.

25. Wannehr dieſe fragh deßen Schulteißen vnd erklehrungh der Scheffen vorgangen, dan befreiet der Schulteiß vor erſt das Gericht ſagendt Jch thuen dieſem Gericht Bann vnd freidt von wegen Gottes allmechtig vnd von wegen deß hochwürdigſten Erzbiſchofen zu Cöllen vnd Churfürſten alß Landtfürſten Schutz- vnd Schirmherren, von wegen des Herren Droſten alß Amptsverwal-

teren, von wegen des Ehrwürdigen Herrn abten zu Gladbach alß Erbgrundtherrn vnd Gerichtsherrn, wegen Schulteiß vnd Scheffen, das niemandts ins gericht Roedt oder daruor abtrett, er thue es dan mit erlaubnus oder durch seinen gepetten Diener oder man solls Jme die Bruchten so hoch abnehmen, alß der Erbar Scheffen gemandt vor recht erkandt.

26. Wannehe das Gericht jetz angeregter maeßen gefreyet, fengt der Klagender Partheyen Procurator ahn vnd sagt: Her Schulteiß ist ewer will dem N. N. sein wort zu doen vnd notturfft vordragen magh, daruff der Scholteiß Jah antwordt, et incipit proponere causam.

27. So manige ansprach alda gerichtlich vorbracht wirdt, daruon feldt ein wedde nemblich 7½ Albus, daruon der Scholteiß zwey theill vnd der Drost oder deßen verwalteren vnd Statthalteren ein theill vnd also das dritte wedde zu kompt vnd seind die Partheyen das wedde alßpaldt nach gethaener ansprach zu erlaegen schuldig.

28. Wannehr Sitzendes Gerichts ein Vrtheill außgesprochen, daruon anß nechste Oberheupt Kempen zu fueßstappen atque viva voce appellirt vnd die Scheffen abgefragt werden, ob sie appellation zu laeßen, vnd die Scheffen alßdan daruff antworten, Sie laeßen die Appellation zu, so fern Sie der Herr zu liest, wird dardurch der Gerichtsherr verstanden, wie dan daruber einmahlß ein Vrtheill, alß streitt vorgefallen, welcher von beyden damit zu verstehen sein soll, ergangen, vnd in dem gerichts Protocollo erfindlich ist.

Die Herrlichkeit Riehl bei Cöln.

Riehl ist eine Ortschaft unter den Mauern Cölns, wozu der Bahnhof der Cöln-Achener Eisenbahn, so wie das als Vergnügungsort der Cölner bekannte Thürmchen gehören; es geht mit Nippes nach Riehl, einem nahen Dorfe am Rheine in die Pfarre.

Hier begegnet uns wieder ein abteilicher Frohnhof, (vergl.

Digitized by Google

S. 22.) vielleicht ein Geſchenk des Erzbiſchofs Gero und der Abtei ſeit ihrer zweiten Gründung zuſtändig. Dieſer Hof wird 1297 aufgeführt als curtis cum omnibus suis possesionibus, juribus, interdictionibus, pertinentiis, obventionibus, censibus et aliis quibuscunque spectans ad abbatem et conventum Monasterii St. Viti in Gladbach, im Jahre 1405 als „unſe Broinhoff zu Ryle beneden der Stadt van Cöllen gelegen mit der Herrlichkeide zu Ryle ind Scholtheiß Amt ind Meyerege alß as dat gelegen is mit alle Iren Zobehören, Bunt ind Banck ind Zovall ind darzu vnſe zwä Hoyven (Hufen) Artlandts Acker, Weyde, Drieſch, Wydenwaes, Peichte, Zynſe ind gulde."

Im Jahre 1244 nehmen Abt und Convent einige auf dem Hofe wohnende Nonnen auf ihren flehenden Wunſch unter Aufſicht und in ihre Confraternität auf und ertheilen ihnen die Erlaubniß, ferner auf dem Hofe zu wohnen und daſelbſt Gott zu dienen mit der Warnung, ſie im Falle einer unwürdigen Führung oder des Ungehorſams ſofort von demſelben zu entfernen.

In dem folgenden Jahre verwalteten den Hof (jure villicationis) ein gewiſſer Theodor Steinbuchelt, Kanonich zur h. Maria de gradibus in Cöln und ſein Bruder Arnold von Steinbuchelt (Steinbüchel war ein Ritterſitz bei Opladen), Scholaſticus; ſie erklären, daß der Hof mit den an den Gebäulichkeiten vorgenommenen Verbeſſerungen ꝛc. nach ihrem Tode frei und frank an die Gladbacher Kirche zurück fallen ſolle.

Im Jahre 1297 wird der Hof cum omnibus suis possessionibus u. ſ. w. wie oben angegeben, für 40 Malter Roggen köln. Maaß und 9½ Mark an den Magiſter Friedericus von Medemen, canonicus coloniensis, verpachtet.

Hundert Jahre verläßt uns nun die Kunde über Riehl; im Jahre 1405 taucht er wieder auf, wo er nebſt Herrlichkeit und Schultheißamt an Wolter vom Dicke und Sophia ſeine Ehefrau, Bürger zu Cöln, gegen 24 Malter Roggen in Erbpacht gegeben wird. Zwei und dreißig Jahre ſpäter übertragen die genannten Eheleute Hof und Herrlichkeit an das Kloſter zu Altenberg, welches die übernommene Erbpacht von 24 Malter Roggen an das Kloſter Gladbach bis zu deſſen Aufhebung jährlich entrichtete.

Digitized by Google

Die Rechte, welche das Kloſter zu Altenberg zu Riehl ausübte, hatte es von Gladbach überkommen: es ernannte *) daſelbſt den Schultheiß und drei Scheffen, die übrigen 7 wurden von der Land-Kommende St. Catharina, dem Machabaierkloſter, dem Stift St. Severin und einigen dazu berechtigten Familien gewählt. Der Gehalt der Scheffen beſtand in einem Malter Korn, ſodann in einem ſonderbaren Mittagseſſen, welches in dem Gerichtshauſe gehalten wurde; die Abtei Altenberg lieferte dazu einen Schinken, Braten, zwei Viertel Wein und die Leinwand, die Aebtiſſin zu St. Machabaiern 16 Pfund Fleiſch und das Brod, der Schultheiß die Suppe mit einem Huhn, der Gerichtsbote das Gemüſe, den Salat, Eier und die Butter. Ein jeder Scheffe mußte dabei Gabel, Meſſer und Löffel mitbringen.

Für die Beſtimmung der Lage des Hofes fehlt es nicht an einem Fingerzeige; die Frohngaſſe nämlich, ohne Zweifel nach dem Frohnhofe benannt, welche eine Strecke unterhalb Oppenheims Gut an den Rhein führt, bezeichnet das Revier, worin er gelegen haben muß.

Die Herrlichkeit Riehl erſtreckte ſich den Rhein hinab über Nippes hinaus; auf dem Wege nach Riehl erhebt ſich auf dem ſogenannten Damme ein ſteinernes Crucifix, weches, wie die Inſchrift beſagt, der Abt von Altenberg 1698 als Scheide der Herrlichkeit aufrichten ließ.

Die Pfandſchaft Renſe.

Die kurcölniſche am linken Rheinufer zwiſchen Koblenz und Boppard gelegene, durch den nahen Königsſtuhl wohlbekannte Stadt Renſe hatte das Schickſal von den Kurfürſten, wenn dieſe in Geldverlegenheit waren, zum Pfande verſchrieben zu werden. So wurde ſie 1445 an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen für 9000 rheiniſche Gulden verpfändet. Der Kurfürſt Max

*) v. Mering Burgen, Abteien ꝛc. I. Altenberg. Daß Riehl früher zu Gladbach gehört, ſcheint dem Herrn von Mering nicht bekannt geweſen zu ſein.

Digitized by Google

Heinrich löſte ſie 1630 vom Landgrafen von Heſſen ein, um ſie jedoch gegen die größere Summe von 12000 Rthlr. ſogleich wieder zu verpfänden und zwar an den Herrn Johann Jakob von Bronckhorſt, Herrn zu Anholt und Milendonk. Die Einlöſung geſchah auf Anrathen des Domkapitels „vornemblich, damit die biß da hero im Irthumb geſteckte arme underthanen gerettet und zu vnſer allein ſähligmachender catholiſcher Religion wieder gebracht werden mögten.“ Der Schwiegerſohn des genannten Johann Jakob von Bronckhorſt, Philipp Herzog von Croy, Reichsfürſt, Freiherr zu Bauring, Milan, Milendonk u. ſ. w. cedirte die Stadt an den Abt Bruno Charmans unter dem 5. Juli 1675 gegen Erlegung von 12000 Reichsthalern, welcher Uebertrag unter dem 11. Sept. vom Kurfürſten und unter dem 18. Septbr. deſſelben Jahres vom Domkapitel confirmirt wurde. Mit dem ſo erlangten Pfandbriefe war der Abt Herr der Stadt „Reenß mit gebott, verbott, Gericht, Herrlichkeiten, alle hohe vnd niedrige Jurisdiktion, merum mixtumque imperium, jahrlichen Rhenten, gulden, leuthen, dienſten, bruchten, weethen, hohen vnd tieffen gefällen, Jagden vnd Fiſchereien vnd allen andern gerechtigkeiten.“ Die Stadt kam 1694 an die nicht weit von Andernach gelegene Abtei Ronnersdorf, von welcher ſie 1729 der Kurfürſt Clemens Auguſt aus eigenen Mitteln einlöſte, um ſie dem Erzſtifte teſtamentariſch zu ſchenken.

Jurisdiktion auf der Vierſſener Donk.

Im Jahre 1711 am 13. Dezember ſchenkte Maria Dorothea, verwittwete Fürſtin von Dietrichſtein, geborne Fürſtin von Salm, des h. römiſchen Reichs Gräfin von Gelehn und Amſtenrath, Freifrau von Wachtendonk, dem Abte Petrus Knor und deſſen Gotteshaus „alle ihre unter der pfahr zu Vierſſen habende Recht vnd Gerechtigkeit, Jurisdiktion, ſambt allen Leibgewin, gewerfft vnd verſterfft mit ungefehr ſechsſigh Höhner, Zinſen, vnd Frohndienſten, Jacht vnd deßgleichß.“ Die Schenkung wurde dem Abte gemacht, in Anerkennung der in ſeiner Abtei herrſchenden guten und landkundigen Disciplin. Unter dem 25.

November desselben Jahres hatte dieselbe Fürstin der Abtei die Grautgerechtigkeit zu Vierssen, einen Pachtzins von 6 Paar Früchten, halb Roggen, halb Hafer, 180 Hühner u. s. w. verkauft.

Das Patronat.

Wie von den Besitzern der Haupthöfe, der Frohn- und Salhöfe vielfach die Gründung von Kapellen und Kirchen ausging, so behielten sich diese die Befugniß vor, die an denselben wirkenden Kirchendiener zu berufen, ein Recht, das ihnen durch die Concilien förmlich eingeräumt wurde. Daß das Patronat wohl eine solche Entstehung gehabt, bekundet auch die Stelle der Stiftungsgeschichte der Gladbacher Abtei, wo es heißt, der Bischof Evergerus habe Höfe nebst vielen Kirchen an seine Vasallen vertheilt: predia cum ecclesiis multis Evergerus suis distribuit militibus. Wahrscheinlich ist die Gründung der Kirche zu Gladbach von dem Besitzer eines oder mehrerer Haupthöfe daselbst ausgegangen, dem dann auch das Patronat zustand; später mochte dies mit den Höfen auf die Abtei bei deren zweiten Gründung übergehen.

Gladbach.

Von dem Patronatrechte der Abtei ist in den ersten Jahrhunderten keine Rede; die erste Gelegenheit, dasselbe zu berühren, wurde in der Einverleibungsurkunde geboten. Die Einverleibung, welche im Jahre 1242 auf Bitten des Abtes und der Conventsbrüder erfolgte, zielte vorzüglich dahin, dem Abte Mittel an die Hand zu geben, die Gebäulichkeiten der Münsterkirche und der Abtei, welche vor Alter baufällig geworden waren, herzustellen, dann nach Vollendung derselben die unzulänglichen Einkünfte der Mönche zu verbessern. Conrad von Hochsteden, der Erbauer des Cölner Domes stellte die Urkunde aus *); Heinrich, Probst zu Xanten gab in demselben Jahre die Einwilligung zur Einver-

*) Binterim und Mooren IV. 249.

leibung *) und der Pabst Innocentius IV. bestätigte sie am 26. Februar 1245 von Lyon aus.

Dem Abte scheint eine runde Summe lieber gewesen zu sein, als die vereinzelt einlaufenden Gefälle der Kirche; im Nov. 1247 confirmirte der genannte Conrad von Hochstaden die Einrichtung, wornach der Pfarrer der Gladbacher Kirche dem Abt und Convent jährlich 12 Mark Cölnisch von den Pfarreinkünften abzugeben hatte **).

Der Abt Hermann übergibt 1243 dem Priester Sifrid die Pfarrstelle zu Gladbach unter der Bedingung, daß er die erwähnten 12 Mark an vier Terminen nämlich zu Ostern, St. Jacob, Allerheiligen und um Christi Geburt entrichte; der Pfarrer verpflichtet sich dazu eidlich in Gegenwart des Dekans von Süchteln und der Pfarrer zu Vierssen, Dülken und Rheidt ***). Nachdem es sich aber herausgestellt, daß ihm die Zahlung von 12 Mark zu schwer fiel, verstehen sich 1253 Abt und Convent dazu, daß sie statt der 12 Mark in herkömmlicher Weise den Zehnten beziehen, daß sie aber für die denarii missales, welche der Pfarrer in Gladbach und Hardt selbst einzusammeln hätte, 30 Solidi (Gulden), dann die an den vier Hauptfesten eingehenden Opfergelder erhielten †). Außerdem hatte der Abt auch die Küsterstelle zu vergeben; zu den geistlichen Officien aller Kirchen, deren patronus und collator er war, hatte er die präsentirten Officianten zu bestätigen und ihnen die Admission und Investitur zu ertheilen.

Mit der Unterhaltung des Kirchengebäudes, welches zu vielen Streitigkeiten Veranlassung zu geben pflegte, wurde es gewöhnlich so gehalten, daß die Gemeinde den Thurm, der Pfarrer den Chor unterhielten; das Schiff sollte durch denjenigen, welcher den großen Zehnten bezog, in gutem Stande gehalten werden. Als im Jahre 1511 bedeutende Reparaturen an der Pfarrkirche vorgenommen wurden, verglichen sich Abt und Ge-

*) Binterim IV. 251.
**) Binterim IV. 257.
***) Binterim IV. 252.
†) Binterim IV. 258.

Digitized by Google

meinde dahin, „Dat die Gemeynte uff diß zyt den Bow des Boetgens doin sullen vnd uon notturfft newe machen, des sall ihn der Abt darzo zo staden geuen, wan sy den anfangen vnd myt der zeit des Bawes hondert hornisch gulden vnd so nae doet vnd affgangk herrn Johan van Hoesteden Itzont Pastoirs derseluer Kirchen solche Kirch dem Abtt vnd syne Gotzhuyß heimfelt, sall alßdan binnen Jaers nae doet vnd affganck deßeluen Pastors der abt noch geuen vnd bezahlen der gemeyndten zo solchem Bow hondert golden."

Zur Unterhaltung des Pfarrers war besonders der am Speik gelegene Wiemer- oder Widdumshof bestimmt, wie auch der Name besagt; *) für die Gemeinde Gladbach ist die Einverleibung der Pfarrkirche bei der Aufhebung der Abtei sehr fatal geworden: die Franzosen haben alle auch die zur Unterhaltung der Pfarrkirche bestimmten Güter der Abtei, und damit nicht zufrieden, sogar die zum Unterhalt der Vicarien gemachten Stiftungen widerrechtlich fortgenommen; die Reklamation, welche die Gemeinde am 26. Pluviose 13. um die letztern machte, hatte keinen Erfolg.

Pfarrer zu Gladbach waren folgende: Henricus, Mönch später Pfarrer 1210; Sifrid 1243 und 1253; Tilmannus 1261, 1292; Theodoricus de Kölghen 1310; Sybertus 1315; Christianus de Huckelhoven 1334; Henricus de Troistorp st. 1405; Wilhelm Roever von Wevelinghofen, der nachmalige Abt; Henricus de Spe 1424; Sibertus de Beyck 1471; Henricus de Lovenburg 1492; Joannes de Hochsteden st. 1515; Theodoricus a Wachtendonk st. 1550; Reinerus von Bocholtz, postulatus abbas Corbejae st. 1585; Alerander von Bocholtz, nachmaliger Abt in Steina oder Marienstein, Benediktinerabtei im Hannöverschen st. 1582; Joannes Weltz st. 1586; Martin Brabach 1596, st. 1614; Godefridus Kempens, später Pastor in Kempen; Fridericus Bocholtz st. 1636; Matthias Pons, später Pastor zu Dülken; Sigismund Huisken resignirte

*) Widdum, Wedem, Widem, Wiem heißt Aussteuer, dann speciell die Aussteuer der Kirche, Pastorat; zu Rheidt war ebenfalls und zwar mit gleicher Bestimmung ein Wiemerhof. Das Wort Wiem ist bei uns verschwunden, während es in dem nahen preußischen Gelderlande noch vorkommt.

Digitized by Google

1666 und ſtarb am 2. Februar 1683; Conradus Neigenius, vicarius generalis per districtum corbejensem ſt. 1687; Bonifacius Steinwartz ſt. 1700; Bruno Laniv ſt. 1717; Ambroſius Manten ſt. 1718; Martinus Krantz ſt. 1734; Lucas Menghius ſt. 1769; Cöleſtinus Bergmann ſt. 1801; Cornelius Kirchrath ſtarb am 15. October 1824; Albert Joſeph Anton Biſchof, vorher Pfarrer in Görrenzig; Halm, gegenwärtiger Pfarrer.

In der Pfarrkirche gab es ſieben verſchiedene Altäre (jetzt ſind deren fünf) und geſtiftete Officien, die in vorigen Zeiten durch eben ſo viele Vikare oder Officianten, Paſtor und Kapellan abgerechnet, bedient wurden. Die Renten derſelben ſind vollſtändig verzeichnet.

Die Altäre hießen: Altare B. Sebastiani. Das Officium wurde 1454 von Wilhelm von Kalkbecker geſtiftet. Zu dieſem Altare gehörte die Bruderſchaft der Schützen, welche auch das Präſentationsrecht vor Alters ausübte. Als zur Zeit der Reformation dieſe Bruderſchaft durch die „eingeriſſene Kezerei in Abgang kommen und der zelus religionis in den Chriſten erkalt," haben Bürgermeiſter und Rath das Präſentationsrecht an ſich genommen.

Altare St. Nicolai. Der Officiant dieſes Altars war verpflichtet, wöchentlich 2 Meſſen, die eine Dinſtags zur Ehre der heil. Anna, die andere Donnerstags zur Ehre des heil. Sakramentes zu leſen. Vor Zeiten hatte die Schmiedezunft das Präſentationsrecht bis 1600, wo Bürgermeiſter und Rath ſich dasſelbe aneigneten. Die Renten und Gefälle dieſes Altares wurden 1598 bei Erledigung des Officiums als eine Studienſtiftung benutzt.

Altare St. Agathae. Der Rector dieſes Altars war verpflichtet, um 5 Uhr die erſte Meſſe zu leſen. Als aber „folgends propter haeresin Kein Leuth ad audiendum hoc sacrum Kommen, auch nur eine Predigd ſonn- und Feirtag zu geſchehen pflag, gleichwohl propter amplitudinem parochiae aus vielen Urſachen nöttig macht, ein frühpredig neben der gewönlichen hochpredig anzuordnen, iſt per abbatem piae memor. Jacobum ab Heghen verordnet, daß dieſes Altars officiatus nur auf ſonn- und Feirtage zu vorgeſetzten Zeit sub matutinis, Gödestags pro pastore

Digitized by Google

summum sacrum celebriren und für die andere Messen dierum ferialium auf sonn- und hohen festtagen die Frühpredig hora 7 Thun soll." Das Präsentationsrecht übte früher eine „fraternität verschiedener standespersonen" ging aber später auf Bürgermeister und Rath über.

Altare St. Catharinae, Crispini, Barbarae. Der Officiant war verpflichtet, wöchentlich zwei Messen zu lesen. Die Brudermeister der Schumacherzunft waren Collatoren dieses Altares, seit 1584 aber Bürgermeister und Rath.

Altare St. Jacobi. Die Pflichten des Officianten dieses Altares waren nicht recht bekannt, weil die Bedienung meist andern Officien inkorporirt war. Bürgermeister und Rath nahmen wieder das Collationsrecht an sich, nachdem es vorher von einer Bruderschaft „verschiedener Standespersonen und Bürger" war ausgeübt worden.

Altare St. Mathiae, gestiftet von den Eheleuten Christian Lenses und Adelheid von Gladbach im Jahre 1451. Die Bruderschaft der Pelzer (seit 1442) gehörte zu diesem Altare und behielt bis in die spätesten Zeiten das Präsentationsrecht. Der letzte Beneficiat war Joh. Heinrich Kauerz.

Gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts hatten Oellath Brewers, Wittwe von Eberhard Nakaten und ihr Sohn, der Vicar Heinrich Nakaten, den Altar auf eigene Kosten neu aufbauen lassen. Der Vicar ließ nun auf dem Altarblatte eine Inschrift, mehrere Namen seiner Verwandten und sein, seiner Mutter und seines Bruders Bildniß anbringen. Diese etwas stark in die Augen springende Art, sich als Gründer des Altars zu verewigen, muß den damaligen Abt Bruno Charmans geärgert haben. Er ließ die Inschrift sammt den Namen auslöschen. Als die Witwe Nakaten das erfuhr, wurde sie arg aufgebracht; „das ist uns, rief sie aus, zu ewigem Schimpf und Verkleinerung geschehen." Auf die Klage, welche sie an den Kurfürsten richtete, entgegnete der Abt unter Anderm, „der Vicar Henrich Nakaten habe seine Insignia, *dreizehn* Namen seiner Familie mit *großen guldenen Buchstaben* überschrieben, sich, seines Bruders Wilhelm und seiner Mutter *lebendig abkontrafeiten* und mitten in's Altarstuck, *als wenn sie zu den Heiligen gehörten*, mahlen,

auch anſtatt des tertii Patroni altaris S. Cornelii den St. Henricum ſeines Namens Patronen hinſtellen laſſen." Das noch vorhandene und auf dem genannten Altare ausgeſtellte Bild zeigt Maria mit dem Jeſuskinde, wie ſie Angeſichts vieler Heiligen, des heil. Laurentius, Vitus, der Barbara, eines Pabſtes ꝛc. gen Himmel fährt; die drei Portraits ſind tiefer und beſonders angebracht; die betende, einen Roſenkranz in den gefaltenen Händen haltende Mutter iſt von ihren beiden geiſtlichen Söhnen in die Mitte genommen, ſie hat einen ehrwürdigen, markirten Matrokopf. Das Altarſtück iſt dadurch beſonders ſchätzenswerth, weil wir darauf das Portrait eines berühmten Gladbachers haben. Der genannte Bruder des Vicar, Wilhelm Nakaten, iſt nämlich ohne Zweifel der Jeſuit dieſes Namens, der Verfaſſer des vielverbreiteten „himmliſchen Palmgartens."

Altare b. Mariae Virginis. Dieſes Beneficium wurde 1475 von Dr. Cornelius von Siepen aus Gladbach geſtiftet. Schon 1644 waren Bürgermeiſter und Rath Collatoren.

Während der Paſtor immer an dem abteilichen Tiſche Theil nahm, wurden die Vicare nur an folgenden Tage zugezogen, nämlich Chriſti Beſchneidung, Dreikönigen, Mariä Lichtmeß, in der heil. Woche, Oſtern, Mariä Verkündigung, Chriſti Himmelfahrt, Frohnleichnahm, St. Vitus, Mariä Heimſuchung, Mariä Himmelfahrt, Pfarrkirchweih, Münſterkirchweih, Mariä Geburt, Allerheiligen, Aller Seelen, Mariä Empfängniß, Chriſtfeſt.

Im Jahre 1806 wurde die Kloſterkirche zu Neuwerk eine Succurſalkirche von Gladbach. In demſelben Jahre ward Ohler, Bungt und Brandenbergs nach Rheidt, ſo wie Vorſt, Winkeln und ein Theil von Hähn nach Hardt gezogen. Die Einwohner der drei zuletzt genannten Ortſchaften, welche ſich ungern von Gladbach trennten, richteten deßwegen eine Bittſchrift an den Biſchof von Aachen *), die aber ſowie ſpätere Bittſchriften an den Generalvikar Fonk und an den Präfekten zu Aachen

*) Durch das Concordat vom Jahre 1801 zwiſchen dem Pabſte und der franzöſiſchen Regierung wurde der auf dem linken Rheinufer gelegene Theil des Erzbisthums Cöln dem neu errichteten Bisthum Aachen einverleibt.

Digitized by Google

ohne Erfolg blieb. Nachdem die Hähner, welche eine Stunde Wegs nach Gladbach in die Kirche gehen, schon längst den Wunsch gehegt, eine Kirche zu besitzen, kamen sie 1825 zu Cöln mit der Bitte ein, es möchte ihnen gestattet werden, ein Katechesirhaus am sogenannten h. Pesch zu bauen und allmählig zu einer Kirche zu erweitern; sie erhielten aber von Ferdinand August unter dem 23. Septb. desselben Jahres einen abschläglichen Bescheid dahin, daß er später selbst den Platz für die zu erbauende Kirche bestimmen und dazu den Stein in kirchlicher Form legen wolle. Im vergangenen Jahre ist endlich der Wunsch der Hähner in Erfüllung gegangen: am 15. August 1851 legte Pastor Halm von Gladbach den Grundstein zu der neuen Kirche; auch die dahlener Honschaft Wolffittert betheiligte sich und soll zu der neuen Pfarre, die sich wahrscheinlich allmählich bilden wird, zugezogen werden.

Nach der neuen Eintheilung der Diöcse Cöln ist Gladbach ein Dekanat, wozu 14 Pfarreien gehören: Gladbach, Neersen, Neuwerk, Corschenbroich, Kleinenbroich, Giesenkirchen, Odenkirchen, Rheidt, Dahlen, Hardt, Viersen, Helenabrunn, Süchteln Schiefbahn.

Hardt.

Hardt ist eine Filialkirche von Gladbach; ihr Patron ist der h. Nicolaus. Die beträchtliche Entfernung des ungemein ausgedehnten Dorfes von Gladbach mochte früh das Bedürfniß eines eigenen Gottesdienstes lebhaft herausstellen. Schon 1311 kommt eine Pfarre Hardt (parochia de Hardt) urkundlich vor. Die Kirche hatte früher nicht alle Rechte, so geschah 1593 die Taufe noch zu Gladbach.

Pfarrer an derselben waren: Vit gene Vorst auf Hennekes Hof 1495 und 1511, presbyter saecularis; Joannes Neill 1556; Bartholomäus de Boishum c. 1578, presbyter saecularis; Henricus in gen Oulbroich 1586; Christian von Rheid 1593; Gerardus an gen End; Henricus Goirmans c. 1618, später Abt; Joannes Cofferen 1619; Petrus Lindtman c. 1620, presbyter saecularis; Fridericus Bocholtz, Profeß zu Gladbach c. 1622; Conradus Hüsgens 1629. Aus den Professen des Klo-

Digitized by Google

ſters Gladbach: Joannes Eſchweiler ſt. 1669; Quirinus Hulſen ſt. 1682; Hieronymus Cleven ſt. 1696; Norbertus Dülcks ſt. 1706; Servatius van den Berg, ſpäter Abt; Dionyſius Hoſter, philosophiae et theologiae lector, ſt. 1727; Jacobus Mayſiſch ſt. 1743; Ignatius Kölges, ſpäter Paſtor in Dülken ſt. 1780; Beda Aegidii ſt. 1780; Joſeph Boosfeld ſt. 1796; Maurus Ahn, ſpäter Abt; Albert Kruchen ſt. 1806; Heinrich Joſeph Braun, Erminorit, reſignirte; Leonard Schündelen, Erminorit.

Die wenig anſehnliche Kirche zu Hardt wurde 1747 reſtaurirt laut folgender an derſelben angebrachten chronologiſchen Inſchrift:

has restaVratas qVas CernIs nVMInIs aeDes
strVXerVnt pletas reLLIgioqVe gregIs.

Weiler.

Wir haben bereits geſehn (S. 133), daß der Abt zu Weiler das Patronat ausübte und daß die Kirche daſelbſt im Jahre 1320 der Gladbacher Abtei einverleibt wurde.

Pfarrer in Weiler waren folgende: Godefridus de Helpenſtein 1261 und 1295; Theodoricus 1311 und 1334; Kürſtgen vom Sintzig, Mönich tho Gladbach, reſignirt 1395; Petrus, Sacellan 1447; Quirinus de Keſſel 1449; Godefridus de Broikhauſen 1510; Antonius Zerickze 1526; Andreas de Kempis 1532; Gerhardus a Wanlo, Senior ſt. 1573; Petrus Lindt aus Dülken, Prior ſt. 1597; Fridericus Placopäus, ſpäter Paſtor in Vorſt; Stephanus Cruchtanus 1623; Joannes Hoeſen ſt. 1669; Vitus Titzius 1670; Ambroſius Steingens, ſpäter Paſtor zu Vorſt 1680; Michael Breuers ſt. 1708; Baſilius Keuter 1716; Theodorus Bramertz; Sandrardus Butzenius; Gregorius Kauffmans, ſpäter Paſtor in Vorſt; Sebaſtianus Berchem reſignirt 1772; Aemilianus Goirmans; Edmundus Schmitz ſt. als Prior zu Neuwerk; Martinus Mühlen; Anſelmus Nolten; Andreas Wackers, ſpäter Paſtor in Vorſt; Albericus Heuskes.

Dülken.

Die Pfarre Dülken wurde 1352 dem Tiſche des Abtes, welcher daſelbſt das Patronat bereits ausübte, unter Vorbehalt

Digitized by Google

der Einkünfte für die Vikare, einverleibt. Die Gründe, welche der Erzbischof Wilhelm für diese Einverleibung angibt, sind sehr bemerkenswerth, weil sie einen Blick in die Verwilderung der damaligen Zeit gewähren *), wovon auch S. 116 die Rede war.

Die Grafen und Ritter der Umgegend versammeln sich mit Frau und Kind, Verwandten und Bekannten (cum equitatu et multitudine familiae) auf der Abtei; am Tische des Abtes sitzen sie zechend zusammen und seine Einkünfte werden dermaßen aufgezehrt, daß er nahe daran ist, Haus und Heerd zu verlassen und davon zu gehen; die Gegend ist unsicher durch böse Menschen, welche ein Gewerbe daraus machen, Brand zu stiften, zu rauben und die Aecker zu verwüsten, die übermächtigen weltlichen Herrn zwingen den Abt von seinen in ihrem Gebiete wohnenden zinspflichtigen Leuten statt gediegenen Geldes eine in dortiger Gegend gangbare schlechte und werthlose Münze anzunehmen.

Im Jahre 1352 bestätigt der Pabst Bonifacius IX. die Inkorporation, die Baseler Synode 1438.

Folgende Klostergeistliche wurden zu Pfarrern in Dülken bestellt: Engelbert 1334 und 1366; Georg von Linnich 1428; Georg von Wels c. 1430; Theodor Ducker von Hüls c. 1437; Theodoricus de Nuynheim 1452; Wilhelm von Bocholtz. Dieser willigt am 4. Juli 1479 unter Zustimmung des Abtes in die Errichtung eines neuen Klosters der Kreuzbrüder zu Dülken; Vincentius, Graf zu Mörs und Saarwerden gibt dagegen urkundlich die Versicherung, „dat die Creutzbrüder geinerlei priuilegien weder die moder ind kirspelskirche weruen noch doin weruen sullen." Werner Rouver von Wevelinghoven 1492; Aegidius von Bocholtz, später Abt; Aegidius von Broichhausen 1505, st. 2. Jan. 1520; Theodoricus Orsoy st. 1561; Vitus Segeri st. 1565; Wilhelm Dart st. 1570; Wolfgang Plönis st. 1618; Johan von Ryswick, später Abt in Sponheim st. 1625; Petrus Sibenius, später Abt; Edmund Hermanni, Dekan von Süchteln

*) Binterim und Mooren IV. 364. Die hier mangelhaft abgedruckte Stelle: olim in gravi moneta quasi inutili etc. gibt keinen Sinn. Sie muß lauten: in gravi moneta et pecunia solvi consuetos, in moneta quasi inutili etc.

Digitized by Google

ſt. 1653; Matthias Pons, Dekan ſt. 1663; Auguſtin Lefebre, Dekan ſt. 1708; Cöleſtinus Knor, Dekan ſt. 1735; Benedikt Lahaye, Dekan ſt. 1769; Ignatius Kölges, Dekan ſt. 1780; Vitus Bungs, Kantonspfarrer ſt. 1812. J. M. Specker, Weltprieſter; Nolden ſt. 1827.

Zwiſchen dem Abt Petrus Knor und der Stadt Dülken brach ein Rechtsſtreit über die Herſtellung der von einer Feuersbrunſt betroffenen Kirche aus; 1727 wurde er dahin beigelegt, daß der Abt van den Berg es auf ſich nahm, das Kirchenſchiff zu repariren und den verbrannten Kirchthurm aufzubauen.

Kempen.

Während die Sage die vor der Stadt gelegene Peterskapelle, die alte Pfarrkirche, von Carl dem Großen erbauen und vom Pabſte Leo III. einweihen läßt, wird die Kempener Pfarre (ecclesia campaniensis) urkundlich zuerſt im Jahre 1085 erwähnt, wo der Erzbiſchof Seguin den Zehnten von allen im Bezirke derſelben zu ſeiner Zeit urbar gemachten Grundſtücken der Abtei Gladbach ſchenkt; daß die Pfarre ſchon zur Zeit Hermanns II. beſtanden, geht aus derſelben Urkunde hervor, indem jenem dieſelbe Schenkung beigelegt wird. Das Patronat des Abtes von Gladbach wird zuerſt 1294 berührt *), wo ſich dieſer verbindlich macht, zur Unterhaltung des Kirchengebäudes jährlich zwei Malter Roggen beizutragen. Wie Gladbach das Patronat erworben, darüber beſtehen keine ſchriftlichen Nachrichten. Nach der Sage (Binterim und Mooren III. S. 384), haben die Gladbacher Mönche, als bei einer herrſchenden Seuche die Weltgeiſtlichen geflohen waren, ſich der Sterbenden und Kranken mit edler Aufopferung angenommen und ſind dafür mit dem Patronate von dem Cölner Biſchofe belohnt worden.

Im Jahre 1320 inkorporirt Heinrich von Birnenburg die Kempener Pfarre der Abtei Gladbach mit der Beſtimmung, daß der Pfarrer ein wirklicher Prieſter ſein müßte. Der Erzbiſchof motivirt die Einverleibung dadurch, daß die Gebäulichkeiten des

*) Binterim und Mooren III. 223.

Digitized by Google

Gladbacher Kloſters wegen zu hohen Alterthums dem Einſturz nahe ſeien, der Abtei aber die Mittel zur Wiederherſtellung fehlten.

Pfarrer in Kempen waren folgende: Rodolphus decanus de Kempen 1177 (Lac. I. 462); Friedrich von Hochſteden, Probſt zu Xanten, Bruder des Erzbiſchofs Conrad von Cöln 1200; † Godefridus decanus Suchtelensis 1294 und 1319 (die mit einem † bezeichneten Pfarrer waren Profeſſen von Gladbach); † Heinrich von Odenkirchen 1320; dieſer wurde im Beſitze der Pfarre durch Rutger Replere und Johann von Ude (Oedt) geſtört, welche dieſelbe dem Gerhard von Kurlo, wie ſie vorgaben, einem päbſtlichen provisionatus zuwendeten; die Gewaltſamkeit, womit ſie denſelben in das Pfarramt einführten, gab den Kempenern ein eigenes Schauſpiel *). Sie riſſen nämlich die Schlüſſel der Kirche an ſich, drangen in dieſe ein und ſetzten unter dem Geläute der Glocken und in Gegenwart vieler Pfarrgenoſſen ihren Schützling in die Pfründen und den Dienſt ein, indem ſie in Wort und That auf den verdrängten Heinrich von Odenkirchen Schmach häuften. Nach langwierigen Verhandlungen jedoch wurde letzterer durch die Bemühungen des Erzbiſchofs von Cöln in ſeine Stellung wieder eingeſetzt. † Henricus de Wilke 1334 und 1366; † Joannes de Brola 1371 und 1393; † Joannes de Lyskirchen 1398 und 1418; Joannes de Syberg, canonicus ad S. Cassium Bonnae et S. Andreae Coloniae praepositus Susatensis, redituarius et secretarius Archiepiscopi col. Friderici a Sarwerden 1402; Hermannus Heckheinen 1411; Peregrinus then Huiſen 1444; Joannes de Beck, Probſt zu St. Georg in Cöln und Canonicus zum St. Caſſius in Bonn; Joannes de Via vicecuratus 1454; † Werner Rouver von Wevelinghoven, erhielt 1474 vom Archidiacon zu Xanten die Inveſtitur, mußte aber dem Johann von Arſen, Probſt zu Rurmund weichen, dem die Pfarre vom Pabſt Sixtus IV. war übertragen worden. Die Gemeinde Kempen hiermit unzufrieden, wählte im Verein mit auswärtigen Pfarrern gegen dieſen den Johann Heinkes, einen gebornen Kempener, der aber in Folge Entſcheidung des Pabſtes die Pfarrſtelle niederlegen mußte; Jo-

*) Binterim und Mooren IV. 313.

Digitized by Google

hann von Arſen 1489; Laurenz, Probſt der Kirche St. Cunibert, ſpäter erwählt zum Biſchof von Augsburg; † Werner Rouver von Wevelinghoven, wiederum Pfarrer von Kempen mußte 1595 nochmals weichen und zwar dem Engelbert von Erckell von Mainz, Probſt von Naumburg, dem die Pfarre von ſeinem Freunde Pabſt Alexander VIII. übertragen wurde. Dieſer reſignirte jedoch 1520 gegen eine jährliche Penſion von 125 Gulden. Bei dieſer Gelegenheit wurde die Kempener Pfarre dem Gladbacher Kloſter vom Pabſt Adrian VI. aufs Neue inkorporirt.

Johannes Paep aus Kempen uſurpirt die Pfarre bis 1532, wo er von Pabſt Clemens VIII. zu 500 Dukaten Strafe verurtheilt, weichen muß.

Quirin von Wellich, Suffragan-Biſchof von Cöln, hatte ſich während des Streites zwiſchen dem Abte und Johann Paep in die Verwaltung der Kirche eingeſchlichen, mußte aber auch mit Rückerſtattung der Renten und Zahlung der Proceßkoſten 1551 weichen.

Heinrich Piſtoris, der nach Quirinus Tode Aehnliches verſuchte, hatte daſſelbe Schickſal.

Martin Holzkamp, Pfarrverwalter c. 1553; Heinrich Wilhelm Holtkamp, Pfarrverwalter 1553; Martin Dunkanus, ein Kempener, Doktor der Theologie, wurde 1554 vom Abte zum Pfarrer ernannt, ſchlug aber dieſe Stelle aus. Statt ſeiner wurde ernannt Gobel Now 1554. Heinrich Stertgen 1565 vicecurator. † Anton Odendahl 1584, ſpäter Abt; † Reiner Ber 1588, reſignirt 1608; Wienand Wienendall, Karmeliter, Doktor der Theologie, am 14. Juni 1608 vom Abt ernannt; Anno Salmius reſignirt 1615; Conrad Sengers von Müntz ſt. 1625; † Gottfried Kempens ſt. 1646; † Andreas Biſchoffs wurde, als er Behufs ſeiner Inveſtitur nach Cöln reiſte, auf dem Wege von Räubern erſchlagen am 24. Nov. 1646; † Anſelm Genneper ſt. 1646; † Everhard Nakaten ſt. 1716; † Leonard Lauven ſt. 1744; † Joſeph Herringer ſt. 1755; † Maurus Specht ſt. 1770; † Paulus Maus ſt. 1793; † Anſelm Nolten ſt. 1795; † Bernhard Contzen ſt. 1811; Sigbertus Wollersheim, Erminorit ſt. 1812; Franciscus Janſen, Weltprieſter.

Der Abt vergab auch die Vikarien der Altäre S. Georgii,

Digitized by Google

Nicolai, S. Catharinae und die Küſterſtelle. Er ernannte ferner als Commiſſarius die Confeſſarien oder Rektoren des Nonnen-Conventes der h. Anna innerhalb Kempen.

Die Tochterkirche St. Thönis.

Der Ort, wo jetzt St. Thönis liegt, hieß früher in der Oſterhaide oder im neuen Rads und gehörte zum Kempener Pfarrſprengel. Friedrich von Saarwerden ertheilt im Jahre 1380 die Erlanbniß, daß daſelbſt eine Kapelle mit einem Altare und einem Kirchhofe (capella una cum altari et cemeterio) gegründet werde (Binterim IV. 392). Die Urkunde verpflichtet zugleich die Bewohner des Ortes, die Kapelle oder den Altar zur Unterhaltung eines geeigneten Prieſters hinlänglich zu dotiren. Im Jahre 1411 weiſt demnach ein Verein von Hofesbeſitzern verſchiedene Renten und Grundſtücke zum Unterhalte eines Rectors an, der an beſtimmten Wochentagen in der Kapelle Meſſe leſen und einige andere Pfarrhandlungen verrichten mußte; vergl: der Ausbau des Kirchthurms zu St. Thönis, ein Beitrag zur Topographie des Kreiſes Kempen. Crefeld bei J. B. Klein 1849. Zwiſchen 1380 und 1411 fällt nun gewiß die Gründung einer neuen Kapelle, ohne Zweifel derjenigen, deren Ueberbleibſel noch an der nördlichen Seite der Pfarrkirche zu ſehen ſind. Der Verf. des genannten Schriftchens meint, die Kapelle, wovon die Urkunde ſpricht, ſei vielleicht ſchon um die Mitte des 14. Jahrh. vorhanden geweſen und fußt dabei auf einer alten Handſchrift, worin es heißen ſoll, daß der genannte Erzbiſchof im Jahre 1380 die beſprochene Erlaubniß gegeben habe, nachdem die Parochial-Filialkirchen zu Vorſt und St. Thönis allmählich aufgekommen.

Außer der alten Handſchrift berechtigt uns auch wohl das Wort de novo der genannten Urkunde aus dem Jahre 1380 zu der Annahme, daß ſchon vor dieſem Jahre eine Kapelle beſtanden: ut capella una cum altari el cemeterio erigi et de novo fundari valeat. Dies iſt jedoch nicht ſo zu verſtehen, wie der Verfaſſer der genannten Schrift meint, daß 1380 keine Kapelle gegründet worden, daß der ſchon vorhandenen Kapelle nur ein neues Recht, das Recht des Begräbniſſes, zugelegt wer-

Digitized by Google

den sei; hätte die Urkunde einer schon vorhandenen Kapelle nur das Recht des Begräbnisses zulegen wollen, so hätte sie sich anders ausdrücken müssen, so hätte sie den Ausdruck erigi et de novo fundari nicht brauchen dürfen. Wir müssen vielmehr annehmen, daß 1380 eine zweite Kapelle gebaut worden ist, wahrscheinlich an der Stelle einer ältern, deren Entstehung wir denn wohl weiter als in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurücksetzen müssen; die wachsende Bevölkerung des Ortes hat gewiß viel früher eine Kapelle etwa für eine sonntägliche Messe zum Bedürfnisse gemacht, wie wir eine solche zu Vorst z. B. schon im Anfange des 11. Jahrh. finden.

Im Jahre 1454 ward die Kreuzvicarie, 1472 das Officium des Altars der Mutter Gottes und der heil. Katharina gestiftet; das Präsentationsrecht übten bei dem letztern stiftungsmäßig einzelne Familien, die Investitur ertheilte der Gladbacher Abt (Binterim und Moorem IV. 445).

Durch ein päbstliches Breve wurde St. Thönis 1454 von Kempen getrennt und erhielt alle Rechte einer Pfarrkirche, so natürlich, daß der Abt von Gladbach Hauptpfarrer und Patronus derselben blieb.

Der Abt Petrus von Bocholtz willigt in einem mit dem Erzbischofe von Cöln geschlossenen Vergleiche in die Trennung der 3 Kapellen zu St. Thönis, Schiefbahn und Osterath von der Pfarrkirche zu Kempen ein: abbas et conventus approbabunt et approbant dimembrationes capellarum St. Antonii, Schifbahn et Osterath et aliarum, si quae factae sint etc.

Rectoren und Pfarrer in St. Thönis waren folgende: Wilhelmus in Agro 1411; Johannes zu Veld c. 1425; Peregrinus then Huisen c. 1454; Henricus Breemann; Andreas then Holt; Ambrosius then Holt c. 1593; Franziscus Scheen c. 1619; Theodorus Bergius c. 1642. Aus den Professen des Klosters Gladbach: Gerhard Gumpertz st. 1657; Modestus Sels st. 1674; Edmundus Setterich 1683; Placidus Hillebrink st. 1707; Leonardus Lauven, später Pastor zu Kempen; Beda Hallet st. 1731; Clemens Harnischmacher st. 1762. Als am 23. Juni 1758 die Preußen und Hanoveraner der franz. Armee auf der Krevelder Haide gegenüber standen, kam der Prinz Ferdinand von Braunschweig in die

Digitized by Google

Paſtorat, beſtieg mit dem genannten Harniſchmacher den Thurm und ließ ſich von demſelben Auskunft über das Terrain geben. Als der Prinz die Schlacht gewonnen, die Franzoſen das Feld geräumt, gedachte der Prinz des Paſtors, beſuchte ihn mit ſeinem ganzen Generalſtabe und nahm mit letzterm, weil die Wohnung des Paſtors nicht Raum genug bot, auf dem Kirchhofe ein heiteres Mahl ein.

Lambertus Rawes, ſpäter Abt zu Gladbach; Heinricus Birkenbuſch ſt. 1779; Anſelmus Nolten, ſpäter Paſtor zu Kempen; Laurentius Hall ſt. 1797. Von dieſem vielſeitig gebildeten Mann iſt ein intereſſantes lateiniſch geſchriebenes Tagebuch vorhanden, die Zeit von 1766 bis 1794 umfaſſend, worin außer den Verhältniſſen der Gegend auch die politiſchen Ereigniſſe namentlich die franzöſiſche Revolution mit warmem Antheile beſprochen werden. Als im Jahre 1794 in den Monaten November und Dezember 15000 Franzoſen in der Gegend bivouakirten, wohnte der Marſchal Soult auf ſeiner Paſtorat und hielt daſelbſt auch ſein Hauptquartier. Anaſtaſius Begs reſignirt 1812; Hermann Joſeph Gieſen ſt. 1828; Simons von Kempen.

Auf Anſtehen des Abtes Rawes entſagte der Pfarrer Nolten für ſich und ſeine Nachfolger zu Kempen allen Rechten an die Tochterkirche zu St. Thönis, als hohe Meſſe und Predigt an den Tagen der heil. Patrone und der Gottestracht, Vorſitz bei der Armen- und Kirchenverwaltung, Inveſtitur der Vicare, gegen eine Entſchädigung in Geld. Dieſe Ceſſion wurde unter dem 10. Oct. 1793 vom Erzbiſchofe beſtätigt.

Vorſt.

Vorſt iſt ebenfalls eine Tochterkirche von Kempen. Die Kirche St. Bartholomäi daſelbſt wird bereits im Anfange des 12. Jahrhunderts erwähnt, wo Biſchof Friedrich I. von Cöln ihr die Reliquien des heil. Gothard ſchenkt. Im Jahre 1310 gab der Abt Otto von Maclar der Kirche zu Vorſt mehrere Rechte, die Euchariſtie, Sponſalien, Begräbniß u. ſ. w., die völlige Trennung von Kempen geſchah aber erſt 1559, wo Vorſt durch einen Urtheilsſpruch des Cölniſchen Officials einen Taufſtein und alle an-

Digitized by Google

dere Rechte einer Pfarrkirche erhielt. Dies geſchah trotz der Gegenbemühungen von Bürgermeiſter und Rath von Kempen: „Als am 5. März 1547 Henrich Roebers von Krefeld, Rector der Kapelle zu Vorſt, im Namen der Eingeſeſſenen beim Adminiſtrator des Erzſtifts Cöln, Adolphus, um die Begifftigung des Hochwirdigſten Sacraments, der h. Tauff vnd des h. Olligs gebeten, begehren Bürgermeiſter und rath zu Kempen am 25. Dez. 1547, daß der Abt zu Gladbach zu nachtheil gemeiner nahrungen einer Bürgerſchaft zu Kempen auch zu nit geringer Abbruch der Paſtorey Gerechtigkeit zu Kempen nit zu Vorſt ein Tauff aufrichten vnd conſecriren möge."

Als Rectoren oder Pfarrer fungirten zu Vorſt: Johannes van der Werden, rector capellae 1310; Johannes von der Warten 1411; Conrad Kranenkuchen; Johannes, genant der gute Herr Jan; Henricus de Via c. 1500; Hermann Schürcken oder Schwertgens c. 1503; Henricus Röbers von Krefeld; Godfried Roix c. 1564; Johannes Anrodius c. 1570. Aus den Profeſſen des Kloſters Gladbach Friedrich Bocholtz, nachher Paſtor in Gladbach; Friedericus Placopäus ſt. 1624; Maurus Cremerius ſt. 1653; Ambroſius Steingens, ſpäter Abt; Ludolphus Steingens ſt. 1696; Daniel Luſtraeten ſt. 1713; Ignatius Stephani ſt. 1723; Andreas Aretz ſt. 1724; Lambert Mols ſt. 1732; Gregor Kauffmans ſt 1736; Peter Schütt ſt. 1745; Dionyſius Dahmen ſt. 1752; Placidus Fiſcher 1755; Emanuel van Daelen reſignirte 1776; Gregor Menghius ſt. 1797; Andreas Wackers bis 1798, wo er Paſtor in Herkenbuſch wurde; Servatius Morſches ſt. 1814; Peter Laurenz Greven, Weltprieſter ſt. 1818; Winand Thya, Exminorit.

Oedt.

Neben der Erbgrundherrlichkeit, Gerichtsbarkeit ꝛc. zu Oedt ſtand dem Abt auch das Patronat der dortigen Kirche zu, welche wie die Münſterkirche zu Gladbach dem heil. Vitus geweiht und auf dem Grunde eines abteilichen Hofes gebaut war. Im Jahre 1392 kommt eine capella zu Oedt urkundlich vor.

Als Rectoren u. Pfarrer werden genannt: Hermannus 1392; Henricus Blotzenmacher; Gerhardus de Berle c. 1454; Godfridus

Digitized by Google

den Venraid 1492; Godfridus de Aquisgrano c 1505; Wolfgang then Heuß 1511; Jacobus then Brücghen vicecuratus 1525; Urbanus Braſſel de Virſen c. 1538; Caspar ab Holthauſen 1540; Pilgrinus unter den Noeten c 1560; Hubertus Romeander, Verwalter 1578; Henricus Goltemans; Gerhardus Janſenius c. 1580; Bartholomäus Teitelraedt c. 1589; Henricus Plateanus de Hüls 1596; Johannes tho Grund von Virſen 1597; Chriſtian Ronas c. 1604; Peter Kluit, reſignirte in die Hände des Abtes 1620; Peter Holtzappel c. 1620. Aus den Profeſſen des Kloſters Gladbach: Bartholomäus Bruis ſt. 1680; Maurus Henſen ſt. 1701; Benedikt Moshövel ſt. 1724; Laurentius Schröders, reſignirte; Caſimir Maus reſignirte 1732; Laurentius Schröders, der zum 2. Mal angeſtellt wurde, ſt. 1767; Friedrich Blum ſt. 1772; Franciscus Brandts ſt. 1805; Johannes Mommen, ſpäter Paſtor in Jülich; Joh. Peter Conrad Lucas, Erfranciskaner.

Nachdem durch das Konkordat zwiſchen der franzöſiſchen Republick und dem Pabſte vom Jahre 1802 das Patronat aufgehoben, läuft die Beſetzung der kirchlichen Aemter und die geſammte Verwaltung der Kirche in den Händen der Biſchöfe zuſammen; es iſt dadurch ein einheitliches, energiſches biſchöfliches Regiment erſt möglich geworden und für die Disciplin und Bildung der Geiſtlichkeit ungemein viel gewonnen.

Die Bruderſchaften.

Keine Einrichtung führte die Religion ſo in das Volk, in die Familien über, als die Bruderſchaften mit ihren Aemtern, Ehren, Obliegenheiten und Sorgen. Sie machten ein Stück früheren Volkslebens aus und ſind ſehr der Beachtung werth. Dieſe Bruderſchaften beſtritten ihre Unterhaltung durch Stiftungen, Renten und Schenkungen. In Gladbach beſtanden folgende Bruderſchaften:

Die Bruderſchaft vom ſüßen Namen Jeſu. Sie wurde am 27. October 1714 von Antonius Cloche, General des Prediger-Ordens auf Bitten des Paſtors Bruno Lanio geſtiftet.

Die Bruderſchaft St. Sebaſtiani. Sie übergab ihre nicht unbedeutenden Capitalien, Renten und Grundſtücke der Kirche.

Digitized by Google

Die Bruderschaft vom h. Rosenkranz. Sie wurde am 6. Dez. 1627 von Heinrich Coldenhouen, Vorsteher des Prediger-Ordens, gestiftet.

Die Bruderschaft St. Mathiae. Sie wurde am 6. April 1762 vom Abt Ambrosius bestätigt und mit Statuten versehen, dahin, daß 1) auf Matthiä Tag Messe mit Predigt und ebenso den Tag nachher gehalten werde 2) eine Collekte in den Kirchen für die War Kertz der Procession nach Trier geschehe 3) 22 Stüber Aufnahmegeld gezahlt 4) vier die ältiste und tauglichste Männer als Vorsteher aus ersehen werden 5) alle zwei Jahre eine Messe für die Verstorbenen 7) eine Messe gelesen werde vor die Pilgerfahrt, die von einem Geistlichen und Brudermeister geleitet werde 9) bietet der Abt allen schutz und hulfliche handt und beschenkt die Bruderschaft mit 25 Rthlr.

Die Todesangst-Bruderschaft. Diese wurde im Jahre 1720 von dem Benediktiner Edmund Nouffer, Küster, gestiftet. Diese Bruderschaft bestand bis zum Jahr 1825, wo sie aus Mangel an Einschreibungen und weil die an jedem dritten Sonntage im Monate statutenmäßig zu haltende Predigt einging, in Verfall gerieth.

Die Bruderschaft St. Viti. Diese Bruderschaft ist wie auch die folgende alt und bestand schon in dem 15. Jahrhundert. Im Jahre 1476 werden 5 Brudermeister derselben genannt, worunter auch der abteiliche Kustos Werner Rouver von Wevelinghoven vorkommt.

Die Bruderschaft St. Crispini, Crispiniani, Catharinae et Barbarae.

Eine Bruderschaft des h. Apostels Jacob in der Mutter- und Kirspelskirche wird 1517 genannt.

1845. Die marianische Bruderschaft zur Beförderung der Ehre der h. Jungfrau besonders bei der Wallfahrt nach Kevelaer.

Die Bruderschaft der h. Maria und Franc. Xaver; mit ihr wurde 1846 mit erzbischöflicher Genehmigung die marianische verschmolzen; sie sucht den Gottesdienst zu heben und wird alle 3 Jahre die Wallfahrt leiten.

Digitized by Google

Wie in Gladbach die Senden gehalten wurden *).

Die Senden oder Synoden, aus den ersten Zeiten der fränkischen Monarchie stammend, waren geistliche Sittengerichte; ihr Zweck war, um mit einem alten Manuscript zu reden, allerlei Aergerniß in der Gemeinde abzuschaffen. Auch solche Vergehen und Fehler, über die man sich jetzt von Niemanden eine Einrede gefallen läßt, wurden in öffentlicher Kirche verkündigt und bestraft.

In den Senden zu Gladbach saßen als Richter der Pastor, der weltliche Richter, entweder der abteiliche Schultheiß oder der Vogt, der Amtmann, zwei oder drei vereidete katholische Sendscheffen; sie wurden abgehalten vor der ganzen Gemeinde mit Ausschluß jedoch der Weiber und der Jugend, wofür der Hausvater verantwortlich war und sich stark machen mußte.

Die Zeit der Senden und der Tag derselben wurde durch den Abt oder den Pastor festgesetzt. An den dazu festgesetzten Tagen wurde nach Beendigung des Gottesdienstes mit der Bann- oder Sturmglocke geläutet; auf solche Einladung mußten alle Kirspelsgenossen erscheinen ohne irgend eine Ausnahme.

Wer ohne erhebliche Entschuldigung, die bei den Pastoren oder Sendscheffen angebracht sein mußte, nicht erschien, der wurde gemeiniglich mit einem Pfund Wachs bestraft, es konnte ihnen aber von den Sendscheffen noch willkührlich eine höhere Strafe zuerkannt werden.

Wenn nun die Sturmglocke eine Zeit lang geläutet und die Pfarrgenossen erschienen waren, eröffnete der Pastor oder der Vorsitzende mit einer Rede die Send, darauf wurden die Namen der Kirspelsgenossen verlesen, um die etwa Fehlenden zu ermitteln. Dann wurden die Vergehen von den Gerichtsboten und Sendscheffen eingebracht und bestraft.

Jeder Kirspelsgenosse war gehalten, alle Uebertretungen seines Nachbarn oder sonstiger Leute, die ihm bekannt geworden, anzugeben: Wer gegen besseres Wissen seine Nachbarn nicht angab, der war dafür straffällig.

*) Das Manuscript ist im Besitze des Herrn J. H Mooren.

Digitized by Google

Vergehen, die vor die Senden gehören.

Alle offentliche vnd gemeine Gotteslesterliche flücher.

Item alle tagliche Volsauffer.

Item so das Irrige mit Kartten, Dobbelen vnd tauschen in allen Herbergen einer gantzer gemeinden Zum ergernuß auffsetzen vnd verspielen vnd in ihrer haußhaltungh dieser Vrsachen mangel leiden.

Item alle diejenige so ihrer haußhaltungh Vnordentlicher manieren Vorstehen, Ihre Weib vnd Kinder in Keiner Christlicher Disciplin vnd Zucht auffziehen.

Item so ihr Weib vnd Kinder dem ehestandt vngemaeß ergerlich mißhalten.

Item alle ehebrecher, huren, Vnzüchtige, gantz fleischlich lebende menschen praeter mulctam fisci pecuniariam, die Sie respectiue geben müssen, seindt Sie auch der Kirchen censur vnd straff vnterworffen.

Item alle die, so sich selber durch Ihre authoritet vom ehelichen beth absondern vnd divortium oder scheidung machen.

Item alle die Jenige so per fornicationem oder in Vnzucht ohne ehelige Verknupffungh eine raume zeit zusamen schlaffen, Wie dan auch die Kunfftige eheleuth, welche für ihrer ehelicher einsegnungh oder Kirchengangh, in einem hauß zusamen wohnen vnd schlaffen.

Item alle die Jenige, so ohne erlaubnuß der Kirchen in verbottenen Kirspelen heyrahten.

Item die Jenige, so sich Son- oder heiligen tags Vnter dem Gottesdienst In Wein- oder bierherbergen Vmb zu sauffen ohne wichtige und sonderbahre Vrsachen finden lassen.

Die Wierdt aber, welche solche geloecher auff bestimbte Zeiten bestellen, fallen neben der Sendtstraffen In Ihrer H. Dhltt bruchten.

Welche Son- vnd heilige gebottene Feirtage mit eusserlicher Arbeit vnd sonderlich Vnder Gottesdienst wircken, dieselbe werden nach gelegenheit der Vbertrettungh so woll von Ihrer H. Dhltt alß durch die Sendt gestrafft.

Item es fallen auch Vnter die Sendt die Jenige, so Vnder dem Gottesdienst, wan ehrliche Leuth den Gottesdienst suchen, sich auff dem Marckt Vnd gemeiner strassen finden lassen.

Item welche vom Catholischen glauben abweichen Vnd sich

Digitized by Google

zu einicher Verbottener Secten begeben oder auß Sectiſchen Vnglauben zu Oſtern nit zum H. Sakrament gehen oder ohn vorgehender Beichten vnd Abſolution daßelb geſinnen oder empfangen durffen.

Item die Jenige, ſo keiner Secten anhengigh auß fauler Vnachtſamkeit, den gewonlichen Kirchengang Verſaumen Vnd zum Wenigſten nit einmahl Im Jahr zur Catholiſcher communion ſich bereiten Vnd dieſer geſtalt Ihre wachſende Kinder Zu gleicher Vnachtſamkeit aufferziehen.

Dieſe auch, welche in Zeit, ſo daß heiligh Saerament vber die ſtraſſen zu den Krancken mit Vorgehendem Zeichen Vnd geleuth oder in Proceſſionen Vmbgetragen wirdt, demſelben heiligen Sacrament Vorlangs gehende durch entbloſſungh zum wenigſten ihres Haupts ex affectata rusticitate ant pertinaci contemptu die gebuirliche reuerentz nit erzeigen.

Item die Jenige, ſo ſich subreptitie quocunque loco et tempore daß Predigh Ampt in der gemeinden Vndernehmen.

Item welche die Winckelprediger Vnderſchleiffen oder anhoren oder Sich zu den Sectarien bekennen.

Item alle die ſo ihre Kinder auß nachleßigkeit ohn die heilige tauff abſterben laßen, auch ſo dieſelbe Vber drey oder zum allererhochſten Acht tage bleiben Vnd inſonderheit, welche Sie von einer Sendt zu der ander ohne tauff auffwachſen laſſen.

Item ſo ihre Kinder anderswo alß bey ihren ordentlichen Paſtoren tauffen, oder die ſich ſelbſt ohn rechtmeſſige erlaubnuß in den heiligen eheſtandt copuliren laſſen.

Item es werden auch alle eingeriſſene außlender oder auff andern ortheren Verbante vor dem gantzen Sendt mit ſonderlicher auffſicht auff glaubwurdigen ſchein Ihres abſcheidts gefordert, Vnd nach erfundtnuß der ſachen entweder zur nachbarſchafft angenohmen oder zu ihrem Vorigen orth wider hingewieſen.

Item alle lichtfertige Menſchen, ſo entweder auff den gaſſen oder In wirthsherbergen Vnder gelocher oder ſonſt anderswo Vngefundiert die heiligen Sacramenten Vnd ſonderlich daß Heilig Ampt der Meſſen mit groſſer ergernuß zu Laſtern Vnderſtehen, ſollen auch mit der Sendtſtraff beladen werden.

Digitized by Google

Dieſer Vebertrettungh ſeindt mehr, welche nach gelegenheit deß orts vnd zeit in achtungh kommen, genohmen werden.

Der groſſer mißbrauch, welcher in einicher gemeinden mit Dantzen Vnd ſpringen vnd ſonderlich in der faſten, am allerheiligſten Oſtertagh, Pfingſten, Allerheiligen Vnd Chriſtagh, wie auch in deren zugehörigen feſtagen, wie auch ſonſten auff andern zeiten, Vnehrlicher geſellſchafft, wirdt auch durch die Sendten geſtraifft, Vnd daneben auch ſowoll an den ſpielleuthen alß auch aufhelbern ſolcher Vnehrlicher geſellſchaft.

Auf der im Jahr 1691 in der Pfarrkirche abgehaltenen Sende ſtellten ſich folgende Mißbräuche heraus, die ſich nach und nach eingeſchlichen hatten und wovon der Paſtor dem Vogte Mittheilung macht.

1) Daß den verſchiedenen churfürſtlichen Befehlten undt amtlichen Receſſen gegen das ärgerliche Springen und Tanzen und die Verſammlungen des jungen Volkes in den Wirthshäuſern an Sonn- und Feiertagen keineswegs und trotz gegenwärtiger betrübter Kriegszeit nicht nachgelebt wurde.

2) Daß die Bäcker beſonders in der Stadt Sonntags Morgens trotz des Kirchenverbotes backten.

3) Daß an Sonn- und Feiertagen von auswärtigen Orten Bier eingefahren wurde.

4) Daß an denſelben Tagen aus den Brauhäuſern das Bier in die Keller getragen wurde.

5) Daß die Reformirten an dieſen Tagen öffentlich arbeiteten und ihre Waaren öffentlich zum Verkaufe ausſtellten.

6) Daß die Leute unter dem hohen Gottesdienſte auf dem Markte ſtänden oder in den Brantweinſchenken ſaßen.

7) Daß junge Leute nächtlich in den Wirthshäuſern betroffen wurden und ſich daſelbſt wider Wiſſen ihrer Eltern ganze Nächte aufhielten und gelitten wurden.

8) Daß alle Fremdlinge hier gelitten wurden und ſich ohne Bewilligung der Obrigkeit und ohne beigebrachte Zeugniſſe über Herkommen und Wandel gleich niederlaſſen.

Unter Nro. 17 und 18 wurde geklagt, daß ein gewiſſer Bürger ſeinen Miſt aus dem Sauſtalle auf den Kirchhof werfe und daß er ſich das Recht anmaße, über den Kirchhof zu fahren.

Digitized by Google

Der Herzog von Jülich, Cleve, Berg ꝛc. erließ unter dem 31. Oct. 1558 eine Verordnung, wornach die Senden jährlich an allen Oertern zu halten seien und giebt darin die Vergehen an, welche auf denselben zur Bestrafung kommen mußten.

Auf den Senden herrschte summarisches Verfahren; gegen die zuerkannte Strafe galt keine Berufung. In dem Protocoll über ein Sendgericht, welches 1604 zu Siegburg gehalten wurde, heißt es z. B.: „Vollmars Johann und Hanß Nagelschmitt bringen an, daß Veist von Gummersbach seine Magd beschwängert habe. Soll geben 7 Goldgulden."

Wenn auf der einen Seite diese Gerichte alle zugehörigen Vergehen ans Licht zogen und gewiß wohlthätig und reinigend wirkten, so ward auf der andern Seite dadurch der schnüffelnden Angeberei ein weites Feld geöffnet.

Die Schulen.

In den Klöstern waren gewöhnlich zweierlei Schulen eingerichtet, die eine (interior sive claustralis) zum Unterrichte der Mönche, die andere (exterior sive canonica) zum Unterrichte der Laien. Diese Schulen hatten namentlich vor Errichtung der Universitäten, die für Deutschland erst im 14. Jahrhundert beginnt, ungemeinen Zulauf; ich erinnere nur an Fulda und seinen berühmten Lehrer Rabanus Maurus, an St. Gallen, Fleury, Corvey, Hirsau ꝛc.; in Cöln blühten ebenfalls verschiedene Klosterschulen, der Unterricht wurde hier auf dem Klosterhofe unter freiem Himmel gegeben, weil die Räume die Zuhörer nicht mehr faßten, einige Klosterlehrer haben sich einen unsterblichen Namen erworben, z. B. Albertus Magnus, Duns Scotus, Thomas von Aquin ꝛc. Carl der Große, der große Beförderer der Literatur, traf nun förmlich die Bestimmung, daß die Mönche sich nicht bloß unter einander, sondern daß sie auch Laien zu unterrichten hätten.

Wenn in den Klöstern überhaupt für die Schulbildung gesorgt wurde, so galt dies namentlich von den Klöstern der Benediktiner, die sich stets durch Sinn für Wissenschaft und Kunst

Digitized by Google

auszeichneten. So finden wir denn auch in dem Gladbacher Kloſter gleich unter dem erſten Abte eine Schule; ein ehrwürdiger Mönch, Namens Bruno, war Lehrer an derſelben und zugleich Schriftſteller. Er ſchrieb nämlich für neu eintretende Mönche ein Buch unter dem einfachen Titel Introductorium, ferner de septem artibus liberalibus libri septem, de motu octavae sphaerae. Im Jahre 1315 begegnen wir einem rector scholarum, von deſſen Beſoldung in einer Urkunde aus dieſem Jahre die Rede iſt. Wie die Abtei in ſpätern Zeiten für den Unterricht der Laien ſorgte, ſo wird dies auch in den frühern Jahrhunderten der Fall geweſen ſein.

Außerdem, daß nämlich die vorgerückteren Laien zu dem philoſophiſchen und theologiſchen Curſus der Mönche zugelaſſen wurden, beſtand noch eine beſondere Laienſchule. Sie hatte (gemäß vorhandenen Programmen) 5 Klaſſen. In den beiden untern wurde Deutſch, Kosmographie, Geographie, die Lehre von dem Menſchen, von den freien Künſten und Wiſſenſchaften und die Rechenkunſt vorgenommen; die dritte war die der supremae grammatices, worin bibliſche Catecheſe, Poetik, Grammatik im weiteſten Sinne, Stillehre, Geſchichte des alten Teſtaments, Geographie und Mathematik vorgenommen wurden; die vierte, die Klaſſe der Rhetorik beſchäftigte ſich mit den Arten der Poeſie, mit Geſchichte, Dialektik. Die fünfte war die rein mathematiſche Klaſſe. Das Programm der philoſophiſchen Schule aus dem Jahre 1783 zieht mit ſcharfem Humor gegen die damalige Weltphiloſophie zu Felde; die Schriften von Voltaire und „dergleichen Philoſophaſtern" verdammt es zum Feuertode und erklärt diejenige für die wahre Philoſophie, cujus systemata cum Religione concordent, quae cum caetera salutaria, tum maxime Theologiae promoveat, S. autem Patrum et Ascetarum doctrinas ratione subfulciat etc. Am 31. Mai 1776 begann auch für die jüngern Mitglieder des Conventes die franzöſiſche Sprachübung. Nach der Sitte der Zeit führten 1764 die Schüler dreier Klaſſen vor dem Abte Ambroſius Specht ein Schauſpiel auf, betitelt: invidia confratrum leone ferocior. An der höhern Kloſterſchule ſcheinen außer den Mönchen noch andere Lehrer gearbeitet zu haben, wenigſtens wohnten nicht alle Lehrer in dem Kloſter: es

Digitized by Google

diente nämlich 1685 ein auf dem Markte dem Rathhaus gegenüber liegendes (das herſſche) Haus den deutſchen ſowohl als lateiniſchen Schulmeiſtern zur Wohnung.

Die Mönche ſind bekanntlich das Mittelalter hindurch faſt einzig die Träger der Wiſſenſchaften geweſen, ſie haben die griechiſchen und römiſchen Schriftwerke ſtudirt, abgeſchrieben und ſo vor dem Untergange gerettet; ihnen haben wir es zu verdanken, daß wir aus dem Quell antiker Litteratur Klarheit der Begriffe und reines Maaß der Kunſt ſchöpfen. Handſchriften von alten Claſſikern fanden ſich in Gladbach nicht; die Thätigkeit ſcheint mehr auf die chriſtliche Wiſſenſchaft gerichtet geweſen zu ſein.

Bis zur Aufhebung der Abtei befand ſich im Kloſter eine ungemein geſchätzte, prachtvolle lateiniſche Bibel in zwei Großfoliobänden, welche unter dem Abte Henricus oder Hemericus († 1066) geſchrieben worden war. Auf dem Titelblatte las man folgende Verſe mit goldenen Buchſtaben:

Gladbachs Abt Henricus, ein Freund von Gottes Geſetzen,
Daß hieraus ſich die Lehren entnehme der Gläubigen Eifer,
Weiht er es dem zum Geſchenk, den einig man ehret und dreifach;
Du jedoch, von Erſtaunen erfüllt, magſt nennen die Künſtler,
Männer des Lobes ſo werth, als rühmliche Meiſter im Schreiben,
Aber dem Abte gebühre dafür die Belohnung im Himmel *).

In der bedeutenden abteilichen Bibliothek befanden ſich auch 2 Bände einer hebräiſchen Bibel, geſchrieben von Nathan ben rabbi Mosche gegen 999, welche von den Philologen außerordentlich geſchätzt wurde; ferner 2 Bände bibl. Lat. 1462 zu Mainz gedruckt per *Johannem Fust* civem et Petrum Schiffler de Gernsheym. Dies Werk ward im Januar 1784 für 4085 fr. Livres zu Paris verkauft; ein missale impressum 1481 in monte monachorum prope urbem Bamberg.

*) Abbas Henricus divinae legis amicus
hinc ut credentum fervor capiat documentum
hoc dat ei munus, colitur qui trinus et unus,
tu tamen artifices admirans talia dices
dignos laude viros, subtili pollice miros,
abbatem vero maneant sua praemia caelo.

Digitized by Google

Eine franzöſiſche Commiſſion wählte ſich am 4. Nivose l'an 14 diejenigen Bücher und Manuſcripte aus der Bibliothek, die ſie für dignes du choix de la republique hielt und ließ ſie nach Paris bringen.

Die erſtgenannte prachtvolle Bibel iſt verſchwunden; ſie ſoll in Kempen verkauft worden ſein. Vorhanden iſt noch in einem Bande eine ſorgfältig geſchriebene regula Benedicti, ein martyrologium, ein Nekrolog; eine metriſche Lebensbeſchreibung des h. Vitus.

Das Nekrolog wurde angelegt gegen Ende des 12. Jahrhunderts, befindet ſich in einem Quartbande auf Pergament und enthält 41 Blätter, die in zwei Hälften getheilt ſind, deren eine überſchrieben iſt nostrae congregationis, die andere nostrae societatis. In den Klöſtern herrſchte nämlich die Sitte, daß ſie die Namen ihrer Wohlthäter und Freunde mit Angabe ihrer Todestage aufſchrieben; ſolche Nekrologe erhielten dadurch für die Geſchichte Bedeutung. Das Gladbacher Nekrolog iſt beſonders dadurch wichtig, daß es die Todestage von vielen Cölner Erzbiſchöfen u. ſ. w. enthält; dem verdienten Bibliothekar Böhmer in Frankfurt iſt ein Auszug mitgetheilt worden, den dieſer in ſeinen fontes rer. germ. III. p. 357 ff. nebſt der zweiten Stiftungsgeſchichte bereits hat abdrucken laſſen. Es iſt auch noch ein zweiter auf Papier geſchriebener Nekrolog vorhanden, der ſehr viele Aebte mit ihrem Todestage und Todesjahre aufführt. Um dieſe beiden Nekrologe nicht ganz unſerm Buche zu entfremden, wird ein Auszug aus denſelben bei den Urkunden mitgetheilt werden.

Nach der Aufhebung des Kloſters lag die höhere Schulbildung ganz darnieder. Um der Noth abzuhelfen, eröffnete der Vicar Chriſtian Noever am 1. Nov. 1808 eine lateiniſche und franzöſiſche Schule mit zwölf Schülern. Dieſe Schule erweiterte ſich alsbald und trug die ſchönſten Früchte: viele Männer aus Stadt und Umgegend, die jetzt in geiſtlichen und weltlichen Aemtern ſtehen, verdanken derſelben ihre erſte wiſſenſchaftliche Bildung. Am 9. Nov. 1828 legte der genannte Noever ſein Amt als Direktor des nunmehrigen Collegiums nieder. In wie dankbarem Andenken er in dem Herzen ſeiner zahlreichen Schüler lebte, zeigte ſich bei ſeinem Tode: ſie ſtrömten von nah und fern

Digitized by Google

herbei und bereiteten ihm unter dem Zudrange der ganzen Stadt und Umgebung in der Münſterkirche eine unerhört glänzende Leichenbeſtattung; die Grabrede, welche der Herr Paſtor Sticker zu Kaldenkirchen hielt, erſchien im Druck.

Am 15. März 1829 trat eine höhere Bürgerſchule ins Leben, worin der Unterricht in Latein täglich in zwei Stunden ertheilt wurde. An dieſer Schule arbeitete Conr. Noever und der durch langjährige Wirkſamkeit um die Bildung der Stadt ſehr verdiente Herr Schüngel. Im Jahre 1834 übernahm der Geiſtliche Herr Schmitz die Direktion. Bei ſeinem Abtreten war es im Werke, eine Schule zu gründen, worin die beiden Confeſſionen gleichmäßig vertreten ſein ſollten. Die Einigung kam nicht zu Stande. Statt einer durch bedeutende Mittel erweiterten gemiſchten Anſtalt haben ſich zwei Schulen neben einander aufgethan. Die katholiſche, welche als Progymnaſium zu den Gymnaſien vorbildet und als höhere Bürgerſchule für Gewerbe und Handel befähigen ſoll, ſteht unter der Leitung des geiſtlichen Rectors Höges; die proteſtantiſche Schule, womit ein ſtark beſuchtes Penſionat verbunden iſt, unter der Leitung des Dr. Fricke.

Als Grundherr hatte der Abt auch das Recht und die Verpflichtung, für den Elementarunterricht zu ſorgen. In einem 1657 von dem Abte einerſeits und der Stadt und Gemeinde andererſeits geſchloſſenen Vergleiche kommt folgende Stipulation vor: „Seine Hochwürd. wollen eine gutte Schull verſorgen vnd darahn ſein, das die Jugendt wollerzogen vnd inſtruirt werde.“

Als der Abt im Jahre 1792 von der Regierung zu Düſſeldorf aufgefordert wurde, zu erklären, wie viel die Abtei zur Beförderung der Schulbildung vorzüglich auf dem Lande jährlich beitragen wolle, erwiederte er, die Abtei trage vorzüglich ihren Theil bei zum Aufblühn der Schulen, der Schulmeiſter bewohne ein Haus und brauche einen Garten, die beide der Abtei gehörten; damit die Knaben von den Mädchen getrennt ſeien, habe ſie der Schulmeiſterin ein zweites auch der Abtei zugehöriges Haus angewieſen; zwei Prieſter gingen vom Mai bis November an Sonn- und Feſttagen zu den ¾ Stunden entfernten Ortſchaften und ertheilten Sitten- und Pflichtenlehre und dies Alles ohne Beſoldung.

Digitized by Google

Im Jahre 1734 hatten die Hardterbrocher noch keine Schule. Nachdem die steigende Einwohnerzahl das Bedürfniß herausstellte, kamen sie um die Concession, eine Schule zu gründen, bei dem Kurfürsten Karl Philipp ein. Die Gemeinde Eicken hat seit einigen Jahren eine eigene Schule.

In der Obergeburth „ahn Höver" kommt eine Kinderschule 1731 vor.

Außer dem genannten Bruno, dem Abte Wolfhelm und dem Verfasser der 2ten Stiftungsgeschichte begegnen wir in Gladbach noch andern schriftstellerisch thätigen Mönchen.

Zwei auch in anderer Beziehung ausgezeichnete Aebte Petrus Sibenius und Bruno Charmans thaten sich als Männer der Feder hervor; der erstere verfaßte polemische Schriften:

1. Einfältiger Bericht über die strittige Religions-Punkten allen Irrenden, jedoch Liebhabern der Wahrheit vorgestellt. Cöln 1652 in 8vo. pp. 205. Das Buch erlebte eine zweite Auflage.

2. Propugnatio des Meß-Opffers und dessen Beweiß gegen alle Lutherische und Calvinische Einwürff im Jahre 1654 beantwortet und vorgestellt durch den Abt Sibenius. Cöln 1654. in 8vo. pp. 52. Auch diese Schrift wurde 1656 unter verändertem Titel zum zweiten Male herausgegeben.

Bruno Charmans schrieb: Enchiridion pietatis, ein Buch, das seine biblische Gelehrsamkeit wie auch seine Frömmigkeit bekundet.

Der unter dem Abte Arnold von Hückelhoven zu Gladbach eingekleidete Johann von Ryswick aus Kranenburg, der nachmalige Pastor zu Dülken und Abt zu Sponheim schrieb: Auctuarium ad librum Trithemii (der bekannte Abt von Sponheim, der auch ein chronicon Hirsaugiense herausgab) de Viris illustribus Ord. S. B. Unter demselben Abte wurde ferner ein anderer Schriftsteller eingekleidet: Gottfried Kempens aus Cöln, der spätere Pastor von Kempen, welcher schrieb: Microcosmus reparatus, sive de humani generis per Passionem Christi reparatione. Conciones XL. in 8vo. pp. 624. Er dedicirte diese Schrift dem Abte von Hückelhoven.

Unter Sibenius lebte Laurentius a Dript aus Venlo, welcher Lehrer der Theologie erst im Gladbacher Kloster, darauf im

Digitized by Google

Kloſter zu Korvey war, dann Generalvikar zu Paderborn wurde und 1686 ſtarb. Er verfaßte mehrere, meiſt auf Kirchenverwaltung bezügliche Schriften. Ein anderer Kloſterlehrer, Everhard Nakatenus, that (1666) unter Bruno Charmans Profeß. Er war zu Gladbach geboren, erhielt von der Cölner Univerſität die Würde eines Licentiaten der Theologie und ſtarb als Paſtor von Kempen 1716. Er ſchrieb ein Gebetbuch unter dem Titel: Perpetuum incensum variarum piarum aspirationum et fragrantium affectuum ad Deum suis omnino horis et perpetuae orationi accomodatarum.

Der unter 1687 in unſerem Kloſter Profeß thuende Mönch Bruno Lanio von Dahlen, der ſpätere Paſtor von Gladbach, ſchrieb mehrere Erbauungsbücher zum Gebrauche beim Gottesdienſte.

Folgende Schriftſteller waren zwar nicht Mönche im Kloſter zu Gladbach, aber zu Gladbach geboren und haben wahrſcheinlich in der Kloſterſchule ihre erſte wiſſenſchaftliche Bildung gewonnen 1) Johannes Fabritius Caeſar, Prämonſtratenſer in Knechſteden. Er gab 1616 das Chronicon des Martinus Polonus heraus und zwar ohne alle Erwähnung der Päbſtin Johanna; er folgte dabei einem Manuſcripte auf Pergament, das er als Sacellan zu Dortmund von Nikolas Hahne erhalten hatte. 2) Johannes Buchler (vergl. S. 31). Er war Lehrer in Wickrabt, wo er unter andern viele adelige Schüler hatte; er war ein ſehr fruchtbarer Schriftſteller und Verfaſſer von 10 philologiſchen Schriften, z. B. thesaurus synonimorum tetraglottos. Latein, Griechiſch, Deutſch und Franzöſiſch. Catalogus vocum barbararum, quibus latinae eleganter substituuntur. 1620. 5. Aufl. ꝛc. Der berühmte Generalvikar Johannes Gelenius aus Kempen war 1597 ſein Schüler. 3) Wilhelm Nakatenus, von dem ſchon S. 158 die Rede war, wurde im Auguſt 1617 zu Gladbach geboren, trat zu Trier 1636 in den Jeſuiten-Orden, legte 1651 zu Coesfeldt die vier Gelübde ab und lehrte die humaniora und Philoſophie. Nachdem er durch die ausgezeichneten Predigten, die er im Dome zu Cöln hielt, die Aufmerkſamkeit des Kurfürſten Max Heinr. erregt hatte, machte dieſer ihn zu ſeinem Hofgeiſtlichen. Er war ein eifriger Seelſorger, der Troſt der Armen und Kran-

Digitized by Google

ken; er ſtarb am 23. Juli 1682 zu Aachen, nachdem er Tags vorher am Morgen gepredigt und Nachmittags die Jugend unterrichtet hatte. Er gab ſein berühmtes Gebetbuch „der himmliſche Palmgarten" erſt deutſch 1660 in 12mo., dann 1668 lateiniſch heraus; 16000 Exemplare waren in kurzer Zeit vergriffen.

Die Reliquien.

Das Anſehen eines Kloſters wurde gehoben durch die h. Reliquien, welche in ſeinem Schooße aufbewahrt wurden. Gladbach beſaß eine große Zahl von Reliquien. Aus der Stiftungsgeſchichte wiſſen wir, daß Erzbiſchof Gero und der Abt Sandradus an der Stelle des durch die Ungarn zerſtörten Kloſters in einem hohlen Steine die Gebeine der h. Martyrer Vitus, Cornelius, Cyprianus, Chryſanthus und der h. Barbara fanden.

Außerdem zählt man mehrere Reliquien, die auf die Leidensgeſchichte Chriſti Bezug haben, Reliquien von den Jüngern Chriſti, von vielen Martyrern und Heiligen, vom h. Stephanus, Vitus, Laurentius, Sebaſtian, Georg, Quirinus, Victor, Maurinus, Panthaleon, Gereon, Benedikt, Servatius, Martin, Hubert, Antonius, Nicolaus (ein Finger, den der Abt Specht der Kirche zu Hardt ſchenkte), Maternus, Udalrikus, Leonard, Ägidius, Edmund, von der h. Chriſtina (das Haupt), Catharina, Gertrudis, Urſula, Apollonia ꝛc.

Die bedeutendſten der hieſigen Reliquien waren die Hirnſchale und ein Arm des h. Vitus und vorzüglich das Haupt des heiligen Laurentius. Die Gebeine des h. Vitus ſtammen, wie geſagt, aus der Zeit des 1ſten Kloſters. Die Reliquien des h. Laurentius ſchenkte Carl der Große unſerem Kloſter *). Auch war der Leichnam des Albericus, der in einem der beiden in der Krypta befindlichen Gräber enthalten iſt, von Bedeutung. Nach einem Gedichte, das früher auf dem einen zu leſen war, ſtammte

*) Gelen. fast. ad X diem Aug. Der heilige Laurentius, Erzdiakon der römiſchen Kirche, erlitt im Jahre 258 den Martyrertod, indem er lebendig gebraten wurde.

Digitized by Google

Albericus oder auch Albertus aus einem Rittergeschlechte. Er wurde, weil er wie Joseph nicht in die Sünde willigen wollte, unschuldig geblendet und begab sich als Blinder auf die Wanderschaft. Als solchen führt ihn der Weg nach Gladbach, wo er im Kloster eine Celle bezog und in Frömmigkeit dem göttlichen Dienste lebte. Nach seinem Tode pilgerte das Volk zahlreich zu seinem Grabe; seine Fürbitte wurde angefleht von Fieber- und Hirnkranken; sein Gedächtniß wird nach dem Nekrologe am 24. Dezember gefeiert.

Während der Anwesenheit des Erzbischofs von Cöln am 25. und 26. Aug. 1665 erhielt der Abt Bruno Charmans den Auftrag, die erhöhten Gräber in der Kluft zu öffnen. Man fand:

1. In dem von Stein erbauten und oben mit einem ganzen Stein bedeckten Grabe vor dem Altar des h. Panthalcon gegen Mittag einen Hirnschädel und ein Gebein mit der Aufschrift: Hae sunt reliquiae Sancti Alberici.

2. In dem andern ebenso beschaffenen Grabe, errichtet vor dem Gekreuzigten gegen Norden von dem vorigen, die Leiche eines Abtes mit dem Hirtenstab mit gekrümmter kupferner Spitze, wahrscheinlich des ersten in dieser Abtei. Beim Schließen erhielt der Stein des Sarkophags einen Riß

3. In dem dritten Grabe mehr nach Norden und zwar von Seiten des Hauptaltars der sel. Jungfrau den weißen Staub eines Mönches nebst zinnernem Kelch ohne irgend eine Inschrift. Die Oeffnung der Gräber geschah im Beisein des Abtes, des Priors Anselmus Tergaten, des Anselmus Genneper, Pastor in Kempen und des Laienbruders Paulus Gerkens.

Das Haupt des h. Laurentius hat eine Geschichte gehabt. Der König Philipp II. von Spanien hat Alles aufgeboten, dasselbe nach Spanien zu ziehen für das prächtige Hieronymitenkloster, das er nebst der Kirche San Lorenzo al real del Escorial hatte bauen lassen. Der h. Laurentius, San Lorenzo, wie der Spanier sagt, ist der Patron der Spanier und namentlich der Beschirmer der königlichen Gruft des Escurials; der Spanier schwört nicht höher als zum h. Lorenzo. Ungemein interessant ist es, Philipps diplomatische Bemühungen zu verfolgen, alle die Fäden spielen zu sehen, die er, um sein Ziel zu erreichen, in Be-

Digitized by Google

wegung setzte. Das Haupt des h. Laurentius bildete einen Streitpunkt, woran sich bald auch die Kurfürsten von Cöln, die Herzöge von Jülich, der Pabst und der Kaiser lebhaft betheiligten; es wurde ein Streit darum geführt, als hätte es eine Provinz gegolten. Der Herzog von Jülich erklärt, lieber einen Theil seines Landes als das Haupt des h. Laurentius verlieren zu wollen. Es folgt hier eine Angabe der brieflichen Verhandlungen, welche in Bezug auf die Uebertragung des Hauptes des h. Laurentius in den Jahren 1570 bis 1628 gepflogen worden sind. Wie lang sich auch diese Verhandlungen fortspinnen, so sollen sie doch hier ganz mitgetheilt werden, weil die ungemein wichtige Rolle, die hier eine Reliquie spielen konnte, ein Zeichen der Zeit überhaupt und im Besondern für Philipp II. charakteristisch ist.

1. Schreiben des Erzbischofs Salentinus von Cöln vom 18. Sept. 1570 von Speier aus an den Abt Petrus von Bocholtz, worin er denselben um seine Einwilligung in die Uebertragung der Reliquie des h. Laurentius nach der von S. Königl. Kathol. Majestät in Spanien neuerbauten Kirche bittet.

2. Notarielle Urkunde vom 26. Oct. 1571 über die Aechtheit der ehrwürdigen Reliquie des Hauptes des h. Laurentius, in welcher der Abt Petrus von Bocholtz bezeugt, daß, obgleich in der Zerstörung durch die Hunnen die Urkunden über die Stiftung des Klosters sowie über die h. Reliquie verloren gegangen seien, doch aus einem 600 Jahre alten Büchlein hervorgehe, daß das ehrwürdige Haupt des h. Laurentius von dem Stifter dieses Klosters, dem Grafen Balderich, einem Neffen Carls des Großen, aus Italien gebracht worden sei*) Auch sei aus den Registern der Cöln. Kirche zu sehen, daß Erzbischof Gero dieses Kloster wieder hergestellt habe und zwar zu Ehren des h. Laurentius als eines besondern Patrons dieses Ortes.

3. Salentinus, Erzbischof von Cöln, willigt auf Ersuchen Sr. Königl. Kath. Majestät und auf Bitten des Abtes Petrus von Bocholtz und des Conventes von Gladbach, die sich geneigt

*) Unter den Reliquien, welche nach der zweiten Stiftungsgeschichte unter dem hohlen Steine gefunden wurden, kommt das Haupt des Laurentius nicht vor.

Digitized by Google

erklärt hatten, das Haupt des h. Laurentius herauszugeben, in die Uebertragung dieser h. Reliquie ein. Brühl 5. Dez. 1571.

4. Abt Petrus von Bocholtz schickt an den Bischof von Rurmond die Beglaubigungsbriefe für Johann Spee. 27. Jan. 1572.

5. Derselbe macht in einem Briefe an Gottfr. von Bocholtz Schwierigkeiten in Betreff der Auslieferung, die gemachten Versprechungen müßten erst erfüllt sein. 3. Jan. 1573.

6. Markgraf von Mendoza besteht in einem Schreiben an den Abt Petrus von Bocholtz und an den Convent zu Gladbach in Folge der gepflogenen Unterhandlung und der gegebenen Einwilligung in die Versetzung des Laurentiushauptes auf die Vollziehung und bietet sich zur Erfüllung der versprochenen Vergütung ein. Antwerpen am 23. Dez. 1573.

7. Salentinus, Erzbischof von Cöln, schreibt, er habe vernommen, daß einige sogar von denen, die auf das besagte Haupt Anspruch machten, sich erkühnt hätten, zu sagen, dieses sei keine ächte Reliquie des h. Laurentius und man könne also dasselbe, wenn es anderswohin gebracht werde, dort nicht so verehren, wie hier. Er nehme mithin seine schon gegebene Einwilligung zurück und verbiete dem Abt und Convent zu Gladbach die Auslieferung des h. Hauptes. Kaiserswerth 9. Jan. 1574.

8. Abt Hekchen schreibt an den Markgrafen von Mendoza, daß er auf das Verbot des Kurfürsten von Cöln das Haupt des h. Laurentius nicht ausliefern könne. 8. Febr. 1574.

9. Don Louis, General der Königl. Armee, fordert den Abt und Convent von Gladbach auf, kraft der mit seinem Vorgänger über die Uebertragung des Hauptes des h. Laurentius geschehenen Unterhandlungen die Auslieferung zu vollziehen. Antwerpen 15. März 1574.

10. Zeugniß des Abtes Odendahl über die Aechtheit der Reliquie: sie sei nämlich von Zeit der Stiftung an bis zu seiner Zeit für eine Reliquie des h. Laurentius gehalten und als solche verehrt worden. 9. Mai 1588.

11. Der Commandant von Kerpen, Ferdinand Coper, ersucht den Abt Odendahl um die Gefälligkeit, nach Bedburg zu kommen, um mit ihm über die Versetzung des h. Hauptes zu unterhandeln. Schloß Kerpen 13. Mai 1588.

Digitized by Google

12. Abt Odendahl entschuldigt sich beim Commandanten F. Coper, daß er der gefährlichen Reise wegen bei der vorgeschlagenen Conferenz nicht erscheinen könne. 24. Mai 1588.

13. F. Coper schickt einen gewissen Bernard Krummel mit einem Beglaubigungsschreiben an den Abt, um mit demselben in seinem Namen zu unterhandeln. Er bittet den Abt, dem Wunsche Sr. Kath. Maj. zu entsprechen, mit der Versicherung, daß es ihn nie gereuen, sondern dem Kloster zum Besten gereichen werde. Schloß Kerpen 8. Juni 1588.

14. Abt Odendahl bittet in seiner Erwiderung an F. Coper, man möge doch dem Kloster die Reliquie des h. L. lassen; aus der Versetzung derselben würden Aergernisse entstehen und es sei die Entziehung des göttlichen Segens zu fürchten. 10. Juni 1588.

15. F. Coper schreibt, daß er auf wiederholten Befehl des Herzogs von Parma, auf der neulich gemachten Forderung zu bestehen, den Edlen von Krummel und den Pfarrer von Morcken mit einem Intercessionsschreiben des Kurfürsten von Cöln an ihn abschicke, um in seinem Namen zu unterhandeln. Schloß Kerpen 31. Juli 1588.

16. Abt Odendahl erwidert an F. Coper, daß er auf seiner früheren Erklärung bestehe und bittet zugleich, ihm diese Verweigerung nicht übel zu deuten. 2. August 1588.

17. Der Abt erwidert auf das Ersuchen des D. Barthol. Viebergh um die Auslieferung des besagten Hauptes und bittet, man möge diesen Schatz dem Kloster und der Gegend lassen. 5. August 1588.

18. Der Herzog von Jülich räth dem Abte wegen der beständigen Bemühungen und Gesuche, das Haupt des h. L. zur Sicherheit nach Jülich zu bringen, damit nicht das Kloster und die Stadt zu leiden habe. Düsseldorf 27. März 1591.

19 Der Herzog von Parma schreibt, durch wiederholten Befehl Sr. Königl. Kath. Maj. sei er beauftragt, die bisher gepflogene Unterhandlung wegen der Uebertragung des Hauptes des h. L. zu Ende zu bringen, sei aber bis jetzt durch Kriegsunternehmungen daran verhindert worden; er bittet den Abt, sich dem Wunsche Sr. K. K. Maj. gefällig zu erweisen, mit dem Ver-

Digitized by Google

ſprechen einer Erkenntlichkeit, worüber F. Coper weiter berichten werde. Brüſſel 7. Sept. 1591.

20. Graf von Mansfeldt ſchreibt dem Abte, er möge kraft der mit dem Commandanten von Kerpen gepflogenen Unterhandlung das Haupt des h. L. denen übergeben, die beauftragt ſeien, ſolches nach Spanien zu überbringen. Brüſſel 30. April 1592.

21. Erneſtus, Erzbiſchof von Cöln, willigt auf Erſuchen des Königs von Spanien in die Ueberlieferung des Hauptes des h. L. ein, jedoch ſo, daß der Abt von Gladbach dieſen Schatz durch die Seinigen dem Könige überreichen laſſen ſolle. Löwen 23. Juni 1592.

22. Der Abt erſucht in einem Creditive den F. Coper, ſeinem Abgeſandten in Angelegenheit der Auslieferung des Hauptes des h. L. Glauben zu ſchenken. 4. Juli 1592.

23. F. Coper und P. Delgado ſchreiben dem Abt und ſenden ihm zur beſſern Verſtändigung gewiſſe Artikel zur Beantwortung zu, bitten ihn, dem Willen Sr. Maj. zu willfahren und machen große Verſprechungen. Schloß Kerpen 5 Juli 1592.

24 Pabſt Clemens VIII. erlaubt in einem Schreiben, in Form eines Breve, dem König Philipp von Spanien, die Reliquie des h. L. von Gladbach nach der Kirche el Real Escurial zu überſetzen, mit dem Befehle an den Abt und Convent unter Gehorſam und unter Strafe des päbſtlichen Unwillens und andern, ſofort zu verwirkenden Strafen, das h. Haupt verabfolgen zu laſſen. An den König geht zugleich die Ermahnung, dem Kloſter durch ein königliches Almoſen zu vergelten. Rom 3. Juli 1592.

25. Erneſt, Erzbiſchof von Cöln, ſchreibt dem Abte, daß er den Abgeſandten Sr. Kath. Majeſtät die von ſeinem Kloſter begehrten Reliquien mit den gebührenden Ceremonien und einem genauen Verzeichniſſe übergeben ſolle. Löwen 21. Juli 1592.

26 Der päpſtliche Nuntius Octavius empfiehlt dem Abte den Pater Balthaſar, den S. Kath. Maj. abgeſandt habe, um über die Uebernahme des Hauptes des h. L. zu unterhandeln. Cöln 29. Juli 1592.

27. Abt Odendahl bittet den Commandanten F Coper um Entſchuldigung wegen der verweigerten Ueberlieferung des Haup-

Digitized by Google

tes und ersucht ihn, die beiliegenden Briefe an ihre Aufschriften gelangen zu lassen. 31. Juli 1592.

28. Brief desselben Inhaltes an den Nuntius mit Einschluß an den Grafen von Mansfeldt. 31. Juli 1592.

29. Der Abt bittet den Erzbischof von Cöln um die Behalung der h. Reliquie. 31. Juli 1592.

30. F. Coper schreibt dem Abte, er habe mit Schmerzen den Entschluß des Abtes und der Klosterbrüder vernommen, überschicke neue Artikel zum Beantworten, für die Erfüllung des Versprochenen seien Bürgen der Pabst, der Kaiser und alle Potentaten. Schloß Kerpen 13. Aug. 1592.

31. In einem dem Kommissarius Herrn von Krummel übergebenen Schreiben beharren Abt Odendahl und die Conventualen auf ihrem frühern Entschluß. 17. Aug. 1592.

32. Octavius, Bischof von Tricea, apostolischer Nuntius, ermahnt den Abt und die Brüder in Gladbach, dem Wunsche des Königs von Spanien zu willfahren und die von diesem dagegen angebotene Gnadenbezeugung anzunehmen ohne Gefahr der Simonie. Cöln 23. Aug 1592.

33. Der Herzog von Jülich verbietet nach der ihm vom Capitain Coper geschehenen Eröffnung in Betreff des Hauptes des h. L. dem Abt Odendahl, sich in der Folge in irgend eine Unterhandlung einzulassen. 31. Aug. 1592.

34. Die Herzoginn von Jülich, Jakobe von Baden ermahnt den Abt mit Bezug auf den Befehl ihres durchlauchtigsten Schwiegervaters sowohl als ihres Gemahls, der versichert habe, lieber einen Theil seines Gebietes als das Haupt des h. L. verlieren zu wollen, und zwar unter Androhung der höchsten Ungnade, diese Reliquie gegen keine Belohnung herauszugeben, sondern dieselbe, wenn er Gewaltthätigkeit befürchte, der Sicherheit wegen zu Sr. Durchlaucht bringen zu lassen. 11. Sept. 1592.

35. Abt Odendahl entschuldigt sich bei der Herzogin Jakobe und sagt, er habe keiner Belohnung wegen über die Auslieferung des h. Hauptes unterhandelt und bietet sich an, nächstens seinen Schultheiß hinzusenden, der von Allem, was unter seiner Regierung in dieser Sache geschehen sei, Bericht erstatten solle. 14. Sept. 1592.

Digitized by Google

36. Der Herzog von Jülich trägt dem Abt Hülſen auf, ihm Abſchriften aller über die Verſetzung des Laurentius-Hauptes gepflogenen Unterhandlungen zu ſchicken. 30. Juli 1593.

37. Balthaſar Delgado, die alte Sprache führend, verſucht ſein Glück bei dem neuen Abte Hülſen. 23. Aug. 1593.

38. Erneſtus, Erzherzog und Gouverneur von Belgien, räth dem Abt und Convent in Gladbach, in die Uebertragung des h. L. Hauptes zu willigen. Wien 4. Sept. 1593.

39. Doctor Chriſtian Cannenbergh ſchreibt dem Abte, daß S. Kath. Maj. den Wunſch nicht aufgebe, die Reliquie des h. L. zu erlangen. Cöln 23. Sept. 1593.

40. P. Balthaſar Delgado widerlegt den Entſchluß des Abtes Hülſen, worin dieſer geſagt hatte 1. er könne in die Verſetzung nicht willigen, wenn er nicht ausdrücklich erkenne, daß es Gottes Wille ſei; 2. daß S. Maj. unbekannt ſei, daß das Kloſter ein Verbot dagegen habe, ſonſt würden Höchſtdieſelben davon abſtehen. Auf 1. erwiedert er, die Reliquien ſeien den Transport gewohnt auch ohne gehabte Offenbarung, wenn nur der Biſchof oder der Pabſt ſeine Einwilligung gebe; auf 2. der König, von der Weigerung des Kloſters unterrichtet, ſei der Meinung, daß man Unrecht habe, ihm als dem Beſchützer dieſer Lande eine ſolche Weigerung zu machen und obgleich der Churfürſt von Cöln und die Herzoginn von Jülich ihm die erbetene Reliquie anböten, ſo wolle er ſie doch lieber aus den Händen des Abtes und der Conventualen empfangen. Cöln 23. Spt. 1593.

41. Abt Hülſen bittet den Erzherzog Erneſtus um Entſchuldigung ſeiner Weigerung. 27. Sept. 1593.

42. Ein ähnlicher Brief an Abt und Convent wie Nro. 40 von P. Delgado. Cöln 18. Oct. 1593

43. Beglaubigungsſchreiben nebſt beigefügter Inſtruktion des Grafen Hermann von Bergh für den Abgeordneten Doctor Cannenbergh, um mit dem Abte und den Conventualen über die Uebertragung des h. Hauptes zu unterhandeln. Geldern 21. Oct. 1593

44. P. Balth. Delgado zeigt dem Abt an, er habe S. Maj. ſeine Weigerung der Herausgabe des L. Hauptes berichtet, ohne Anführung der Gründe, deren er ſich bedient habe, um

Digitized by Google

seine Weigerung zu bemänteln, da diese unerheblich seien. Cöln 8. Aug. 1595.

45. Der Abt antwortet dem Peter Delgado und beharrt auf seinem frühern Entschlusse. Auch bittet er ihn, zu erklären, wie er es mit der Ohm Wein *) gehalten haben wolle, die er angeboten habe, die aber nicht angenommen worden sei; sonst würde der Erlös daraus für die Armen verwendet werden. 20. Aug. 1595.

46. Instrument über eine Ohm Wein, die Pater Delgado dem Convent zu Gladbach präsentirt hatte, von diesem aber nicht angenommen, sondern verkauft und deren Erlös zum Besten der Armen verwendet wurde. 30. Aug. 1595.

47. Pabst Clemens VIII. befiehlt dem Abt und Convent zu Gladbach unter Strafe der Exkommunikation und noch andern Strafen, die sofort verwirkt und durch jeden geistlichen Würdeträger auf Ersuchen des Königs zu erklären und zu vollziehen sein sollen, daß sie kraft der in dem apostolischen Breve vom 13. Juli 1592 bewilligten Erlaubniß das Haupt des h. L. verabfolgen lassen sollen, nebst angehängter Clausul, wodurch die apostolischen Satzungen und insbesondere jene des Bonifacius und anderer Päbste über die Nichtversetzung der Reliquien aufgehoben werden. Rom 9. Juli 1596.

48. Der Herzog von Jülich erinnert den Abt an den hinsichtlich des h. L. Hauptes ergangenen Befehl und will von deßfallsigen Verhandlungen in Kenntniß gesetzt sein 13. Dez. 1596.

49. Philipp, König von Spanien, schreibt dem Abte Hülsen und den Brüdern des Convents zu Gladbach und besteht auf der Ueberlieferung des Hauptes des h. L, wozu er zur Beruhigung ihrer Gewissen ein päbstliches Indult erhalten habe. Madrid 16. Febr. 1597.

50. Kaiser Rudolph schreibt auf Ersuchen des spanischen Gesandten an den Abt von Gladbach wegen Herausgabe des h. L. Hauptes. Prag 27. März 1597.

51. Authentische Copie des Schreibens, in welchem Coriolanus, apostolischer Nuntius am Rheine, dem Georgius Braun,

*) Der schlaue Pater hatte das Terrain schlecht untersucht.

Digitized by Google

Dekan zu St. Maria ad Gradus, die Vollziehung der apoſtoliſchen Briefe über die Verſetzung des h. L. Hauptes aufträgt. Cöln 21. Mai 1597.

52. Authentiſche Copie der Commiſſion, welche Coriolan, apoſt. Nuntius am Rhein, dem Abt zu St. Martin binnen Cöln und dem Leonard Rubenius Profeß deſſelben Kloſters überträgt, wornach beide oder einer von ihnen mit dem apoſtoliſchen Commiſſar, dem Dekan zu St. Maria ad gradus in Cöln, die dem Könige von Spanien bewilligten apoſtoliſchen Briefe über die Verſetzung des L. Hauptes in Vollzug ſetzen ſollen. 21. Mai 1597.

53. Derſelbe Coriolan ermahnt den Abt, ohne weitere Weigerung das Haupt des h. L. dem Könige von Spanien zu überantworten, indem S. Heiligkeit die übrigen Reliquien, welche ſich zu Rom befunden hätten, ſchon längſt nach Spanien geſchickt habe. 21. Mai 1597.

54. Verhandlungen über die Verſetzung des h. L. Hauptes aufgenommen von den apoſtoliſchen Commiſſarien zu Gladbach im Mai 1597.

55 P. Bath. Delgado erſucht den Abt Hulſen und Convent zu Gladbach, bei Ankunft der apoſtoliſchen Commiſſarien dem apoſtoliſchen Stuhle Gehorſam zu leiſten und den Privat-Vortheil dem allgemeinen Beſten aufzuopfern. Cöln 23. Mai 1597.

56. Abt Hulſen ſchreibt dem in Cöln reſidirenden apoſtol. Nuntius, daß er ſeinen Entſchluß in dem beſtimmten Zeitpunkte geben werde. 20. Mai 1597.

57. Copie des eventuellen Exkommunikations-Dekrets vom 29. Mai 1597, worin der apoſtoliſche Commiſſar, Dekan zu St. Maria zu den Stiegen, erklärt, daß der Abt und Convent zu Gladbach in die in dem apoſtoliſchen Schreiben enthaltenen Cenſuren und Strafen verfallen ſeien, wenn ſie nicht binnen acht Tagen Gehorſam zeigen; doch iſt auf Anſtehen des Abtes der Termin auf drei Wochen verlängert.

58. Der Herzog von Jülich wirft dem Abte vor, daß er ohne ſeine Einwilligung ſich mit den apoſtoliſchen und königlichen Commiſſarien und jenen des Coadjutors von Cöln über die Verſetzung des L. Hauptes eingelaſſen habe; er unterſagt ihm ſolches für die Folge mit Jedem, weſſen Standes er auch

Digitized by Google

ſein möge, und ſollten derlei Anſuchen ferner geſchehen, ſo ſolle er alsbald nach Düſſeldorf berichten. Düſſeldorf den 6. Juni 1597.

59. Abt Hülſen berichtet dem Herzog von Jülich, daß er von den apoſtoliſchen Commiſſarien, die zur Vollziehung der vom apoſt. Stuhle befohlenen Verſetzung des h. L. Hauptes nach Gladbach gekommen ſeien, nur einen Aufſchub von drei Wochen erhalten habe, um ſeinen Entſchluß zu geben. 9. Juni 1597.

60 Markgraf von Mendoza beruft den Abt nach Cöln oder einem andern ihm nahe gelegenen Orte, um über ſeine von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Erzherzoge erhaltenen Aufträge mit ihm zu conferiren. Frankfurt 9. Juni 1597.

61. Antwortſchreiben des Abtes, daß er zur beſtimmten Zeit nicht erſcheinen könne.

62. Der apoſtoliſche Nuntius Coriolan ermahnt den Abt und die Brüder zu Gladbach wiederholt und ernſtlich, kraft apoſtoliſchen Befehls das L. Haupt dem Könige von Spanien zu überliefern. Cöln 12. Juni 1591.

63. Markgraf Mendoza ladet den Abt Hülſen ein, mit ihm ein Geſchäft zu verhandeln, wovon, wie er ſagt, der Abt nicht nöthig habe, dem Herzog von Jülich Rechenſchaft abzulegen. Cöln 14. Juni 1597.

64. Der Herzog von Jülich ſchreibt dem Abt und Convent, daß ſie unter Strafe der Vertreibung von ſeinem Gebiete und der Einziehung der Kloſtergüter ſich nicht unterſtehen ſollen, durch Drohungen oder Verſprechen eines Almoſens bewogen, ſich mit Jemand über die Verſetzung des L. Hauptes einzulaſſen. 26. Juni 1507.

65. Derſelbe ſchreibt, daß auf ſeine auf die Immunität ſeines Gebietes gegründete Abmahnnng von dem weitern Verfahren in der begonnenen Exkommunikation der apoſtoliſche Nuntius ſo wie der Commiſſar Dekan Braun erklärt haben, daß ſie ſolches eingeſtellt. Er fügt den Befehl hinzu, für die Sicherheit der fraglichen Reliquie Sorge zu tragen und ſich durchaus in keine Unterhandlung über die Verſetzung derſelben einzulaſſen. 28. Juni 1597.

66. Der fürſtliche Geheimrath ladet den Abt nach Düſſeldorf, um zu vernehmen, was in Sachen der begehrten Verſetzung des L. Hauptes vorgeſchlagen werden wird. Düſſeldorf. 29. J. 1597.

Digitized by Google

67. Copie der aktenmäßigen Verhandlungen zwischen den Königlichen Kommissarien und dem Abte.

68. Erzherzog Albert, Gouverneur der Niederlande, schreibt an die Herzogin von Jülich, sie möge ihren Gemahl dazu bereden, seine Einwilligung zur Versetzung der Reliquie des h. L. von Gladbach nach dem Eskurial zu geben. Brüssel 30. August 1597.

Philipp II. ernannte 1596 den Erzherzog Albrecht, den 3. Sohn des Kaisers Maximilian II., Statthalter in Portugal, der in unsern Verhandlungen eine bedeutende Rolle spielt, zum Statthalter der Niederlande; seine Tochter Isabella vermählte er mit ihm und gab ihr die Niederlande zur Brautsteuer, so daß sie von Spanien getrennt einen selbstständigen Staat bilden sollten. Dem fügte sich der spanische Theil der Niederlande; die vereinigten Provinzen wiesen den Vorschlag mit Abscheu zurück. Der Erzherzog schlug nun den Weg der Gewalt ein. Den oft genannten Mendoza sandte er mit einem 20,000 Mann starken aus Spaniern, Italienern, Burgundern, Irländern, Deutschen bestehenden Heere an den Niederrhein, um einen Einfall in die Niederlande zu machen. Mendoza ging bei Orsoi über den Rhein, bemächtigte sich der Städte Wesel, Rees, Emmerich. Sein Gegner war der bekannte, kriegserfahrene Moritz von Oranien, der ihm aber nur eine bedeutend geringere Mannschaft entgegen führen konnte. Nachdem das Klevische, Jülichsche, Bergische, Märkische und das Münsterland gänzlich erschöpft war, zog sich der Krieg 1600 nach einem Siege des Prinzen Moritz aus der Rheingegend weg. Erst 1609 wurde ein Waffenstillstand geschlossen.

69. Abt Hülsen begehrt von den Räthen des Herzogs, der Termin, in Düsseldorf zu erscheinen, möge bis nach Ostern ausgesetzt werden. 23. Januar 1598.

70. Der Herzog von Jülich bittet S. Heiligkeit, daß das Haupt des h. L., das schon seit 800 Jahren in einem Kloster seines Herzogthums mit gebührender Verehrung aufbewahrt werde, das in dem siebenjährigen Reliquienbesuche zu Aachen von den frommen Wallfahrern besucht und verehrt zu werden pflege, von dem häufige Almosen den Armen, Segen dem Kloster zu-

Digitized by Google

fließe und Wunder ausgingen, und das vor Zeiten bei einer Hunnenverwüſtung unter Trümmern vergraben, wunderbarer Weiſe durch den Geſang der Engel angezeigt worden ſei *), in erwähntem Kloſter ſeines Herzogthums verbleiben und S. Heiligkeit geruhen möge, den König von Spanien von allem weiteren Drängen abzumahnen. Hambach 6. Febr. 1598.

71. Erzherzog Albert ſendet dem Abt ein Creditiv für den Herrn von Rheidt, mit dieſem zu unterhandeln. Brüſſel 10. März 1598.

72. Henricus Cuykius, Biſchof von Rurmund, räth dem Abte, ſich dem Begehren des Königs, des Kaiſers, des Erzherzogs u. ſ. w. zu fügen, ſich dem Willen des Pabſtes zu unterwerfen und auf die leeren Drohungen des Herzogs von Jülich nicht zu achten. 7. April 1598.

73. Abt Hülſen antwortet ihm, er dürfe dieſe Reliquie nicht heraus geben ohne Zuſtimmung des Herzogs. 27. April 1598.

74. Des Herzogs Räthe laden den Abt wiederholt nach Düſſeldorf. 24. Juni 1598.

75. Erzherzog Albert wiederholt ſeine Verſuche durch den Abgeſandten, Herrn von Milendonk. Brüſſel 9. Auguſt 1598.

76. Derſelbe durch den Herrn v. Rheidt. 31. Aug. 1598.

77. Derſelbe ſchreibt an die Räthe des Herzogs um ihr Verwendung bei ihrem Herrn zur Einwilligung. 31. Aug. 1598.

78. Derſelbe bittet den Herzog von Jülich um ſeine Zuſtimmung. 31. Aug. 1598.

79. Abt Hülſen berichtet dem Herzog von Jülich, daß er aus Furcht vor der Exkommunikation in die Verſetzung des L. Hauptes eingewilligt habe, jedoch unter der Bedingung, daß der Herzog ſeine Zuſtimmung gebe und bittet um die Beibehaltung dieſes Schatzes. 3. Sept. 1598.

80. Der Herzog von Jülich ſchreibt an den König von Spanien, er möge ihn, den Abt und Convent zu Gladbach mit ferneren Zudringlichkeiten wegen des L. Hauptes verſchonen. Schloß Hambach 7. Sept. 1598.

*) Siehe die Note S. 184.

Digitized by Google

81. Der Amtmann von Gladbach, Johannes Brewer, schreibt an die Räthe des Herzogs, daß Commissarien nach Gladbach gekommen seien. 10. Sept. 1598.

82. Die herzoglichen Räthe schreiben dem Abt und Convent, sich in Nichts wider Wissen und Willen des Herzogs einzulassen. 12. Sept. 1598.

83. Entschuldigungsschreiben der Herzoglichen Räthe an den Erzherzog Albert, daß sie dem Wunsche Sr. Durchlaucht nicht entsprechen könnten. 21. Sept. 1598.

84. Der Abt und die Conventualen schreiben an die Herzogl. Räthe, daß er vor den Commissarien von Milendonk und von Rheidt keinen andern Entschluß von sich gegeben habe, als im Juni vorigen Jahres. 24. Sept. 1598.

85. Der Herzog von Jülich schreibt aus dem Königlichen Lager bei Wesel an den Abt Hückelhoven, daß seine Vorgänger nie in eine Versetzung von Reliquien, zu deren Andenken Stiftungen gemacht worden seien, haben willigen wollen; er warnt ihn, keine Reliquie, unter wessen Namen sie gefordert werden möchte, verabfolgen zu lassen ohne seine Einwilligung. In einer eigenhändigen Nachschrift schreibt er, in Betracht der von Sr. Kön. Kath. Maj. hiesigen Landen erzeigten Hülfe willige er ein, daß man ihm das besagte Haupt schicke, um dem Könige ein Geschenk zu machen. 22. Oct. 1614.

Der Herzog Johann Wilhelm war 1609 gestorben, ohne Erben seines Thrones zu hinterlassen. Unter andern Prätendenten trat besonders Pfalzneuburg und Brandenburg hervor. Ersteres besetzte Jülich und Berg, letzteres Cleve, Mark und Ravensberg. Wenn hier der Herzog von Jülich, der Pfalzgraf von Neuburg, Wolfgang Wilhelm, so plötzlich in die Versetzung des L. Hauptes willigt, so ist das aus seiner Abhängigkeit von den Spaniern zu erklären, die seine Helfer waren und unter Spinola so selbstständig in hiesigen Landen wirthschafteten, daß sie ihren Zweck dem Pfalzneuburger Jülich, Cleve, Berg zu sichern aus dem Auge verloren zu haben schienen.

86. Der Abt erwiedert dem Herzog, daß er dem Wunsche Sr. Durchlaucht für den Augenblick nicht entsprechen könne wegen der Abwesenheit der Senioren, die, wie er voraus sehe, in

Digitized by Google

dieſer Lage der Dinge Schwierigkeiten machen würden. November 1614.

87. Der Herzog von Jülich bittet aus dem Lager bei Weſel den Abt um Mittheilung einiger Partikeln der Gladbacher Reliquien für den Marquis von Spinola. 28. Nov. 1614.

88. Der Herzog dringt beim Abte auf Entſcheidung wegen des L. Hauptes. Neuburg 21. März 1617.

89. Erzherzog Albert erneuert ſeine Bitte beim Abte. Brüſſel 21. Nov. 1618.

90. Einwilligungsakt der Conventualen, daß Abt Hückelhoven auf die dem Erzherzog vorgeſchlagenen Bedingungen über die Verſetzung des L. Hauptes unterhandeln könne. 16. Januar 1619.

91. Der Abt ſchreibt an Cäſar Clemens, General-Vikar des Erzherzogs, daß er ſeinen Bruder ſchicken würde, um über das bewußte Geſchäft zu unterhandeln. 29. Jan. 1619.

92. Abt Hückelhofen entſchließt ſich mit den Conventualen auf die Aufforderung des Herzogs, das Haupt des h. L. gegen Befreiung von der Schirmherrſchaft des Herzogs von Jülich, von dem das Kloſter unterdrückt worden ſei, herauszugeben. 29. Januar 1619.

93. Erzherzog Albert erſucht den Abt, mit den zur Unterhandlung Abgeſandten die Sache zu beendigen. 29. Juni 1619.

94. Der General-Vikar des Erzherzogs, Gouverneur der Niederlande, berichtet dem Abt, wie S. Durchlaucht der Erzherzog die Bedingungen angenommen habe, auf welche der Abt ſich erbiete, die Reliquie des h. L. zu extradiren 1) daß er das Kloſter in den Schutz des Königs von Spanien nehmen wolle 2) die erbetene Privilegia vom Kaiſer 3) vom Pabſte die Erlaubniß zur Wegbringung der Reliquie auch gegen den Willen des Ordinarius 4) für den Abt die biſchöfliche Mitra und Inful auswirken und 5) ein reichliches Almoſen geben wolle. Brüſſel 9. Februar 1619.

95. Conrad von Hückelhoven meldet von Brüſſel aus dem Abte den Stand der Unterhandlungen. 11. Febr. 1619.

96. Henrich Glacide ſtellt dem Abt vor, daß die Traktate über die Verſetzung des L. Hauptes nicht feſt genug ſeien; er

Digitized by Google

glaube, es sei vortheilhafter, mit einem Abgeordneten, der sich einfinden werde, zu unterhandeln. Brüssel 9. März 1619.

97. Abt Hückelhofen ladet den Cäsar Clemens nach seinem Kloster ein zu gegenseitiger Mittheilung. 15. März 1619.

98. Petrus von Bureta beklagt sich bei dem Abte, daß man in Betreibung des Geschäftes nicht Wort gehalten habe. Brüssel 24. März 1619.

99. Instruktion und Creditiv des Erzherzogs Albert für den Commissar Cäsar Clemens zur Unterhandlung mit dem Abt Hückelhofen über die Versetzung des L. Hauptes. In dieser werden dem Abt unter andern 12,000 Philippd'or versprochen. 30. Juni 1619.

100. Abt Hückelhofen entschließt sich mit den Conventualen vor dem deputirten Commissar Cäsar Clemens, das L. Haupt herauszugeben, sobald das Kloster über die Art und Form des versprochenen Schutzes versichert sei.

101. Brief des Abtes an den Erzherzog, worin er meldet, daß er dem Cäsar Clemens seinen Entschluß mitgetheilt habe. 30. Juni 1619.

102. Der Abt bittet in einem Briefe an Cäsar Clemens, er möge ihn bei dem Erzherzog entschuldigen, daß er sich Seiner Durchlaucht weniger gefällig habe erzeigen können. Sept. 1619.

103. Marquis von Guadaleste schreibt dem Abte, daß er Jemanden schicke, um den durch eingetretene Schwierigkeiten unterbrochenen Traktat wieder aufzunehmen. Brüssel 29. März 1626.

104. Isabella, Gouvernantin der Niederlande, ersucht in einem Briefe den Abt, in einem andern den Convent, daß sie sich gegen ihren Abgeordneten Licentiat Lobe über die Versetzung des L. Hauptes günstig erklären mögen und verspricht dagegen, das Kloster in Schutz zu nehmen. 21. Febr. 1628.

In diesen Verhandlungen erscheinen Sprünge; man muß sie in dem Wechsel der Stellungen, in welche die kontrahirenden Theile zu einander traten, erklären. In dem Jahre 1628 gehen die Berichte über die Verhandlungen aus. Das Haupt des h. Laurentius ist nicht ausgeliefert worden, es befindet sich bis auf den heutigen Tag in Gladbach.

Die Reliquien waren früher in dem hohen Altare, summum

Digitized by Google

altare, eingeſchloſſen; ihre Ausſtellung geſchah in alten Zeiten alle ſieben Jahre. Vor dem Chore der Münſterkirche war ein Odeum ganz erhaben aufgeführt, worauf der Altar des h. Kreuzes ſtand; von dieſem Odeum aus, ſpäter vom Abte Ambroſius Steingens abgebrochen, wurden die Reliquien dem Volke gezeigt.

Tags vor der Ausſtellung wurden alle Reliquien aus den Behältern nach der Vesper herausgenommen und von den Brüdern in Proceſſion in Gegenwart des Abtes zum Altare des h. Kreuzes getragen. Zwei Rauchfäſſer und Lichter gingen voran; der Abt trug das Kreuz, der Prior alle ſeidenen Tücher unter dem Geſange: Isti sunt Sancti mit dem Vers und Gloria. Am Altare angekommen, wurden alle Reliquien ehrerbietig auf denſelben hingeſtellt; am Ende des Reſponſoriums ſetzte der Abt knieend den Vers hinzu: Freuet Euch im Herrn und frohlocket, ihr Gerechten! mit der Kollekte: oremus omnium sanctorum etc. mit dem ſtillen Gebete des Herrn und dem engliſchen Gruße.

Am Feſte des h. Jakob nach der letzten Zeigung ging der Abt mit dem ganzen Convent zum Altare des h. Kreuzes, erhob ehrerbietig die Reliquien und dieſe wurden darauf in derſelben Ordnung, unter denſelben Gebräuchen und Geſängen zurückgetragen und von dem Sakriſtan in dem hohen Altare eingeſchloſſen. Jetzt ſind die Reliquien in dem frühern sacellum abbatiale hinter der Orgel aufgeſtellt.

Im Jahre 1457 gab der Erzbiſchof Diederich von Cöln dem Abt und Convent die Erlaubniß, die Reliquien jährlich und zwar an dem zweiten Sonntage nach Pfingſten zu zeigen. Die Reliquien zogen viele hohen Verehrer herbei, ſo z. B. den Fabius Chiſius, Nuntius am Rhein, den ſpätern Pabſt Alexander VII., Maximilian Heinrich, Kurfürſt von Cöln, Franz Egon, Biſchof von Straßburg, die letzteren in Begleitung von vielen Grafen und Baronen, im 17. Jahrhundert die Fürſten Eugen und Philipp von Croy und Reginald, Biſchof von Rurmund ꝛc.

Der Abt Petrus Knor ließ das Haupt des h. Laurentius, den Arm des Wolfhelm und des h. Vitus in ſilberne Gefäße von ſchönſter Zierrath einfaſſen. In der Paſtorat befindet ſich ein Reliquienkäſtchen aus dem 13. Jahrhundert, welches die Aufſchrift trägt: Nos Theodoricus abbas hujus loci sub insinuatione ana-

Digitized by Google

thematis districtus inhibemus ne quisquam has pretiosas sanctorum reliquias cum diligentia repositas et scripto signatos distribuere vel subtrahere praesumat seu de suis thecis mutare audeat ne posteros ducat in errorem.

Im Jahre 1824 wurden unter großem Zudrang der Pfarrgenossen und den Prozessionen der Umgegend die Reliquien während acht Tagen öffentlich gezeigt.

Im Jahre 1850 wurden Partikeln von Reliquien der heil. Suibertus und Apollinaris nach Gladbach gebracht.

Einkünfte und Güter der Abtei.

Es würde eine unendliche Arbeit sein, wollte man das Wachsthum des abteilichen Vermögens durch die einzelnen Jahrhunderte verfolgen. Auch wird die Frage über die Vermögensverhältnisse der Abtei schon theilweise in dem Vorhergehenden beantwortet, so daß man den Leser auf die Lehn und Kurmude, auf die besprochenen abteilichen Höfe (prædia), auf die Mitgerichtsherrschaft, Waldgrafschaft, das Marktrecht, den Weinkür, die Grautgerechtigkeit, auf Maaß und Gewicht, auf den Mühlenzwang, das Jagd- und Fischrecht, auf Bochholtz, Weiler und Ramersbach, Oedt, Riehl, Rense, auf die Einverleibung der Pfarren Gladbach, Weiler, Dülken und Kempen ꝛc. verweisen darf.

Wie die ökonomische Stellung der Abtei vor dem zwölften Jahrhundert gewesen, darüber haben wir nur allgemeine Andeutungen. Daß das Kloster von Balderich mit hinlänglichen Einkünften ausgestattet wurde, wissen wir aus der Geschichte der ersten Gründung; auch war dasselbe bei der zweiten Gründung von Gero außerordentlich reich bedacht worden. Nachdem aber Evergerus die Abtei als in einer fremden Diöcese gelegen aufgehoben und die Höfe vertheilt hatte, lebte das Kloster nach seiner Herstellung in Dürftigkeit. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts haben wir etwa von folgenden Erwerbnissen Nachricht. Zuerst wurde von Cöln aus die Lage des Klosters dadurch gebessert, daß die Erzbischöfe, Hermann II., Anno II., Hildolphus und Seguin (1085) demselben den Rottzehnten aller zu ihrer

Digitized by Google

Zeit im Kirspel Kempen urbar gemachten Grundstücke schenkten. Wie die Abtei zu dem Zehnten in Dülken gekommen, den sie 1135 den Nonnen in Neuwerk schenkte, darüber fehlen uns die Nachrichten. Dieser Zehnte war ebenfalls ein Rottzehnte, wie aus der betreffenden Urkunde hervorgeht *). Der Abt Adelbero († 1110) übergab den Mönchen das Erbe eines gewissen Ruho, nämlich ein Haus mit Nebengebäuden, Weingärten, Keller, Hof und sechs Stück Weinbergen im Flecken Zeltingen (Celtanch), die er auf den Rath des Bruders Christianus gekauft hatte. Zum Jahrgedächtnisse des letztern, des spätern Abtes, stellte er einen halben Morgen Weinberg, den er ebenfalls von Ruho für vier Mark erhalten hatte. In dem Nekrolog liest man: am 5. Februar 1094 starb Gisbertus to Hainsbergh, welcher dem hiesigen Kloster eine jährliche Rente von einem halben Malter Roggen legirte. Aus dem 1116 bestätigten Testamente des Abtes Christianus, welcher Adelberos Nachfolger war, geht hervor 1) daß er zwei Weingärten in Celtanch von Ruho kaufte, damit deren Einkünfte an seinem Gedächtnißtage zur Labung der Brüder und Armen dienen sollten 2) daß er für 17 Mark die vom Abte Meinhardus als Beneficium dem Wernerus gegebenen 40 Solidos einlöste und davon jährlich einzelnen Brüdern 24 Solidos ertheilte, doch so, daß am Tage der Theilung der Apostein, der heil. Maria Magdalena und am Gedächtnißtage der Erzbischöfe Fridericus und Gero von diesen Einkünften die Brüder und Armen gelabt würden. Außerdem vermehrte dieser Abt das Klostervermögen, nachdem er dessen Schulden abgetragen hatte, durch den Ankauf von 24 Morgen Weinberg in Rasteken. Außer andern Werken der Wohlthätigkeit übergab er seinen Söhnen und Brüdern am Feste der heil. Vitus, Cornelius, Cyprianus u. a. und bei der Weihe zweier Kapellen zu Ehren der h. Aposteln und der h. Maria Magdalena 4 Solidos und 6 Denare.

Im Jahre 1172 erwerben die Brüder das allodium Rakesleiden, den jetzigen Kühlenhof auf der Hardt, von Alardus von

*) Die Stelle lautet: est autem decima, quae dicitur superabundans de fructetis et myricis in agrorum culturam redacta, quam etc.

Digitized by Google

Tuschenbroich (bei Erkelenz) und Geldolphus von Breidenrode, dessen Oheim. Von diesem Hofe wird später noch die Rede sein.

Der Abt Walter II. (1183—1194) kaufte die jetzige Vitges Mühle und gab sie den Brüdern.

Der Abt Herrmann I. vermachte im Jahre 1210 auf seinem Krankenlager dem Convent 3 Mühlen. Es waren dies mit der ebengenannten Vitges Mühle die 4 obern nacheinander am Bach gelegenen Mühlen. Zur Zeit Gerards II. († 1231) war auch der Engelshof der Abtei zugehörig.

Im Jahre 1262 hatte die Abtei Güter zu Ude (Oedt) und Kempen; im Jahr 1273 übernahmen Henricus genannt Chirurgicus und Aleydis seine Gattin, Bürger von Neuß, die Verwaltung derselben unter dem Versprechen, die verpfändeten Mühlen wieder einzulösen und die Schulden zu tilgen. Im Jahre 1281 stiftete der Ritter von Niederhoven 1 Mark cöln. jährl. Rente. Es war zu Ende des 13. Jahrhunderts ein Streit über die Theilung der abteilichen Einkünfte zwischen dem Abte und den Brüdern entstanden. Dieser Streit wurde durch die Aebte von Siegburg und Brauweiler dahin geschlichtet, daß unter Anderm der Abt haben sollte den vierten Theil der abteilichen Einkünfte, 100 Malter Roggen, 122 Malter Hafer und 25 Mark Cölnisch, von dem Uebrigen soll der Abt als ein Bruder seinen Theil haben.

Von dem vierzehnten Jahrhundert an scheinen sich die ökonomischen Verhältnisse der Abtei gebessert zu haben. Es häufen sich von da an die Schenkungen besonders von Seiten der Novizen, welche nicht mit leeren Händen in's Kloster eintreten wollten. Die ersten Jahrhunderte litt das Kloster wohl an den Folgen der Schenkung, welche der Erzbischof auf Kosten der Mönche an seine Vasallen machte, auch mochte mangelhafte Verwaltung und das Wohlleben seinen Theil an der Noth haben, worin wir das Kloster bereits gesehen haben (S. 115 und 161).

Um nicht zu weitläufig zu werden, werde ich sofort zu den Einkünften übergehen, wie sie vor der Aufhebnng des Klosters bestanden haben und bei einzelnen Gütern auch deren Geschichte, wo es von Interesse erscheint, kurz berühren. Durch Ankäufe und Schenkungen wuchs der Reichthum die einzelnen Jahrhunderte hindurch in dem Maaße, daß die Abtei für eine der ansehnlichsten

Digitized by Google

und reichſten des Landes galt. Aus der folgenden Aufſtellung wird es anſchaulich werden, wie die Mönche faſt erdrückt wurden unter der Laſt ihrer Einkünfte, wie der Ueberfluß von allen Seiten und in den mannigfachſten Geſtalten in die Abtei zuſammen ſtrömte. Der Reichthum aber war es grade, der den Klöſtern ihren Beruf erſchweren, der den beſchaulichen und geiſtlichen Sinn der Mönche zerren und in Gefahr bringen mußte. Was Chriſtus von den einzelnen Menſchen ſagt, daß ein Kameel eher durch ein Nadelöhr geht, als der Reiche in's Himmelreich, das mag auch wohl von ganzen Korporationen gelten. Die damalige Weiſe, die Pacht großentheils in Naturalien zu entrichten, iſt der jetzigen Zeit fremd und deßwegen intereſſant; ſie iſt auch ſchon deswegen bei den Höfen u. ſ. w. angegeben worden.

Abteiliche Höfe, Mühlen, Grundſtücke im Amt Gladbach.

Wiemer oder Widdumshof (vergl. Seite 155), am großen Weiher nicht weit vom Knopshofe gelegen. Pacht: 20 Malter Roggen, 20 Malter Hafer, 3 Malter Buchweizen, 250 Pfund Schweinefleiſch, Pfingſten ein Eierkäs und Butterweck, ein Kalb, dazu mußte der Hof einen Tag in der Woche die Abtei mit der nöthigen Milch verſehen, eine Kohlenfuhr und die gewöhnlichen Dienſte verrichten ohne Fuhrhafer und Zehrgeld. Von dieſem Hofe heißt 1589: „es wirdt deſſen Halffman dweill er der Stadt nha gelegen, ſtedigh mit Reuther vnd Knechten, ſo in dem ampt benachtig moleſtirt."

Knopshof, Pacht: 32 Morgen Roggen, 32 Morgen Hafer, 8 Morgen Gerſte, 400 Pfd. Schweinefleiſch, 10 Rthlr. für den Flachs, ein Kalb, ein Lamm, 3 „feiſte" Hämmel, 100 Buſchen Stroh, ein Eierkäs, ein Butterweck, eine Weinfuhr oder 4 Rthlr., ein Pfd. Pfeffer, ¼ Pfd. Blum, ¼ Pfd. Nägel, ¼ Pfd. Beſchat. Für einen Tag der Woche mußte der Hof die Milch liefern und 2 Rthlr. als Neujahrsgeſchenk (pro strena) entrichten.

Karmanshof. Er liegt an dem Wege, der aus der Stadt nach Waldhauſen führt und trägt ſeinen Namen bis heute. Pacht: 38 Morg. 3 Seſter Roggen, 38 Morg. Hafer, 6 Malt. Gerſte, 3 Seſter Erbſen, 22 Rthlr., 400 Pfd. Schweinefleiſch,

Digitized by Google

4 Stein Flachs, 100 Buſchen Stroh, 3 Butterwecke, ein Hammel, ein Lamm, ein Kalb, eine Kohlenfuhr und die gewöhnlichen Dienſte ohne Fuhrlohn und Zehrgeld.

Engelshof am Wege nach Dahlen. Er wurde 1776 neu aufgebaut. Pacht: 30 Morg. Roggen, 30 Morg. Hafer, 400 Pfd. Schweinefleiſch, ein Kalb, zwei Hämmel, ein Lamm nebſt gewöhnlichen Dienſtfuhren ohne Fuhrgeld und Zehrgeld. 18 Morg. waren beſonders verpachtet p. Morgen 2 Rthlr. 52 Albus.

Hermgeshof an dem Rheidter Wege gelegen. Pacht: 23 M. Roggen, 23 M. Hafer, ein M. Weizen, 400 Pfd. Schweinefleiſch, 2 Rthlr. für 2 Stein Flachs, 2 Hämmel, ein feiſtes Kalb, eine ſchwere Weinfuhr oder 4 Rthlr; Neujahrsgeſch. 1 Goldg.

Narlieder oder Kühlenhof auf der Hardt, jetzt dem Bürgermeiſter von der Straeten eigenthümlich (vergl. S. 21. 22. 66). Wie ſchon geſagt, erwarb ihn der Convent 1172 von Alardus von Tuſchenbroich und deſſen Oheim Geldolphus von Breidenrode ꝛc. Die Söhne des letztern, Arnold und Geldolph, mit dieſem Verkaufe unzufrieden, befehdeten das Kloſter; ſie lagerten ſich um das nunmehr abteiliche Rakesleiden, brachen in die Ställe ein und entführten gewaltſam die Pferde. Um vor ihrer ungeſtümen Eigenmacht ſicher zu ſein, mußten die Mönche ſich mit ihnen abfinden. Der Herzog von Limburg, welcher Lehnsherr von Rakesleiden war, begab ſich bei Gelegenheit des Ankaufes durch den Gladbacher Convent ſeiner Rechte in folgender Weiſe: er übergab in Gegenwart des Erzbiſchofs Philipp von Cöln, des Grafen Heinrich von Keſſel, Diedrich von Milendonk und anderer Herren der Gegend dem Grafen von Molbach einen grünen Zweig als Symbol ſeiner Lehnsherrlichkeit und der Graf legte dieſen auf den Altar des h. Vitus *).

*) Dieſe ſymboliſche Art des Uebertrags ſtammt aus jener Zeit, wo über Schenkungen und Verkäufe noch keine ſchriftlichen Urkunden aufgenommen wurden. Man übergab eine Wieſe in dem Raſen, der darauf geſtochen, einen Wald in dem Zweige, der aus ſeinem Holze gebrochen, ein Stück Ackerland in dem Halme, der aus ſeiner Saat gepflückt war. In abteilichen Urkunden aus dem 12., 13., 14. und 15. Jahrhundert, alſo in einer Zeit, wo die Urkunden gewöhnlich

Digitized by Google

Dieſer Hof, welcher zuletzt an Servatius Klösges verpachtet war, that jährlich 30 M. R., 30 M. H., 16 M. Buchweizen, 50 Rthlr., 1 Kalb, 2 Hämmel, jeder zu 45 Pfd., 1 „feiſt" Lamm, eine Kohlenführ nebſt den gewöhnlichen Dienſten ohne Fuhr- und Zehrgeld, ferner 400 Pfd. Schweinefleiſch.

Die Windmühle. Am 17. Oct. 1552 bewilligte der Herzog Wilhelm zu Jülich dem Abt und Convent zu Gladbach, „daß ſie ein Wintmullen vor unſer Stadt Gladbach ahn dem Dülkenerwege erbawen vnd auffrichten laſſen vnd den wind (der Landeshoheit zuſtändig) darzu gebrauchen mögen". Für dieſe Einwilligung mußte das Kloſter jährlich in die Kellnerei zu Grevenbroich liefern eine Mark brab. und zween guder Capuin. Pacht: 20 M. R., 100 Rthlr., 250 Pfd. Schweinefleiſch, für die Weinfuhr 4 Rthlr. nebſt gewöhnl. Dienſten ohne Fuhr- und Zehrgeld.

Die oberſte Mühle. Sie war ſeit dem 1. Oct. 1790 zum eigenen Gebrauche eingezogen. Die dazu gehörige Jükländerei, über 40 Morgen groß, war beſonders verpachtet; 4 Morg. baute die Abtei ſelbſt.

Kipshover oder Fieſcher Mühle mit c. 15 Morgen Land. Sie war zuletzt verpachtet an Peter Lürges und Anna Catharina Meer und that jährlich 50 Rthlr. Im Jahre 1779 wurde ſie unter ſchweren Koſten nebſt Stallung neu aufgebaut.

Knor-, die jetzige Krallsmühle. Pacht: 20 M. 2 S. R., 7 M. 3 S. 2 Viertel Gerſte, als Neujahrsgeſchenk 1 Goldg. 37 Alb., 1 Rthlr. für den Kellner, 2 Butterwecke, 2 Käſe, ferner noch c. 15 Rthlr. und ein Huhn für beſonders gepachtete Länderei; für eine Weinfuhr 4 Rthlr. nebſt gewöhnlichen Fuhren und Dienſten ꝛc.

Rohr- oder Rahrmühle. Pacht: 28 M. R., von c. 43 M. Land von jedem Morgen 2 R. 50 Alb., Neujahrsgeſchenk 1 R., zwei Weinfuhren oder 8 R. nebſt gewöhnlichen Dienſten ohne

---

waren, begegnen wir noch der Formel: R. verzieget (verzichtet auf ein Grundſtück) mit Halm und Munde (wohl Kuß), mit Hand (Handſchlag), Halm und Munde.

Digitized by Google

F. u. Z., in specie 100 Schanzen zu fahren, 400 Pf. Schweinefleisch. Außerdem waren 21 Morgen besonders verpachtet.

Ickelhofer Hof (vergl. Seite 28). Unter Bruno Charmans kam dieser abteiliche Lehnhof wieder eigenthümlich an die Abtei. Der genannte Abt kaufte denselben nebst allen Appertinentien im Jahre 1671 von Kaspar von Weedt und seiner Frau Helena von Weedt geb. von Quaadt für die Summe von 4600 Rthlr. Er war zuletzt verpachtet an P. Ibels und Bath. Neuenhofer und that jährlich 100 R., 12 Morgen waren besonders verpachtet.

Herzinger oder Kerpener ganz freie Länderei. Sie betrug c. 28 Morgen, welche in Parzellen und theilweise an den Ickelhofer Halbwinner verpachtet waren.

Der Dammer oder Abtshof zu Neuwerk, jetzt dem Bürgermeister Compes eigenthümlich vergleiche S. 41. Abtshof hieß er deßwegen, weil der Abt allein die Einkünfte aus demselben bezog, wie dies z. B. aus einer Urkunde vom Jahre 1292 hervorgeht. Nach einer Notiz aus dem Jahre 1589 ging es dem Halfen in den damaligen Kriegsnöthen gar schlimm: „dieser Halffmann ist zween reisse (Mal) gefange gewessen vnd domalß auch aller seiner beesten beraubtt, letzlich aber er selbsten zu thoett verwundtt vnd zweyer pferdt auch entraubtt." Pacht: 12. M. R., 14 M. Gerste, 5 M. Weizen, 46 Rthlr, 1 Goldg. Neujahrsgeschenk, 2 schwere Weinfuhren oder 8 Rthlr. nebst gew. Fuhrdiensten, in specie 100 Schanzen zur Abtei zu fahren, Alles ohne F. u. Z. 11½ M. waren besonders verpachtet.

Die Neers- Korn- Oehl- und Lohmühle (vergl. S. 47). Sie war zuletzt verpachtet an Joachim Sels und Sybilla Furckelmann. Jetzt gehört dieselbe dem Herrn C. Görtz eigenthümlich und ist von demselben zu einer Fabrik eingerichtet. Sie that an Pacht: 50 M. R., 9 M. Gerste, 55 Rthlr., für 2 Weinfuhren 8 R. nebst gew. Fuhrdiensten ohne F. u. Z.

Beecker Hofs Länderei (vergl. S. 21). Sie betrug 18 M. und war in Parzellen verpachtet.

Kamper Hof im Hardterbroich. Der Abt Petrus Sibenius brachte ihn 1653 käuflich an die Abtei. Er war zuletzt verpachtet an Michael Liesen und M. Sophia Kamper und that im Ganzen 12 M. R., 12 M. H. 33 Rthlr. 50 Albus. Neujahr

Digitized by Google

2 franz. Kronenthlr., für den Kellner ½ Kronenthlr. 18 Morgen waren besonders verpachtet.

Die steuerfreie Hofländerei c. 30 M. war in Parzellen verpachtet.

Die Bleichhöfe. Der erste, von der Abtei selbst gebraucht, diente dazu, die abteiliche Wäsche aufzunehmen und zu bleichen.

Der Fliescher Bleichhof war verpachtet an P. Pesch und that jährlich 30 R.

Der dritte, die Hamerathsbleiche war verpachtet an Wilhelm Kompes und that 31 R.; 7 M. Landes 5 R. und 1 Rthlr. Neujahrsgeschenk.

Die unter den Eicken (S. 24) gelegenen Häuser. Eins wurde verkauft, das andere wurde von der Schulmeisterin bewohnt.

Die Rünforter (Rünneter) Länderei, 12 Morgen, war einzeln verpachtet.

Die Jükländerei, Garten und Ackerland, war bis 1790 der Hauptpacht des Wiemerhalfen und des obersten Müllers einverleibt; darauf ward sie einzeln verpachtet.

Noch einige kleinere Ackerstücke Gärten und Baumgärten aufzuführen, würde zu weitläufig sein.

Grasgewächs und Benden. Die verschlossenen Feldbenden bei Abtshof wurden vom Windmüller, Hermbges, Wehmer Knops und Engels Hof benutzt und waren der Hauptpacht einverleibt.

Die Kalberbenden hinter dem Kamper Hofe wurden meist vom Kamperhalfen benutzt und waren größtentheils der Hauptpacht einverleibt.

Die Donkbenden, c. 30 Morgen, waren in 33 Parzellen verpachtet.

Die Stock und Heisterbroicher.

Erbpacht und Erbrenten im Amte Gladbach.

Der Hardter Busch, welcher öd und wüst lag, wurde in Folge eines Dekretes Carl Theodor's von der Abtei den Hardtern gegen den dritten Pfennig in Erbpacht gegeben. Er betrug 760 M. und that p. M. 9 Stüber.

Der Stadt Gladbach war auf dieselbe Weise 1770 die

Digitized by Google

Schieß- und große Heide gegen den dritten Pfennig in Erbpacht gegeben worden. Dies betrug jährlich 19 R.

Wölfkens oder Vitges Mühle that jährlich 14 M. R. laut Brief und Siegel aus dem Jahre 1324.

Kamper Hof im Löriy gab 3 M. R.

Kompes Hof und Mühle im Löriy. Sie lieferte jährlich 6 M. 3 S. Roggen. Der Kompes Müller zahlte ferner laut Reversal vom Jahre 1786 wegen ihm vergünstigter Errichtung einer Oehl- und Tratmühle jährlich 1 R. 50 Alb.

Wesersgut in Löriy lieferte laut Brief und Siegel vom Jahre 1340 3 S. Roggen.

Wotters, Hennes und Löhnes Höfe auf der Donk geben laut Brief und Siegel vom Jahre 1334 9 M. R. und 6 Ebrab. Schilling. 20 Parzellen Grundstücke mußten besonders bezahlen.

Nespenhof in der Alst gab 2 M. 3 S.

Der Breidenbusch bei der Windmühle gab jährlich laut Brief und Siegel aus den Jahren 1552 und 1722 3 M. 2 S. R., 3 M. 2 S. H., 3 M. 2 S. Gerste.

Hamrather Hof gab 1 M. 1 S. R.

Teufels Haus auf dem Kirspels Kirchhof that laut Brief und Siegel vom Jahre 1477 1 M. R.

Einzelne Häuser und kleinere Grundstücke, die aufzuführen, zu weitläufig sein würde, gaben zusammen c. 5 M. R.

Drieschmanns Gut am Holt, ein Hof im Dahl, Fringshof im Dahl, ein Gut in der Fliesch, Brandenbergs Hof, die Tilkeshöf im Hardterbroich, Broiser oder Schmittergut in der Alst waren ferner erbpachtpflichtig.

Das Kloster Neuwerk lieferte jährlich auf Neujahrstag 7 Kapäune, auf Charfreitag ein feist Kalb und 15 Alb. 2 Denare. 1801 wurden diese Kapäune zuletzt geliefert.

Ferner waren erbpachtpflichtig Roister Hof in Hoven; Weltinger Hof daselbst gab außer Geld eine Gans und ein Huhn; ferner Peters Gut auf dem Kamp im Eicken, Vogelsangsgut daselbst, Sittarder Hof in der Sittard, die Höfer Höfe beim Rünneter, Areten oder Rünneter Gut.

Gemeinde, Stadt und Kirspel Gladbach gaben wegen des neuen Kirchhofes zwischen der Juden- und Weiherpforte 2 Rader

Digitized by Google

Gulden. Der Kirchhof wurde nämlich im Jahre 1636 außerhalb der Stadt hierhin verlegt wegen einer ansteckenden Krankheit.

Büikergut auf der Hardt gab 2 M. R., die dem Hardter Pastor zugewiesen waren.

Die Landbott- und Grevenhaber der Obergeburt that jährlich 11. M. R. und 75 Eier; dieselbe in der Untergeburt 14 M. R. und 100 Eier.

Güter und Renten außerhalb dem Amte Gladbach.

Der freiadlige Rittersitz zum Düiker zu Oedt. Diesen kaufte die Abtei 1705 von Eberhard, Freiherrn von Dankelmann und Cäcilia Juliana geb. von Morian nebst anklebenden Kurmuden, Urlauben oder Auffahrten, Fahrzinsen, Jagd, Fischerei ꝛc. für 11000 Rthlr. und 100 Dukaten. Pacht: 300 R.; einzelne Parcellen thaten noch c. 86 R. Er war verpachtet an Heinrich Fossen, darauf P. Klösges.

Brempter Hof. Im Jahre 1763 verkaufte Bernard Bertram von Francken und Maria Cordula Sebastiana Walpurgis Freiin von Francken geb. von Zehman auf Katzdorf und Pettendorf diesen zu Oedt gelegenen der Abtei bereits lehnbaren Hof dem Abte für 5000 Rthlr. Er war zuletzt verpachtet an Joh. Drilekes und Anna Hecker. Er that an Pacht 210 Rthlr., dann 100 Pfd. „Spürchbutter."

Weyers Hof zu Oedt. Der Abt kaufte ihn zugleich mit Düicker Hof 1705. Er war zuletzt verpachtet an P. Andreas Weyers und Chr. Heck und that jährlich 150 R., Neujahrsgeschenk 2 R. 50 Alb.

Norffer Hof bei Büttgen, zuletzt verpachtet an P. Stein und A. Currens für 350 R., 4 Kronenthaler Neujahrsgeschenk für den Abt und 2 Kronenthaler für den Kellner. Schaafhausen, der diesen Hof von den Franzosen kaufte, verkaufte ihn 1848 wieder an einen Herrn Stein.

Das ganz freie Haus, Oelmühl auf der Dülkener Netten nebst Zubehör. Dieses wurde 1715 dem Abte von Georg Bruck pfandweise für 6200 Rthlr. übertragen. Es war verpachtet an Joh. Wilhelm Büscheler und that jährl. 145 Rthlr.

Digitized by Google

Die Länderei zu Garzweiler nebst Hof that jährlich 19 M. Weizen, 19 M. Gerste, 3 S. Erbsen, einen Wagen Weizenstroh, Neujahrsgeschenk 2 Goldgulden. Der Pächter Herr von Alstorf gab ferner wegen Heuters Hof an die Abtei erblich 3 M. und 3 Faß Weizen.

Länderei zu Borschemich that 20 M. Weizen und 32 M. Gerste borsch. Maaß; die Abtei kaufte sie 1431.

Kempische Länderei, an das Haus Flasrath lehnrührig. Am 12. Octob. 1780 leistete der damalige Lehnträger Cornelius Kirchrath den Lehneid auf dem Hause Caen bei Straelen in persona und wurden pro relevio 42 Rthlr. 35 Stüber bezahlt Sie war für c. 240 Rthlr. in 16 Parzellen verpachtet.

Länderei zu Oedt. Sie betrug c. 14 Morgen. Die Pächte bezogen durch Vergünstigung des Abtes der Schultheiß und Gerichtsschreiber zu Oedt.

Weingewachs zu Bocholtz in eigenem Gebrauch. 24 Morgen vergl. S. 130.

Der Gladbacher Hof, Collegium ruremundanum St. Hieronymi in Cöln an der Rechtsschule Nro. 6. war zuletzt dem Herrn Carl Anton Kügelgen, Beneficiaten in der Domkirche verpachtet zu 50 Rthlr. Die Abtei kaufte ihn 1693 von Reginald, Bischof von Rurmond.

Eschmaer Gut mit Haus, Hof, Baumgarten, Ländereien, Busch und Weinstöcken war an Matheis Braschoß und Frau verpachtet und that jährlich 90 Rthr. Das genannte Gut wurde der Abtei nach dem Amortisationsgesetz 1798 entrissen. 1712 verpfändete der Kanzler Constantin Erasmus Bertram Freiherr von und zu Hugenpoet dieses Gut freiadliger Natur und im Amt Levenberg gelegen der Abtei.

Zehnten, Erbpacht ꝛc. außer dem Amt Gladbach.

Der kempische große und schmale Zehnte. Er war verpachtet an Franz Joseph Emans und that jährlich 125 Malter Roggen und 230 Malter Hafer kempischer Maaß und 20 Rthlr. Geld.

Der Funger Zehnte im Amte Kempen Im Jahre 1796 bezahlte ein gewisser Thissen für 11½ M. Roggen und 12 M.

Digitized by Google

Hafer an die Abtei 139 Rthlr. 75 Albus. Diesen an Hahnen Weyden und Funger Heyden gelegenen Zehnten kaufte die Abtei 1754 von Fr. Otto von Calkum genannt Lohausen für 3420 Rthlr.

Der dülkener große und schmale Zehnte that 90 M. Roggen und 90 M. Hafer und 25 Rthlr. an Geld.

Der Anrath-Giether- und Pimperz-Zehnte. Er war verpachtet an Herrn Stündeck für 56 M. R. und 56 M. H.

Der Zehnte im Keen, welcher im Keenrader Hof vor Sonnenuntergang eingeliefert wurde, betrug 6. M. 1 Viertel R. und 14 M. H.

Die kurfürstliche Kellnerei zu Kempen lieferte laut Brief und Siegel vom Jahre 1454 von beiden Mühlen zu Oedt und Mühlhausen (vergl. S. 144) jährlich an Erbpacht 90 M. R. Nachdem durch die französische Gesetzgebung der Mühlenzwang aufgehoben, kamen 1799 30 Malter in Abzug.

Die Abtei Altenberg (vergl. Seite 150) gab von der Herrlichkeit Riehl bei und unterhalb der Stadt Cöln laut Brief und Siegel vom Jahre 1445 24 M. R. cöln. Maaß. 1796 lieferte Altenberg diese Erbpacht in dem Gladbacher Hofe zu Cöln ab.

Haus und Herr zu Rheidt gab laut Brief und Siegel vom Jahre 1563 von 6 bis 7 Morgen sogenannter Ritterbenden 14 Joachimsthaler, welche vermöge Transaktion vom 13. Februar 1708 mit 16 Rthlr. bezahlt wurden.

Die Watheler Länderei zu Rheydt, 31 Morgen, nebst der Heide und dem Driesch am Holternbaum that an Erbpacht 20 Rthlr. Der Watheler Hof gab 3 Sester 1 Viertel R.

St. Viti Hof zur Heyden in Rheydt gab vermöge Brief und Siegel vom Jahre 1471 4 M. 3 Sester R., 4 M. 3 Sester H., 2 „feiste„ Kapäune. 1312 gibt Rutger, Ritter und Herr zu Rheidt mit seiner Gattin Mettildis und seinem Sohne Gerhard diesen Hof, welcher der Abtei vom Priester Nicolaus von Bechusen legirt worden war, frei von aller Lehnspflicht und allen Servituten gegen eine Erbrente von 19 Denaren.

Reinen Hof zu Rheydt gibt 4½ Sester Roggen an Erbpacht.

Einzelne Grundstücke gaben noch c. 14 Rthlr.

Sogenannte „Ganß-Haber" gaben zu Rheydt und Gladbach 14 Personen.

Digitized by Google

Münch oder Mönch Hof an der Belle zu Odenkirchen that jährlich laut Brief und Siegel vom Jahre 1444 2 M. R. dasiger Maaß.

Theis Gudderath's Erben gaben vermöge Brief und Siegel vom Jahre 1449 2½ Malter Roggen odenk. Maaß.

Länderei zu Kaulhausen that an Pacht 51 Rthlr. 50 Alb. Außerdem hatten die Pächter 2 schwere Fuhrdienste zu verrichten und alle auf der Länderei haftende Lasten an die Herrschaft Dick abzuführen.

Fahrzinsen (vergleiche S. 65).

Jüchen. Hier war Fahr am 9. October; sie that 12 Gulden 4½ Albus Cölnisch. 1794 und 1795 ging diese Fahr „propter belli tempora" nur zum Theil ein.

Dülken. Hier war Fahr in commemoratione animarum; sie that 12 Hühner 12 Albus, sie wurde vor Sonnenuntergang in dem sogenannten Hause unter der Leufen empfangen.

Schiefbahn. Die Fahr war hier am 10. Nov. und wurde auf dem der Abtei kurmudigen Hauser Hofe vor Sonnenuntergang entrichtet.

Mühlfort. Hier war die Fahr am Martinstag und wurde bezahlt in Derich Schercken's Haus; sie betrug 9 Albus 11 Heller, 15 Hühner, 1 Sümmer Roggen.

Hardt. Hier empfing der Herr zu Rheydt Sonntags nach Martin 29 Hühner und 29 Rader Albus, davon gebührten der Abtei 6 Hühner und 12 leichte Heller.

Kukum. Hier war Fahr am Andreastage, sie betrug 19 Albus Cöln.

Süchteln. Hier war eine „Laatbank sammt gewin, gewerb und versterb" sie that 9 Albus 2 Heller und wurde auf Boekels Hof im Hagenbroich bezahlt.

Glehn. Die Fahr war am ersten Sonntag nach Andreas, und that 79 Albus 10 Heller, 1 Malter und 2 Viertel Hafer.

Kempen. Hier war Fahr am St. Thomas Tage, sie that 3 „par Frucht" und Geld.

Dülken. Am St. Thomas war Fahr zu Dülken und Boisheim, that nebst der Laatbanck, gewinn, gewerb und versterb den 12.

Digitized by Google

Pfennig, circa 8 Malter Haber, 15 Hühner, 8 Klawen Flachs und c. 1 Rthlr. Geld.

Am Tump zu Odenkirchen. Fahr am Peter und Paulsfeste, that 24 Albus, 9 Heller, 2 „püllen."

Anrath. Fahr am 10. Auguſt, ſie that 99 Hühner, eine Gans, einen Wiſch Flachs.

Kuilenhof und am Pimpersloch. Fahr Sonntags nach Aegidii, that 40 Hühner, 17 Bürden Flachs. Jeder Hardter Scheffe bekam ein Huhn.

Hardt. Die Fahr that 85 Albus 9½ Heller.

Anrath. Hier war Fahr am 21. Septemb.; ſie wurde empfangen auf dem Weyer Hofe, ſie beſtand in Geld und Haſer.

Außerdem hatte die Abtei bedeutende Kapitalien ausſtehen, wovon ſie Zinſen erhielt. Stadt Gladbach, die Honſchaften nebſt Hardt hatten 1802 geliehen zuſammen circa 7000 Rthlr.

Die Aebte zu Werden, Deutz, St. Pantaleon und St. Martin in Cöln und Brauweiler ſchuldeten 1200 Rthlr., das hochadlige Stift zu Schwarzrheindorf bei Bonn 2000 Rthlr., die Abtei Grafſchaft in Weſtphalen 8000 Rthlr. Das letzte Kapital wurde, um die ungeheuren Kriegslaſten beſtreiten zu können, 1797 am 12. Juli veräußert. Die Abtei Cornelimünſter ſchuldete 3000 Rthlr.; Bürgermeiſter und Rath der kurcölniſchen Stadt Linn 3000 Rthlr., Liedberg laut Obligation vom 7. Nov. 1775 900 Rthr., einzelne Perſonen noch 5900 Rthlr.

Zehnten in territorio Gladbach.

Im vorigen Jahrhundert findet ſich derſelbe folgender Maaßen verzeichnet:

1) Bettrader Zehnte 27 M. R., 27 M. H., 3 Seſter und 2 Viertel Ganshaber. Paſtors Zehnte 2 M. R. und H. Mit Hoven und Eicken gab Bettrad abwechſelnd jährlich einen Wagen Stroh.

2) Hovener Zehnte. Er betrug 17 M. R. und H. Der Paſtors Zehnte 3 M. R. und H.

3) Eickener Zehnte c. 13 M. R. und H. Paſtors Zehnte 2 M., 2 Scheffel, 1 Viertel R. und H. In dieſen Zehnten theilten ſich die Bewohner des obern Eickens „die ober Eickener

nachbahren," welche 6 Malter, 8 Scheffel und die Bewohner des untern Eickens „Unterſte nachbahren," welche 7 Malter, 1 Scheffel gaben.

4) Lürriper, Uedding, Alſt und Dammer Zehnte. Die Lürriper Honſchaft gab 29 M., 3 Scheffel und 3 Viertel R. und H. Die Uedding that 13 M., 1 St. R. und H. Die Alſt 7 M., 3 S. R. und H. Das Kloſter Neuwerk 1 M. R; Nakater Hof 2 Stein Flachs.

5) Heemer und Mehrmanns Zehnte, that 5 M. R. und H., 4 Stein Flachs.

6) Der Hardter Zehnte war vorhin verpachtet für 65 M. R. 65 M., 2½ Seſter H., 6 Stein Flachs.

7) Der Zehnte in Venn, Winkeln und Hamern that jährlich 24 M. R. und H., 50 Buſchen Stroh, 1 Goldgülden; dann von Flachs, Lämmern und übrigem ſchmalen Zehnten an Geld 18 Rthlr; außerdem an die Scheffen nach alter Gewohnheit 7 Stein Flachs; ferner 12 Stein Flachs.

8) Rünneter oder Hamels Zehnte; er that jährlich 1 M. R.

9) Boſcher Zehnte, that 1 Malter, 1 Seſter Roggen.

10) Kalber Zehnte, er that laut alten Zehntbüchern jährlich 9 Gulden.

Die Abtei bebaute außerdem ſelbſt ein beträchtliches Ackerland vergl. S. 113; ſie beſaß ſodann, wie aus einem Verzeichniß der in der Gemeinde Gladbach gelegenen geiſtlichen Büſche hervorgeht, 50 Morgen hochſtämmiges Holz, 218 Morgen Schlagholz mit einigen Bäumen durchwachſen. Dieſe Holzbroicher lieferten der Abtei das nöthige Brenn- und Bauholz und konnte nichts Erhebliches daraus verkauft werden.

Wer den Reichthum der Abtei richtig ermeſſen will, der wird bei der Schätzung der obigen Einkünfte den damaligen Werth des Geldes, der ſo außerordentlich geſunken iſt, wohl berückſichtigen müſſen.

Wenn auf der einen Seite das Kloſter auf Koſten der Bewohner des Gladbacher Gebietes reich erſcheint, ſo gab es doch wieder eine, ich möchte ſagen, gemüthliche Ausgleichung des Vermögens, wie ſie in unſern Tagen, wo der kalte Buchſtabe des Rechtes geltend gemacht wird, leider nicht vorkommt.

Digitized by Google

Abt und Convent waren gewiſſermaßen die Nutznießer des abteilichen Vermögens; ſie vererbten daſſelbe nicht auf ihre Familie, nach ihrem Tode traten andere, mit ihnen in keiner engeren Beziehung ſtehende Mönche den Genuß deſſelben an. Anders ſteht der Familienvater ſeinem Vermögen gegenüber; er vererbt es auf ſeine Kinder, deren Wohl und Wehe mit dem ſeinigen in einander fließt. So läßt ſich denn auch der Gladbacher Abtei keine Habgier, wie ſie den Klöſtern ſo gern anheim gegeben wird, nachweiſen. Im Gegentheil liegen viele Beweiſe der Mildthätigkeit und Schonung gegen ſolche Pächter und Zinspflichtigen vor, welche in Noth und Bedrängniß gerathen waren. Als in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die franzöſiſche Republick der hieſigen Gegend ſchwere Leiſtungen auferlegte, erließ die Abtei ihren Schuldnern die Rückſtände ganz oder theilweiſe. Viele Aebte z. B. Chriſtianus, Vitus Ulricus ꝛc. werden wegen ihrer Mildthätigkeit gerühmt. Die Ausgleichung lag dann auch in den billigen Pächten, Erbpächten, Erbrenten u. ſ. w. Beſonders aber ſorgte die Abtei für die Armen durch das Hospital oder Gaſthaus.

Das Gaſthaus.

Das Gaſthaus, deſſen Stiftung dem Abte Gerard dem II. zugeſchrieben wird, kommt urkundlich ſchon 1247 vor, wo ein hospitalarius genannt wird. Ferner wird 1325 eine Rentverſchreibung zu Gunſten des abteilichen Hospitalar erwähnt; 1336 bekennt ein gewiſſer Rutgerus van den Houte (Holt) vor den Scheffen zu Gladbach, daß er von Abt und Convent des Gladbacher Kloſters vier Morgen Land in Erbpacht erhalten habe, welche zum Gaſthaus dieſes Kloſters gehörten. Aus einer Urkunde aus dem Jahre 1335 geht hervor, daß die Abtei ein eigenes Haus domus hospitalis wahrſcheinlich dicht bei der Abtei als Gaſthaus aufgebaut hatte, worin die Armen untergebracht und unterhalten wurden. Zur Unterhaltung des Gaſthauſes war der Engelshof beſtimmt. In dem genannten Jahre übernimmt ein Mönch, Namens Gottfried Blecke, dieſen Hof mit Aeckern, Zehnten, Kurmeden ꝛc. (vergl. S. 23), eilf Morgen Land ausgenommen, dagegen hatte er die Verpflichtung, den Hof

Digitized by Google

nebst dem Gladbacher Hospital in gutem Stande zu erhalten, dann 20 Malter Roggen und 20 Morgen Weizen Gladbacher Maaß und 30 Gulden zu leisten; ferner mußte er dem abteilichen Küster 3 Solidi, 8 Denare mit einem Obolus, dann jedem Conventsbruder um Christi Geburt 12 Denare ꝛc. zahlen, ferner noch 4 Wagen Holz und 2 Wagen Stroh für die Armen liefern. Im Jahre 1414 wurde der Hof auf zwanzig Jahre an einen Engelken oder Engelkyn van gen Holt verpachtet, wovon er seinen bis heute fortgeführten Namen hat. Das Gasthaus wurde später als Oekonomiegebäude („Viehhauß") benutzt; deßwegen richtete man anderwärts, nämlich in der Abtei rechts vom Eingange Zimmer ein, welche der „Reisenden Kammern" hießen; außer den Gladbacher Armen wurden darin auch durchreisende Arme aufgenommen und gepflegt. Zuletzt wurde ein Gasthaus in der jetzt noch von ihm benannten Gasteshütte eingerichtet. Bei Besprechung dieser Wohlthätigkeitsanstalt mögen auch einige wenn auch nicht von der Abtei ausgehende Stiftungen berührt werden.

Die Hagelkreuzspende.

Es ist dies eine Stiftung, aus deren Ertrag man Freitags vor Pfingsten den „Tüdsche vnd lathinische" Studenten, den Armen und jedem Priester, Küster ꝛc, die der Processiõn beiwohnten, eine doppelte Reihe Wecken austheilte. Am grünen Donnerstage wurden Weißbrode, sogenannte Mecken, an die Armen ausgetheilt; davon erhielt Neuwerk 114, Löriv, Uedding und Eicken 65, Hardterbroich 35, Obergeburt und Holthehn 80, die Stadt 64.

Die Zoppenbroicher Spende oder Spinn.

Zwischen Rheidt und Giesenkirchen, in Zoppenbroich, an der Stelle, wo das jetzige Rittergut Zoppenbroich steht, erhob sich früher ein Schloß, das von dem edlen Geschlechte der Honseler oder Hunglar bewohnt wurde. Im Jahre 1405 wurde Arnold von Honseler vom Erzbischof von Cöln mit Zoppenbroich belehnt und um die Mitte des 16. Jahrhunderts wohnte darauf Eva von Honseler, Witwe von Wilhelm von Gheir. Wie diese edle

Digitized by Google

Frau während ihres ganzen Lebens die Armen zu Giesenkirchen (wo sie in der Kirspelskirche begraben liegt) Gladbach und Wilich unterhalten hatte, setzte sie ihrem Wohlthätigkeitssinne ein bleibendes Denkmal, indem sie den Armen an den genannten Orten ihr gesammtes Mobilarvermögen als Geld, Kleinode, Renten ꝛc. in ihrem Testamente vermachte. Zu Testaments-Executoren ernannte sie ihren Schwager Johann von Gheir, Landcomthur, den Abt Peter von Bocholtz zu Gladbach, Albrecht von Huntzlar zur Hülsdunk und Daniel Herr zu Swenem (Schweinheim bei Euskirchen). Diese vertheilten den Betrag des Mobilarvermögens in der Weise, daß auf jeden der genannten Orte 2100 brab. Gulden kamen. Die Zinsen sollen nach dem Willen der Stifterin an „dreutzehn Gottsarmen van den Aller armbsten vnd gebrechlichsten Jedes Jairs uff einen Jeden eirsten Quatuortempertag" gespendet werden. Die Pfarrer zu Gladbach, Giesenkirchen und Willich sind gegenwärtig Inspektoren der Stiftung; nachdem der Stand derselben neu ermittelt worden, wird die Spendung jetzt 26 Armen zugewendet und zwar im Betrage von 50 Thalern; 15 Thaler werden für den Kirchendienst verwendet.

Die von Honseler hatte Viele in ihrem Testamente bedacht, auch den Dom zu Cöln. Wie schwer es ist, den Leuten genug zu geben, das zeigte sich auch hier. Wetzeln Kessel von Neuß, dem 25 Karolingulden zugewendet worden waren, protestirt gegen das Testament, will sich aber in der Sache halten wie sich „sein mhon uff Brockerhoff hält." Wie freundlich die aber gegen die Testirerin gesinnt war, das legte sie in folgenden Worten, in die sie ausfuhr, an den Tag: „die Goir (Gheir) hait sie meynen Namen nit gewißt, daß sie der Theuffel holle, dar sie Im Grab ligt."

Digitized by Google

Die Kapuziner.

Der Orden der Kapuziner hatte zu Gladbach auch eine Niederlassung. Die Kapuziner waren Bettelmönche wie die Franciskaner, deren Regel sie verschärften. Sie trugen einen grauen Mantel, der durch eine Kordel mit drei Knoten zusammengehalten wurde; von ihrer kegelförmigen Kapuze führten sie den Namen; das Haupt schoren sie sich bis auf einen kleinen Kranz, den Bart ließen sie lang wachsen. Wie sie selber einen geringern Grad von Bildung hatten als die gelehrten Benediktiner, so trugen sie dazu bei, daß die Religion und ihre Wahrheiten bei dem Volke eine oberflächliche und crassere Auffassung erlitten; durch die Freiheit, überall Almosen zu sammeln, Beicht zu hören und zu predigen, wurde ihr Einfluß ungemein bedeutend.

Die Niederlassung der Kapuziner zu Gladbach geschah um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, nachdem der Widerstand der Abtei durch die inständigen Bitten des Ordens endlich war gebrochen worden. Am Feste des h. Joseph im Jahre 1660 legte der Abt Bruno Charmans den ersten Stein zur Kapuzinerkirche und hielt dabei ein Pontifikal-Amt, wofür das am 30. Mai zu Cöln gehaltene Provinzial-Kapitel der Kapuziner ihm Dank sagt und ein Reversal ausstellt. Die Kirche wurde am 18. März 1681 zu Ehren des h. Joseph vom Weihbischofe zu Cöln, Johann Heinrich Anethan, eingeweiht. Das Kapuzinerkloster enthielt laut Verkaufsanzeige der Nationalgüter vom 30. fructid. l'an 11 einen Hauptbau, Blumengarten, Keller, 6 Zimmer, Kirche, 2 Küchen, Waschküche, Waschplatz und Gang zur Erde, 20 Zellen und einen Gang auf dem ersten Stock, 10 Zellen nebst Gang auf dem zweiten Stock, Söller, Brauhaus, Remisen und Gemüsegarten von 40 Aren. Die Kirche wurde abgebrochen, die sonstigen Gebäulichkeiten wurden der städtischen Gemeinde geschenkt und zu Elementarschulen und Lehrerwohnungen eingerichtet.

Digitized by Google

Einführung der Reformation.

Die Einführung der Reformation war in den Ländern Jülich, Cleve, Berg ꝛc. durch den Umstand erleichtert, daß der Regent derselben Johann III., der Friedfertige (1511—1539), äußerlich zwar an der katholischen Kirche fest hielt, im Herzen jedoch von der Nothwendigkeit einer Reform überzeugt war *). Im Einklang mit dieser geheimen Zuneigung zur neuen Lehre ließ er den Erbprinzen, den spätern Wilhelm IV., den Reichen (1539—1591) durch den bekannten Heresbach erziehen und ihm protestantische Grundsätze beibringen. Vielleicht wäre die Reformation unter diesem Fürsten zum vollen Ausbruche gekommen, wenn ihn nicht die Niederlage, die er im Kampfe mit Karl V. über das erledigte Geldern erlitt, genöthigt hätte, im Punkte der Religion mit Kaiser und Reich zu gehen. An dem Hofe Joh. Wilhelms (1592—1609) machte sich wieder ein katholischer, den Zwecken der Reformation feindlicher Einfluß geltend. Nach seinem Tode besetzten die Hauptprätendenten Brandenburg und Pfalzneuburg die erledigten Länder, ersteres hauptsächlich Cleve und Mark, letzteres Jülich und Berg Als man nahe daran war, die Streitigkeiten dadurch zu schlichten, daß der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm die Tochter des Kurfürsten heirathen sollte, machte die verhängnißvolle Ohrfeige, welche letzterer dem Pfalzgrafen auf die ungestüme Forderung einer maaßlosen Aussteuer versetzte, den Verhandlungen ein Ende. Wolfgang Wilhelm vermählte sich mit der Schwester des Herzogs von Baiern, des Hauptpfeilers der katholischen Parthei und trat zum Katholicismus über. Wie in der Welt aus zufälligen und geringfügigen Ereignissen die mächtigsten Ursachen hervorgehen, so wurde denn auch diese in der Hitze des Weinrausches gegebene Ohrfeige für die confessionelle Stellung der Länder Jülich, Berg von der entschiedensten Wichtigkeit.

*) Ennen: Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiöcese Cöln.

Digitized by Google

Bald nach dem Ausbruche der Reformation begann auch in unserer Gegend der Abfall von der katholischen Kirche. Als erster Reformator trat im Jülicher Lande Peter Flistädt, geboren im gleichnamigen Dorfe bei Bedburgreiferscheidt, auf. Die evangelischen Gemeinden, welche sich 1520 bis 1527 in der Nachbarschaft seines Geburtsortes vorfinden, nämlich Bedburgreiferscheidt, Caster, Bergheim, Rödingen, Hemmerden, Niederlützingen, Grevenbroich, Königshoven, Neuß sind gewiß in Folge seiner reformatorischen Thätigkeit entstanden. Von diesen Orten scheint nun die Reformation weiter um sich gegriffen zu haben. Nachdem Flistädt wegen einer im Dome gehaltenen Predigt ergriffen und auf dem Hahnenthore mit dem bergischen Reformator Klarenbach eingesperrt und zu Melaten, dem Richtplatze Cölns, 1529 verbrannt worden war, wurde das Werk der Reformation mit um so mehr Eifer betrieben.

In unserer Nähe zu Rheidt wurde die Reformation durch Johann Plettenberg im Jahre 1650 eingeführt; die freiherrliche Familie von Byland, welche damals im Besitze des Schlosses und der Herrlichkeit Rheidt war, nahm sich der neuen Lehre mit Wärme an; der Ritter Otto von Byland spielte unter den Rathgebern des Herzogs Wilhelm keine unbedeutende Rolle. Sieben Jahre später greift die Reformation durch die Bemühungen des Peter von Benden auch zu Jüchen Platz, nachdem sie schon vorher in Süchteln durch Peter Titz einen Anhang gefunden hatte. In den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts muß sich nun auch zu Gladbach eine reformirte Gemeinde gebildet haben: im Jahre 1572 kommt dort ein Pfarrer Heinrich Herfeld vor. Die Lehre Calvins fand zuerst unter dem Abte Hückelhoven Eingang in die Stadt *). Ueberhaupt erlitt der religiöse Eifer der hiesigen Katholiken durch die von allen Seiten sich nähernde Reformation, einen Stoß. Die Frühmesse welche der Rector des Altars der h. Agatha halten mußte, wurde „propter heresin" (wegen Ketzerei) nicht mehr besucht und ging deswegen ein; ferner heißt

*) In der Grabschrift des genannten Abtes heißt es: Calviniana lues primo serpebat in urbem etc.

Digitized by Google

es, daß „durch eingeriſſene Kezerei die fraternitates in Abgang kommen und zelus religionis verkalt ſei.“

Der Einführuug der Reformation im Gladbacher Gebiet ſtand der Einfluß des Abtes entgegen, den er als Erbgrundherr, als Patron der Kirche und Schule und in Folge vieler anderer Rechte nothwendig ausüben mußte. Wir haben einige Spuren der Hinderniſſe, die er der Ausbreitung der neuen Lehre in den Weg legte. Im Jahre 1593 müſſen Johann zu Hameradt, Baetz ſeine eheliche Hausfrau und Detrich zu Hamradt und Johanna Ehleut, denen Abt und Convent 40 Morgen Land in Erbpacht geben, für ſich, ihre Conſorten und Erben ein Reverſal ausſtellen, daß ſie „alleſambt vnd beſonder ſich durch Hilff göttlicher gnaden dem vralten Catholiſchen Chriſtlichen glauben vnd Religion gemeeß verhalten vnd Keiner abtruniger oder widderwärtigen Religion ahnhängig noch beypflichtig machen wollen.“ Einen ähnlichen Reverſalbrief müſſen 1612 Reliß Zimmermann und Maria ſeine Hausfrau aus Borſchemich ausſtellen; dieſe gehn die Verbindlichkeit ein, ſich ſelbſt, ihre Kinder und ihr Hausgeſinde der alten katholiſchen Religion gemäß zu halten.

Im Jahre 1602 gibt der Abt ein „demgen unter der Stadt Gladbach in der Flieſchen bei der Gotteshaus Mühle an der Bach einem Färber unter der Bedingung, daß die Erbpächter und ihre Angehörigen katholiſch bleiben, keine conventicula mit Predigen, Kindertaufen und dergl. bei Tag und Nacht halten, noch ſonſt der katholiſchen Religion widerwärtige Perſonen unterſchleifen.“

Beſonders wurde in dem Sendgerichte eine Waffe gegen die Reformation gewonnen. Wir haben S. 173—74 geſehen, daß in den Senden diejenigen beſtraft wurden, welche ſich das Predigtamt aneigneten, welche Winkelprediger aufnahmen oder ſich an die „Sectarien“ anſchloſſen oder aus ſektiſchem Unglauben nicht zum h. Sakrament gingen und dieſem auf der Straße nicht die gebührende Ehrfurcht erwieſen ꝛc. Der Abt Theodor Hülſen (1592 — 1600) traf die Einrichtung, daß zwei abteiliche Prieſter zur Sommerzeit jeden Sonntag auf dem Lande Kathegeſe hielten ohne Zweifel in der beſondern Abſicht, durch Befeſtigung der katholiſchen Glaubens-Artikel der einziehenden neuen Lehre

Digitized by Google

den Boden zu entziehen. Namentlich war der Abt Peter Sibenius (1635 — 1659) ein eifriger Gegner der neuen Lehre; um Waffen gegen die Reformation zu gewinnen, studirte er in anhaltendem Eifer und war von gleichgesinnten Brüdern umgeben; seine gegen den Protestantismus gerichteten Streitschriften sind S. 180 angegeben worden.

Die Kirchen Virssen, Süchteln, Waldniel und Brüggen, Dahlen, Dülken, selbst Kempen gehörten zu verschiedenen Zeiten zu Gladbach und bildeten ein Quartier *). Im Jahre 1571 hielt sich Gladbach zu Rheidt. 1572 sollten beide Gemeinden durch einen Pfarrer zusammen bedient werden. 1573 soll Prediger Hervelt denselben bis zur nächsten Synode vorstehen. Am Ende dieses Jahres haben sich Gladbach und Rheidt zu Neuß und Düsseldorf gehalten, deren Prediger damals Tetz war. Diese Verbindung dauerte bis 1575. 1580 stand Johann Plange, Prediger zu Jüchen auch Gladbach und Virssen vor und 1586 bediente er zugleich Süchteln und Neuenhofen; weil er aber zu Gladbach den Feinden der Reformation zu bekannt ward, deßwegen sandte ihn die Synode nach Düsseldorf. An seine Stelle kam nach Gladbach Johann Jüchen, Pastor von Hemmerden, der aber auch 1587 schon wieder abging. Jetzt ward Gladbach wieder von Plange mitbedient und wechselweise besuchten es Johann und Bernhard Tonsor, Kaspar Wachendorf, Johann Plettenberg, Peter Oettgen und verrichteten das Predigtamt daselbst bis 1590.

Von nun an hatte Gladbach seine eigenen Prediger:

1. 1591 Mathias Havius bis 1606; er war hernach zu Düren. Dahlen hatte sich jetzt von Gladbach getrennt, aber Süchteln gehörte noch dazu.
2. Peter Scherer im Jahre 1609.
3. 1611 Heinrich Woll.
4. 1612 Georg Meyer.
5. 1613 Sergius Poppinghaus, vorher zu Wald, hernach

*) Siehe die allmählige Verbreitung der Reformation in von Recklinghausen's Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg ꝛc., dem ich hier wörtlich folge.

Digitized by Google

zu Gierad und Jüchen. Nachdem der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zur katholischen Kirche übergetreten war, wurden die jülich-clevisch- und bergischen Länder nicht bloß ein Zankapfel zwischen diesem Fürsten und Brandenburg, sondern zwischen der katholischen und protestantischen Parthei überhaupt. Wolfgang Wilhelm rief den spanischen Feldherrn Spinola in's Land; dieser brach 1614 in's Jülich'sche ein, zog von Aachen aus über Neuß nach Mühlheim, dem Heerde der namentlich von Cöln vertriebenen Protestanten; er schloß die reformirten Kirchen zu Gladbach, Dahlen, Dülken, Brüggen, Bracht. Noch 1627 konnten Gladbach, Süchteln, Waldniel ohne die größte Gefahr nicht einmal heimliche Gottesverehrung halten; auch 1629 dauerte der Druck noch fort.

6. 1616 Johann Carl Heis, vorher zu Neviges.

7. 1620 Kaspar Rosa. Waldniel verband sich 1617 wieder mit Gladbach und Dahlen, welches bisher seine eigenen Prediger hatte, sollte sich wieder damit verbinden.

8. 1625 Johann Herzogenrath. Gladbach ward 1629 nebst Süchteln und Dülken vom Prediger Eilbrecht von Jüchen bedient; 1630 und 31 von Sylvius zu Kaldenkirchen nebst Brüggen, Bracht, Kaldenkirchen, Waldniel, Süchteln und Dülken.

9. 1638 Jacob Gelius.

10. 1684 Johann Peter Herminghaus.

11. 1739 Paul Schmitz, erst Adjunkt des Letztern

12. 1779 Peter Kamphausen, Daniels Sohn, von Wermelskirchen, hernach zu Kettwig.

13. Adam Walter Roelen, Wilhelm Konrads Sohn, aus der Weiden. Damals zählte die Gemeinde 684 Seelen.

14. Roffhack.

15. Zilleſſen.

Während die Reformirten vorher ihren Gottesdienst wahrscheinlich in einem Privatgebäude abhielten, war 1675 ihre Gemeinde so bedeutend und bemittelt, daß sie den Plan faßte, eine neue Kirche zu bauen. Sie wendete sich an den Bürgermeister und Rath mit der Bitte, ihr zu erlauben, innerhalb der Stadt eine Kirche zu bauen. Bürgermeister und Rath gaben aber eine abschlägige Antwort mit dem Bemerken, daß sie nicht finden könn-

Digitized by Google

ten, daß „die Bawungh der Religionskirche und lehr in der Stadt nutz und dienlicher seye alß in der Vorstatt.“ Als diese Bitte 1682 am 22. Juni zum zweiten Male vor den Bürgermeister und Rath von Gladbach gebracht wurde, erfolgte der Bescheid, „daß in dergleichen hochwichtigen Religionssachen außer Ihro hochfürstliche Durchlaucht alß landtsherrn, dero hohen beamthen, forth Ihro hochwürden H. Prälaten alß grundtherrn alhier nichts thuen Könten, sondern dero verordtnungen sich gemeeß halten muſten; weshalber die vbergebene supplic der Reformirten restituirt vnd damit abgewiesen.“ In demselben Jahre am 30. Dezember weisen nun die kurbrandenburgischen und pfalzneuburgischen Religionscommissarien den Reformirten den Platz zum Kirchen- und Schulbau außerhalb der Stadt in der Gegend des alten Kirchhofes an. Am 3. Januar des folgenden Jahres hielten die Reformirten an dieser Stelle Gottesdienst in Predigt und Gesang, wozu deren Confessionsverwandte aus der Umgegend sich zahlreich einfanden. Dagegen erließ der Abt eine öffentliche Protestation durch Notar und Zeugen, was ihm die Bürgermeister bezeugen und zwar that er dies „alß hiesigen Landts Grundtherr, waß geschehen würde, alß auß obergewalt erleiden müste; wie dann auch der pfalzneuburgische Commissarius sowoll alß die Churbrandenburgischen selbsten in dem angewiesenen Bongardt solchenpfals denen reformirten eingebunden, ihre Kirche so weith ab in den bongarth zu stellen, damitt denen Catholischen in ihrer devotion und geistlichem exercitio nicht hinderlich sein mögten, und die reformirte auch also vest zu halten angelobt.“ Im Jahre 1684 wurde der Kirchenbau vollendet.

Wie die Protestanten ihr Vorhaben, in der Stadt selbst ihre Kirche zu bauen, nicht durchzusetzen vermochten, so waren sie überhaupt in Folge der Ueberzahl der Katholiken und wegen des Umstandes, daß das kurpfälzische Regentenhaus der katholischen Confession angehörte, der unterliegende Theil. Man mag sagen, was man will, es waren in jenen Zeiten des schroffen Gegensatzes trotz der auf Gleichberechtigung geschlossenen Verträge diejenigen Unterthanen im Allgemeinen im Nachtheil, deren Confession von der Regierung nicht getheilt ward; die Klagen, welche die Protestanten in Jülich und Berg über die katholische

Digitized by Google

pfälziſche Regierung führten, mögen vielfach ebenſo begründet geweſen ſein als die Klagen der Katholiken in Cleve, Mark und Ravensberg über die proteſtantiſche kurbrandenburgiſche Regierung. Im Anfang des 18ten Jahrhunderts führte die evangeliſche Gemeinde zu Gladbach folgende Klagen: *) „Catharina Dockes, junge Tochter, Römiſch-Catholiſcher Religion, alt 30. Jahren, Elter-loß, erſcheinet am Charfreytag 1716. mit Matthiae Breda Jungmann, Reformirter Religion, vor dortigem Kirchen-Rath, baten, proclamirt und folglich copulirt zu werden; die Braut erboth ſich freywillig zur Reformirten Religion, und wurde am 2ten Oſtertage mit Handgebung vom Conſiſtorio dazu angenommen, welchemnechſt ſie am dritten Oſtertage von dem Gerichts-Vogt und dem Küſter gewaltſamlich zum Römiſch-Catholiſchen Paſtore zu Gladbach gebracht, und von dannen in Petern Hecters Haus auf dem Lande als eine Gefangene geführet, und in Arreſt gehalten wird, mit dem Befehl an Peter Hecters, daß er bei Poen von 10. Goldgl. ſie nicht ſolte gehen, noch mit jemand allein ſprechen laſſen, die Proclamata gehen inzwiſchen fort; nach Endigung derſelben gehet der Bräutigam mit ſeinem Vatter und zwey Zeugen nach Hecters Haus, um die Braut zur Copulation abzuholen, die Abfolge wird geweigert, man klaget darüber bey dem Vogt, der Vogt weiſet ſie zum Gerichtſchreiber, der Gerichtſchreiber ſchreibet einen Receß, will aber denſelben nicht communiciren noch vorleſen, er fordert 7. Blaffert pro Juribus; Weil man aber dieſelbe bey ſo geſtalten Sachen denen Concordaten zuwider geweigert, bittet man abermahl um Relaration bey dem Vogt, da dann endlich die Braut Morgens frühe auf einer Karren geworffen, und weggeführet worden, ohne daß man weiß wohin.

Die Reformirte Bürger zu Gladbach haben von undencklichen Jahren her in der Stadt Gladbach beydes in der Kramer- und Schneider-Zunfft die Ambts-Meiſter-Stelle mit bekleidet, worinn ſie aber nunmehro denen Receſſen zuwider ausgeſchloſſen werden.

Werden die meiſten Lands-Fürſtl. Edicta ad publicandum

*) Auch im Kirchenarchive.

denen Reformirten vom Vogten nicht communiciret, woher sie dann immer in Gefahr, um gebrüchtet zu werden, leben müssen.

Der Schulmeister zu Gladbach hat viele Jahre her, mit Klopffen auf Thür und Steinwerffen, allerley Insolentien erleiden müssen, wie er endlich einen Muthwilligen darüber ertappet, und demselben mit der Schul-Platsche einen Streich gegeben, ist er darüber vors Brüchten-Geding gefordert und gebrüchtet worden.

Als im Jahr 1715 die Patres Missionarii zu Gladbach gewesen, da hat man die Reformirte Schützen mit aufgebothen, und unter denenselben einen, Michael Masjes, darum, daß er vor dem Venerabili nicht gekniet, ob er gleich den Hut gebührlich abgehalten, heßlich gescholten, jämmerlich gestossen und geschlagen, auch des Predigers Haus mit Steinen geworffen, ohne daß die Beambten die Thäter zur Straff haben ziehen wollen.

Da endlich die oberwehnte Trinken Dockes bey Nächtlicher Weile sich salviret, zu ihren Schwieger-Eltern gewichen, gefolglich copuliret worden, und mit ihrem Manne ihr Wohnhaus und eigen Erbe beziehen wollen, da werden ihr einige Mobilien, als zwey Betten, ein Spinnrad, zwey Bett-Kissen und ein Reylieb, etwa 22 Rthlr. werth, genommen, sub prætextu, daß solche der Römische Pastor vor seine Mühe behalten wolle."

Auf der andern Seite wurden die Katholiken in Wickrath in der Ausübung ihrer Religion von den protestantischen Herrn von Quadt gestört. Als 1678 die Kreuzbrüder daselbst eine Processíon veranstalten wollten, schickte sich der Freiherr von Quadt an, die Thore des Fleckens zu schließen. Der Pfalzgraf Philipp Wilhelm schickt eine Mannschaft mit Officieren an den Vogtsverwalter zu Gladbach mit dem Auftrage, sie zum Schutze der Processíon zu verwenden; diese Mannschaft wird noch durch 20 bis 25 Schützen aus dem Amte Dahlen verstärkt.

Die Protestanten bauen jetzt eine neue Kirche. Diese Kirche ist im Allgemeinen eine erfreuliche Erscheinung, weil sie wieder zeigt, daß die jetzige Kirchenbaukunst nach Stil, nach Regeln strebt, während noch vor nicht langer Zeit die Komposition von der Laune und der Willkür der Baumeister abhing, die oft das Verschiedenartigste zusammenwürfelten. Unsere Baukunst wird

Digitized by Google

jedoch noch eine Zeit lang klassische Muster kopiren müssen, ehe sie, zum Selbstschaffen erstarkt, sich selber überlassen werden kann. Die neue im gothischen Stile erbaute Kirche steigt leicht auf, hat schlanke Spitzbogen und geschmackvolles Stabwerk. Aussetzen könnte man an ihr, daß sich das an und für sich herrliche Portal vor der kahlen Mauer schlecht ausnimmt und das Verlangen nach einem gegliederten Außenbau erst recht wach macht. Ferner ist der Thurm neben die Kirche gebaut. Das ist gewiß auch ein Fehler: der Thurm muß in die Gesammtkomposition aufgenommen, er muß eine organische Nothwendigkeit sein. Im Innern vermißt man vor allen Dingen die Gewölbe, eine Lebensfrage für die Gothik. Wenn die Säulen unter Andern die Bestimmung haben, das Hauptschiff von den Seitenschiffen zu sondern, so kommen in der besprochenen Kirche die letztern (wenn man sie noch Seitenschiffe nennen darf) viel zu kurz.

Bei der am 3ten Dezember 1849 vorgenommenen Bevölkerungsaufnahme ergab sich, daß die Bürgermeisterei Gladbach 9820 Katholiken und 1867 Evangelische zählte; die letztern wohnten zumeist in der Stadt, am Speik, im Dahl, im Lürrip und Hardterbroich; in den übrigen Ortschaften war die evangelische Confession schwach oder fast gar nicht vertreten.

Aeußere Geschichte Gladbach's.

Eine vollständige äußere Geschichte Gladbachs würde zu einer Geschichte des Landes und zu weitläufig werden. Es soll hier nur dasjenige aufgeführt werden, was sich über Gladbach besonders verzeichnet findet.

Daß das Kloster ungefähr 1½ Jahrhundert nach der ersten Gründung (954) durch die Ungarn von Grund aus zerstört wurde, ist uns aus der ersten Stiftungsgeschichte bereits bekannt.

Als der Herzog Alba in den Niederlanden in der bekannten Weise die Reformation zu vernichten strebte, sammelte der Prinz von Oranien in unserer Gegend eine Armee, um damit dem Lande zu Hülfe zu kommen. Alba hiervon in Kenntniß gesetzt, rückt

Digitized by Google

mit einem ſtarken meiſt aus Spaniern beſtehenden Heere herbei und ſchlägt die Oranier zwiſchen Dahlen und Gladbach auf der Dahlener Heide völlig. Die Spanier ließen ſich, wie man ſagt, bedeutende Grauſamkeiten zu Schulden kommen, acht Stunden weit ſollen die entſeelten Leichname der Beſiegten an Bäumen und Galgen gebaumelt haben.

Dreißigjähriger Krieg.

Der dreißigjährige Krieg wälzte auch auf Gladbach ſeine Schrecken. Der Abt Sibenius erzählt, daß in Folge der Plünderungen weder von außen, von Bocholtz, Kempen, Oedt, Dülken, noch in Gladbach ein Heller eingegangen, obgleich er bei ſeinem Regierungsantritte (1635) nicht das geringſte Geld vorgefunden. Nachdem ſeit dem Jahre 1636 beſtändig ſchwere kaiſerliche Einquartierung zu Gladbach geweſen, rückte 1642 der Feind heran.

Ein franzöſiſch-weimariſch-heſſiſches Heer ging im Anfange des genannten Jahres bei Weſel über den Rhein, um das Cölniſche und Jülich'ſche zu beſetzen *). Der kaiſerliche General Lamboi, welcher dieſes verhindern wollte, wurde bei Kempen auf der Hülſer Heide geſchlagen. Die Städte des Erzſtiftes, Kempen, Neuß, das feſte Schloß Hülchrath, Zülpich fielen; das Schloß Lechenich widerſtand tapfer 6 Wochen lang.

Wolfgang Wilhelm ſuchte für ſein Jülich vergebens die Neutralität nach: die meiſten Städte kamen in die Hände der Verbündeten.

Wir haben einen Brief des Gladbacher Priors Biſchopffs vom 16. Sept. 1642 an den Abt Sibenius, welcher geflüchtet war, worin unter Anderm erzählt wird, die ganze Umgegend ſei ausgeplündert, die Burg Klörrath, die Stadt Süchteln, das Vierſſener Kloſter, drei daſelbſt als Zuflucht von den Bauern erbaute Schutzhäuſer (fortilitia); davon ſei das größte und feſteſte mit den Menſchen verbrannt worden. Es ſei unſäglich, wieviel Getreide und Vieh aus Vierſſen geraubt ſei. Unter dieſen Um-

*) Intereſſante Mittheilungen findet man über dieſen Krieg in der Sammlung von Materialien zur Geſchichte Dürens von Bonn, Kumpel und Fiſchbach.

Digitized by Google

ständen könne er ihre Muthlosigkeit und ihr geringes Vertrauen leicht ermessen; er hoffe, daß Guébriant, dem die Stadt 150 Scheffel Roggen geschenkt, ihnen nicht feindlich sein werde. Die Scheffen und fast alle Bürger hätten ihre bewegliche Habe eingepackt und seien entflohen oder flöhen noch stündlich; ein Scheffe, Namens Vit Tempell sei geblieben und habe mit dem abteilichen Schultheiß die Verwaltung der Stadt in Händen; er bezweifle, daß diese von den noch zurückgebliebenen Bürgern und Bauern bei der schlechten Bewachung gegen die andrängenden Feinde könne gehalten werden; er wäre neugierig, ob auch der Bruder Bruno (vielleicht der spätere Abt Bruno Charmans) mit seinen übrigen 3 Schülern die Schule in Gang halten werde.

Statt der Verbündeten rücken aber, wie aus einem Briefe desselben Priors hervorgeht, 3 Tage später, am 19. September, die Kaiserlichen in die Stadt ein.

Es war nämlich inzwischen vom Kaiser auf Bitten des bedrängten Kurfürsten von Cöln, des treuen Bundesgenossen Baierns und Oesterreichs, Hülfe geschickt worden. Der kaiserliche General Hatzfeld bezog ein Lager mit 15000 Mann bei Zons am Rhein, dem Feinde gegenüber; den Befehl über die Cavallerie erhielt Jan de Weerth. Dieser wilde Reitergeneral *), im Jahr

*) Jan de Weerth ist für uns noch von besonderer Wichtigkeit, weil er mit seinen Eltern in dem nahen Büttgen als Knabe gewohnt haben soll. Die historischen Forschungen haben es höchst wahrscheinlich gemacht, daß seine Eltern einer adligen holländischen Familie angehört, durch die Reformation aus ihrer Heimath vertrieben worden und in Armuth gerathen sind. Daß er in Weerth, wovon eins an der Demer in dem Herzogthum Arschott, das andere in der Grafschaft Hoorn liegt, geboren, ist wohl eine Erfindung, wozu sein Name die Veranlassung gegeben; nach der Inschrift seines Grabmals auf dem Schlosse Benatek in Böhmen ist er im Jülicher Lande geboren (natus ex terra juliacensi). Was für die obige Sage, daß er in Büttgen gewohnt, spricht, sind die bestimmten Thatsachen, welche die Bewohner des Ortes angeben. Seine Wohnung soll ganz nahe bei der Kapelle, welche zwischen Kleinenbroich und Büttgen im Felde sich erhebt, gestanden, später soll er an den Wiler Höfen gewohnt haben. Wegen der Armuth seiner Eltern mußte er als Kuh- und

Digitized by Google

1638 in der Schlacht bei Rheinfelden in französische Gefangenschaft gekommen, war am 24. März 1642 bei Dumlingen unweit Lohr gegen Gustav Horn ausgewechselt worden. Nachdem man ihm das Cölnische und Jülich'sche als Feld seiner neuen Thätigkeit angewiesen hatte, eilte er rasch nach dem ihm wohlbekannten Cöln. Hier wurde er vom Kurfürsten sowohl als vom Volke glänzend aufgenommen. Als er sich zu Pferde der Stadt näherte, jubelte ihm das durch Kriegslasten und den Uebermuth der Feinde niedergedrückte Volk schaarenweise wie einem rettenden Engel entgegen. Am 5ten August erschien er im Lager und Tags darauf fand sich auch der Kurfürst in Begleitung des Coadjutors nebst vielen vornehmen Herrn ein und stellte ihn als kaiserlich-bairisch-kurcölnischen General-Lieutenant der Cavallerie vor. So wie Jan de Weerth erschien, wurde es in beiden Lagern lebendiger; aber da das ganze Land erschöpft und ausgehungert war, so dachten beide Theile an Abzug; aber keiner wollte den Anfang machen. Jan de Weerth, der in sturmähnlichen Ueberfällen seines Gleichen nicht hatte, nahm den vereinigten Gegnern im Monat August über 1500 Pferde ab: wie ein Blitz überfiel und beraubte er sie, sobald sie sich nur aus dem Lager wagten, um Futter zu holen, woran es so sehr gebrach.

Zunächst zog Jan de Weerth auf das Städtchen Grevenbroich, das der Feind verlassen hatte, und ließ eine Besatzung von 600 Mann darin zurück; von da zogen sie dann auf Gladbach zu.

Schweinhirt auf einem Hofe dienen. Wie er einmal die mußevollen Stunden seines Dienstes dazu benutzte, einen Schlachtplan im Sande zu entwerfen, kam, wie man erzählt, eine Reiterschaar des Weges, deren Führer den starken mit leuchtenden Augen da stehenden Bauernburschen anredete und durch seine Antworten und die treffenden Figuren bewogen für den Kriegsdienst anwarb. In Büttgen werden noch jährlich stiftungsmäßig Messen für sein und seiner Familie Seelenheil gelesen. Auch machte er eine Armenstiftung daselbst: der Felserhof muß jährlich eine bestimmte Anzahl Wecken backen, die in der Kirche an die Armen vertheilt werden

Digitized by Google

Der genannte Brief iſt vom 3ten October 1642 datirt und wie der erſte an den Abt Sibenius, der ſich damals in Bocholtz aufhielt, addreſſirt. Es heißt darin, die Kaiſerlichen ſeien am 19ten September, nachdem ſie das Marktthor mit einer Petarde geſprengt, in die Stadt eingebrochen; ſie (die Mönche) hätten nicht gewußt, welcher Farbe ſie geweſen und in dem Schrecken hätten ſie ſich in den Thurm geflüchtet *). Da aber faſt alle Scheffen und Bürger geflohen, ſo ſeien in der Stadt keine Mittel geweſen, die Beſatzung, ſowohl Fußvolk als Reiterei, zu unterhalten, deßwegen ſeien die noch vorhandenen Kühe der Bauern größtentheils auf die Kompagnieen vertheilt worden. Der Commandant der Stadt, Oberſt Sparr, ließ die Kornkammer unterſuchen und zweihundert Scheffel Roggen, die theils dem Kloſter, theils den Halbwinnern angehörten, in ſeinen Verwahrſam bringen, jedoch unter dem Verſprechen genauer Zurückerſtattung. Die benachbarten Orte ſeien theils in die Hände der Kaiſerlichen gekommen, theils würden ſie in kurzer Zeit wieder gewonnen werden. Am 26. September ſei das Schloß Liedberg von den Kaiſerlichen unter Jan de Weerth erobert, obgleich an demſelben Tage einige Kaiſerliche von den Heſſen geſchlagen worden; am folgenden Tage hätten die weimariſchen und heſſiſchen Soldaten ihr Lager bei Neuß verlaſſen und beabſichtigten über den Rhein zu gehen, hätten aber ihr Vorhaben geändert und hielten ſich, wie geſagt würde, gegenwärtig in der Gegend von Alt- und Neukirchen fengend und plündernd auf. Das Schloß Milendonk ſei von den Heſſen befreit und dem Schloſſe Neerſen ſtehe die Befreiung bevor, ſo daß Hoffnung vorhanden ſei, daß das Kloſter Neuwerk wieder könne bewohnt werden. Täglich machten die Soldaten Streifzüge, um Futter zu holen oder die Menſchen auszuplündern oder Früchte, wenn noch welche ungedroſchen oder von den Heſſen zurückgelaſſen wären, zu dreſchen; drum könnten auch die Bauern auf dem Lande weder mit Sicherheit wohnen noch ihre Feldarbeiten verrichten, weil der erſte Beſte gezwungen würde, bei Befeſtigung der Stadtthore Hand-

*) In dem Thurme iſt noch jetzt ein Vergniß, das ſchwer zu entdecken iſt.

Digitized by Google

oder Spanndienſte zu verrichten. Vor der Mühlenpforte ſeien alle der Stadt gegenüber gelegene Gebäude z. B. der Pferdsgraben und des Kloſters Scheune verbrannt; die Burg Odenkirchen (Eigenthum Jan de Weerth's) ſei geſtern (2. October) an die Beſatzung Gladbach's gegen freien Abzug mit Waffen und Gepäck übergeben worden.

Dem prahleriſchen Berichte über den Sieg der franzöſiſch-weimariſch-heſſiſchen Waffen bei Liedberg im Mercure français iſt mit Recht der Glaube verſagt worden; er erzählt, Jan de Weerth habe am 26. Sept. mit 1200 Reutern und 2 Regimentern Dragoner das Lager verlaſſen und ſich durch Verſtändigung mit dem Amtmann des Schloſſes Liedberg, das Guébriant als Magazin benutzte, bemächtigt, mit einer Beſatzung verſehen und nicht zufrieden damit, ſich in der Nähe des Schloſſes in den Hinterhalt gelegt. Der bekannte Generalmajor Roſa *) griff ihn an und nach einem mehr als zweideutigen Gefechte hatten endlich die Franzoſen (nach unſerm Briefe waren es die Heſſen), die Ueberhand gewonnen und Johann von Werth ſei geſtürzt und nur durch den Dragonerobriſten Wolf vom Tode oder mindeſtens von der Gefangenſchaft errettet worden; nach einem nochmaligen Angriffe ſei er wiederum zu Boden gefallen und beſinnungslos durch denſelben Obriſten durch die Nierß mit großem Verluſt entronnen. Der Bericht Puffendorfs, der den baieriſch-öſtreichiſchen Waffen abgeneigt iſt, muß ebenſo mit Vorſicht aufgenommen werden. Dieſer erzählt: als Jan de Weerth mit 800 Reitern Liedberg angriff, ſei er von Roſa überfallen worden, habe einen großen Theil ſeiner Mannſchaft verloren und mit Mühe ſich zu Fuß mit dem Obriſt Wolf durch die Sümpfe ge-

*) Der Oberſt Roſa hatte mit Jan de Weerth eine Nuß zu knacken. Dieſer lernte in Straßburg ein reizendes Mädchen kennen, das ihm den Kopf verdrehte und der er ſeine Liebe antrug. Wie aber der rauhe Kriegsmann beſſer das Schwert als die zarte Hand der Frauen zu faſſen verſtand, ſo wurde er verſchmäht. Was ihm nicht gelang, das gelang dem feinern Schwedenoberſten Roſa. Am Tage, wo die Hochzeit zum großen Herzleide Jan de Weerths gefeiert wurde, rückte dieſer in Straßburg ein und hatte die Freude, das Feſt zu zerſtreuen: Braut und Bräutigam retteten ſich mühſam über einen Steg.

Digitized by Google

rettet. Andere sagen, er habe mit 2000 Reutern am 26. Sept. das abziehende französische Heer, welches das Lager des Prinzen Orange einnehmen wollte, verfolgt und ihm schon bedeutenden Schaden zugefügt, als Rosa und Taupadel ihn mit 4000 Reutern unversehends umringt und so arg zugesetzt hätten, daß er kaum mit dem geringen Reste entkam.

Aus der Erzählung des gladbacher Priors, der die Ereignisse in unmittelbarer Nähe (die geschlagenen Regimenter mußten nach der Stellung der Feinde in der Richtung nach Gladbach sich zurückziehen) erlebte, geht soviel hervor, daß die Niederlage so arg nicht gewesen; er hätte sich sonst stärker ausdrücken müssen *). Bei Liedberg trafen die Verbündeten mit den Kaiserlichen zuletzt zusammen, das französisch-weimarische Heer brach zuerst auf und ging bei Wesel über den Rhein, zog durch Westfalen und Sachsen und bereitete sich dann in Franken, Schwaben und Baden aus. Die Kaiserlichen zogen bei Andernach über den Rhein.

In dem Testamente des Sibenius werden noch einige Einzelnheiten angegeben: „Ingleichen ist Vnsere Mühl zwischen der Eicker pforthen bei der Belägerung verbrunnen; Item von den Heßen der Carmans Hoff in brandt gezundt vndt der Kaulen Hoff auff der Hardt durch Vnglück zur aschen worden, welche Hoff undt Mühle ich außen grundt neben der verbrandter Knoren mühlen, Schewren undt Stallung erbawet."

Brandunglück im Jahre 1652.

Im Jahre 1652 wurde Gladbach von einer erschrecklichen Feuersbrunst heimgesucht. Am 2. Juni dieses Jahres brach zu Gladbach in der Scheune des Johann Steses Feuer aus, wodurch in 3 Stunden die ganze Straße, welche jetzt Neustraße (Crefelder Straße) heißt, bis auf den Markt mit dem Stadthaus, der Halle, dem Markt- und Judenthore, zusammen 144 Häuser, 60 Scheunen und 4 Brauhäuser ein Raub der Flammen wurden.

*) Die Stelle lautet: sicut de facto vigesimo sexto Septembris arx lidbergensis a Caesareanis authore Joanne de Wirth occupata quibusdam caesareanis eodem die ab Hassis profligatis.

Digitized by Google

Der Bürgermeister Laurenz Weltz erzählt hierbei: „An der Markt-Pfort stehet ein Bild, so mit grünen Mayen war bestochen und das Bild war Holz und warn nicht gebrannt und war nicht ein Laub von Meien verbrannt, so ich mit meinen Augen mit Verwunderung habe angesehen."

Französisch-holländischer Krieg 1678.

Im letzten Jahre der Raubzüge, die Ludwig XIV. gegen Holland führte, in den Monaten September und October, wüthete der Krieg vorzüglich heftig im Jülicher Land und verwüstete Alles durch Feuer und Schwert. Vom 5. Nov. 1678 bis zum 28. April 1679 nahm der französische General de Jourdy mit seinem Stab und 40 Pferden sein Winterquartier auf der Abtei, was derselben 6000 Thaler kostete. Uebrigens hatte sie keine Belästigung von den Gemeinen, ja sogar den Vortheil daß, als das Amt Gladbach die freien Klostergüter zur Zahlung der Kontributionen wie in andern Aemtern es zu geschehen pflegte, heranziehen wollte, dies der genannte General nicht zugab.

Von den Jahren 1702, 1758 und 1762 heißt es, daß wegen Einfallen des Krieges der Vogel nicht geschossen wurde.

Siebenjähriger Krieg.

Während Friedrich der Große 1758 seine Truppen gegen die Oestreicher, Russen und Schweden führte, stand im westlichen Deutschland der Herzog von Braunschweig den Franzosen gegenüber. Nachdem er sie von der Elbe über den Rhein getrieben, kam es am 23sten Juni bei Crefeld zur Schlacht, worin die Franzosen völlig besiegt wurden. Als die Preußen nach der Schlacht auf Gladbach zurückten, gingen zwei Scheffen mit einer Deputation Gladbacher Bürger bis an das an der Landstraße nach Neuwerk stehende Heiligenhäuschen entgegen und erhielten auf ihre Bitten die Versicherung, daß man sich der Plünderung enthalten wolle. Die preußische Reiterei besetzte eine Zeit lang die Stadt und Umgegend; der Sommer dieses Jahres war so trocken, daß der große Weiher nicht hinlänglich Wasser für die Pferdetränke hatte. Das Amt Gladbach mußte zur Unterhaltung der Soldaten auch das Seinige beitragen: der Prinz von Holstein schrieb unter dem 30. Juni des genannten Jahres 10,000

Digitized by Google

Rationen Fourage und ebenſoviel Brodportionen aus. Dem Adjutanten Lieutnant Hombold wurden zur Einlegung ſeines Fürwortes bei dem Prinzen von Holſtein zur Erhaltung guter Manns-zucht 2 Stülpen (51 brab. Ellen) zu 35 Rthlr., dem Prinzen von Holſtein ſelbſt 2 Stülpen zu 70 Rthlr., ferner mehreren Offizieren für ihre Verſprechungen jedem eine Stülp zu 49 Rthlr., ferner dem Prinzen wieder, um ihn von ſeiner auf 130 doppelt beſpannte Karren Transport lautenden Forderung abzubringen, ein Stück Gebild zu 95 Rthlr. und ſo mußte die freundliche Geſinnung der Soldaten durch ähnliche Geſchenke erhalten werden; im Ganzen koſtete der Beſuch der Stadt und den Honſchaften 3194 Rthlr.

Die franzöſiſchen Kriege und die Aufhebung der Abtei.

Nach dem mißlungenen Feldzuge der Preußen und Oeſtreicher und namentlich nach Beſiegung der Oeſtreicher bei Jemappes durch Dumouriez am 6. November 1792 beſetzen die Franzoſen die öſtreichiſchen Niederlande, rücken in Roermond und Aachen ein, beſetzen das Limburgiſche und ziehen von Aachen weiter nach Aldenhoven, Linnich und Düren, ſo daß die Ruhr die Franzoſen und Oeſtreicher von einander ſchied. Die franzöſiſche und kaiſerliche Armee lag den ganzen Winter im Jülichſchen und erſchöpfte das Land.

Um die Mitte Februars des folgenden Jahres lag Gladbach im Mittelpunkt des Krieges. Der Herzog von Braunſchweig hatte ſein Hauptquartier in Kempen und ſeine Preußen lagen außerdem in Venlo, Oedt, Süchtelen, Dülken. Die Oeſtreicher ſtanden in Neuß, Kleinenbroich, Schelſen, Odenkirchen, Erkelenz. Die Franzoſen lagen in Roermond, Waſſenberg, Krüchten, Brüggen.

Die Siege der Verbündeten über Miranda bei Aldenhoven, ſo wie beſonders die Niederlage Dumouriez's bei Neerwinden am 18ten März öffnete erſtern wieder die öſtreichiſchen Niederlande; ſie zogen in Brüſſel, Namur, Antwerpen u. ſ. w. ein. Im Jahr 1794 nach dem Siege der Franzoſen bei Fleurus am 26. Juni kam Belgien wieder in die Hände des Feindes. Jour-

Digitized by Google

dan drängte die Oestreicher bis Jülich und schlug dieselben bei Aldenhoven am 2. Octob. mit überlegener Macht. Die Oestreicher zogen über den Rhein und die Franzosen am 4. October in Cöln und am 5. in Bonn ein.

Nachdem in der Abtei schon früher die beste Habe verpackt und Alles zur Flucht bereit gehalten worden war, flüchtete der Abt nach dem Aldenhovener Siege am 4. October, übernachtete am 5. Octob. in Oedt und kam von da über St. Thönis und Uerdingen nach Werden. Bald darauf erschienen auch die Franzosen in Gladbach. Sie pflanzten den Freiheitsbaum auf dem Markte auf; Bürgermeister und Scheffen mußten die Hand zum Reigen geben und ihn, die Carmagnole singend, umtanzen. Zu der im Jahr 1795 auf die geistlichen Güter ausgeschriebenen Contribution hatte die Abtei 34,412 Livres zu zahlen und so trug auch sie mit dem Lande die schwere Last des Krieges.

Im Frieden zu Luneville wurde der Rhein die Grenze Frankreichs und Gladbach französisch. Es gehörte zum Arrondissement Crefeld, departement de la Roer. Nach den Bestimmungen desselben Friedens wurden die Klöster aufgehoben und ihre Güter säkularisirt. Nachdem im April 1802 zwischen Pius VII. und der französischen Republick das Concordat geschlossen worden, wurde es am 16. Mai in Gladbach verkündigt und am 30. Mai die Aufhebung unserer Abtei ausgesprochen. Am 4. Juli dieses Jahres wurde dieses Dekret durch den Maire von Crefeld, Friedr. von der Leyen, überbracht und am 5. August übernahmen der Regierungs-Commissar Tassier und der Domainen-Empfänger Lefort in Viersen die Verwaltung der Klostergüter und Einkünfte.

Im October verließen die Mönche unter Thränen ihre Heimath; sie konnten es nicht fassen, daß nun die Abtei nach tausendjährigem Bestehen mit einem Schlage für immer aufgehoben sein sollte und nahmen die Hoffnung mit, wieder zurückzukehren; es war anders, sie zerstreuten sich, um sich nie wieder zusammenzufinden und mußten sich mit einer Pension von 500 bis 600 Franks begnügen. Selbst der Abt und die andern Würdeträger erhielten nicht mehr Pension als der Laienbruder.

Die Abtei mit ihren Obst- und Gemüsegärten wurde als

Digitized by Google

National-Gut am 31. Dez. 1804 zu Aachen für 12000 Franks verkauft, wurde dann am 10. Nivoſe Jahr 13 für 30,400 Franks Eigenthum von D. Brammertz, am 13. Nivoſe desſelben Jahres von H. J. Pauls, am 18. Hornung 1805 von P. C. L. Wortmann, der die Abtei zu einer Fabrik und Handlung in Gemeinſchaft mit H. J. Pauls jr. und W. Bornefeld einrichtete. Am 20. Juni 1816 wird W. Bornefeld alleiniger Eigenthümer und am 11. Auguſt 1835 kauft der Bürgermeiſter Kühnhaus das Hauptgebäude der Abtei für die hieſige bürgerliche Gemeinde für Thlr. 8575. Es befindet ſich jetzt darin das Bürgermeiſter Amt, Friedensgericht, Gewerbe- und Handelsgericht, das Progymnaſium, das Gefängniß, Feuerſpritzen-Lokal, die Wohnung des Landraths, Bürgermeiſters und eines Lehrers der höhern Schule.

Die Abteikirche, welche geſchloſſen worden war, wurde auf wiederholtes Bitten der Pfarrgenoſſen wieder geöffnet und durch das Organiſations-Dekret der Aachener Diözeſe vom Jahr 1809 als Anner-Kirche erklärt; doch führt der Pfarrer nicht von der Pfarrkirche, deren Hauptpatronin Maria assumpta iſt, ſondern von der Abteikirche den Titel parochus St. Viti.

Durch den Wiener Frieden 1815 wurde das Herzogthum Jülich dem preußiſchen Staate einverleibt und hatte alſo das Glück, den Sproſſen des jülich-cleve-bergiſchen Regentenhauſes wiedergegeben zu werden.

Unter der preußiſchen Regierung wurde Gladbach dem Regierungsbezirk Düſſeldorf einverleibt und zur Kreisſtadt erhoben. Der erſte Landrath war Herr von Maercken, Beſitzer des Schloſſes Milendonk. Nach deſſen Tod trat an die Stelle Ant. Joſ. von der Straeten, Ritter der Ehrenlegion, welcher am 20. Juni 1834 feierlich eingeführt wurde. Nachdem dieſer in Ruheſtand verſetzt war, folgte 1851 der jetzige Landrath Rumſchöttel.

Digitized by Google

Das gegenwärtige Gladbach.

Während Ortschaften und Städte, die vom Strome der Kultur weniger berührt werden, Jahrhunderte lang ihr Ansehn nicht wechseln, hat Gladbach in kurzer Zeit seine Physiognomie völlig geändert. Die mächtige Abtei bestimmte und beherrschte das Leben des Ortes; die Bewohner lebten in Abhängigkeit, einfach, anspruchs- und geräuschlos: wenn der Abt von Gottes Gnaden in seinem Viergespann daher fuhr, fielen sie auf die Knie, um seinen Segen zu empfangen.

Das ist nun Alles anders geworden. Wahrlich, Gladbach ist kein München Gladbach mehr, aus der Klosterstadt ist eine Fabrik- und Handelsstadt geworden: wo sonst der sandalentragende, langbärtige Kapuziner still betend seines Weges ging, da rauscht jetzt das regste Geschäftsleben, da rollt jetzt der Dampf der Maschinen zischend in die Höhe.

Mit der Aufhebung der Abtei begann die Geschichte der Stadt und Gemeinde. Nachdem das Netz, womit die Abtei Haus und Hof, Feld und Wald verstrickte, zerrissen, nachdem das Feudalwesen, die Erbpächte, Erbrenten, Kurmud- und Zehntleistungen u. s. w. aufgehoben und der Boden des Territoriums als wahres, freies Eigenthum in den Besitz der Bewohner übergegangen, da begann ein rüstiges Ausbeuten und Urbarmachen desselben, da begann für Ackerbau und Waldkultur ein neues Leben und als nothwendiges Gefolge schloß sich ein regerer Verkehr in den Gewerben an. Zugleich nahm unter den Segnungen eines mehr als dreißigjährigen Friedens und unter dem Unternehmungsgeiste und der Rüstigkeit der Kaufleute der Handel und die Fabrikation namentlich in baumwollenen Stoffen einen ungemeinen Aufschwung. Eine Folge davon ist im allgemeinen die Beschäftigung und der Verdienst der Bewohner. Der besitzlose Arbeiterstand ist in Gladbach noch nicht in der Weise vertreten wie an andern Fabrikorten. Während sich die Bewohner der weitläufigen Ortschaften um Gladbach herum auf dem Webstuhle das baare Geld verdienen, haben sie vielfach noch ein kleines

Digitized by Google

Eigenthum, etwa eine Hütte mit einem kleinen Gärtchen, einen Morgen Land, der sie mit den nothwendigsten Lebensmitteln versorgt. Indessen sind mit dem leichtern Verdienste auch neue Bedürfnisse eingetreten; an die Stelle der frühern Einfachheit in Kleidung, in Speise und Trank und der sonstigen Lebensart ist der Luxus eingezogen. In rascher Entwicklung zeigen sich auch hier die Wahrzeichen der neuern Zeit mit ihrer Uebervölkerung, mit ihren Vorzügen, Ansprüchen und Gebrechen. Wenn an der Stelle eines größern Hofes, z. B. des Boscher- und Ohlerhofes jetzt einige zwanzig Wohnhäuser sich erheben, so wird darin der Unterschied der alten das Eigenthum und den Genuß des Lebens auf wenige Familien häufenden und der neuen Alles zerlegenden und parzellirenden Zeit recht anschaulich.

Gladbach betrieb früher hauptsächlich Flachsbau und Handel mit Leinwand; die Frauen und Mädchen, auch wohl junge Burschen, denen eine anderweite Beschäftigung fehlte, waren am Spinnrad beschäftigt; die Zahl der Stülpweber, die meist auf eigene Rechnung arbeiteten, war nicht gering. Der herzogliche Hof zu Düsseldorf pflegte seinen Bedarf an Leinwand von Gladbach zu beziehen; es ist noch ein Brief des Herzogs Johann Wilhelm aus dem Jahre 1683 vorhanden, worin das „leingewandt vor fürstl. tisch ducher, vor dames und Coualier disch tucher, vor Edel Knaben und Kamer Deiner laken" ꝛc. mit Angabe der Ellenzahl bestellt wird.

Der Aufschwung des Ortes thut sich nun auch in dem Aeußern kund. Ueber die alten Mauern hinaus laufen jetzt neue, schöne Straßen; auch in den Ortschaften um Gladbach schwinden die strohgedeckten Lehmhütten und machen freundlichen, stattlichen Wohnungen Platz. Und so ist denn Gladbach auf seinem Hügel, wo man namentlich von der Münsterterrasse aus eine herrliche von grünem Wald geschlossene Aussicht über Feld und Flur genießt, eine gesunde, angenehme Stadt.

Als Kreisstadt ist Gladbach der Sitz des Landrathes. Der Kreis enthält die Bürgermeistereien Liedberg, Schelsen, Odenkirchen, Dahlen, Rheidt, Gladbach, Hardt, Neuwerk, Korschenbroich, Kleinenbroich, Schiefbahn, Neersen und Vierßen. Der in diesem Jahrhundert so außerordentlich gesteigerte Verkehr in

Digitized by Google

den hiesigen Manufactur Geschäften machte ein Gewerbegericht zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Bedürfniß, welches im Jahr 1837 eingesetzt wurde. Das Jahr 1838 brachte eine Handelskammer, welche die Interessen des Handelsstandes bei den höheren Behörden befürwortet, worauf als ein schönes Neujahrsgeschenk der erste Januar 1846 das Handelsgericht brachte. Dieses so wie das durch das Gesetz vom 11. März 1850 hier eingerichtete Hypotheken-Amt umfaßt die Friedensgerichtsbezirke Gladbach, Vierssen, Odenkirchen, Grevenbroich, Jüchen, Dülken und Lobberich, also außer den genannten Bürgermeistereien des Kreises noch Frimmersdorf, Gustorf, Grevenbroich, Evinghoven, Hülchrath, Wevelinghoven, Hemmerden, Elsen, Bedburdyk, Garzweiler, Jüchen, Kelzenberg, Neukirchen, Wickrath, Wanlo, Süchtelen, Dülken, Kirspel Waldniel, Burgwaldniel, Amern St. Georg, Amern St. Anton, Brüggen, Bracht, Kaldenkirchen, Breyell, Lobberich, Grefrath und Boisheim.

Die Bürgermeisterei Gladbach, wovon Neuwerk und Hardt als selbstständige Bürgermeistereien abgetrennt worden sind, zählte am Anfange des Jahres 1852 12,630 Einwohner, 6743 männlichen und 5887 weiblichen Geschlechts. Von der Ausdehnung des Handels und der Fabrikation in derselben zeugen 9 Baumwollspinnereien mit 742 Arbeitern, 320 Webstühle in Seide und Halbseide, 511 Webstühle in Baumwolle, 29 Webstühle in Leinen, 59 Webstühle in Wolle, 6 Seiden Moulinagen mit 27 Arbeitern, 37 baumwollene und halbwollene Zeug-Fabriken mit 5323 Arbeitern, (die Arbeiter und Webstühle befinden sich theilweise außer der Bürgermeisterei im Kreise Gladbach und Kempen), 9 wollene und halbwollene Zeugfabriken mit 712 Arbeitern, 2 leinene und damast Zeugfabriken mit 29 Arbeitern, 9 seidene Zeugfabriken mit 336 Arbeitern, 2 Stückbleichereien, 1 Garnbleicherei, 1 Türkischrothfärberei mit 45 Arbeitern, 2 Seidenfärbereien, 8 andere Färbereien, 3 Zeugdruckereien, 4 Wassermühlen, 2 Windmühlen, 2 Oelmühlen, 1 Dampfmahlmühle ist im Bau begriffen, 9 Dampfmaschinen, 1 Eisengießerei, 7 Gerbereien, 1 Leimsiederei, 2 Tabaksfabriken, 3 Appretur Anstalten, 1 Essigfabrik, 16 Bierbrauereien, 2 Destillerien, 2 Hut und Kappen

Digitized by Google

Fourniturfabriken, 2 Karkassenfabriken, 1 Eisen- und Stahlhandlung, 1 Buchdruckerei, 2 lithographische Anstalten; außerdem hat Gladbach 2 Buchhändler, 2 Banquier, 2 Apotheker, 3 Notare, 1 Postmeister, 4 Aerzte, 1 direktes und indirektes Steueramt, 1 Salzmagazin ꝛc. Die Bürgermeisterei umfaßt 576 Morgen Gärten, 7008 Morgen Ackerland, 308 Morgen Wiesen, 204 Morg. Weide, 1550 M. Holzung und 2456 Gebäude, worunter 4 Kirchen, 1 Synagoge, 1 Waisenhaus und 9 Schulhäuser. Als Wohlthätigkeitsanstalten bestehen darin 1 Sparkasse, 1 Sterbelade, 1 Krankenlade, 1 Handwerkergesellenlade, 1 Handwerksmeister-Wittwenkasse, und mehrere wohlthätig wirkende Vereine. Der hier stattfindende Vereinigungspunkt der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn mit der Ruhrort-Crefeld-Kreis-Gladbacher Bahn kann nur förderlich auf den größern Handelsverkehr einwirken.

Die Kirchen und abteilichen Gebäude.

Nachdem die Generationen mit ihrem Streben und Schaffen in's Grab gesunken, ragen einzig und allein die Kirchen als stumme Zeugen so langer Vergangenheit noch in die Gegenwart hinein. Vor allem geht uns hier die Münster- d. ist die abteiliche Kirche als die älteste und interessanteste an. Sie erhebt sich auf der Südseite des Abteigebäudes, sie hat den Thurm abgerechnet eine Länge von c. 133, eine Breite von c. 65 par. Fuß, das Mittelschiff zählt c. 28 Fuß Breite, während die Seitenschiffe c. 16 Fuß haben.

Daß sie nicht die im Jahre 793 von Balderich erbaute Kirche ist, geht aus der Geschichte des Klosters, welche 954 Kloster und Kirche von Grund aus zerstören läßt und auch aus architekturhistorischen Gründen hervor.

Nach der zweiten Stiftungsgeschichte wurde von dem Gründer Gero außer den Klostergebäuden ein Oratorium gebaut *).

*) Pontifex haud segniter instabat oratorio monasterialibusque officinis.

Digitized by Google

Dieſes Oratorium ſtand noch zu der Zeit, wo die zweite Stiftungsgeſchichte abgefaßt wurde; es heißt nämlich darin, daß der Biſchof und Sandradus die ſeligen Engel hätten ſingen hören an der Stelle, wo jetzt das Oratorium ſteht *). Das Wort Oratorium bezeichnet eine Kapelle, ein Bethaus, eine kleinere Kirche, wie ſie auf dem Lande vorkommen und iſt auf ein ſo mächtiges Gebäude, wie die jetzige Kirche iſt, nicht anwendbar. Wir dürfen alſo annehmen, daß das Alter der gegenwärtigen Kirche nicht über die Mitte des 11ten Jahrhunderts hinaufreicht vergl. S. 9.

Wenn nun ferner 1242 eine abteiliche Kirche (ecclesia nicht oratorium) bereits verfallen war (vergl. S. 153), ſo dürfen wir die Entſtehung derſelben nicht gar zu nahe an dieſe Zeit aber auch nicht über 1135 hinausrücken, welches die vermauerte Thüre nicht zuläßt, welche aus dem Nonnenkloſter (das um 1135 ſchon verlegt war) in die im Thurme gelegene Nonnenkapelle (ſiehe unten) führte. Wir würden vielleicht der Wahrheit nahe kommen, wenn wir ſagten, daß eine Kirche etwa am Anfange des 12. Jahrhunderts gebaut worden iſt.

Wie hoch uns auch dieſe Zeit in die Vergangenheit hinaufführt, ſo werden wir doch wohl die Entſtehung eines Theiles der gegenwärtigen Kirche in dieſelbe ſetzen müſſen. Wir müſſen nämlich an derſelben verſchiedene Bauperioden annehmen. Der erſten Periode würden wir die rein romaniſche Kirche zuweiſen, welche in dem Thurme, in den Wänden des Hauptſchiffes, in den Trägern derſelben, den viereckten Pfeilern in dem Innern der Kirche und in den Wänden der Nebenſchiffe erſcheint. Die Wände ſind nach außen durch ein geſchupptes Geſimſe und durch ein Rundbogenfries verziert, wie ſie auch (im Hauptſchiffe noch jetzt) von rundbogigen Fenſtern durchbrochen waren. Zu dieſer ältern Kirche müſſen wir denn auch die ſchöne Krypta (Kluft wird ſie in Gladbach genannt) zählen; ſie hat, was bei Krypten ſelten iſt, die Kreuzform, wohlgeformte Säulen mit dem Würfelkapitell und Bogenniſchen, die auch in dem Hauptſchiffe der Kirche geweſen zu ſein ſcheinen; bemerkenswerth iſt, daß ihre Breite be-

*) Audierunt spiritus beatos in loco, quo nunc est oratorium.

Digitized by Google

deutender ist als ihre Länge. Sie kommt 1269 urkundlich vor.

Was aber besonders auf eine frühe Entstehung der Kirche deutet, ist die ursprüngliche flache Decke, welche über dem Hauptschiffe lag. Wenn man nämlich die Gewölbe des Hauptschiffes besteigt, so findet man an den Wänden desselben, wo sie über die später eingesetzten Gewölbe hinausreichen, Malereien angebracht. Diese Malereien stammen unzweifelhaft aus der Zeit, wo die flache Decke auf den Seitenwänden auflag und die ganze innere Wand frei ließ, so daß die Wandgemälde einen Zweck hatten, nämlich von unten aus sichtbar wurden.

Der Abtei, der es an Mitteln gebricht, wird nun ad reparationem rerum lapsarum die Pfarrkirche einverleibt. Weil die Baufälligkeit der Kirche eine Rechtfertigung der Einverleibung abgeben sollte, so läßt sich wohl annehmen, daß man dieselbe nicht zu schwach geschildert habe. Wenn Lacomblet (Baugesch. des Doms vor dem 2. Bande seines Urkundenbuches S. XVIII.) sich darüber wundert, daß die Feierlichkeit der Grundsteinlegung des Cölner Domhaues ohne Urkunde geschehn, während wir über den Neubau der Kirche zu Gladbach eine Urkunde besäßen, so sagt er zu viel. Denn nicht der Neubau, sondern die Einverleibung, zu deren Begründung der Neubau angeführt wird, hat die Urkunde hervorgerufen. Ein Alter von etwa anderthalbhundert Jahren (c. 1050 stand ja das Oratorium noch) bedingt eben nicht die völlige Zerstörung einer mäßig stark gebauten Kirche und deuten auch die in den verschiedenen Einverleibungs-Urkunden gebrauchten Ausdrücke restauratio etc. nur auf eine Herstellung hin. Aber worin hat die restauratio bestanden? Wir finden außer den genannten romanischen Theilen an der gegenwärtigen Kirche einen entschieden gothischen Chor, statt der ursprünglichen flachen Decke Gewölbe und an den Pfeilern Halbsäulen angebracht, welche die Rippen des Gewölbes tragen, mit vorwiegend romanischem Charakter, ferner in den Fenstern und Arkaden der innern Kirche den Spitzbogen eingebrochen.

Ueber die Entstehung der genannten Neuerungen haben wir durchaus keine Nachrichten. Nur scheint es, daß eine reparatio überhaupt zwischen 1242 und 1320 bis 1343 Statt gefunden hat. Während es nämlich in der Einverleibungsurkunde der gladba-

Digitized by Google

cher Pfarre heißt, daß die Kirche und die abteilichen Gebäulichkeiten den Einsturz drohten, wird im Jahre 1320 nämlich in der Einverleibungsurkunde der Pfarre Kempen nur von der Baufälligkeit der abteilichen Gebäulichkeiten (aedificia monasterii mit Auslassung von aedificia ecclesiae) gesprochen; ebenso ist in einer Urkunde von 1343, worin der Abt auf die rectoria und die Einkünfte des Altars B. Mariae Virg. etc. in der Kluft verzichtet, damit die Reparaturen vorgenommen werden möchten, nur von dem Thurme der Kirche und von den sonstigen abteilichen Gebäulichkeiten die Rede.

Wir werden in der 1242 durch Conrad von Hochsteden ausgestellten Urkunde in eine für die Baukunst mächtige Periode versetzt, wo der Triumph und das ewige Muster gothischer Baukunst, der Cölner Dom, empor wuchs. Man mögte deßwegen geneigt sein, die Entstehung des gothischen Chores an unserer Kirche dem 13. Jahrhundert zuzuweisen. Man braucht dabei nicht anzunehmen, daß man nach vollzogener Einverleibung sogleich zum Baue geschritten; die Einverleibung konnte das nicht auf der Stelle möglich machen.

Dieser in 5 Seiten abschließende Chor stammt jedenfalls aus einer Zeit, wo der gothische Charakter nicht mehr im Anzuge, sondern zum Durchbruche gekommen war. Die viereckten Wandpfeiler laufen in blumengeschmückte Thürmchen aus, aus dem Gesimse derselben springen die wasserspeienden Thiergestalten vor; es ist ein gegliederter Außenbau vorhanden, von langen, schmalen spitzbogigen Fenstern durchbrochen, im Innern streben schlanke, je drei zu einem Bündel zusammentretende Säulen auf und tragen die Rippen des Gewölbes. Zur Betrachtung des Chores muß man sich den rechten Standpunkt suchen, etwa den Garten des Herrn Pfarrers: er macht einen sehr günstigen Eindruck, Alles schwingt sich leicht und kühn auf. Was uns in unserer obigen Annahme über die Entstehungszeit des Chores bestärken könnte, ist der Umstand, daß man in dem Stabwerk die Rundung antrifft ohne das Kleeblatt, welches sich später darin gebildet hat. Wenn der äußere Chor für sich allein einen höchst befriedigenden Anblick gewährt, kann dies von der ganzen Kirche keineswegs gesagt werden: während nämlich auf der Nordseite eine Auffassung

Digitized by Google

der Kirche wegen der vorgebauten abteilichen Gebäulichkeiten ganz unmöglich wird, ist auch auf der Südseite der Gesammteindruck der Kirche kein wohlthuender, weil der gothische höher gebaute Chor zum romanischen Hauptschiffe nicht paßt, und die formlose Sakristei und die sogenannte Kreuzkapelle vor dem Seitenschiffe wie angeklert erscheinen.

Nichts widerstreitet dem Charakter der unaufhaltsam aufstrebenden Gothik mehr als eine flache Decke. Eine historische Notiz läßt uns aber wahrscheinlich die Annahme nicht zu, daß die Einsetzung der Gewölbe mit der Entstehung des Chores in eine Zeit falle. In dem Nekrologe heißt es: Wilhelmus Roeuuer de Weuelkoue (l. 1481—1453) qui ob salutem anime sue testudines huius monasterii propriis suis expensis fieri fecit. Es scheint mir, daß die Worte fieri fecit (ließ werden) ein erstes Einsetzen bezeichnen und den Begriff einer Neueinsetzung oder der restauratio nicht zulassen, obgleich an ein zweimaliges Einsetzen auch gedacht werden kann namentlich mit Rücksicht auf den auf eine frühere Zeit deutenden romanischen Charakter der in die Pfeiler eingesetzten Halbsäulen. Gothischer Chor und flache Decke in dem Hauptschiffe mochten eher neben einander geduldet werden, weil der Chor ja einiger Maaßen ein abgeschlossenes Ganzes bildet. Die Einsetzung der Gewölbe zog nun nothwendig andere Aenderungen nach sich. Um die spitzbogigen Gewölbe passend in die Kirche einzufügen, wurden an jedem zweiten Pfeiler Halbsäulen angeordnet, welche weit in die obern Seitenwände hinaufreichen und die Rippen des Gewölbes tragen. Wenn diese Säulen namentlich an den Kapitellen einen nicht ganz entschiedenen gothischen Charakter haben, so hat der Baumeister hier einen feinen Sinn bewährt. Weil die Wandflächen und die massenhaften viereckten Pfeiler mit schlanken und zierlichen gothischen Formen unvereinbar waren, so gab er vermittelnd den Halbsäulen romanische Form sowohl in den Basen, die er mit Eckblättern versah als in den Kapitellen, die kaum spätromanische Laubverzierung haben und noch Kämpfer tragen. Gleichmäßig wurden für die spitzbogigen Gewölbe der Seitenschiffe und der an der Südseite angebauten Kreuzkapelle solche Halbsäulen angebracht, die hier an jeden Pfeiler sich anlehnen. Das

Gothiſche machte zu einer andern Zeit in den Fenſtern ſein Recht geltend: die Rundbogen wurden in den Seitenſchiffen zu Spitzbogen neu geſtaltet, während jedoch der Rundbogen in den Fenſtern des Hauptſchiffes ſich behauptete.

Die Kirche hat wegen Mangel an hiſtoriſchen Nachrichten ihre Schwierigkeiten und Räthſel, auf deren Löſung die gegenwärtige Darſtellung, welche bloß zu fernern Forſchungen anregen will, wenig Anſpruch machen ſoll. So iſt mir oft die Vermuthung aufgeſtoßen, ob nicht die ganze Kirche (den Chor und den vor 1135 entſtandenen Thurm abgerechnet) um die Mitte des 13. Jahrhunderts entſtanden ſei; man könnte bei dieſer Annahme auf einige Aehnlichkeiten mit der ungefähr um dieſelbe Zeit gebauten Quirinskirche zu Neuß aufmerkſam machen, nämlich auf das an beiden Kirchen wiederkehrende geſchuppte Geſims, auf ähnliche Kapitelle, namentlich aber auf ein nach unten in ein Viereck auslaufendes Kleeblatt, welches in Gladbach an dem Thurme vorkommt. Aber wie deutet man dann die flache Decke? wie ſtimmen dazu die Halbſäulen, beſonders wenn ſie, wie man jetzt beobachten will, nicht ſpäter eingeſetzt ſind?

Der jetzige, pfefferbüchſenförmige, dem Charakter der Kirche fremde Aufſatz des Thurmes iſt ein Werk des Abtes Servatius van den Berg, dem auch die Ordensheiligen, womit die Säulen im Innern der Kirche geſchmückt ſind, ihr Entſtehn verdanken. Auf einer Schiefertafel, die bei Ausbeſſerung des Thurmdaches entdeckt, herabgenommen und wieder aufgelegt wurde, befindet ſich folgende chronologiſche Inſchrift:

hIC VeneranDVs Io VlVat SerVatIVs abbas
naM tIbI perfortIs tVrrIs ereCta fVIt.
Gladbach 9. Mai 1749.

Die drei Glocken mit ihrem herrlichen Geläute ſtammen aus verſchiedenen Zeiten. Die größte derſelben, Maria genannt, ließ 1415 der Abt Johannes von Troiſtorph gießen gemäß folgender Inſchrift:

Quando Maria sonat, tempestas undique cessat,
Anno milleno C quater quin quoque deno
Joannes abbas humilis de Troistorph me fecit.

Digitized by Google

„Wenn nur Maria erschallt, ringsum das Wetter verhallt;“ diese schöne Inschrift kann sich seit 1782 nicht mehr bewähren, wo unter dem 15. November von Düsseldorf aus das Verbot erlassen wurde, während des Donners mit Glocken zu läuten. Der Abt Everwinus ließ ebenfalls eine Glocke umgießen:

Anfangs ließ Henricus der Abt hier gießen die Glocke,
Welche mit klarem Geläut weit durch die Lüfte erschallt;
Doch Hebroinus der Abt ließ dann umschmelzen dieselbe
Und sie vergrößern und selbst weiht' er zum Dienste sie ein *).

Das schöne Portal beim Haupteingange in die Kirche, welches leider durch den geschmacklosen Vorbau in die Dunkelheit gerückt ist, wurde von Arnold von Hückelhoven gebaut. Hinter der Orgel befindet sich das spätere so herrliche sacellum abbatiale, das früher die Kapelle war, von wo die Nonnen an dem Gottesdienste Theil nahmen. Die jetzt vermauerte Thüre, wodurch dieselben aus ihrem auf der Südseite der Kirche befindlichen Kloster eintraten, ist bis auf den heutigen Tag sichtbar. Die Orgel, welche früher links vom Chore stand, wurde 1786 unter schweren Kosten in dieses sacellum versetzt; sie wurde mit vier Registern vermehrt. Außer den Schmieden, Maurern, Schlossern und Zimmerleuten hat Maximilian Schauten mit seinen Gesellen, deren es bald zwei, bald drei, bald vier und fünf gab, an diesem Bau gearbeitet vom 25sten April 1786 bis zum 25. Juli 1788. Zwischen Chor und Hauptschiff stand früher ein Odeum mit dem Kreuzaltar; es war vor dem Chore ganz erhaben aufgeführt. Zu beiden Seiten wurden 1686 die Altäre des h. Benedikt und der h. Scholastica gebaut, von dem Pastor Bischof aber abgebrochen.

Die Kanzel, die Orgel, die Altäre (der hohe Altar wurde 1696 gebaut) haben den Zopfstil und sprechen kein hohes Alter an; der gothische Laurentiusaltar mit seinen gefälligen Bogenstellungen ist wohl ausgenommen; dasselbe gilt von dem schönen

*) Abbas Henricus primus fore dicitur hujus
Author campanae flamine clarisonae,
inde loci nactis abbas Hebroinus habenis
amplificavit eam, conque sacravit eam.

Digitized by Google

Sakramentshäuschen hinter dem Altare. Sehr alt ist der Taufstein an der Kreuzkapelle, welcher auf vier Säulchen ruht, die eine dickere Säule umstehen; er zeigt wenig entwickelte Köpfe, zwischen welchen springende Thiergestalten sich befinden.

Nach der Sage ist die Kreuzkapelle der älteste Theil der Kirche; wenn man das von der gegenwärtigen Kapelle versteht, so ist die Sage, wie der Augenschein gleich lehrt, falsch. Die Sage, die man nicht gleich von der Hand weisen darf, ist vielleicht dadurch entstanden, daß das Oratorium (Kapelle), wovon oben die Rede war, an der Stelle der jetzigen Kapelle gestanden hat.

Ueber der Sakristei, deren Gewölbe von einer einzigen herrlichen Säule getragen werden, befindet sich ein Saal, zu dem man auf einer schönen aber schmalen steinernen Treppe gelangt. Die Wände sind mit biblischen Sprüchen bedeckt; ein Kamin, der ebenfalls Inschriften trägt, sagt uns, daß er bewohnt gewesen. Die ganze Ausstattung läßt nicht zu, anzunehmen, daß er eine Vorrathskammer oder etwa eine Küsterwohnung gewesen. Man könnte wohl geneigt sein, in ihm den Kapitelsaal zu sehen, wozu er sich namentlich wegen seiner abgesonderten, stillen, vor dem Ohre des Lauschers sicher gestellten Lage empfehlen mußte; die Aussicht von demselben ist außerordentlich reizend. In dem Kapitelsaale fanden nach einem mit der Kapitelsglocke gegebenen Zeichen die Versammlungen des Conventes Statt; hier wurden die wichtigsten Angelegenheiten, auch die ökonomischen, verhandelt; das Schicksal manches Bewohners des Gladbacher Gebietes ist hier entschieden worden. Hier wurde auch nach dem Tode eines Abtes zur Wahl eines neuen geschritten. Nachdem die Mönche durch den Aeltesten ermahnt waren, ihr persönliches Interesse bei Seite zu setzen und zum Wohle des Klosters nur den Würdigsten zu wählen, schrieb jeder Mönch einen Namen auf ein Täfelchen, das dann in eine Urne gelegt wurde. Der Aelteste nahm die Täfelchen heraus und erklärte denjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hatte, für den neuen Abt. Dieser nahm alsbald seinen nunmehrigen Untergebenen das Gelübde des Gehorsams ab und versprach seinerseits unter einem Kusse, gegen Alle Liebe und Gerechtigkeit zu üben.

Digitized by Google

Es fängt jetzt an vielen Stellen an zu verfallen und zu verwittern. Wenn das Denkmal einstiger Klosterherrlichkeit in seiner Reinheit erhalten werden soll, so müßte ein Verein zu dem Zwecke sich bilden; Herr Kaplan Richards wäre der Mann, denselben zu leiten.

Die Abtei.

Die bei der zweiten Gründung 973 aufgeführten abteilichen Gebäude waren zur Zeit der Einverleibung der Gladbacher Pfarre so verfallen, daß sie den Einsturz drohten. Die Herstellung, wozu diese Einverleibung dem Abte die Mittel an die Hand geben sollte, ließ lange auf sich warten. Denn 1320, wo die Pfarre Kempen einverleibt wurde, also circa 80 Jahre später, waren die Gebäulichkeiten nach wie vor in dem jämmerlichsten Zustande.

Das mächtige jetzt noch stehende zwei Seiten der Stadt beherrschende Abteigebäude rührt meist aus dem 17. Jahrhundert. Ueber dem Haupteingange liest man die Jahreszahl 1663. Der Abt Bruno Charmans baute nämlich um diese Zeit das Convent ganz und das vordere Abteigebäude theilweise von Grund aus. Die Wohnungen und Gemächer verzierte er mit biblischen Inschriften, welche geeignet waren, manchen guten Gedanken bei den vorrübergehenden Mönchen zu wecken und in Erinnerung zu bringen. Ueber der Thür der Küchenvorrathskammer las man die Worte: date et dabitur vobis etc.

Das Rathhaus.

Das nunmehr verschwundene Rathhaus war fast mitten auf dem Marktplatze gelegen. Baufällig geworden, wurde es in Folge eines Gemeinderathsbeschlusses vom 14. Mai 1809 abgebrochen. Der oft beabsichtigte Neubau eines Rathhauses ist nicht zu Stande gekommen.

Die Pfarrkirche.

Sie ist ein wohlproportionirtes gothisches Gebäude wahrscheinlich aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts; die Außen-

Digitized by Google

wand des Chores trägt nämlich auf einem eingemauerten Steine die Jahreszahl 1469. Von außen ist sie wenig ansehnlich und gegliedert, das Stabwerk ist fast überall aus den Fenstern verschwunden; der Thurm ist schlank und hoch. Im Innern macht sie einen günstigen Eindruck; sie ist freundlich erhellt, die runden Säulen sind mächtig, ohne plump zu sein. Daß sich Annäherungen an den romanischen Stil vorfinden, namentlich in den Fensterbogen, kann uns in dieser Zeit, wo die Reinheit des Stils schon bedeutend gelitten hatte, nicht befremden und verleiten, an die Uebergangsperiode zu denken.

Verschiedenes.

Namen.

Der Adel fing erst zur Zeit, wo die Gauverfassung sich auflöste und die Erblichkeit der Teritorien und Lehn begann, an, sich nach den letztern zu nennen; vor dieser Zeit führte er nur den Taufnamen. Die Bürgerlichen fangen erst sehr spät an, außer dem Taufnamen auch einen Geschlechtsnamen zu führen. Die Namen wurden von dem Wohnorte, der Beschäftigung oder irgend einem individuellen Merkmale gewählt. Wie es in Gladbach noch ganz spät mit der Bezeichnung der Personen gehalten wurde, wird aus folgendem Auszuge aus den Taufbüchern von 1616 und1699 uud andern Dokumenten anschaulich: 1616 Hendrich der Stalknecht, Peter der Jesuiter; 1617 philippus der spilman, Jan der blauferber; 1618 Neys der Schurger; 1619 Daam der scheper ihn raeher hoff; 1624 peter der Mensch; 1628 Jan der Halffman in Kamphoff, Leonardus der weffer; 1631 Peter der Jeger auf der Abdey; 1633 Johan der Abdeyer Koch; 1640 Herman der Lang; 1647 Witt der eykerportzer; 1648 Jan der schwartzen; 1658 Laurentz der Gardenier zum Newenwerck, Dahm der oberster Muller; 1663 peter der schulmeister in der bendthütten, eine Notiz, die zur Geschichte der Schulen nachträglich gegeben wird. 1621 finden sich unter den Einwohnern der

Digitized by Google

Untergeburt genannt: this der Wiederteuffer, Alardus der Handwerckspfuscher. In der Landsteuer von 1564 kommen vor: Peter der Fader, der dicke Coenn, 1583 Jan der Lam ꝛc.

Mettenstiefel.

Seit uralten Zeiten bestand der seltsame Gebrauch, daß die 6 Benedictiner Abteien, welche dem Dome am nächsten lagen, St. Pantaleon und St. Martin in Cöln, Deutz, Siegburg, Brauweiler und Gladbach pflichtmäßig jährlich am Vorabende von St. Martin für die sechs Prälaten des Domkapitels, den Probst, Dechant, Afterdechant, Chorbischof, Scholaster und Keppler 42 Paar Mettenstiefeln lieferten.

Die Prälaten mußten ihrerseits in ihrer Wohnung den Uebringern für jedes Paar Stiefel eine Flasche Weins und einen Groschen reichen. An der Zahl der Flaschen, deren auf jede Abtei sieben kamen, hielten die Prälaten, die leichten Kaufs an den Wein kamen, nicht strenge fest; die Stiefeldeputirten (die Mönche waren ja auch Menschen und die Gelegenheit obendrein officiell) zechten und tranken bis in die tiefe Nacht und so mochten sie dann am Ende der Feier, wie sie einen Stiefel mitgebracht, im andern Sinne auch einen schweren Stiefel mit nach Hause nehmen. Nachdem man die Unschicklichkeit dieser Gelage eingesehn, aber lange die Art und Weise der Verständigung vergebens gesucht hatte, wurde zwischen dem Domkapitel und den Abteien am 25. October 1743 ein Vergleich geschlossen, wornach für jedes Paar Stiefel an dem nämlichen Tage ein Gulden cöln. an den Kapitels-Sekretär bezahlt, dagegen alles Trinkgelage aufgehoben werden sollte.

Straßenbeleuchtung.

Seit 1781 wurden in den Straßen der Stadt hin und wieder Laternen der Sicherheit wegen von den Bürgern ausgestellt, zwei von der Abtei.

Im Jahre 1782 erneuert der Erzbischof Maximilian Friedrich das Verbot der Aufzüge mit Fahnen, Trommeln und Ge-

Digitized by Google

wehr bei den Gottestrachten und befiehlt mit dem Roſenkranz in der Hand und dem Hut unter dem Arme zu erſcheinen.

Am 15. Juni 1787 erneuert Carl Theodor das Verbot wider das Leichenzechen und beſtimmt „daß nur auf den Tag der Begräbnuß und zwar bei einer Hauptleiche zwölf der nächſten Anverwandten zum mäßigen Mittagmahl behalten werden und daß jeder längſtens um vier Uhr Nachmittags bei Strafe von 6 Rthlr. oder drei Tag Gefängniß auf Waſſer und Brod ſich nach ſeinem Hauſe begeben ſolle."

Digitized by Google

Das adlige Nonnenkloſter Neuwerk.

Neuwerk iſt jetzt ein Kirchdorf, eine kleine Stunde von Gladbach ſeitwärts der Landſtraße gelegen, welche von da nach Crefeld führt. Wie viele alten Klöſter ſo war auch Gladbach ein monasterium duplex, es beſtand aus einem Mönchs- und Nonnenkloſter zugleich, welches letztere auf der Südſeite gelegen durch die Abteikirche von erſterm getrennt wurde. Wie bei den meiſten Klöſtern, ſo dauerte auch hier die Vereinigung nicht ſehr lange. Während die Verlegung dem Abte Meginhard zugeſchrieben wird, finden wir urkundlich das Nonnenkloſter erſt im Jahre 1135 nach Neuwerk verlegt; daß aber nicht viel vor dieſem Jahre die Verſetzung Statt gefunden, geht daraus hervor, daß in der betreffenden Urkunde von Schweſtern die Rede iſt, welche in novo oratorio dem Herrn dienen (Lac. I. 320). Seit dem Baue des Kloſters hieß nun der Ort, der bisher eine abteiliche Kellnerei mit Namen Cranendonk geweſen war, novum opus, eine Bezeichnung, welche mit gleicher Entſtehung ſo häufig wiederkehrt.

Ueber die Urſache der Trennung finden ſich keine Angaben; indeſſen iſt zu vermuthen, daß der Anſtoß, den das Zuſammenwohnen der beiden Geſchlechter geben mußte, dieſelbe verurſacht hat. Wenn man es den Mönchen ſo gern anheim gibt, daß ſie nach der Trennung ihre Verbindung mit den Nonnen durch unterirdiſche Gänge bewerkſtelligt und fortgeſetzt haben, ſo kann hier davon ſchon wegen der bedeutenden Entfernung nicht die Rede ſein. So lange das Kloſter zu Gladbach war, nahmen die Nonnen in der im Thurme befindlichen ſchönen Kapelle an dem Gottesdienſt Theil; die jetzt vermauerte Thüre welche aus ihrem Kloſter in dieſelbe führte, iſt noch bis auf den heutigen Tag ſichtbar.

Das Kloſter gehörte wie das Kloſter, wovon es ausgegangen, zum Benediktiner Orden und hatte mit demſelben faſt dieſelbe innere Einrichtung. An der Spitze des Conventes ſtand die Aebtiſſin oder Meiſterſche (magistra, domina), unter ihr ſtanden die Priorſche, Subpriorſche, Kellnerſche, Novizenmeiſterſche,

Digitized by Google

Küſterſche, Krankenwärterſche (refectoraria) ꝛc.; den Gottesdienſt beſorgte ein Geiſtlicher, der den Namen Pater oder Prior führte. Wie es zu Gladbach Laienbrüder, ſo gab es zu Neuwerk Laienſchweſtern. Die Wahl der Aebtiſſin fand unter dem Vorſitze der Gladbacher Aebte Statt, welche das Commiſſariat über Neuwerk hatten; dies wurde aber bei Gelegenheit der Wahl einer Aebtiſſin, welche dem Cölniſchen Erzbiſchofe nicht genehm war, für eine Zeit lang an Brauweiler übertragen vergl. S. 129.

Mit Rückſicht auf die Mittel des Kloſters ſetzte Pabſt Innocenz 1136 auf den Vorſchlag des Erzbiſchofs von Cöln feſt, daß die Zahl der Nonnen ſich auf 24 mit Einſchluß der Aebtiſſin beſchränken müſſe; ſollten die Mittel des Kloſters zunehmen, ſo dürfte auch die Zahl derſelben angemeſſen erhöht werden. Unter der Aebtiſſin Odilia von Milendonk belief ſich dieſelbe auf 16, die Laienſchweſtern nicht mitgerechnet. Das Recht, die h. Sakramente zu ſpenden, hat das Kloſter ſpät erhalten; die Bewohner Neuwerks mußten ſich die Sakramente eine Stunde weit in Gladbach holen; dies hat wohl in der nur ſchwach fortſchreitenden Bevölkerung der meiſt waldigen Ortſchaft ſeine Begründung. Im Jahre 1466 erlaubte der Abt Wilhelm Rouwer von Wevelinghoven auf den Wunſch des Erzbiſchofs von Cöln die Spendung der letzten Oelung und der übrigen kirchlichen Sakramente. Dieſe Conceſſion wurde am 11. Dez. deſſelben Jahres vom Erzbiſchof beſtätigt.

Die urſprünglich ganz romaniſche Kirche iſt wohl nicht lange nach der Verlegung des Kloſters gebaut worden. Der Theil derſelben, wo die Orgel ſich befindet, macht einen ſehr guten Eindruck; auf ſtarken Unterlagen erheben ſich ſchlanke Säulen mit dem Würfelkapitell und mit Kämpfern, welche die Gewölbe der Seitenſchiffe ſowohl als des Hauptſchiffes tragen. Im Jahre 1491 konſekrirte Johannes, Biſchof von Cyrene und Generalvikar des Erzbiſchofs von Cöln einen mitten in der Kirche ſtehenden Altar und beſtimmte den Gläubigen, welche die Kirche an beſtimmten Feſttagen reumüthigen Herzens beſuchten oder auf ihrem Sterbebette zum Beſten der Kirche ein Legat oder eine Schenkung machten, einen Ablaß und Nachlaß der Sünden.

Digitized by Google

Die Klöster traten vielfach in ein brüderliches Verhältniß, schlossen einander in's Gebet ein und machten sich wechselweise der Früchte desselben so wie aller gottgefälligen Werke im Leben und im Tode theilhaftig. Im Jahre 1497 tritt das Kloster Neuwerk in ein solches Verhältniß zu den fratribus minoribus der Provinz Cöln. Ferner wurde das Kloster in ein solches Verhältniß aufgenommen zu der Bursfelder Union; die Aufnahme fand Statt in der Kapitelversammlung zu Brauweiler im Jahre 1511.

Neuwerk scheint sich auch zu den strengern Statuten der Bursfelder Congregation bekannt zu haben; von der Aebtissin Agnes von Drouwe heißt es, daß sie die erste Reformatorin des Klosters gewesen.

Die Grafen von Kessel waren wie über Gladbach so auch über Neuwerk Schirmvögte, wie dies aus einer Urkunde des Jahres 1281 hervorgeht, worin der Graf Kessel dem Kloster einige Dienste nachläßt.

Die Einkünfte.

Ob das Nonnenkloster, so lange es mit dem Mannskloster zu Gladbach vereinigt war, gesonderte Einkünfte gehabt und eine gesonderte Verwaltung geführt habe, darüber fehlen die Nachrichten; es ist dies jedoch nicht wahrscheinlich. Es bezog seine Einkünfte hauptsächlich aus der Gemeinde Neuwerk, Oedt, Dülken, Gladbach, Korschenbroich u. s. w. Sie bestanden in Zehnten, Erbrenten, Erbpacht, Pfenningsgeld oder Erbzins; dann hatte das Kloster Höfe und eine Mühle.

Der Abt Walter von Gladbach schenkte den Nonnen zu ihrem Unterhalte eine Zehntgerechtigkeit zu Dülken und Hardt. Dieser Zehnte wird genauer bezeichnet als Zehnte zu Raesleide (Kühlenhof), zu Piperlo *), Herde **), Macheneſtein (Mackenstein eine Dorfschaft bei Dülken) dann den Zehnten des Schirmvogtes Adelhard und seiner Schwester. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts betrug dieser Zehnte 133 Malter Getreide.

*) Papeler Hof und Papeler Mühle liegen noch im Kirspel Waldniel.

**) Herde wahrsch. Hardt; Herdt ist jedoch auch eine Dorfschaft in der Bürgermeisterei Dahlen.

Digitized by Google

Ferner hatte das Kloſter einen Zehnten im Alſter Feld, 18 Morgen ganzen Zehnten und c. 9 Morgen halben Zehnten betragend.

Die Honſchaft Holthähn hatte 10 Malter Paterskorn für den Kaplan als Bedienten des Altars St. Barbarä zu liefern. Alle, die dort Ackerland beſaßen, mußten nach Verhältniß beitragen. Dieſe Leiſtung hieß Erbſackzehnte; er beſtand in Roggen, wie ihn der „wahn gibt mit dem duirt" 9 Malter 3 Seſter und 1½ Viertel. Am 13. Dec. 1824 kam ein Vergleich zu Stande, wodurch dieſe Laſt mit 315 Thlr. 20⅔ Sgr. abgelöſt wurde.

Der Lützenrader Hof. Dieſen Hof kauften die Schweſtern zu Neuwerk 1168 von einem gewiſſen Goswinus Luzo für 40 Mark. Im Jahre 1527 kauften ſie ferner bei dem genannten Hofe 52 Morgen Landes; der Lützenrader Hof hatte ſpäter c. 195 Morgen Land.

Der ſchatzfreie Otzenrader Hof bei Kelzenberg im Amte Grevenbroich. Im Jahre 1548 wurde er auf 20 Jahre verpachtet; er zählte 150 Morgen Ackerland.

Der Klásgens oder Rarlinder Hof auf der Hardt. Er hatte 75 Morgen.

Die Juffern oder Nonnen-Mühle auf der Neers in der Uedding. Dieſe Mühle nahm 1408 der Abt Johannn von Troistorp in Erbpacht gegen 19 Malter Roggen.

Außerdem baute das Kloſter 66 Morgen Landes ſelbſt.

Erbrenten.

Aus dem 14. Jahrhundert, meiſt aus dem Anfange deſſelben rührten c. 44 Malter Roggen und 12 M. Hafer, ſie hafteten auf verſchiedenen etwa 15 Gütern z. B. 2 Malter auf Meyen Gut in Eiken, 3 Malter auf Funken Gut, 12 Malter Roggen und 12 Malter Hafer auf Mackes Hof auf der Donk, auf Buſchgens Hof in der Uedding 6 Malter Roggen und 4 Mark. Die Burggrafen von Odenkirchen gaben ſeit 1373 ein Malter Weizen für Jahrbegängniſſe.

Die aus ſpätern Zeiten rührenden meiſt auf Gütern in Korſchenbroich haftenden Erbrenten waren nicht unbedeutend.

Digitized by Google

Pfennigsgeld oder erblicher Zins.

Aus dem 14. Jahrhundert, meiſt aus dem Anfange deſſelben rührten 111 solidi (Schilling), 10½ Mark, 86 Denare, haftend auf c. 30 Gütern, z. B. auf Hoens Gut zu Vorſt bei der Hardt, auf Hulſengut in der Udding; aus ſpäterer Zeit rührten ebenfalls viele Zinſen. Seit 1547 zahlte die Bruderſchaft St. Barbara 2 horniſche Gulden.

Dieſe Bruderſchaft erhielt 1684 ihre Statuten und wurde vom Vogt Petrus Bruck am 1. Mai 1686 beſtätigt. Unter Anderm kommt in dieſen Statuten vor:

„Beim Vogelſchießen gibt jeder einen blomußer und der König ſolle auß denen blomußern *) ein ſchildt geben zum wenigſten andrehalb loth ſchwer von approbirten ſilber, Ebenfals denen Brudern gegen den gottesdragt ein halb ahm biehrs."

Der 8. Paragraph fordert die Unbeſcholtenheit derjenigen, welche in die Bruderſchaft aufgenommen werden wollen. „Wofehren einer auß denen broderen ihn horrerey, Dieberey, ſchelmenſtucken oder andern dergleichen laſtern ſich wurde befinden laßen, ſolle bey der geſellſchafft abgewießen werden, biſt dahero ſich deren Wider loſ geſprochen."

Im Jahre 1371 wird dem Kloſter Neuwerk Zollfreiheit in der Herrlichkeit Odenkirchen bewilligt; dieſe Zollfreiheit wird 1731 erneuert.

Die Einkünfte des Kloſters wurden gewiß durch zeitliche Beiträge der aus den edelſten Geſchlechtern ſtammenden Nonnen vermehrt; die Laienſchweſtern, welche des Welttreibens müde ſich in den Frieden der Kloſtermauern zurückzogen, traten gewöhnlich mit vollen Händen in das Kloſter ein.

Der vom Abte Walter 1135 geſchenkte Zehnte betrug, wie geſagt, um die Mitte des 16. Jahrhunderts 133 Malter Roggen. Nachdem das Kloſter Neuwerk über 400 Jahre in ruhigem Genuſſe deſſelben geweſen, riß ihn der Abt Petrus von Bocholtz, ſich ſtützend auf die Inkorporationsurkunde der Dülkener Pfarre, gewalt-

*) Eine Münze, deren etwa 8 auf einen Thaler gingen.

Digitized by Google

sam an sich. Dadurch entbrannte auf eine Zeit lang ein bitterer, scandalöser Streit zwischen den beiden benachbarten Klöstern.

Nachdem die Pfarrgenossen von Dülken mit Exkommunikation belegt und hart bestraft worden waren, weil sie den genannten Zehnten auf den Feldern zu lassen und den Pacht zu entrichten verweigerten, waren sie die Verpflichtung eingegangen, jährlich auf Sonntag vor Margareth sechs aus der Zahl von 24 gewählten Männern auf die Gladbacher Abtei zu schicken, welche unter Angabe ihrer Namen sich verbürgen mußten, den Zehnten nach Neuwerk zu liefern und dann den Befehl entgegennahmen, in welcher Weise die Lieferung Statt finden sollte.

Als im Jahre 1555 in herkömmlicher Weise sechs Männer zu dem besagten Zwecke auf der Abtei erschienen, gab ihnen der Abt Petrus von Bocholtz den strengen Befehl, den Zehnten nach Gladbach und nicht nach Neuwerk zu liefern. Als die Bürger einwendeten, daß die Frau zu Neuwerk das nicht dulden würde, gab er die Antwort, er würde sie schadlos halten. Als zwei von den sechs Männern der Aebtissin Anna von Stecken, (ihre Mutter war eine von Milendonk, die Schwester der vorigen Aebtissin Odilia von Milendonk) das Vorhaben des Abtes zu Neuwerk mittheilten, war diese äußerst verwundert und entrüstet und wendet sich in derber Ansprache an den Abt. Am 27. September begaben sich die ehrsamen Bürgermeister von Gladbach auf Bitten derselben auf die Abtei und theilten dem Abte mit, wie das Kloster Neuwerk über seine Absichten denke und fragten, „ob solchs seine Meynung wäre oder strassen reden."

Der Abt sprach von Mißverständnissen und läugnete, den Zehntmännern verboten zu haben, den Zehnten nach Neuwerk zu bringen; er habe ihnen geboten, den Zehnten durch Gladbach oder „langs" Gladbach zu fahren und auf die Abtei zu kommen, um Bescheid zu holen, wohin sie den Zehnten zu fahren hätten und fügte hinzu, daß er die Angelegenheit Rechtsgelehrten übergeben habe, auch Bescheid von Rom erwarte, übrigens, um Kosten zu sparen, zu friedlicher Ausgleichung geneigt sei.

Die Aebtissin ließ die Zehntmänner zu sich kommen und nachdem sie die Frage, ob ihnen von des Landfürsten wegen verboten sei, den Zehnten zu liefern, verneint hatten, forderte

Digitized by Google

sie dieselben auf, denselben frei an sie abzuliefern; sie würde, setzte sie drohend hinzu, wenn sie denselben an den Abt geliefert hätten, sie nicht „quyt schlagen."

Am 28. Oct. ritt der Abt des Morgens früh nach Dülken, um die 24 Zehntmänner zu versammeln. Als diese, aber nur zum Theil, in dem Wedemhofe zusammengekommen waren, begehrte er von ihnen, daß sie mit der Lieferung drei Wochen warten sollten, innerhalb dieser Frist würde er zu Cöln Bescheid holen und ihnen sagen, wann sie zu liefern hätten. Auf seine Frage, welchen Weg sie einschlagen würden, gaben sie die ausweichende Antwort: den besten und bequemsten. Auf seine Aufforderung, bei der Lieferung bei ihm Befehle einzuholen, antworteten sie, daß sie ihr Gut weder ohne bestimmten Zweck aufladen und in Gefahr bringen, noch an dem Kloster Neuwerk die Verräther spielen wollten.

Tags vor Allerheiligen reiste der Abt nach Cöln. Dies hörte ich, schreibt die Aebtissin, spät Abends in dem großen Donnerwetter; ich war arg niedergedrückt, wenn ich bedachte, daß Rom und Cöln ungünstig für unser armes Kloster entscheiden könnten, doch faßte ich ein Herz und schrieb in später Nacht an unseren Anwalt zu Cöln, er solle sich an den Official daselbst wenden. Eine Inhibition nebst Citation wurde bald darauf dem Herrn Abt insinuirt und in dessen Saale öffentlich vorgelesen.

Als die dreiwöchentliche Frist verstrichen war, ritt der Abt wieder nach Dülken und brachte einen Brief, der an den Amtmann und Vogt zugleich addressirt war; dieser Brief, sowie ein Brief des Vogtes zu Grevenbroich an die Aebtissin lautete dahin, die Streitsache vor die Amtleute zu bringen.

Die Aebtissin weigerte sich nicht, bat aber, dem Abte die Dürftigkeit des Klosters vorzuhalten.

Am 24. November wurden zwei Briefe des Abtes den 24 versammelten Zehntmännern vorgelesen. Der eine war lateinisch, der andere „hochoberländisch" geschrieben, so daß die Dülkener nur das verstanden, daß auf den Zehnten Sequester gelegt sei. Die Aebtissin, welche den Vogt zu Dülken um eine Copie bat, wurde von diesem an den Amtmann und vom Amtmann an den Abt gewiesen, ohne zu erfahren, weßwegen der Sequester angelegt

Digitized by Google

sei. Am 3. Dezember auf St. Barbara Abend kamen die Bürgermeister von Gladbach im Auftrage des Abtes nach Neuwerk. Zwischen diesen und der Aebtissin, dem Pater, der Priorschen und Kellnerschen kam es hier zu lebhaften Erörterungen. Die Klagen und Vorschläge des Abtes wurden bestimmt zurückgewiesen; den Vorschlag, an den Pastor von Dülken jährlich 50 Malter Getreide abzugeben, beantwortete die Aebtissin dahin, daß dieser auch nicht ein Korn von allen Zehnten erhalten solle. Der Pater warf entrüstet hin: „Wollt ihr St. Job von meiner Frauen machen?"

Der Herzog von Jülich, an den sich der Abt sowohl als die Aebtissin gewendet hatten, forderte die letztere auf, den Weg des geistlichen Rechts, den sie eingeschlagen, zu verlassen, die Streitsache würde vor den hochweisen Räthen und Amtleuten zur Verhandlung kommen. Demzufolge wurde festgesetzt, daß die Aebtissin und der Abt sich Tags nach Neujahr mit ihren Beweisstücken zu Düsseldorf einfinden sollten.

Nachdem der Termin auf Bitten der Aebtissin „wegen des unsletighen Wetters mit Winden und gewässer" auf den 17. Januar 1556 verlegt, erschienen außer einem Bevollmächtigten des Klosters noch viele adlige Freunde desselben. Diese übergaben ihre Schriften und Register den fürstlichen Räthen, welche am folgenden Tage die Antwort gaben, daß sie die beiderseitigen Zuschriften in die Kanzlei des Fürsten übergeben würden, die Sachen aber 3 Monate in statu quo bleiben müßten.

Nach vielfachen andern Schritten des Klosters Neuwerk brachte am 19. Mai der Pater desselben die Entscheidung der hochweisen Räthe mit, beide Theile möchten sich auf freundschaftlichem Wege verständigen.

Der Abt ließ nun die Aebtissin einladen, Donnerstag nach St. Vits Tag Morgens 7 Uhr in Gladbach zu erscheinen, an welchem Tage dann diese, die Priorsche, die Kellnersche, Johanna von Amstel, zwei Schwestern des Abtes, nämlich Elisabeth und Johanna von Bocholtz nebst vielen adligen Freunden und Verwandten der Aebtissin erschienen. Die Zusammenkunft hatte nicht das geringste Resultat. Der Abt (schreibt die Aebtissin) hielt sich schon vor dem Verhöre ganz „ungefüichlich;" sie wolle

Digitized by Google

darüber keine weiteren Eröffnungen machen, wie sie wohl könne, falls es nöthig wäre; sie könne anders nicht denken, als daß er es darauf abgesehen habe, ihren Convent in Schaden und Verderben zu bringen.

Die Freunde des Klosters arbeiteten am folgenden Tage eine Supplik an den Herzog von Jülich aus, womit sich Viktor von Knippinck auf Haus Stecken am 8. August nach Cleve begab, wo er den Herzog nicht fand. Nachdem er sich nach Düsseldorf begeben, erklärten ihm die fürstlichen Räthe, der Fürst sei nicht zu Hause, sie würden ihm bei seiner Rückkehr die sämmtlichen Papiere übergeben. Es kam keine Antwort. Auf eine andere Supplik erfolgte der Bescheid, S. fürstl. Gnaden müßten erst ermitteln, welche von den streitenden Partheien possessor sei, dann würde in der Hauptsache gehandelt werden.

Die Freunde des Klosters ruhten aber nicht. Am 4. Jan. 1757 richten sie wieder eine Supplik an den Herzog, worin sie die Frage, wer possessor sei, hinlänglich beleuchten.

Inzwischen wurde durch einen Brief des Fürsten vom 3ten Jan. 1557 die Aebtissin aufgefordert, sie oder ihre Bevollmächtigten sollten am 14. Jan. zu Dülken erscheinen, es sollte da ein Zeugenverhör vorgenommen werden. Die Aebtissin leistete dieser Aufforderung nicht Folge, sondern beschied auf den Rath ihrer Freunde am 19. Jan. zwei Notare und ließ vor zwei Zeugen einen Protest gegen das Dülkener Verhör aufnehmen und bestellte einen Syndik und Procurator.

Hier hört die Aufzeichnung der Aebtissin auf. Aus einem andern Aktenstücke geht hervor, daß am Dinstag nach Halbfasten 1557 der Herzog den Sequester aufheben und beide Partheien in den Stand, worin sie vor dem Sequester waren, setzen ließ. Die Aebtissin ließ nun den Zehnten Donnerstag nach Ostern von den Dülkenern fordern; diese aber, vom Abte bearbeitet, verweigerten ihn. Der Anwalt stellte nun das Ansinnen an den Amtmann und Vogt zu Dülken, ihm die Gerichtsboten zur Verfügung zu stellen, um durch sie die Rückständigen zu pfänden; das verweigerten ihm aber die Amtleute. Als er sich an den Herzog wandte, gab dieser zur Antwort, er wolle seine Amtleute in der Sache vernehmen und machte den zwei-

Digitized by Google

deutigen Zuſatz, daß Keiner ſich ohne Rechtserkenntniß propria auctoritate ſolle vindiciren ꝛc.

Dies machte den Abt muthwillig, er ging zu offenbarer Gewalt über. Er nahm den Pacht von zwei Jahren, 266 Malter Früchte an ſich, ließ einen Theil auf den Wedumhof zu Dülken und von dieſem auf die Gladbacher Abtei bringen; das übrige Getreide verkaufte er. Dieſen Gewaltſtreich übte er im Ganzen neun Jahre lang. Am 3. Juli läßt die Aebtiſſin durch einen kaiſerlichen Notar ein instrumentum appellationis abfaſſen, um ihr Recht bei dem Kaiſer zu holen, das ſie vergeblich bei dem Herzoge von Jülich und ſeinen Räthen ſuchte.

Die Aufzeichnungen über die Verhandlungen brechen hier ab; der Streit dauerte unter der Aebtiſſin Eliſabeth von Holthuſen fort bis zum Jahre 1565, wo durch Vermittlung guter Freunde am 25. Sept. auf der Abtei zu Gladbach ein Vergleich zu Stande kam.

Die als Schiedsrichter berufenen Männer Arnold von Bocholtz, Domprobſt zu Lüttich und Domküſter zu Mainz, Dederich Herr zu Milendonk, Drachenfels und Rulandt, Johann Quadt Freiherr zu Reckum und Herr zu Wickrade, Otto von Bylandt, Herr zu Rheydt und Bremt, Gödert von Milendonk, Herr zu Ghoir, Franz von Holtmoelen, Droſt zu Brüggen, Gödert Deutſch von der Kuelen, Droſt zu Hulkerode, Johann von Schwarzenberg zu Herll nebſt ſeinem Sohne dem Droſte zu Dahlen und Dederich von Holthuſen entſchieden dahin, daß Neuwerk in dem Genuſſe des Zehnten unangefochten bleiben, daß jeder Theil ſeine Koſten tragen, dagegen auch jeder Theil den genoſſenen Zehnten behalten und keine Reſtitution Statt finden ſolle.

Die Gründe, welche der Abt zur Rechtfertigung ſeiner Schritte anführte, waren durchaus nur ſcheinbar und nichtig; ſeine Inkorporationsurkunde nämlich konnte durchaus nicht in Betracht kommen, da die Schenkung der Inkorporation weit voran ging und der Abt die Kirchengüter nicht anders übernehmen konnte, als wie ſie zur Zeit der Inkorporation beſtanden. So ergriff denn auch das Publikum, das an der ſcandalöſen Geſchichte weit umher den lebhafteſten Antheil nahm, Parthei für die Nonnen zu Neuwerk: der Freiherr von Neerſen, der freilich mit dem Abte in geſpanntem Verhältniſſe lebte, ſagt dieſem brieflich in's

Digitized by Google

Geſicht, daß er den Nonnen zu Neuwerk 133 Malter Roggen geſtohlen habe. Den Aebtiſſinnen muß man das Zeugniß geben, daß ſie mit Feſtigkeit, aber auch mit Mäßigung die Intereſſen ihres Kloſters dem anmaßenden Abte gegenüber verfochten haben.

Verzeichniß der Aebtiſſinnen.

Die Namen derjenigen Aebtiſſinnen, welche in den erſten Jahrhunderten nach der Gründung dem Kloſter vorſtanden, ſind uns nicht erhalten worden.

Die erſte Aebtiſſin, welche genannt wird, iſt Hedwig von Budberg. Nachdem ſie 36 Jahre Aebtiſſin geweſen, ſtarb ſie im Jahre 1330. Unter ihr lebten Mechtildis de monte 1300, Catharina von der Vorſten 1300, Jutta von Aldenhoven 1300, Adelheidis Prioriſſa 1312, Suſanna, deren Schweſter 1312, Mechtildis de Helpenſtein 1312 und 1333 und deren Schweſtertochter Agnes 1312, vielleicht verwandt mit dem gleichzeitigen Gladbacher Abte Wilhelm von Helpenſtein (ſ. S. 123), Agnes oder Neſa de Rummersfirchen 1313—1334, Agnes de Widdichoven, Beatrix Bagma, Tochter der Beatrix de ſinutio 1316, Helwige, Prioriſſa 1326.

Chyna Aebtiſſin, ſie ſtirbt 1352. Unter ihr lebten Gertrud de Suſato 1331 und 34, Jutta oder Gutta de Dalen 1331, priorissa, Virghina priorissa, 1334. Greta und Aleydis de Nerſa, Catharina von Winelsholen, Hilla de Kurentich, persona saecularis, Hadewigis.

Adelheidis, Aebtiſſin. Sie ſt. 1370.

Gutta de Dalen, Aebtiſſin ſt. 1393.

Gebange, Aebtiſſin ſt. 1423. Unter dieſer Fritza von Wevelinckhoven † 1420.

Adelheidis von Hocking 1438; unter dieſer lebten Maria de Ronneburg, custos 1426, Anna de Koburg, ihre Schweſter.

Wepaka oder Wipgen ſt. 1463.

Agnes von Drouwe aus dem Kloſter St. Agatha zu Cöln; ſie war die erſte Reformatorin des Kloſters, ſtarb 1497. Unter ihr lebten Aelet Höcking, Priorſche 1465; Irmgard de Roe-

Digitized by Google

ver, Kellnerſche, Neſe Goltſtein, Küſterſche. Nach einer Lücke folgt nun wieder:

Odilia de Milendonk. Sie ſtarb 1543 am 16. Januar.

Anna von Stecken, Schweſtertochter der Vorigen geſt. 1562. Von ihr iſt S. 257 die Rede geweſen. Unter ihr lebten Johanna von Ameſtell und 2 Schweſtern des Abtes Petrus von Bocholtz.

Eliſabeth von Holthuſen zu Krekenbeck geſt. 1583 am 15. Auguſt. Unter ihr lebten 1563 Sophia Broich, Chriſtina von der Arck, Küſterſche, Barbara von Schwarzenberg, Schieffen-Meiſterſche, Margaretha Heidelbergh, Kellnerſche, Catharina Angrys, Subpriorſche.

Ludgera von Knippinck geſt. am 27. Jan. 1622. Unter ihr lebten unter andern Clara Efferen (Schloß bei Cöln), priorissa geſt. 1615, Margaretha von Horſt ſt. 1610, Margaretha Brechen ſt. 1598, Maria de Randerath 1522, Kellnerin.

Anna Speis von Bullesheim geſt. 5. Juni 1654. Anna von Mörs ſt. 1642, Margaretha von Spee ſt. 1636, Iſabella Scholaſtica von Hoen ſt. 1644, Gertrud von Arck Priorſche 1624.

Mechtildis von Nivenheim, Aebtiſſin ſt. 13. Septemb. 1679. Unter ihr lebten unter andern Catharina Eliſabeth ab Hoen ſt. 1672, Anna Catharina ab Arck ſt. 1670, Johanna v. Pallandt ſt. 1665, Anna von Nivenheim 1664.

Nach dem Tode der genannten Aebtiſſin wurde eine von Kiverbergh als Nachfolgerin gewählt, dieſe Wahl aber von den erzbiſchöflichen Commiſſarien als minder kanoniſch verworfen. Durch eine neu angeſtellte Wahl wurde Aebtiſſin:

Anna Catharina von Randeraedt ſt. 10. Auguſt 1696. Unter ihr lebten Franziſca Mechtildis von Nievenheim † 1680, Johanna Margrethe von Pfeil † 1680, Anna ab Arck, Seniorissa et Priorissa † 1689.

Anna Margaretha von Steprath. ſt. 1709. Unter ihr lebten Johanna Catharina von Scharpenſtein, genannt Pfeil, Priorin † 1705, Franciſca Catharina von der Ehren 1697, Anna Sophia Eliſabeth und Maria Barbara von Keverbergh, Juliana Charlotte von Galen, Margaretha Barbara von Rolshauſen, Edela Aſſuera von Spiegel de Oſſenbergh, Irmgardis Fran-

Digitized by Google

cisca von Steprath, Arnolde Elisabeth von Randerath, Anna Maria Magdalena von Hausen, Arnolda Maria Elisabeth von Hausen † 1746, Maria Elisabeth von Randerath † 1746, Johanna Charlotte von Galen.

Anna Sophia Elisabeth von Keverbergh † 22. Dez. 1714. Unter ihr lebte Adelheid von Offenbergh, Prioriſſa † 1713.

Margaretha Barbara von Rolshauſen vom Hauſe Büttgen † 1. Oct. 1721.

Nach dem Tode dieſer Aebtiſſin ließen die Kloſterfräulein wegen Uneinigkeit den Wahltermin verſtreichen; deßhalb wählte der Erzbiſchof von Cöln Clemens Auguſt die Jüngſte von Allen nämlich:

Clara Sophia von Bönninghauſen; ſie ſtarb am 4. Januar 1757, nachdem ſie am 24. April 1744 ihres Amtes entſetzt worden war.

Die jüngſte unter den ſtreitenden Nonnen zum Oberhaupte zu erwählen, mochte ein Fehlgriff des Erzbiſchofs ſein. Sie war ihrer Aufgabe, den Frieden zu vermitteln, nicht gewachſen; im Gegentheil wurde die Flamme der Zwietracht durch ihre Wahl neu angefacht und ſchlug ſo hoch auf, daß ein Einſchreiten dringend nothwendig wurde. Durch den erzbiſchöflichen Commiſſar, den Prälat von Brauweiler und den von ſeinem Abte delegirten Prior von Gladbach wurde eine Unterſuchung angeſtellt und in Folge derſelben Sophia von Bönninghauſen ihres Amtes entſetzt und an ihrer Stelle Thereſia von Oyen angeſetzt.

Die Abgeſetzte bittet bei der jülichſchen Regierung um Schutz und dieſe nimmt Parthei für die Bittſtellerin.

Die abteilich brauweileriſchen Güter wurden nun von dem Vogte zu Gladbach dermaßen zugerichtet, daß die Abtei in Brauweiler einen auf 800 Rthlr angeſchlagenen Schaden erlitt; die jüliſche Regierung ging noch weiter und gab am 9. Sept. 1744 den Neuwerkern ein eigenes Schauſpiel. Eine bewaffnete Mannſchaft, aus 50 bis 60 Amtsſchützen beſtehend, rückte in Neuwerk ein, das Kloſterthor, alle Eingänge und ſogar die geheiligte Clauſur wurden gewaltſam erbrochen und die von Bönninghauſen in der Frauenſtube zur Aebtiſſin erklärt.

Digitized by Google

Die von Oyen flüchtete und wendete sich an den Churfürst von Cöln. Die Streitigkeiten schwebten bis zum 19. Sept. des Jahres 1747, wo der Churfürst von Cöln, wie es scheint, ohne Anfechtung der jülichschen Regierung verordnete, daß die Nonnen der Aebtissin von Oyen Gehorsam und Ehrerbietung schuldig seien.

Theresia von Oyen wurde demnach am 30. Oct. 1747 wieder eingesetzt. Die vorige Oberin verlor die frühere jährliche Pension von 30 Rthlr., bekam aber eine Magd zur Aufwartung, wofür sie die Klosterkost zu berichtigen hatte.

Theresia Sibylla d'Oyen st. am 23. Sept. 1779. Unter ihr lebten Anna Gertrud de Herma † 1771, Amelia de Ducker celleraria † 1760, Johanna Sibylla de Schellardt priorissa † 1759, Agnes de Kessel † 1761, Anna Barbara Euphemia de et ab Hullhoven † 1757.

Francisca de Agris † 1786.

Rosa von Bronsfelt. Sie war die letzte Aebtissin und starb bei Aldenhoven 1831. Unter ihr werden genannt J. von Meer, M. C. von Eerde.

Die äußere Geschichte des Klosters kann von der Geschichte Gladbachs nicht sehr verschieden sein vergl. S. 226. Unter dem Jahre 1610 heißt es: „bei vorige Cöllnische Kriegswesen das Kloister zu Neuwerk zweimahell außgeplundert, Kohebeesten vnd Pferdt abgenommwen.

Danebens aller Siegell vnnd Brieff, Kirchen Gewandt vnd Silberen Geschirre bei einnehmungh der Stat Neuß beraubt worden vnd zuletzt mit schwerem Rantzion theils von den Brieffen wieder bekommen. Jha daurende alsolchen Kriegh vnd volgens continue bis anhero für vnd nach derogestalt mit tägliche Uberfall von den Gelleriſchen, Wachtendunckiſchen, Moerßen und Krakawiſchen (welche unſer Gotteshaus mit einem Spruchwort Ihr Haus zu sein außgeredt), deromaißen ausgemattet, das am notturfftigem Vnderhalt In mangell stehen, auß eine Jar Ins andere bei vmbliggenden benachparten, Jha auß Fürstl Kellnerei zu Greuenbroich woll selbſten lehenen vnd borgen müßen."

Daß das Heer der französischen Republick mit Kleidungsstücken ꝛc. schlecht versorgt war, wissen alte Leute noch aus der

Digitized by Google

Anſchauung. An Uniform war nicht zu denken, Soldaten in Kamiſol, langen Röcken, Schuhen, Pantoffeln und Stiefeln, in Hoſen von allerhand Farben ſtanden im Reih und Glied nebeneinander. Das Kloſter zu Neuwerk mußte 1794 zu der Requiſition nach Maſtricht beitragen 50 Paar Schuhe, 12 Säcke, 21 Malter Hafer, 112 Rthlr an Geld.

Die Kloſtergebäulichkeiten, die weitläufigen von einer Mauer eingefaßten Gärten und Baumgärten ſind noch vorhanden; die erſtern rühren wohl meiſt von der Odilia von Milendonk her, von welcher es heißt, daß ſie das Kloſter pene de novo reparirte.

Die Herrſchaften Milendonk, Rheidt, Neerſen, Odenkirchen.

Die reichsunmittelbare Herrſchaft Milendonk.

In dem eilften und zwölften Jahrhundert ging jener beklagenswerthe Verfall der deutſchen Reichsverfaſſung vor, auf welche wir die Zerſplitterung Deutſchlands in zahlreiche kleine Herrſchaften zurückleiten müſſen. Nicht bloß daß die frühere Gaugrafen erbliche Herrn wurden, die Gaue wurden obendrein zerriſſen und die Stücke auch noch dadurch kleiner, daß die Dynaſten mit Theilen ihres Bezirks Andere belehnen durften. Die Grafen von Keſſel zu Grevenbroich, welche ein anſehnliches Gebiet beherrſchten, ſchmälerten daſſelbe dadurch, daß ſie mit der Herrſchaft Rheidt die Ritter gleichen Namens belehnten. Unſere Gegend war mit kleinern Territorien wohl verſehen; hier berührten ſich die Territorien der Abtei Gladbach, der Herrſchaften Milendonk, Neerſen, Rheidt, Odenkirchen.

Gehen wir durch das waldreiche Lörip nach Corſchenbroich, ſo ſehen wir an der Neers, welche ächt niederländiſch durch Wieſen ſchleichend unſern Weg kreuzt, links über hohen Baumwipfeln die Thürme des alten Schloſſes Milendonk hinüber ragen. Unter den vielen Schlöſſern, die die Neers beſpült, iſt Milendonk

Digitized by Google

keines der unbedeutendsten. Es liegt c. drei Viertel Stund von Gladbach in einer wald- und wiesenreichen, sumpfigen *) Gegend. Das Schloß zeichnet sich durch zwei größere und drei kleinere Thürme, wie überhaupt durch seine mittelalterliche Bauart aus; es rührt aus verschiedenen Zeiten, ein Flügel aus dem Jahre 1595, der übrige Theil aus dem Jahre 1630, die Gebäude des Unterhofes wurden 1704, die des mittlern Hofes aber schon im 14. Jahrhundert erbaut.

Urkundlich tauchen die Herrn von Milendonk, die uns in der Geschichte von Gladbach (S. 33, 53, 152) schon mehrmals begegnet sind, zuerst 1166 auf. Bei dem Ankaufe des Kühlenhofes durch den Abt im Jahre 1172 kommt Friedericus de Milendonk als Zeuge vor S. 20. Die Nachrichten über die ersten Jahrhunderte liefern jedoch wenig Erhebliches, indem sie sich fast auf Namen und Jahrzahlen beschränken.

Theodoricus von Milendonk stand dem Erbauer des Cölner Domes Conrad von Hochsteden, dessen Verwandter (consanguineus) er war, **) namentlich durch Geldvorschüsse, die sich auf 1000 Mark beliefen, in allen Fehden treu zur Seite. Das Territorium von Milendonk war von bedeutender Ausdehnung; es erlitt jedoch durch einen unvortheilhaften Handel, den Gerlacus von Milendonk ***) im Jahre 1274 mit dem Erzbischofe Engelbert von Cöln abschloß, bedeutenden Abbruch. Dieser verkaufte nämlich in diesem Jahre die Ortschaften Jüchen, Gierath, Priesterath, Gubberath, Otzenrath, Kelzenberg, Belmen, Hackhausen, Schaan, Dürselen, Mürmeln, Wald nebst Einkünften, Dienst- und Lehnsleuten, ferner viele Lehngüter diesseits und jenseits des Rheines, verzichtete auf alle Lehen, die er von der

*) Noch vor 25 Jahren konnte man nur auf Wasserwegen dorthin gelangen. Eine solche Lage ist auch im Namen ausgedrückt; daß nämlich Donk eine Niederlassung im Sumpfe bezeichnet, ist thatsächlich ziemlich wahrscheinlich, sprachlich möchte es sich schwerlich nachweisen lassen. Das Mylen oder Milen erinnert an den Mühlen- oder Moilengau vergl. S. 6 und 7.

**) Lac. II. 423.

***) Lac. II. 659.

Digitized by Google

Cölnischen Kirche in Händen hatte und nahm suburbia castri sui (das Feld unter den Mauern der Burg seines Schlosses) als Cölnisches Lehn an.

Einer aus dem Hause Milendonk, Namens Cäsarius, war Schriftsteller und zwar im Anfange des 13. Jahrhunderts. Cäsarius von Milendonk war Mönch des Klosters Prüm und wurde c. 1212 zum Abte desselben erwählt. Sein bescheidener Sinn trieb ihn an, diese Würde niederzulegen und als Mönch in das Heisterbacher Kloster einzutreten, um daselbst den strengern Regeln des h. Bernhard nachzuleben. Im stillen Heisterbach schrieb er in einem Folianten die Geschichte und Statistik des Klosters Prüm. Daß unser Cäsar von dem bekanntern Cäsar von Heisterbach, womit er wohl verwechselt wird, verschieden ist, geht aus einer Stelle des letztern hervor, wo vom Milendonker Cäsar, dem Abte von Prüm, wie von einer andern Person die Rede ist vergleiche Harzheim bibl. col. p. 48.

Später erscheint nun Milendonk als eine reichsunmittelbare Herrschaft, deren Territorium die jetzige Bürgermeisterei Corschenbroich ausmachte. Sie hatte im westphälischen Reichsgrafencollegium Sitz und Stimme, während das Schloß für sich auch ein jülichscher Rittersitz war.

Durch Heirath Theodor's III. (1516 bis 1549) mit Agnes von Drachenfels kam die Familie 1519 in den Besitz der Herrschaften Drachenfels und Wolkenburg und gewann dadurch sehr an Ansehen. Ihm folgten Theodor IV. (1549 bis 1575), Theodor V. (1575 bis 1584), dann dessen Bruder Johannes VI., Freiherr zu Milendonk, Drachenfels, Meiderich und Ruland. Dieser war vom Jahre 1586 bis zum November 1593 Commandant in Neuß gegen Gebhard Truchseß im sogenannten Cölnischen Kriege. Sein wohlgetroffenes Bildniß, das ihn in kriegerischer Rüstung, vor dem Gekreuzigten kniend darstellt, befindet sich zu Milendonk vor dem Eingange der Hauskapelle. Nach seinem Absterben (1621) erlosch der männliche Stamm seines Hauses, wodurch Milendonk und Drachenfels wieder getrennt wurden. Durch Heirath seiner Schwester Gertrud kam Mildendonk an die Grafen Bronkhorst; ihr Sohn Johann Jakob Graf von Bronkhorst (st. 1630) war kaiserlicher und des Reiches Feldmarschall und Ritter des goldenen

Digitized by Google

Vließes und vermählt mit Maria Kleopha, Gräfin von Hohenzollern und hinterließ eine Tochter Johanna Catharina Elisabeth. Während ihrer Minderjährigkeit regierten deren Mutter und Oheim, der Fürst von Hohenzollern Sigmaringen und der Landgraf Carl Ludwig Ernst von Sulz. Sie ließ die große Glocke von Korschenbroich gießen gemäß folgender Inschrift: „St. Andreas heiß ich, Johanna Catharina Elisabetha, Gräfin ꝛc. und dero Gemeinde zu Kirschmich *) diene Ich, Franz von Trier goß mich." Aus ihrer Ehe mit Philipp, Herzog von Croy († 1681) stammt Carl Eugen, Herzog von Croy, kaiserl. Generalfeldmarschall in Ungarn; er führte am 6. August 1685 in einer glücklichen Schlacht den rechten Flügel gegen die Türken, half am 2. Sept. 1686 Ofen erobern, erhielt darauf das Obercommando in Siebenbürgen, führte ferner einen Flügel in mehrern Haupttreffen, ging nach dem Frieden von Karlowitz in russische Dienste und führte die russische Armee in der unglücklichen Schlacht bei Narva am 20. Nov. 1700 **), wurde daselbst gefangen und starb am 22. Januar 1702 zu Stockholm in der Gefangenschaft.

Carl Eugen, der keine Kinder hinterließ, verkaufte mit seinem Bruder, Philipp Heinrich, Domdechant zu Cöln, 1699 Milendonk an Maria Gertrudis, verwitwete Gräfin von Berlepsch, geb. Freiin von Wolf Guttenberg. Nach ihrem 1723 erfolgten Tode entstand unter ihren beiden Söhnen Sittig Herbold und Peter Philipp und deren Kindern ein Streit über die Nachfolge, der endlich nach schweren Proceßkosten dadurch geschlichtet wurde, daß der Graf Philipp Anton von Berlepsch, der einzige Sohn des genannten Peter Philipp, die einzige Tochter des Grafen Sittig Herbold, Maria Carolina, heirathete. Nachdem dieser aber bald darauf gestorben, vermählte sich die Witwe 1732 wieder mit dem Grafen Carl von Ostein, kaiserl. Geheimrath und Gesandter in Moskau, dem dann am 14. Jan. 1738 in Korschenbroich gehuldigt wurde. Auf ihn folgte sein Sohn, Johann

*) Unter diesem Namen kommt nämlich vor dieser Zeit Korschenbroich durchgehends vor.

**) Histoire de Charles XII. par Voltaire livre II.

Digitized by Google

Friedrich Carl Maximilian, während dessen Minderjährigkeit der Kurfürst und Erzbischof zu Mainz, Friedrich Carl, Graf von Ostein die Regierung zu Milendonk führte. Johann Carl Maximilian trat 1762 selbst die Regierung an und vermählte sich mit Maria Louise von Dalberg; das einzige Kind dieser Ehe starb 1763.

Nachdem die Franzosen 1794 die Verbündeten aus Belgien vertrieben und bei Aldenhoven vollends besiegt hatten, besetzten sie am 3. Oct. d. J. auch Milendonk. Als die Herrschaft später nebst dem ganzen linken Rheinufer dem französischen Reiche einverleibt wurde, erhielt der Graf von Ostein als Entschädigung die Abtei und Herrschaft Burheim in Baiern Im Jahre 1803 brachte die Familie von Märcken und Lichtschlag das Schloß käuflich an sich. Theodor, Freiherr von Wüllenweber, welcher 1832 seine Nichte Constanze Elisabeth von Märken heirathete, ist theils durch Erbschaft, theils durch Ankauf gegenwärtiger Eigenthümer des Schlosses Milendonk.

Die jülichsche Unterherrschaft Rheidt.

Daß Rheidt schon im letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts eine Pfarre gewesen und bis dahin zur Lütticher Diöcese gehörte, haben wir aus der Geschichte der zweiten Gründung Gladbachs ersehen (vergl. Seite 16). Zu dieser Zeit hat wohl noch kein Schloß (die Schlösser entstanden nämlich im Allgemeinen erst im zwölften Jahrhundert), vielleicht aber ein Salhof gestanden. Von einer Urkunde aus dem Jahre 1328 heißt es nämlich, daß sie Johann Herr von Rheidt ausgestellt habe vor seinen „Schepene en seinen Laet." Die hier vorkommenden Laten lassen uns nach den Seite 22, 24, gegebenen Erörterungen den Schluß ziehen auf einen salfränkischen Haupthof, der vielleicht an der Stelle des jetzigen Schlosses gestanden hat.

Wie schon Seite 266 gesagt worden, war Rheidt ein gräflich-kesselsches, später jülichsches Lehn. Die Geschicke von Gladbach und Rheidt berührten sich vermöge dieses Verhältnisses. Wie sich nämlich die Mannschaft Gladbachs direkt unter den Befehl der

Digitized by Google

Grafen von Keſſel oder Jülich als der Schirmherrn ſtellte, ſo ſtellte ſich die Rheidter Mannſchaft zunächſt unter die Fahne der Herrn von Rheidt und mit dieſen unter die Fahne der Lehnsherrn, der Grafen von Keſſel oder Jülich.

Die Herrſchaft Rheidt iſt im Beſitze der Herrn von Heppendorf, der Edelvögte von Cöln, der von Arendal, Neſſelrode und beſonders der von Byland geweſen. Als Herr von Rheidt begegnet uns zuerſt Gerard (1221 bis 1256), aus dem Geſchlechte der Ritter von Heppendorf, welche ſeit 1169 in Anerkennung ihrer vielen Verdienſte mit der Vogtei über Cöln belehnt waren und ihren Stammſitz bei Bergheim hatten. Auf Gerard folgte Wilhelm († 1269), der in der Schlacht gegen die Weiſen mit ſeinem Bruder Rutger erſchlagen wurde; dann folgte des genannten Rutgers gleichnamiger Sohn. Deſſen Sohn Johann wurde im Jahre 1345 mit Rheidt als Offenhaus belehnt, ein Lehnsverhältniß, vermöge deſſen ſich die Burg für den Kriegs- und jeden Nothfall dem Lehnsherrn öffnen mußte. Auf ihn folgten Johann, dann Gerard *), der eine Tochter Beatrix oder Partz hinterließ, die Rheidt ihrem Gemahl, dem Johann von Arendal, Herrn zu Well, zubrachte. Während die Geſchichte Rheidts bisher wenig Erhebliches bietet, wird dieſer freilich in keiner vortheilhaften Weiſe bekannt. Nachdem er ſich als Raubritter furchtbar gemacht hatte, zeigte er ſich, ſobald die Gefahr ernſt wurde, als Feigling und Verräther ſeiner eignen Mannſchaft.

Die Räubereien, an die wir jedoch nicht den Maaßſtab heutiger Moral anlegen dürfen, hörten in Deutſchland nie auf; ſelbſt Maximilians Landfriede hat ſie nicht völlig unterdrückt. Auch die Ritterſchaft unſerer Gegend legte ſich in den Hinterhalt, um den des Weges ziehenden Kaufleuten ihre Waaren abzujagen, die Kaufleute ſelber aufzufangen, in's Gefängniß zu ſchleppen und dieſelben nur gegen ein ſchweres Löſegeld frei zu geben. In dem nahen Gripekoven (bei Beek) lag im Schutze von dicken Mauern und tiefen Gräben die berüchtigte Raubburg gleichen Namens. Von da ſtellten die Ritter ihre Raubzüge an,

*) Siehe Fahne unter „Rheidt" und „Vögte."

Digitized by Google

und waren der Schrecken der des Weges ziehenden Kaufleute. Im Jahre 1353 wurde sie durch den Landfrieden eingenommen und niedergerissen; die Grundmauern derselben sind noch sichtbar. So wurde auch Gerard, Ritter und Burggraf von Odenkirchen (1369 bis 1395), weil er den nürnberger Kaufleuten Pferde abgenommen hatte, beim Landfrieden verklagt. Der genannte Johann von Arendal trieb die Räuberei in ausgedehntem Maaße und vergriff sich namentlich an Cöln und Lüttich. Er hatte zwei Lütticher gefangen und auf sein Schloß geführt und forderte ein schweres Lösegeld. Um dem Unwesen ein Ende zu machen, rücken die Lütticher am 4. Juli 1464 auf St. Ulrichstag mit großer Macht vor das Schloß. Die Cölner Chronik, welche die Begebenheit aufbewahrt hat, mag selber erzählen:

„Do quam die Stat ind die lantschaff van Luytge vur dat sloss. Herr Johan macht sich van dem Sloss ind dorfte de Luytger niet warden ind lies up dem Sloss wail 130 man ind sacht yn zo, bynen 8 dage sy tzo intsetzen. Ind Sy quomen niet. So begerden die gesellen an die Luytger, dat Sy idt 8 Tage in vreden liessen stayn, umb spraech tzo halden mit yrme heren ind dat Sy yn gunten, dat Sy tzwen man tzo yrme heren senden moichten, off Sy eynigen troist van enie kriegen moichten indt wie man idt halden sulde. Dat wart yn gegunt. Ind yn wart geantwort van her Johann, he en kunde yn miet gehlepen, Sy moechten yr best proeuen.

Als die tzwen widder quamen ind geynen troist enbrachten, Do wart idt gedeydinget, dair tzo halp buschoff Ropert umb der golder man willen, die up dem sloss waren und up dem Sloss verraden waren. Sy gauen dat Sloss up beheltenis yrs lyffs (Leben), sunder tzwene; die namen die Luytger uyss, den eynen heyngen Sy ind den anderen verbranten Sy, dat (weil) die verreder waren. Ind dat was up den 8 dach als Sy vur Reyda quamen, dat sy idt up gauen. Ind als die ruitter van dem Sloss gingen ind die Luytger dat sloss in namen, do vunden sy groiss goit in dem sloss van prophanden (Proviant), van buessen (Büchsen) ind puluer ind dat Sloss wail gerust. Hetten sy gewoult ind moit gehat, sy hedden den Luytgeren dat sloss lange vur inthalden; mer sy gruwelde vur dat leuen. Ind die Luyt-

ger namen all dat golt van dem sloß ind vndergroyuen dat sloß ind spickden dat mit houltz ind verbranten idt in den grunt Jnd dat sloß viell ouer eyn huuff. Dat hoirt man eyn myll weges lanck.

Auch wollten die Lütticher dem Hund von dem Busch das Schloß (bei Wevelinghoven) zerstören; der bekam aber Wind davon, raffte Alles zusammen, steckte selber sein Schloß in Brand und ging davon; er verfolgte dabei die edle Absicht, seine Nachbarn vor Schaden zu hüten.

Auch sollte es über Odenkirchen, dessen Burggraf Johann von Hoemen sich ebenfalls der Straßenräuberei schuldig gemacht hatte, hergehen, durch Vermittlung des Lehnsherrn, des Bischofs von Cöln aber, der sich mit den Lüttichern abfand und der auch für die Rheidter Besatzung Fürsprache eingelegt hatte, unterblieb die Zerstörung: „Der Burggreue viel buschoff Ropert to voyß, so dat der buschoff dat sloß den Luytgeren aff dyngde."

Johann von Arendal hatte nur eine einzige Tochter, die ihrem Gemahle Wilhelm von Nesselrode Rheidt zubrachte. Nachdem dieser ohne männliche Erben gestorben und seine einzige Tochter Adriane Heinrich von Byland *), der 1500 belehnt wurde, geheirathet hatte, kam Rheidt auf 3 Jahrhunderte an die Familie von Byland. Als die Franzosen im October 1794 die hiesige Gegend überschwemmten, flüchtete Karl Kaspar von Byland nach Ratingen, wo er starb und in der Pfarrkirche begraben liegt. Rheidt kam nun auf die beiden Schwestern desselben, wovon die eine an Johann Wilhelm Freiherrn von Hompesch, die andere an Franz Winand Hieronymus Freiherrn Raitz von Frentz zu Schlenderhan verheirathet war. Deren Söhne behaupteten sich im Besitze von Rheidt gegen die Ansprüche der männlichen Linie der von Byland, welche Rheidt für ein Mannlehn erklärten und schwere Processe darum führten. Gegenwärtig ist Schloß Rheidt Eigenthum der Geschwister Pauls von Gladbach.

Daß in Rheidt die Reformation unter dem Schutze der freiherrlichen Familie von Byland frühzeitig Eingang fand, haben

*) Das Stammschloß „Byland" lag im Klevischen.

Digitized by Google

wir bereits S. 219 gesehen; 1672 mußten die Katholiken nach dem Religionsrecesse die Kirche räumen und ihren Gottesdienst in dem dortigen Nonnenkloster abhalten. Nun wurde die Ausübung des Patronates, welches den Herrn des Schlosses zustand, für die evangelische Gemeinde ein sehr betrübter Gegenstand, als die Herrschaft mit dem Jahre 1701 an die katholische Linie der von Byland gekommen war.

Die Gemeinde hatte 1718, fußend auf den Religionsreceß vom Jahre 1672, einen Pfarrer in der Person eines gewissen Grambusch gewählt; diese Wahl wurde jedoch von der Regierung zu Düsseldorf für nichtig erklärt. Der Freiherr von Byland berief dagegen als Patronus einen Candidaten Namens Gottfried Johann Weyermann als Pastor der evangelischen Gemeinde und die Düsseldorfer Regierung gab dieser Berufung ihre Bestätigung. Am 29. Juli 1719 wurde der neue Pfarrer vom Freiherrn und dessen Amtmann Rubens in die Pastorat eingeführt.

Die Gemeinde hatte ihrerseits einen Prediger Namens Laufs kommen lassen, der inzwischen den Gottesdienst versehen sollte. Als die Gemeinde in der Kirche versammelt war und mit Gesang den Gottesdienst eröffnete, drang der oben genannte Weyermann mit Hülfe der freiherrlichen Beamten zur Kanzel und begann die Predigt. Die Rheidter wußten sich jedoch zu helfen: sie verließen die Kirche und ließen den Redner den Wänden predigen. Das verwirrte den Weyermann so, daß er Kanzel und Kirche verließ und davon lief.

Am 18ten August 1719 rückte ein Kriegskommando, 150 Mann stark, in die Herrlichkeit Rheidt ein, welches den Weyermann in den Wedumhof (v. S. 155) gewaltsam einführte, das Haus durch ein Fenster bestieg, die Thüren der Zimmer mit Aexten aufbrach und der evangelischen Gemeinde ansagen ließ, daß sich Niemand bei Strafe von 50 Goldgulden bei dieser Einführung sehen lassen dürfe. Aus dem Wedumhofe führten die Soldaten, in zwei Abtheilungen rangirt, den Weyermann zwischen sich in die Kirche. Hier hielt er in Gegenwart von Tausenden Katholiken, die von allen herumliegenden Ortschaften zusammengeströmt waren, die Predigt, indem die Thüren und sogar die

Digitized by Google

Kanzel mit Soldaten beſetzt waren. Die Beſchwerdeſchrift ſetzt hinzu, daß bei Weyermann das Gewiſſen erwacht ſei und ihn getrieben habe, Europa zu verlaſſen und ſich nach Oſtindien zu begeben. Die Rheidter wandten ſich an den König von Preußen, der mit der Regierung zu Düſſeldorf darüber Verhandlungen anknüpfte. Zuletzt ſoll dieſer durch Repreſſalien den Rheidtern geholfen haben. Als die getroffenen Katholiken bei der Regierung zu Cleve klagend einkamen, wurde ihnen geantwortet, daß ſie den Grund der gegen ſie ergriffenen Maaßregeln auf der Regierung zu Düſſeldorf vernehmen könnten. Dieſe, deßwegen angegangen, faßte alsbald den Sinn der Sache und vermittelte den Rheidtern die ruhige Ausübung ihrer Religion.

Sehr ſchlecht erging es am Ende des 17. Jahrhunderts einer Anzahl Menoniten, die ſich ſeit einer Reihe von Jahren daſelbſt aufgehalten hatten. In einem 1803 bei J. H. Funcke in Krefeld gedruckten Büchelchen wird ein in einer alten Bibliothek gefundenes Protokoll abgedruckt, welches 1694 26 Menoniten vor dem Kaiſ. Notar Hermann Marthens abfaſſen ließen und mit ihrer Unterſchrift verſahen. Die tolle Wirthſchaft der Wiedertäufer in Münſter, der Umſtand, daß ſie auch regierungsfeindliche, politiſche Tendenzen verfolgten, hatte zur Folge, daß ſie unerbittlich verfolgt wurden. Kaiſer Karls V. Conſtitution vom Jahre 1529 beſtimmte ihnen den Tod mit Feuer und Schwert, wenn ſie ihre Irrlehre nicht verließen. In Kempen wurde am 28. April 1560 ein kurcölniſches Mandat publicirt *), wornach „Unſere Ambtleuthe fleißige Erkundigung haben ſollen, Wo Und an Welchem ortten, ſtatten Unnd platzen die Widderteuffer pflegen zuſammen zu Kommen Unnd ihre Conventicula zu halten, Es ſey im felde oder Walden, in hoelen, Kloefften, locheren oder wo es ſunſt were, Und iſt ſolch Unverzuglich ein jeder ſeinen Herren zu Wißen thun, damit wir denſelbigen Unſeren Ambtsleuthen jeder Zeitt mehr leuth zuordnen, ſie die Widderteuffer Ueberfallen laſſen.“ Die Wiedertäuffer wurden ferner aufgefordert, binnen drei Wochen von der „verdampten ſekt“ abzulaſſen; wer nach dieſer Friſt im Lande

*) Kirchenarchiv zu Kempen.

Digitized by Google

angetroffen würde, „denſelbigen dencken Wir nach gelegenheit der Perſon ohn all begnadigungh mit fewer, ſchwerdt oder dergleichen vom leben zum Thodt richten zu laſſen."

Ein ähnliches Edikt wurde in dem kurpfälziſchen Lande noch 1622 publicirt.

Die Regierung übergab gewöhnlich die Austreibung der Menoniten einer Kommiſſion, welche dann die an und für ſich ſchon ausgedehnten Befugniſſe noch überſchritt und namentlich dieſe Gelegenheit benutzte, um ſich zu bereichern.

Das oben genannte Protokoll enthält unter Anderm Folgendes:

Nachdem die Menoniten in der Freiherrlichkeit Rheidt über 30 Jahre unangefochten gelebt und ihre Steuern bezahlt, erſchienen daſelbſt am 16. Juli 1694 mit anbrechendem Tage der Freiherr von Bungart zu Paffendorf, Dr. Heyden und Dr. Scheiffart als Kommiſſare nebſt einem Rittmeiſter Wedding und einem Jüchener Unterthan, Paulus Katz, und einer Menge bewaffneter Bauernſchützen. Sie theilten ſich in verſchiedene Abtheilungen, erkundigten ſich bei den Bauern nach den Wohnungen der Menoniten und ſtürzten dann auf ihre Opfer los. Die Thüren, welche ſich nicht gleich öffneten, wurden gewaltſam eingerannt. Zuerſt fielen ſie bei Johann Claßen von Aachen und bei ſeinem Bruder Arendt Claßen ein: als letzterer die Thüre öffnete, ſchlug ihn der Kommiſſar Heyden mit einer Piſtol an den Kopf, daß ihm das Blut über die Kleider hinunter lief.

Auf dieſe Weiſe wurden 30 Perſonen, auch Frauen mit ſäugenden Kindern, zuſammengebracht und in Johann Claßens Haus geführt, wo der Kommiſſar Scheiffart die Bejahrten ſcharf und unter Drohungen unterfragte, ob ſie auch noch Geld oder Obligationen in ihren Häuſern hätten. Abends wurden ſie, theils auf Karren, nach Jüchen gebracht, wo ſie bei einem Wemmer Zelißen gefänglich abgeſetzt und durch Bauernſchützen bewacht wurden.

Indeſſen befanden ſich noch Menoniten auf dem Rheidter Schloſſe, das mit Wall und Graben verſehen, nicht leicht zugänglich war. Man beſetzte das Schloß und ließ Niemand ein noch aus. Am Mittage kam der Amtmann, den man unter ſchwerer

Digitized by Google

Strafe zu ſich forderte; dieſer wurde alsbald arretirt und gezwungen, die Brücke niederzulaſſen. Sogleich drang man in das Schloß und holte noch 13 bis 14 Perſonen heraus, die zu den übrigen auf Karren nach Jüchen gebracht wurden.

Die Güter der Unglücklichen wurden unterdeſſen auf Karren nach Jüchen gebracht, theilweiſe zu Rheidt und Gladbach verkauft.

Nachdem die Menoniten unter ſteter Androhung der Todesſtrafe und unter der Forderung einer Geldſumme von 8000 Rthlr., die ſie nicht leiſten konnten, lange in Schrecken geſeſſen, wurden ſie am 1. Auguſt Nachmittags auf eine faſt unmenſchliche Weiſe „mit beiden Armen gegen den Leib, vnd dan ſo 3, 4, 5 zuſammen derogeſtalt gebunden und geſtricket, daß auch die Einwohner zu Jüchen und ſelbſt der Herr Paſtor ſich darüber mitleidentlich gezeiget und begeret hat, daß man dieſelbe gelinder tractiren möchte; Sein dan alſo in einem ſchweren Platzregen von dannen nacher Pfaffendorf vier Stunden von Jüchen mit etzlichen Schützen gebracht und wie das Viehe bis ſpaeth in den Abendt fort getrieben."

In Paffendorf wurden ſie in 3 Theilen geſondert; 13 meiſtens Mannsperſonen wurden oben in einen Thurm geſetzt, andere 13 meiſt Frauensperſonen nebſt Johann Claßen, der wegen Krankheit nicht hinaufſteigen konnte, wurde unten in einen Thurm geführt; die übrigen Frauen und Kinder wurden in einem andern Gemache untergebracht.

Jan Claßen Köters, Arnt Klaeß von Aachen und ſeinem Sohne Arendt wurde angekündigt, daß ſie an den Galgen gehängt werden würden, wenn ſie nicht innerhalb drei Tagen die geforderte Summe von 8000 Thlr. ſtellten.

Darauf wurden ſie nebſt einem Dritten, Gottſchalk Derks von Elten in ein tiefes Loch geworfen und ihnen Waſſer und Brod verabreicht.

In dieſer höchſten Noth legten ſich der König von England und die Generalſtaaten in's Mittel; die Gefangenen wurden losgelaſſen und des Landes verwieſen, mußten aber vorher am 28. Aug. 8000 Thlr. als Unkoſten bezahlen und eine Schrift unterzeichnen, wovon ſie keine Kopie erhalten konnten.

Digitized by Google

Auf Verordnung des Königs von England Wilhelms III. und der Generalstaaten von Holland wurde den Vertriebenen endlich ihr zurückgelassenes Eigenthum zum Theil wieder erstattet und (nach einem kurpfälzischen Befehle vom 17. Aug. 1697) die Erlaubniß ertheilt, ihre unbeweglichen Güter zu verkaufen.

Rheidt war eine von den 42 Unterherrschaften des Herzogthums Jülich. Diese Unterherrschaften *) waren von den gewöhnlichen Steuern frei, gaben aber dem Herzoge von Jülich eine Summe für Schutz und Schirm, die auf dem jährlich zu Düsseldorf versammelten Unterherrntage auf dem Wege der Unterhandlung mit einem herzoglichen Commissare festgestellt wurde, gewöhnlich aber die Höhe von 9000 Thalern nicht überstieg. In Cöln hatten die Unterherrschaften ihre Kasse und wurde daselbst das dem Herzoge von Jülich bewilligte Quantum auf die einzelnen Unterherrschaften repartirt; diese vertheilten darauf ihren Antheil auf die Grundstücke ihrer Unterthanen. Die Unterherrschaften waren frei von der herzoglichen Militairconscription, von Durchmärschen und Verpflegungskosten der Landestruppen.

Die Unterherrn hatten sodann die Civil-Fiscal- und Patrimonialgerichtsbarkeit, die Ansetzung der betreffenden Beamten, merum et mixtum imperium, das Patronat, Accisen, Weggelder, Judentribut, grobe und kleine Jagd, Fischerei, Erbdienste, den Rott- und Bergzehnten, Polizeigewalt, Gebot und Verbot, die Aufsicht über das Armen- Kirchen- und Schulwesen. Von den Urtheilen der Gerichte, in welchen das jülichsche Landrecht gangbar war, konnte an den Hofrath zu Düsseldorf appellirt werden.

Die Herrlichkeit Neersen.

Die Herrn von Neersen, welche über Neersen, Anrath und Uerdingen die Schirmherrschaft ausübten, kommen bereits im

*) Th. Correns über den vorzüglichen Unterschied zwischen den ehemaligen Landesrechten ꝛc. des Kurfürstenthums Cöln, der Herzogthümer Jülich und Berg ꝛc.

Digitized by Google

dreizehnten Jahrhundert vor. Neersen erscheint später als ein stiftcölnisches Lehn. Durch Heirath der Erbtochter Agnes von Neersen mit Ambrosius von Virmund, der 1489 die Belehnung empfing, kam Neersen an dieses weitverzweigte Geschlecht und verblieb dabei bis in's vorige Jahrhundert, wo die männliche Linie ausstarb. Der letzte Sprosse soll ein schreckliches Ende gehabt haben. Als er einmal, so erzählt man, mit Knaben seines Alters in dem weitläufigen Schloße Versteckens spielte, suchte er, um seinen Spielgenossen die Aufgabe recht schwierig zu machen, ein abgelegenes Gemach auf, stieg daselbst in eine Kiste und zog den Deckel über; der fiel in's Schloß und die Kiste war sein — Sarg. Nach einem langen Processe wurde nun Neersen dem Erzstifte Cöln zuerkannt und 1767 nahm ein kurcölnischer Amtmann in dem Schlosse seinen Wohnsitz. Gegenwärtig wird dasselbe zu einer Fabrik eingerichtet.

Die Herrschaft Odenkirchen.

In den ältesten Zeiten war Odenkirchen eine Grafschaft; 1028 kommt ein Graf von Hudenkirchen vor Sie war um die Mitte des 12. Jahrhunderts bereits auf dem Wege des Kaufes an Stift Cöln gekommen *), so daß die Herrn von Odenkirchen unter dem Namen von Burggrafen als Lehnsträger der Erzbischöfe von Cöln erscheinen. Odenkirchen und Alpen waren nun die Hauptsäulen des Unterstiftes, während Rheineck und Drachenfels für das Oberstift dieselbe Bedeutung hatten.

Durch Heirath kam Odenkirchen gegen die Mitte des 15ten Jahrhunderts an die Familie der von Hoemen, von diesen auf demselben Wege an die Familie von Nagel. Wilhelm von Flodorf brachte die Herrlichkeit Odenkirchen durch seine Ehe mit dem Erbfräulein von Nagel an sich und wurde 1531 damit belehnt. Von den von Flodorf kam sie an die Familie von Boetzlar. Als 1636 Florenz Hartard von Boetzlar ohne männliche Erben ver-

*) Lac. I. 375.

Digitized by Google

ſtorben war, zog der Erzbiſchof Ernſt unter Zurückweiſung der weiblichen Linie das Lehn als erledigt wieder ein und übertrug es dem General Jan de Werth, von dem es auf deſſen Schwiegerſohn, den Freiherrn Raitz von Frentz zu Schlenderhan, überging. Später kam die Herrlichkeit Odenkirchen wieder an Cöln zurück, wurde aber verpfändet, jedoch von dem Kurfürſt Clemens Auguſt (1724—1761) wieder eingelöſt und dem Stifte teſtamentariſch geſchenkt. Nach der Einziehung des Lehns führten die Kurfürſten den Titel eines Herrn von Odenkirchen.

Digitized by Google

Urkunden.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Der Abt Robert von Gladbach bekundet den Ankauf des Lutzenrader Hofes durch den Convent zu Neuwerk. 1168 *).

In nomine sancte et individue trinitatis fervor conditiones et ordinationes que fiunt a quibuslibet hominibus tanto sunt sagaciori studio stabilienda et authoritate virorum fidelium corroboranda, quanto desideratur eorum firmior esse memoria per succedentium temporum spatia. unde ego Rubertus licet indignus gladbacensis Abbas vocatus notum facio cunctis fidelibus tam presentibus quam futuris qualiter predium quoddam in Lutzenrode a Gozwino Luzone et equivoco filio suo Gozwino nec non et ab aliis heredibus suis venumdatum fuerit meis temporibus sororibus de novo oratorio sancte Marie quod est apud nos situm et omni jure illarum ecclesie firmatum. Nam publica conventione cum illis pro quinquaginta marcis facta de hoc perpetualiter illud emimus et ne deinceps inde alicuius improbitate gravari possemus, non solum per manum Theodorici de Milendunck utpote liberi et nobilissimi viri ut iure debuimus nobis illud confirmari fecimus sed et ex auctoritate Beati Petri Apostolorum principis omniumque sanctorum omnem hominem qui nobis in hoc voluerit esse contrarius a consortio fidelium christianorum segregamus et eterne maledictioni subjicimus. Acta sunt hec anno verbi incarnati millesimo centesimo sexagesimo octavo indictione secunda.

*) Die zahlreichen Gladbach betreffenden Urkunden, welche von Lacomblet, Binterim und Mooren aufgenommen worden sind, dürfen hier fehlen. Die hier folgenden Urkunden sind meines Wissens bisher ungedruckt. Die mit einem † bezeichneten Urkunden sind nach dem Original abgedruckt worden.

Digitized by Google

II.

Der Abt Hermann nimmt einige Schweſtern auf dem Hofe Riehl bei Cöln in ſeine Fraternität auf und erlaubt ihnen, ferner auf demſelben zu wohnen. 1244.

†

Universis Sacrosancte matris ecclesie Filiis tam presentibus quam futuris presentem cedulam inspecturis. H. (ermannus) permissione divina Abbas et conventus Gladbacensis devotas in domino Orationes, Girovagorum consuescit turba luporum incustoditarum greges ovium protervo temptare insultu ut pluribus prostratis unam querens quam devoret ovile penitus relinquatur desertum. Cum igitur puellule in curte nostra Rile residentes hactenus velut grex incustoditus proprio quodammodo zelo ducte castitatem domino voventes eidem inceperint famulari, nec earum devotio, ut ex sanctorum doctorum relatibus didicerunt, non poterit sine sancta obedientia et vero regimine ullatenus conservari. Hinc est quod vestre universitati volumus non latere, quod prefate Christi famule ad nos confluentes proprio mote arbitrio cum devota obedientia se nostro regimini perhenniter submiserunt. Nos itaque earumdem precibus ac familiaritatis instinctu inclinati nostrarum precum et orationum eisdem solum in spiritualibus plenam et perfectam contulimus fraternitatem, concedentes preterea, ut in prenominate curte nostra Rile ad deserviendum domino valeant commorari hac interposita cautione, ut si se minus bene gesserint nobis rebelles aut inobedientes exstiterint, quod sine aliqua difficultate aut aliqua contra nos Juris allegandi occasione ipsas a nostre fraternitatis consortio et a sepe dicta Curte nostra libere amovere possimus. Actum Anno dominice Incarnationis 1244 mense Octobre.

Digitized by Google

III.

Der Clerus der Stadt und Diöceſe Cöln verbindet ſich zur Vertheidigung ſeiner Rechte und Freiheiten. 1297.

†

In nomine domini Amen. Majoris Xantensis, Sancti Gereonis, St. Severini, St. Cuniberti, St. Andree, sanctorum Apostolorum, sancte Marie ad Gradus, St. Georgii, Susatensis et Resensis Ecclesiarum Coloniensis civitatis et dioecesis Praepositi, Decani et Capitula, Sancti Pantaleonis, St. Martini Colonien. St. Heriberti Tuitiensis, St. Nicolai Bruwilrensis, St. Viti Gladbacensis et Sibergensis Monasteriorum Abbates et Conventus eternam in Domino karitatem cum notitia veritatis. Cum nos his diebus statum Ecclesie coloniensis undique graviter periclitari videamus et precipue Clerum civitatis coloniensis variis affici miseriis et pressuris nec non et bonis Ecclesiarum et personis Ecclesiasticis tam infra civitatem quam extra intolerabiles iniurias et violentias inferri nec sit qui eis opem defensionis exhibeat, neccessarium nobis fore visum est, quod pro posse nostro apud nosmet ipsos aliquod aggrediamur remedium in quo alicuius consolationis respirationis ac confortationis refugium habeamus. Sed quia hoc fieri commode non poterit, quin quelibet Ecclesiarum nostrarum et quilibet nostrum alteri pro iuribus et tibertatibus ecclesiarum et personarum nostrarum nobis adherentium vel adherere volentium in futurum fovendis et conservandis inseparabiliter favorabiliter et constanter assistat et in comportandis oneribus laborum et expensarum ad persequendum iniurias et offensas Ecclesiis et personis nostris nobis adherentibus et adherere volentibus iam illatas, et ad precavendum violentias et gravamina inferenda immutabili stabilitate simus unanimes et concordes. Hinc est quod solerti deliberatione communi et concordi consilio prehabitis, salva in omnibus et ante omnia auctoritate Reverendi patris et dni nostri Archiepiscopi Colonien, qui pro tempore fuerit, in quem ad huiusmodi karitative unio-

Digitized by Google

nis conservationem confidenter dirigimus spem nostram, ad honorem dei beate Marie Virginis, beati petri ac aliorum Apostolorum, beatorum trium magorum nec non patronorum nostrorum omniumque sanctorum quorum merita in nostris honorantur Ecclesiis per fidem corporalem et per iuramenta tactis sacrosanctis a nobis singulis prelatis ac personis Ecclesiarum nostrarum prestita nos invicem ad fraterne karitatis ac unionis vinculum servandum conformamus unimus connectimus et ligamus. Ita quod deinceps unanimiter et concorditer pro fovendis et conservandis juribus et libertatibus ecclesiarum et Personarum nostrarum nobis adherentium et adherere volentium stabimus nec de cetero aliqua ecclesiarum nostrarum alterum vel aliquis nostrum alterum deseret in hac parte, ac ad prosequendum iniurias et offensas nobis iam illatas ac ad precavendum quantum in nobis est et resistendum iniuriis violentiis gravaminibus inferendis communes manus apponemus et pro viribus comportabimus labores et expensas. Si qui vero fuerint prelati vel alie persone in ecclesiis nostris qui ad hanc unionem servandam vel fidem dare seu iuramentum prestare ac ipsi unioni includi renuerint, spem promotionis et exultationis cuiuslibet amittent ac insuper carebunt omni auxilio et remedio unionis nostre. Videlicet, si quid gravaminis adversitatis vel offense sibi acciderit, quod ad hoc eis nec consilium opem nec operam velimus exibere. Quicunque etiam unioni nostre inclusus post fidem datam sive iuramentum prestitum se ab unione nostra subtraxerit verbo et facto nolens nobis fideliter adherere, hic tanquam fidei violator et periurus sine spe promotionis et exultationis cuiuslibet ab omni consilio et auxilio nostre unionis manebit exclusus. Nulli tamen si tempore procedente unioni nostre cum satisfactione debita reformari voluerit, erit gratia deneganda. Decani vero et Capitula Ecclesiarum nostrarum quotiescunque aliquem pro tempore sive motu proprio sive apostolico sive quavis alia auctoritate recipiunt in canonicum et in fratrem antequam sic receptum ad prebende sue perceptionem admittant vel si minor fuerit tempore receptionis ante emancipationem iuramentum ab eo exigant et recipiant, quod hanc unionem fideliter constanter

Digitized by Google

observet diebus suis. et ita fiet de omnibus, qui processu temporis recipiendi fuerint in canonicos et in fratres, ut sic huiusmodi karitative unionis nostre vinculum pro bono statu Ecclesiarum nostrarum honestate cleri libertate commodo ac iuribus nostris conservandis pia consideratione conceptum de tempore in tempus stabili firmitate perduret et ratum ac firmum maneat in futurum. Et ne aliquis clericus volens Ecclesiastica libertate gaudere se de facili contra karitativam unionem nostram presumat opponere et libertates ac Privilegia Ecclesiarum et personarum nostrarum temerariis ausibus impugnare sive advocatus fuerit sive non qui contra privilegia et libertates Ecclesiarum et personarum nostrarum nobis adherentium et adherere volentium in notoriis et manifestis iniuriis et offensis publice vel private consilium vel patrocinium alicui sive aliquibus prestiterit, nos communiter et concorditer opponemus eidem et impedimentum sibi prestabimus ne in aliqua Ecclesiarum nostrarum nobis adherentium vel adherere volentium ecclesiasticum beneficium, vel aliquod aliud stipendium consequatur. et si quod stipendium in aliqua ecclesiarum nostrarum obtinuit pretextu alicuius servitii ipsi Ecclesie impendendi auferetur eidem et iuris autoritate in eo puniatur, in quo inventus est delicuisse. Verum quia valde fructuosum et perutile fuisset Ecclesiis et personis nostris diu huiusmodi unionem habuisse et multa gravamina ac incommoda preclusa fuissent si prelati et clerus ante hec tempora concors ac unanime consilium super communi statu et super imminentibus periculis habuissent, ne de cetero per desidiam vel negligentiam prelatorum nostrorum et nostrarum commune postponatur negotium sed exnunc in antea ferventius ac vigilantius intendatur eidem, eligimus et assumimus ex communi consensu omnium ecclesiarum nostrarum venerabiles viros dominos Conradum de monte, prepositum, Archidiaconum, Wiebuldum Decanum, Subdecanum, Chori episcopum ac scholasticum Majoris Ecclesie Coloniensis et post eos, qui pro tempore fuerint, quod principaliter et immutabiliter conservatores et capita nostre unionis existant una cum Diaconibus ecclesie majoris et aliis, quos de singulis capitulis ecclesia-

Digitized by Google

rum nostrarum ipsis duxerimus adjungendos ut stent pro iuribus et libertatibus ecclesiarum nostrarum sintque quo ad hoc ipsi nobis et nos ipsis sub debito fidei et sub iuramentis a nobis prestitis irrevocabili firmitate ligati. et ut id maturo et festino procedat effectu volumus et ordinamus, quod quodlibet capitulum ecclesiarum nostrarum in continenti sine dolo sub debito juramenti prestiti ex se duos vires fidedigniores et idoneores eligat adiungat et assumat, qui per annum continue presint huiusmodi karitative Unioni nostre, Domini Abbates totienscunque voluerint vel requisiti fuerint personaliter intersint. Et sint tam ipsi Abbates quam a nobis assumpti et electi una cum venerabilibus viris dominis preposito Decano et Prelatis ac Diaconibus majoris ecclesie contrectatores et prosecutores communium negotiorum ecclesiarum nostrarum et singulorum Capitulorum nostrorum, quo ad injurias et offensas gravamina illatas, inferendas vel illata, inferenda tam personis quam rebus earum nobis adherentium et adherere volentium in futurum, quorum nullus se excusare poterit vel debebit ab huiusmodi onere assumendo. qui, omnium favore gratia et quovis alio modo per quos aliquis eorum quod absit corrumpi posset depositis, solerter et concorditer iuribus et libertatibus honestati cleri et communibus negotiis Ecclesiarum nostrarum intendendo excogitabunt et querent omnes vias rationabiles et omnes modos licitos et honestos, quibus ecclesie nostre iuvari potuerint in suis iuribus et libertatibus defendendis et contra iniurias offensas et gravamina iam illatas et illata et qualiter pro tempore precaveri possint inferenda, ad quas vias et ad quos modos efficaciter prosequendos ipsis dominis praeposito et decano ceterisque Contractoribus rectoribus et prosecutoribus, qui pro tempore fuerint, obediemus communiter et astabimus et assistemus concorditer favore consilio laboribus et expensis. nec aliqua ecclesiarum nostrarum, ut supradictum est nec aliquis ex Prelatis nostris nec quevis alia persona ex nobis volens esse huiusmodi nostre karitative unioni inclusa quocunque casu contingente alium vel aliam deseret in hac parte. Tractatores vero rectores et prosecutores predicti de anno in annum mutabuntur et ad hoc singula capitula eccle

Digitized by Google

siarum nostrarum sub debito prestiti iuramenti erunt astricta, ut sic tractatores rectores et prosecutores communis negotii ecclesiarum nostrarum de tempore in tempus non deficiant et commodius onera laborum portentur in communibus negotiis nostris prosequendis dum persone ad tractandum regendum et prosequendum commune nostre unionis negotium pro aliorum relevatione pro tempore variantur. ipsi quidem tractatores rectores et prosecutores predicti qui pro tempore fuerint sub debito fidei prestito ad minus quolibet mense semel convenient in majori ecclesia certis terminis ad hoc prefigendis communiter vel ex se certas personas quas ad hoc magis idoneas cognoverint deputabunt qui audiant et recipiant ea que singula capitula ecclesiarum nostrarum ad ipsos deferre habuerint super injuriis offensis et gravaminibus sibi iliatis vel que forte sibi timent inferri et super his deliberent et tractent communiter, qualiter per vias rationabiles modes licitos et honestos ut supra dictum est succuratur eisdem nec in hoc parcatur laboribus et expensis. Liberum etiam eisdem erit tractatoribus rectoribus et prosecutoribus de singulis ecclesiis nostris personas quas ad consilium suum fore utiles crediderint assumere et sibi adiungere, quotienscunque et quandocunque viderint oportunum. si quem vero ex ipsis tractatoribus rectoribus sive procuratoribus iam electis et assumptis mori quod absit gravi et longo impedimento detineri vel abesse absentia diuturna contigerit, capitulum de quo mortuus impeditus vel absens taliter assumptus fuerit alium loco ipsius quem ad hoc magis utilem esse sciverit infra octo dies a tempore notitie sub debito iuramenti prestiti subrogabit, nisi forte talis casus se offerret in quo per Capitulum non staret, quo minus hoc fieri posset bono modo. hec omnia et Singula nos universi et singuli per fidem et per iuramenta corporaliter prestita nos promittimus inviolabiliter servaturos et volumus quod a nostris successoribus successivis temporibus observentur et ad memoriam revocent tribulationes et miserias quibus nos et ecclesie nostre afflicti sumus diebus nostris, salvis in predictis omnibus et per omnia absque diminutione et subtractione qualibet venerabilibus viris preposito decano et Capitulo majoris Ec-

Digitized by Google

clesie Colonien. supradictis iuribus libertatibus privilegiis et consuetudinibus super reverentia et recursu ab aliis et in aliis ecclesiis universis civitatis et diocesis coloniensis ac a personis earumdem ecclesiarum omnibus et singulis ab antiquo usque ad hec tempora laudabiliter observatis. nolumus etiam propter premissa vel aliquod premissorum ratione unionis huiusmodi conceptorum aut etiam in posterum ordinandorum dicto capitulo maiori colonien. in omnibus prenotatis aliqualiter derogari. Salvis similiter Iuribus consuetudinibus libertatibus et privilegiis nobis omnibus et singulis aliis Ecclesiis supradictis ab ipso capitulo majoris ecclesie karitative observatis temporibus retroactis, ut sic utrobique pacis vinculo stabilito omnis rancoris et dissensionis materia a nostro fideli consortio salubriter excludatur. In cuius rei testimonium et firmitatem perpetuam nos prepositus et decanus Ecclesie Abbates et Monasteri predicti sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Datum Anno domini millesimo Ducentesimo Nonagesimo septimo in vigilia beati Georgii Martyris Et nos Capitulum Coloniense predictum Sigillum ecclesie nostre ad causas apponimus huic scripto In testimonium omnium premissorum. Datum ut supra.

IV.

Die Pfarre Weiler wird auf Bitten des Abtes und Convents zu Gladbach der Celle Bocholtz einverleibt. 1320.

†

Balduinus Dei gratia Sancte Treverensis Ecclesie Archi Episcopus Sacri Jmperii per Galliam Archicancellarius Universis Christi fidelibus ad quos presens Scriptum pervenerit in perpetuum Salutem cum notitia veritatis. Ejus intuitu et respectu qui nos ad pontificalis dignitatis apicem sublimavit, tanto vigilantius viros Religiosos promovere fovere ac defensare tenemur, quanto gratius obsequium in Religionis observantia et rigore Ecclesiastice discipline creatori omnium exhibetur. Cum igitur ecclesie seu celle de buecholtz nostre diocesis

Digitized by Google

Ord. S. benedicti edificia et officine fratrum in ea domino famulantium propter vetustatem adeo collapse sint, quod per predictos fratres restaurari non valeant, cum ipsis ad restaurationem eorundem ipsi Ecclesiae seu Celle non suppetant facultates et ad hoc labor sit neccessarius Sumptuosus, Nos ipsorum Fratrum necessitati et inopie pio ac paterno condolentes affectu ad supplicationem Abbatis et Conventus monasterii S. viti gladebacensis colon. diocesis ordinis supradicti et eorumdem fratribus duximus concedendum et concedimus in his Scriptis, ut ecclesia de wilre Parochialis, cuius collatio ad dictos Abbatem et conventum pleno jure pertinere dinoscitur, cum vacaverit, ad reparationem dicte fabrice dictae Ecclesie Reditus cedant eisdem Fratribus in Supplementum defectus Stipendiorum Suorum, Jta tamen quod dictus Abbas unam de Conventu suo Seu dicte celle personam idoneam ad curam animarum dicte Ecclesiae recipiendam pro investito presentet nobis et Archidiacono loci illius, Que tam nobis quam eidem Archidiacono Decano et aliis, quibus quicquam Juris debetur de ipsa Ecclesia respondere et sufficere valeat Competenter et eandem debite officiet in divinis. Ut igitur hec nostra concessio seu gratia rata permaneat et in perpetuum inconvulsa presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Datum Palaciol. Die 29 mensis Maji Anno domini 1320.

V.

Ein gewiſſer Wilhelm genannt Roſt von Gladbach tritt in Folge ſeiner dem Abte zugefügten Beleidigungen zu dieſem in das Verhältniß eines homo ligius oder Ledichmannes. 1323.

†

Universis presentes literas inspecturis Hermannus de Levendale miles et scabini de Gladbach Salutem cum notitia veritatis. Noveritis quod cum Wilhelmus dictus rost de Gladbach filius quondam Wilhelmi dicti juden per suam insolen-

Digitized by Google

tiam tam in verbis quam in factis minus rationabiliter agitatam ratione cuiusdam domus dicte therhallen que quondam erat Hermanni dicti blomen offensam venerabilis viri domini Wilhelmi Abbatis monasterii Gladbacensis incurisset, tandem nobis inservenientibus per amicabilem compositionem reconciliatus est cum eodem domino Abbate omni penitus sopita discordia sub hac forma, quod idem dictus rost ratione prefate offense deinceps erit ipsius domini Abbatis homo ligius teutonice dictus Ledichman et debitam sibi et monasterio predicto quamdiiu vixerit ipse rost sub suo iuramento tactis sacris prestito coram nobis fidelitatem servabit omni fraude et dolo exclusis, Item quod idem rost cum suis heredibus prefatam domum hereditarie possideat et habeat et annuatim inde solvere teneatur pullum unum et decem octo solidos cum duobus denariis pagamenti communiter currentis et dativi in Gladbach annui census perpetui pro media parte in festo Pasche et pro parte residua in festo beati Remigii vel infra Octavas eorundem festorum sine captione prefato domino Abbati et conventui annuatim in perpetuum persolvendos, salvo nihilominus insuper ipsi domino et suo successori in ipsa domo sicut in aliis bonis suis eiusdem conditionis que vulgariter dicuntur Hantghelt per omnia iure suo hoc etiam specialiter declarato, quod quotiescumque ipsam domum de manu ad manum transire contigerit quoquo modo eidem domino Abbati et suo successori tam de manu resignantis quam de manu similiter eandem domum recipientis integer census videlicet decem et octo solidi cum duobus denariis antedictis et de manu mortua cujuscumque conjugum mariti videlicet aut uxoris curmeda una cum integro censu predicto similiter persolvatur. Et ad maiorem cautionem de premissis faciendam constituit et obligavit idem rost dimidium Jurnalem terre arabilis, qui quondam erat dicti Gaghen et quandam peciolam terre dictam Hofstat sitam iuxta aggerem molendini dicti des hanenmolen et obligat titulo suppignoris per presentes, ea conditione media, quod si in prefati census solutione predictorum aliquo terminorum defecerit in toto vel in parte extunc prefata domus et suppignus antedictum cum omnibus emendationibus tam in edificiis quam

Digitized by Google

in aliis quibuscunque, si quas apposuit idem rost aut sui heredes prout sita fuerint ipsa bona ad ipsum dominum Abbatem et monasterium predictum non exspectato quod unus terminorum alterum consequatur sine recuperatione aliqua ipsius rost aut suorum heredum in perpetuum liberi devolventur. Et renunciavit Idem rost et renunciat per presentes integraliter tam pro se quam suis heredibus in perpetuum, omni exceptione iuris sive facti, que contra premissa sibi vel suis heredibus imposterum valeat, aliqualiter suffragari hoc etiam adjecto, quod si prefatus rost contra premissa seu aliquod premissorum quidquam attemptare presumpserit quocumque modo, tanquam periurus et transgressor fidei censeri et a nullo fidedignorum super eo debeat aliquatenus exaudiri. In quorum omnium testimonium et munimen Sigilla nostra ad petitionem sepedicti Wilhelmi dicti rost presentibus Literis duximus apponenda. Datum et Actum presentibus kunone iuniori, Alberto dicto katrinen, Rutghero de vinario et Hermanno dicto Tsarre nomine Lemannorum ad hoc vocatis et aliis quam pluribus fide dignis. Anno domini 1323. In crastino beate Scholastice Virginis.

VI.

Mandat des Erzbiſchofs Wilhelm von Cöln gegen einige Wucher treibende Mönche des Kloſters Gladbach. 1360.

†

Wilhelmus Dei gratia sancte colon. ecclesie archiepiscopus sacri Imperii per Italiam archicancellarius Dilecto in Christo Abbati monasterii Gladbacensis ordinis sancti Benedicti nostre diocesis Salutem in domino. Licet dudum emiserimus monitiones et mandata certas penas et sententias continentes contra nonnullos monachos monasterii tui propter quamplures enormes excessus *) per ipsos commissos corrigendos et inter cetera

*) Die wichtige Urkunde, worauf hier Bezug genommen wird und deren Inhalt S. 116 angegeben worden iſt, braucht hier nicht mitgetheilt zu werden, weil ſie Lacomblet in ſeinem bald erſcheinenden dritten Bande ſeines Urkundenbuches aufgenommen hat.

Digitized by Google

contra illos qui proprium in pecunia et rebus aliis habentes quibus exercuerunt usurariam pravitatem, pervenit tamen noviter ad audientiam nostram, quod quidam de dictis monachis in huiusmodi sua presumptuosa pertinacia indurati dictas pecunias et res proprias habentes easdem publice et notorie in maiori quam prius unquam fecerint quantitate exposuerint exponant et exponere non verentur nec formidant ad usuram malum malo accumulando contra monasterii sui regularem observantiam et canonicas sanctiones. Nos igitur pastoralis nobis commissi officii cura poscente premissa diutius tolerare et surda aure pertransire non valentes sed eisdem cupientes remedium oportunum adhibere, tibi tenore presentium duximus committendum et sub excommunicationis pena districte precipiendo mandandum, quatenus huius modi Confratres et monachos tuos dictas nostras monitiones et mandata contempnentes a communione divinorum et administratione fructuum reddituum et proventuum prebendarum suarum suspendens quos et nos tenore presentium suspendimus ab eisdem, te de eisdem fructibus redditibus proventibus et quibuscunque aliis bonis suis predictis in quibuscunque rebus constituta fuerint intromittas, illosque et illa tamdiu teneas et conserves nec non debitoribus eorum nostra parte publice infra missarum solempnia sub excommunicationis pena, quam in contrarium facientes trium dierum monitione canonica premissa ferimus in his scriptis, Inhibeas, ne dictis monachis usurariis debita in quibus sibi tenentur persolvant quousque ab usuraria pravitate premissa penitus desistant ac Deo et nobis de commissis huius modi condignam prestent emendam. Inhibemus nihilominus tibi ipsi sub pena predicta, ne in casu quo tu dictis monachis usurariis debitis fueris obligatus vel alias pecunias seu res alias ad ipsos pertinentes in manibus tuis habueris conservandas seu depositas, illas ipsis antequam dictam emendam prestiterint nullatenus reddas, sed una cum aliis premissis tamdiu retineas et conserves. Datum Berke Anno Domini Millesimo trecentesimo sexagesimo feria sexta post dominicam, qua cantatur Oculi.

Digitized by Google

VII.

Das Kloſter Neuwerk erhält Zollfreiheit in der Herrlichkeit Odenkirchen. 1371.

Wir Gerhard Burchgraffe zu Odenkirchen und Elisabeth von Rade burggraffinne zu Odenkirchen und unsere Erben thuen Kundt und Kentlich mit diesen offenen brieff, das wir sämbtlich gegeben haben und geben dem gemeine convent und den Juffern gemeinlich des Closters zu Neuwerk all ihr guth, das sey korn, das sey weitzen, das seindt ferken oder was fur guth das dahe wird getrieben oder gefuhert durch unser landt oder durch unsere herrlichkeit, warauf wir Zoll oder recht haben, das das vorschrieben, wie das das seye oder was es seye, zollfrei sein soll nnd frei sein soll von allen rechten, das wir darahn haben solten und geloben ihnnen in guter trewe, das fast und stehte zu halten zu den ewichen tagen zu, so wie hier vorschrieben stehet und wir gemeyne convent und gemeyne Juffern und haben gelobt Herr Gerard Ritther und frawe Elisabeth Burchgraffe und Burchgraffinne zu odenkirchen vorschrieben und ihren Erben, ihr Erb Jahrgezeihte alle Jahr zu thun also langh als das closter zu Neuwerk stehet und ihren Gottesdienst darinne dauret und were das sache, das nun das convent oder die Juffere vorschrieben diese vorschriebene furwarden brechen, das off gott wilt nit sein solle, und das gott verbiede, In urkundt der wahrheit so haben wir Gerhardt vorschrieben unser Siegell fur uns selber und fur uns wettlich weib und fur unser beyder Erben ahn diesen brieff thun hangen mit unseren rechten willen und wissenheit, darunter das wir Elisabeth Burchgraffinne vorschrieben bekenne, das dieses wahr ist. Gegeben im Jahr unseres Herren tausent dreihundert ein und siebenzig des ander taghs nacher Sanct Andrea tagh des heiligen Apostels.

Digitized by Google

VIII.

Das Kloſter Altenberg kauft von Wolter vom Dyk Hof und Herrlichkeit Riehl, welche dieſer von der Abtei Gladbach in Erbpacht hatte. 1437.

†

Wir Johan Rente yan Goitzgenaden Abt Ind vort dat gemeyne convent des goitzhuyss zome Aldenberghe In dem lande vam deme Berghe gelegen Ordens van Cicias doin kunt allen Luden, die desen offen Brieff soilen sien ader hören lesen, bekennende vur uns ind vnse Naekoemelinge, Also as wir mit eyme steden wessligen Erflkouffe Recht ind redelich gegoulden hain van Johann vame Dyke ind syne medegedelinge ind druitgyn desselven Johans elige doichter vur Schoultis ind gesworen zo Ryle den Vroynhoff ind hirlicheit zo Ryle beneden der Steide Coelne gelegen mit alle syme Zobehor Ind mit zwen Hoeven Artlands darin gehoerende na vysswysongen alsulchs besiegilden Briefs, as wir dair över sprechende hain, So want dan der vurss. Vroenhoff Ind Hirlicheit zo Ryle mit den vurs. zwen Hoeven Artlands doir In gehoerende den Erwerdigen in Goide Abte Ind convente des Goitzhuyss zo Glaidbach Im deme Lande van Guelge gelegen Jeirlichs up eine vair verbuntlich steent vur vierindzwentzig malder Roggen korngulden coeltzscher maissen nyest zwen pennungen des besten, dat man Jairlichs zo coelne up dem Marte veyle vindt, na vysswysonge yrre Brieve daroever van Woulter vame Dyke gegeven sprechende, So geloeven wir Abt Ind gemeine convent zome Aldenberghe Vurss. overmitz desen offen Brieff vur vns ind vnse nakoemelinge, die vurss. Vierindzwentzich malder Roggen korngulden Erffliger Jair Renten ind Gulden den vurss. Abt ind convente des goitzhuys zo Gladebach vurss. alle Jair bynne die Stad Cölne In yre herberge fry loss ind ledigh vp vnsen anxst ind arbeit zu lieveren up sent Mertyns dach In deme Wynter off up sent Andriess dach des heiligen Apostelen dar na Jeirlichs niest volgende Sonder eincher Konne langer Vertzoch, So dat sy

Digitized by Google

wer Rouffs, Brands, Heren noit, Hailslacht, off einichs anders hindernisse off littenisse nyet zo einchen zyden zu schaffen noch yn dairan zo hindernysse haven en sullen na vysswysonge yrs principailbrieffs, Sy dar oever ouch also Inhaldende haint. Were sache dat wir off vnse Nakoemelinge des nyet en deden, Also dat wir In einchem Jaire versumelich off bruchtich vonden wurden an betzahlongen ind lieverongen sulcher vurss. Vierindzwentzich malder Roggen an deille off Zu maille, dat got Verhoede, So sullen ind moegen asdan die Vurss. Abt ind convent des Goitzhuyss Zo Gladebach yre Hant slain ind keren an allsulche vurss. Vroenhoff ind hirlichheit Zo Ryle Ind an die Zwae hoyven Artlands ind vort an dat, so wat dair in ind Zogehoerende is, nyet davan vyssgescheiden, Assdan vort an da mit Zo doyn as mit einchen anderen yren eigenen erven ind guéden, Sonder beschuttenisse ind bekronisse vnser ind vnser Nakomelinge Vurss. zo eynchen Zyden gelych as yre principalbrieff sy daroever sprechende haint van Woulter vame Dyke dat ouch clierlichen vysswysende is. Alle Argelist, firpell nuwe funde ind quaide behendicheit beide geistlichs ind werentlichs Reichts ind gerichts synd clierlichen hirynne gantz ind zo male vyssgescheiden. Ind dis zo Urkonde ind getzuychnisse der wairheit So hain wir Abt ind gemeine convent zome Aldenberghe vurss. vnsen gemeynen convents Ingesiegell vur vnss ind vnse Nakoemlinge an desen brieff gehangen. Gegeven in dem Jairen vnss Heren, doe man schreiff dusent vierhondert Seven ind drissich Iaire up vnser liever Vrauwen abent Purificationis.

Digitized by Google

IX.

Der Erzbiſchof Robert bewilligt dem Kloſter Neuwerk die letzte Oelung und die übrigen kirchlichen Sakramente. 1466. *)

†

Ropertus Dei gratia sancte colon. Ecclesie Electus confirmatus sacri Romani Jmperii princeps Elector Westphalie et Angarie dux etc. Dilectas nobis in Christo Religiosas personas nostri conventus Novi operis prope Gladbach ordinis sancti Benedicti gratia et favore illis quibus in perpetuum sub instituta inibi noviter per nos observantia regulariter Deo famulari possint quietius prosequimur. Quatenus consensu Horum Abbatis et pastoris pro tempore In Gladbach accedentis ad infrascripta Extremam Unctionem necnon omnia et singula alia ecclesiastica Sacramenta, que dictus conventus In et sub parochiali Ecclesia in Gladbach hactenus requirere consuevit, extunc inantea quod diu in observantia regulari perstiterint Eidem conventui et illius personis professis et non professis Ministris servitoribus et personis infra Septa ejusdem conventus degentibus et decumbentibus presentibus et futuris sub debita custodia et veneratione habenda perque suum Confessorem aut professum alium quem Idem deputaverit exhibenda et ministranda, Auctoritate nostra ordinaria gratiose concedimus et harum serie Indulgemus. Datum in Civitate nostra colon. Anno quidem domini milesimo quadringentesimo sexagesimo sexto Die Jovis undecima mensis Decembris nostro sub sigillo presentibus appenso.

*) Das Original befindet ſich in der Bibliothek des kath. Gymnaſiums zu Cöln.

Digitized by Google

X.

Atteſtation des Abtes Rouwer von Wevelinghoven II. über die Bierregierung vom Jahre 1480. (Vergl. S. 44 wo Rouwer (1450—1492 zu leſen iſt).

Dit is ſolche Nachrede vnd Vorderungh, als ich Wilhelm Royuer von Godts gnaden Abt zo Gladbach gethaen han up ſolche Antwordt, die Brewer van Gladbach gethaen hant op myne Anſprach, die ich an ſie gelecht han antreffenden die Gruyß nae Aſcheid Rede vnd Freunde meyns gnedigen lieven Herrn vnd dem erbaren Houfft von Gulych. Item So die Brewer vorg. begehren Sie laſſen willen, als Ich Ihre Voruadere vonden vnd ſie biß noch gelaſſen hant So ihre antwort dat forder inne hielt ſall ſich nit alſo vinden, dan in der zeyt mich gedenckt vnd ich Abt gekohren vnd confirmirt bin geweſt, hat ſich ein Landvehde begeuen tuſchen den Landen van Gulich vnd Gelre, So dat onſe gnedige Lieue Herr Een Reuter-Koſt hat doen legen to Gladbach vnd up die teyd Hopp hat doen brewen den Reuteren. Vnd nach der Veeden ſeint Etliche Brewer geweſt, die den Dranck vort hant ghebrawen vnd datſelue is van der zyt jahrlichs richtligen in dem Vogt-gedingh bekront vnd gefroght, daer men all vngeburliche ſachen hudigs Dags noch bekrout vnd froght. So dat die gemeinde alda allet begehrt hat, dat men in Ihren gebuhrlichen Dranck brewen wille, aß men gewohntlichen vnd recht is. Des en hant die Brewer vorß. nit hoeren willen vnd myne Godtshous ſeyne Erffſchafft alſo meyne to entfremboden vnd af to nemen, me dan van alders gewohntlich is geweſen in mynen tyden vnd ſo doch die ſach geiſtlichen vnd die Erbſchaft meyner Gotzhuyß vorß. dar myt vor ſich nemen to mortificiren vnd die ſach to geburlichen Recht komen were vnd wael ſtadt gehad hedt. Und hand auch vor ſich genohmen voor Reede myns gnedigen lieuen Herren vnd dem Erbahren houfft vorß. dat ſie van geheiſch vnd mit willen der Scheffen Geſchworen vnd der gemeinden dieſe ſachen vor ſich genohmen an euch die wurdige fromme Reede vnd houfft to bringen dat ſich alſo nit in der warheit finden en ſall, want die Brewer alß wir to Gu-

Digitized by Google

lich beſcheiden waren to Kohmen, die Scheffen, die Geſchworen vnd die gemeindte beſcheiden hatten, bey ein ander to Kohmen, ſich mit ihn to ſprechen ſo wie ſie dat vor ſich nehmen ſollten vnd ob ſie ihn auch beyſtand doen wolten, do der zeit ſeindt ſie gemeintlichen affgangen vnd hant ſich des nit willen Kroeden vnd daer nae han Ich die Scheffen vnd Geſchworen nementlichen up unſer lieber Frawen dagh Praesentationis verlieden neiſt bey eynander bey mich vnd meyn Capittel beſcheiden to Kohmen, om te hoeren van Jhnen in dieſer ſeluer ſachen vnd beyſtands vorß. die warheit vorder daruan te hoeren vnd verſtaen. Dieſelue hant ſich beraden vnd eindrechtlichen außgeſprochen, Sie en Kroeden ſich der ſachen niet, want ſie Kennen mich van wegen des guden Lieuen heyligen Marſchalcks vns Patrons St. Veyt vor Einen Grundtsherren vnd dat ich van wegen ſeinre vnd vnß Godtshouß vorß. Wein, Bier, Brodt, gewicht vnd die Maaßen haen doin to ſetzen ſonder iemandts anders Regiment ſondern allein den dat van meynentwegen befohlen is to regiren. Zweiffelen darumb niet der werdige Rath myns gnedigen Lieuen Herren vnd dat Erbar Houfft van Guylich ſoellen meyn Godtshaus bey dem ſeine vnd geburlichen Rechten helffen to bedencken. So dan der vorberurten furſten mynen genedig lieuen Herren dat vorgnandt Godtshaus inſonderheit to verantworten ſteydt vnd hoffen auch naiſt ſich der Brewer vermeß vnd maſſen vurß. van vnmacht vnd vnwarhafftig veint ſullen Ich vnd myn Godtshuys vurß. an vnſer Erffſchafft end Rechtigkyt blyuen vnd ons die niet aff te nemen Jnd ſtellen dit to bedencken dem wirdigen Raeth inde Erbaren Houfft van Gulich van wegen des lieuen heiligen Marſchalcks Sent Veit, des Stadhelder Ich bin van myns Godtshuys wegen.

XI.

Das Privilegium des Mühlenzwangs vom Jahre 1325 wird ratificirt. 1577.

Wilhelm, Hertzogh zu Gülich, Cleue vnd Bergh, Graue zu der Mark vnd Rauensberg, Herr Zu Rauenstein ꝛc. Edler lieber Rath vnd getrewer. Was gestalt Vns hiebeuor der würdiger vnser lieber andechtiger Jacob von der Hegken Abtt vnsers Gotteshauß zu Gladbach zu erkennen geben, alß solte Unser Stadt vnd Kirspel zu Gladbach vermogh eines Unser Vorfahren verlehnten Privilegii vnd darauff erfolgten verdrachs von alters her auf die Mühlen in demselben vnseren Ampt vnd Kirspel Gladbach gelegen bezwauklich sein vnd daß sie Keine fruchten oder getreidt ausserhalb zu mahlen schuldig, dem sich aber die von der Hardt, so ohn mittel im berurtem Kirspel geseßen, wiedersetzen, das wißet ihr euch zu erinneren.

Wan nun itz genandte von der Hardt darüber gehört vndt nichts erhebliches zu auffhebung des verdrags vnd Bewehrung ihrer angemaster freyheit vorbracht, So laßen Wir es bey alsolchem Privilegio vnd verdragh bewenden, jedoch daß es die sambtliche einwohner vnsers Kirspels Gladbach nit ferner dan auff die Mühlen in demselben Kirspell gelegen nach ihrem gefallen, auff welche sie wollen, wie von alters zu mahlen angehalten. Und ist vnser meynungh vnd beuelch mit allem fleyß darahn zu sein, daß alle dingen solchem Privilegio vnd verdragh gemeeß hinfuro geschehen vnd auff dem pfall des Vngehorsams die Wiederstreber mit gepurlicher pfandungh darzu angewiesen werden. Versehen Wir Vnß also zu Euch. Geben auf unserm Schloß zu Grevenbroich am dreyzehnden Novembris Anno Siebenzig Sieben.

Wilhelm Hertzog zu Gulich. P. Langen.

Dem Edlen vnserem Hoffmeisteren Amptman zu Grevenbroich vnd Gladbach Rath vnd lieben getrewen Freyherrn zu Schwartzenbergh und Johansen Schmall Vogten daselbst.

Digitized by Google

XII.

Dankbrief des Kapuziner Ordens an den Abt Bruno Charmans wegen Gründung eines Kapuziner Klosters zu Gladbach. 1660.

Reverendissime et Amplissime Pater, Domine observandissime. Capitulum Provinciale celebrantibus et in Deo congregatis non absque singulari omnium nostrum spirituali solatio et gaudio retulit P. Archangelus Guard. colon. qualiter Amplitudo vestra piissimis votis Serenissimi Ducis Neoburgici annuendo in persona non tantum solemniter primum lapidem pro structura nostra Gladbacensi posuerit sed et Pontificaliter sacrum missae officium celebrarit ac in nostram inibi tantopere desideratam habitationem benevole consenserit: unde merito promovemur et Amplitudini vestrae pro tantis beneficiis impensoque ad Dei honorem labore peramanter regratiari et eidem preces, sacrificia et alia Provinciae totius obsequia animitus deferre simulque declarare, nos ea omnia quae jam alias a praefato P. Archangelo vestrae Amplitudini suoque religiosissimo conventui cum humili petitione innotuerunt grata et accepta habere contra quae, quod Deus clementer avertat, si quidpiam ab aliquo nostrorum futuris temporibus attentari contigerit, pro officii nostri obligatione protinus procedemus, remediaque oportuna adhibebimus talia, quod Amplitudo vestra suique successores experientur nos Justitiae ac virtutum amatores, vitiorum vero ac defectuum osores ac quantum etiam in nobis fuerit, Jurium suorum defensores ac patroni simus futuri. Sequuntur nomina.

Digitized by Google

XIII.

Philipp, Herzog von Croy, Herr zu Milendonk ꝛc. überträgt seinen Pfandbrief der Stadt Rense an den Abt zu Gladbach. 1675.

Von Gottes gnaden Wir Philipp Hertzogh vdn Croy, deß Heiligen Romischen Reichs Furst, Graff von Reur, Freyherr zu Bauring, Milan, Meilendunck, Bahr vnd Latum, Herr zu Veltzburg, Rulandt vnd Palandt, Pfandtherr deß Ampts Wolckenburgh, Stat vnd Veſt Reenß Und Wir Catharina Eliſabetha vermahlte Hertzoginne von Croy gebohrne Graffin von Bronckhorſt zue Anholt Ehegenoſſen, Thuen Kundt vnd bekennen fur unß vnſere Erben vnd Nachkommen, dem nach wir dem Hochw. Herren Brunonen Charmans deß Gotteshauß S. Viti Martyris in Gladbach Abten ein ſichere Summ gelts vnd penſionen ſchuldig worden ſein vnd dan bei gegenwertigen Kriegszeiten alſolche ſchuldt auß unſeren Jahrlichen gefällen zu erzwingen vnd zu bezahlen unmöglich iſt, So haben Wir wollbemelten Herren Praelaten, deßen Gotteshauß vnd Nachkommen cedirt vnd vbertragen, cediren vnnd vbertragen auch hiemit in der beſter form Rechtens den pfandtbrieff, welchen weilandt der Hochwurdigſt vnd durchleuchtigſter Herr Ferdinandt hochſehligſten Andenckens Churfurſt zu Collen den 6ten Mai Anno 1630 mit bewilligung eines Hochwurdig Thumbs Capituls in Collen gegen erlegung Zwölff tauſendt Reichsthaler in summa capitali dem Hochgebohrnen Herren Johan Jacob Graven zu Bronckhorſt Herren zu Anholt Ihrer Churf. Dhltt. in Bayeren beſtelten general Obriſten vnd Veldt Marſchalcken vnſeren geliebten reſpektiue Herren Vattern vnd Schonvattern hochſeeligen Andenckens vberlieffert vnd gegeben hatt, mit allen deßelben Clauſulen nichts dauon ab noch ausgeſcheiden, alſo daß wollbemelter Herr Praelat deſſen Gotteshauß vnd Nachkommen ahn vnſer ſtell vnd platz tretten vnd daßjenige Recht, welches wir von vnſerem geliebten H. Vatteren vnd ſchonvatterem obengemelt durch ſolchen pfandtbrieff vberkommen, ohn außnahm haben vnd exerciren Könne vnd möge, auch

Digitized by Google

wollen wir gegenwertiger ceſſion von Ihrer Churfürſt Dhltt. zu Collen gnädigſte ratification auff vnſere Köſten außwircken laßen, demnegſt vnd van wurckliche einraumungh der Statt vnd Veſt Reenß nach allem einhalt deß haubtbrieffs geſchehen, ſoll was nach abzug ſeiner ahn unß habender prätenſion liquidatione praevia an dehnen zwölff tauſendt Rthlr. ermangelt in guter valuirter Reichsmuntzen in einer allinger vnvertheilter Summen vns bezahlen vnd abſtatten, jedoch haben wir vnß vnd vnſere Erben alſolchen brieff vnd pfandtrecht gegen erlegung der zwölff tauſent Rthlr., wan es vns vnd vnſeren Erben gefellig zu redimiren vnd widerumb einzulößen Krafft dieſes außtrucklich reſeruirt vnd vorbehalten.

Wan dan ſolches alles wie obſtehet mit vorbedachtem Reiffen Rhat beſchloßen, Als haben wir Philip Hertzog von Croy vnd wir Calharina Eliſabetha vermahlte Hertzoginne von Croy zu deßen wahrer yhrkundt dieſes neben dem Herren Praelaten vnderſchrieben vnd mit vnſeren Pitſchafften bekrefftigt. Welches geſchehen im Jahr ein tauſendt ſechs hundert ſiebentzig funf den 5. tag Monats July.

Digitized by Google

XIV.

Der Prior Biſchopffs berichtet dem Abte Petrus Sibenius, welcher ſich geflüchtet hatte, die Kriegsereigniſſe. 16. Sept. 1642.

Post humile manuum osculum infixum debitaeque observantiae meae infinuationem inter spem et metum futurae securitatis vel populationis nostrae versantibus juxta scripturam Angustiae sunt nobis undique et coarctamur nimis, quas angustias adaugent viciniora loca omnibus bonis exuta videlicet Arx Klöhrraht, civitas Suchtelensis, coenobium Virsense triaque ibidem pro refugio a rusticis exstructa fortilitia, inter quae fortius ac maius crematis etiam hominibus omnino in favillas et cineres redactum; verbis exprimi nequit quantitas frumentorum pecorum aliorumque bonorum mobilium ex locis ditionis Virsensis ablatorum thesaurus incomparabilis extitit. Hunc processum militum Amplissima Paternitas vestra perpendens animorum deiectionem et modicam nostram fidem facile coniiciet. Insuper spero consolationem protectionemque ab altissimo atque Generalem Gubriandt nobis non fore inimicum, cui donatio centum quinquaginta modiorum sillginis a civitate facta, ad huius amicitiam intertenendam praestat consultumque videtur quatenus accuratius invigilet malo futuro obviet praeveniatque R. ma P., ne a militibus praeventi extremae perniciei subüciamur, sub his verbis a Gubriandt F. Anselmo insinuatis mysterium quoddam latere dubitatur, quasi vero Mnrium vestrum adeo deperditum ut ad praestandum quinquaginta modios siliginis insufficiens sit.

Consules civesque omnes nolentes confidere deportatis cunctis bonis mobilibus secum hinc aufugere aufugiuntque omni hora de facto, uno consule Vito Tempell superstite, cum quo Praetor noster totius civitatis administrationem directonemque habet modo decumbens uxore absente, a praesentibus autem adhuc civibus et rusticis militibus urgentibus et conantibus introitum in civitatem vix ulla resistentia fiet ob inconstantiam disordinem negligentiam maximam vigiliarum, unde nullum dubium, quin rebus sic stantibus civitas ac monas-

Digitized by Google

terium militibus praeda facile forent. R. D. Praelatus Hilderslebiensis etiam Bruggam perexit ibidem moraturus donec sanior aura hic apud nos affulgeat. Periculo ergo instante militeque in nos irruente et victualia omnia nostra auferente quod tamen clementissimus Deus clementer avertat, quid nobis faciendum quove divertendum, et num F. Bruno deinceps in scholis sese sit occupaturus habens aduc tres discipulos resolutionis desuper avidus sum. Contractum inter D. Pastorem Kempensem et personam meam sub ratificatione Paternitatis vestrae roe Pastoratus initum resignationemque Pastoris transmitto, si quid autem in istis mutandum diminuendum addendumve totum ab utroque Amplissimae Paternitatis vestrae directioni relinquitur et committitur imo tale quid factum pro rato habebitur, meum interim est pro beneficio in me collato gratias rependere maximas, qua in re occasione data et continua obedientia praestanda pro virium modulo quoad vixero non deero, quin imo Deo favente et adiuvante in cura animarum habenda atque iurisdictione Monasterii et Pastoratus defendenda intertenendaque talem me praestabo, ut non posthac Paternitatem vestram gratiae mihi praestitae poeniteat, etsi in pastoratu maxima difficultas sustentationis se se ingerat ob defectum solutionis redditiuum et proventuum huius anni. Praevia denique sacrificiorum meorum obloe cum faustissima omnis prosperitatis precatione Amplissimam Paternitatem vestram Deo ter Opt. Max. fidelissime commendo. Raptissime Gladbach 16. Septembris Anno 1642.

XV.

Zweiter Brief des Priors Biſchopffs über die Kriegsereigniſſe. 3. Oct. 1642.

Inopinatus ingressus militum caesareanorum in civitatem hanc, quam eidem decimo nono Septembris circa horam tertiam porta fori iustrumento bellico vulgo Petarde perfracta occupavere nobis haerentibus dubiis cuius coloris vel sortis essent maximum incussit timorem et tremorem, unde in tumultu turris refugium nostrum fuit. Cum autem absentibus consulibus

Digitized by Google

et civibus fere omnibus in civitate nulla restent media ad sustentandum praesidiarios praesentes tam equites quam pedites sat copiosos, vaccae rusticorum adhuc restantes maxima ex parte super compagnias distributae imo ut hujus loci Commendans Colonellus Spahrr de provisione aliqua certus esset visitato granario nostro ex eodem ducentos modios siliginis tam Monasterium quam villicos nostros concernentis in suam custodiam deportari curavit promittens accuratam restitutionem frumentorum quam mihi sollicitanti quatenus medietate percepta ab ulteriori parttos patione (?) cessaretur, ac quitantiam de frumentis a mgro locationum nobis datam offerenti ubinam solutio expectanda esset expresse pollicitus suaque officia ac manutentiam. Mrio obtulit, optans praesentiam Amplissimae Patarnitatis vestrae quam etiamnum hoc in loco securam fore putarem, ex quo loca viciniora antehac ab Hassis occupata partim in manus Caesareanorum devoluta partim brevi devolvenda aestimantur, sicut de facto vigesimo sexto Sept. Arx Lidbergensis a Caesareanis authore Joe de Wirth occupata quibusdam caesareanis eodem die ab Hassis profligatis, sequenti die Wimarienses et Hassi milites castris prope Novesium relictis eo unde venerant redeuntes Rhenum transire intenderunt, verumtamen eorum propositum mutatum et in praesenti Alt et Neukirchen versus commorari dicuntur, quae et circum quaeque loca adjacentia videlicet pagi arces Monasteria (Hagenbusch dico spolio expositum) omnino depopulantur atque in favillas et cineres rediguntur. In civitatem Wachtendunck Salvaguardas Hassos intromissos ee Rumor crebrescens fert, utinam erraret, R. D. Praelatus Hildeslebiensis denuo huc ex Bruggen rediit et quandoquidem Arx Mylendunck ab Hassis libera ac zur Neerschen brevi liberanda, ut hoc modo aliqua libertas et Monasterium Novi operis inhabitandi spes affulgeat pro reditu hucce R. Dnae. eidem scripsit. Insuper spero finem hactenus a nobis noie Commendantis exactorum victualium quando vicinorum pagorum incolae ubique ad contribuendum citantur, uti D. Pastor in Weckberck roe parochianorum suorum victualia quaedam saltem obtulit, nos binas arnas cerevisiae tres oves binas partes carnis infumatae aliquasque gallinas

Digitized by Google

suppeditavimus. Ob quotidianas excursiones militum pabulationis causa vel homines rebus omnibus exuentium vel fruges si qua non omnino trituratae vel ab Hassis relictae in residuo existant triturantium oleraque omnia auferentium ructicis foris in villis habitare necdum liberum est nec labores suos pro libitu in agris perficere valent, quia ad quotidianos labores vel manuales vel equis subeundos in fortificandis portis civitatis coguntur obvii quique, nam ante portam molendini omnia aedificia v. g. Pferdtsgraben e regione civitatis sita et horreum nostrum molendino proximum destructa, inde abhuc nulla ligna nobis usu venere etsi a Commendante licentia nobis concessa illa ad Monasterium advehendi. Pistor noster Jodocus nulla facta mentione discessus reditus vel emansionis suae hinc discessit Venlonae degens, cujus vices bene supplebit in pinsendo addito tn eidem quodam directore pro coquenda cerevisia, suppistor, simul vero portarii officio fungi nequibit. Copiae contractus initi inter Abbattem Petrum a Buchholtz et Archiepiscopum Coloniensem Pastoratum Kempensem concernentis pro qua transmittenda P. Theodoro Now ex jussu R. D. Pastoris Kempensis scripsi nondum particeps factus, qui aliquo modo alteratus excusationem de non inveniendis scriptis a me postulatis praetendit, praetactus D. Pastor autem refert, se personaliter praesentatum praesentationemque in scriptis minime exactam, qui multum me reprehendit et redarguit tantam in hoc negotio moram seu dilationem trahi cum ocyus sit procedendum et cautius agendum, ne caa nra periclitetur. Alias Petitio quaedam pro investitura a P. Reinero Bex usurpata et claves de archivio seu reliquiis transmittuntur. Arx Odenkirchen hesterna die etiam ab Hassis inde plenarie armis sarcinisque suis stipatis discedentibus per contractum hisce praesidiariis nostris dedita fuit. Apud Wimarienses seu Hassos milites qui in loco praememorato circiter Alt et Newkirch de novo castra locare dicuntur adhuc itur in antiquam sylvam, nam ibidem coenobio Monialium tertiae regulae S. Francisci devastato et combusto etiam Confessarium occisum seu Momiales quasdam combustas fertur.

Praememoatorum malorum omniumque dolorum brevi fi-

Digitized by Google

nem sperans Amplissimam Paternitatem vestram humillime rogatam velim quatenus ulteriori mora seposita hucce nos decedere dignetur ac sic confidens huic meae petitioni locum dandum eandem Deo ter Opt. Max. fidelissime commendo cum sacrificiorum meorum obloe faustissimaque omnis boni et felicitatis apprecatione. Raptissime Gladbach 3. Octobris A. 1642.

Der auf Pergament geſchriebene Nekrolog, wovon S. 178 die Rede war, gibt unter Anderm folgende Todestage von Kaiſern, Biſchöfen ꝛc. an.

Kal. Jan: Cunradus episcopus Osnabrugensis. 4 id. febr: hermannus col. episcopus. 14 Kal. mart: depositio illustris viri domini Wilhelmi ducis juliacensis et gelrensis, qui obiit 1402. 15 kal. Jul: depositio illustris viri domini Renardi ducis juliacensis et gelrensis anno domini 1423. 3 Kal. Jul: depositio dom. Geronis col. archiepiscopi, fundatoris huius ecclesie, obiit anno chr. 976 sed. an. 7. Id. Aug: depositio dom. Walrami de Juliaco col. archiepiscopi. 11 Kal. Sept: commendatio omnium in bello de Vaist Wyllre interfectorum. 17 Kal. Oct: Wilhelmus archiepiscopus col. 10 Kal. Nov: Heinricus palatinus comes. 8 Kal. Nov: fridericus archiepiscopus col. 3 non. Nov: Bruno archiepiscopus col. 6 id. Nov: Engelbertus archiepiscopus col. occisus. 11 Kal. Dec: Herimannus archiepiscopus col. 2 non. Dec: Anno archiepisc. col. 8 Kal febr: Otto imperator III. 4 Kal. Apr: Heinricus arch. col. 2 Kal. Apr: Cunradus episc, utraject. 11 Kal. Jun: heinricus Vimperator. 8 Kal. Jun: Arnoldus archiepiscop. treu. Kal. Jun: Cuno archiepisc. treu. 2 non. Jun: commemoracio omnium in bello de Wuringen interfectorum. 3 id. Jul: heinricus imperator. 15 Kal. aug: Folcmarus episc. col. 14 Kal. Aug: hildolfus col. ep. 7 id. aug: heinricus IIII imperator. Id. Aug: philippus archiep. col. 13 Kal. Sept: Reinoldus archiepisc. col. 8 Kal. Sept: peligrinus ep. col. 4 Kal. Oct: Conradus arch. col. 4 non. Oct: Renaldus comes gelriae. 2 non. Oct: heinricus II imperator. 6 id. Oct: Bruno arch. col. 7 Kal. nov: Johannes Spirensis ep. Id. Nov: Adelbero ep. metensis.

Digitized by Google

15 Kal. febr: Marquadus de coenobio S. Viti corb. 13 Kal. febr: Arnoldus S. Martini. 9 Kal. febr: Stephanus S. Jacobi. Non. febr: Johannes s. Laurentii. 6 Id. febr: hartmannus s. Heriberti. Id. febr: Folkardus purc. Sigeb. 12 Kal. Mart: florencius s. coenel. 6 id. Mart: Albertus in lacu. 2 Kal. Mart: Everhardus s. Nycolai. 2 Kal. Mart: Bertolfus s. Nycolai. 4 non. Mart: Rutbertus s. Marie tuicii. 7 Id. Apr: Vuolbero s. Pantaleon. 16 Kal. maji: hermannus s. Pantaleon. 4 Kal. mai: Wido s. petri clorvuac. 3 Kal. maji: Teogerus metensis ep. et abb. s. Gereonis. 3 Kal. maji: hugo abb. glori. 2 Kal. maji: gepa abbatissa XI m. virg. 7 id. maji: Lambertus s. ger. 14 Kal. jun: cunradus saleuelt. 14 Kal. jun: gerlacus sigb. 2 Kal. jun: hecelinus s. martini. 3 non. jun: Rudolphus s. Heriberti, 2 non. Iun: Oda abatissa s. Quirini. 8 id. jun: Luidfridus s. alexandri. 7 id. jun: Theodoricus campis. 18 Kal. jul: Wazelinus s. Laurentii. 7 Kal. jul: Anshelmus de laureshau. 5 Kal. jul: Babo tuicii. 6 non. jul: Walterus Saleueld. 12Kal. aug: Rucelinus s. bonef. widen. 6 Kal. aug: Willecus saleu. 7 id aug: Geuehardus pant. Id. aug: Jsaac s. martini. 17 Kal. Sept: Elbertus s. hubti. 8 id. Sept: Geruuinus s. Pauli. 3 id Sept: Marquardus s. Mariae tuicii. 3 id. sept: henricus s. Pantaleonis. 17 Kal. Oct: Albanus s. martini. 4 Kal. Oct: Benedictus s. Alexandri. 2 Kal. Oct: Gozmannus s. Nicolai Browilre. 6 non. Oct: gerhardus s. Pantal. 5 id. Oct: Humbtus s. pant. 3 Kal. Nov: Godefridus s. pant. 3 non. Nov: hereuuicus s. Nyc. 2 non. Nov: Reginhardus sigeb. 2 idus Nov: Aemilius s. Nicolai. 14 Kal. Dec: Arnoldus in insula. 4 Kal. dec: Anselmus s. Maximini treu. Id. Dec: theodoricus treveris. 13 Kal. jan: cuno s. Michaelis sigeb.

Digitized by Google

Der auf Papier geschriebene Nekrolog bietet folgende Todestage mit beigefügtem Todesjahre.

Januar 3: Hyacyntus Buchner abbas in Seligenstadt 1753. 6: placidus Browerus abb. ad s. Panthal 1646. 8: Joannes henningius abb. in monte S. petri Erfordiae 1662. 9: Robertus Geresta abb. in Vlierhach 1680. 10: placidus Kessenich abb. Lacensis 1698. 11: Benedictus Henn abb. ad s. Martinum Treveris 1747. 13: Joannes a Kochem abb in lacu 1597. 25: Gabriel Gysen abb. ad S. Martinum intra Coloniam 1693. 27: Cyrillus Kersch abb. ad S. Matth. Treviris 1700. 31: Joannes Haesert abbas Tuitiensis 1672.

Februar. 2: Joannes Münch abb. in Brauweiler optime de congregatione meritus 1644. 4: in imperiali corbeiensi Carolus L. B. de Blittersdorf S. R. I. princeps et abb. corbeiensis 1737. 5: Alexander de Richterich abb. in Brauweiler 1709. 7: Joachimus Olbrich abb. in Tiegelheim 1734. 10: Nicolaus abb. ad s. Math. Treviris 1649. 11: Franciscus Steinmann abb ad lacum 1756. 15: Petrus Clistouius abb. in Ringelheimb 1658. 17: Michael von der Schmissen abb. s. Trudonis 1679. 28: Nicolaus Schoegens abb. in Brauweiler 1665.

März. 4: Philippus Brewerus abb. in Brauweiler 1672. 5: Adolphus hane abb. Iburgensis 1768. 7: Gregorius Sochting abb. ad S. Godehardum intra Hildesium 1770. 8: Nicolaus de Gouverneur abb. Erfurtensis 1705. 8: Joannes Felten abb. ad S. pantal. 1766. 10: Iacobus Rust abb. ad S. Godehard. Hildesii 1679. 11: Maximinus Motte abb. in Tholegia 1768. 12: Andreas Steprath abb. Tuitii 1703. 13: Anselmus Fabis abb. in monte S. Iacobi maj. prope Moguntiam 1774. 14: Ioannes Lucobach abb. B. M. V. ad labum 1662. 14: Bernwardus abb. ringelheimiensis 1746. 14: Benedictus poer abb. in Schoenau 1776. 18: Godefridus ab Huls abb. ad S. pantal. 1606. 19: Bonifacius Weyrather abb. in Amensleben 1771. etc.

Digitized by Google

Nachtrag.

Grautgerechtigkeit S. 44.

Nach einer mir von J. H. Mooren in Wachtendonk gemachten Mittheilung wächst in seiner Gegend und wohl im ganzen nordwestlichen Deutschland auf sterilem Boden, besonders wenn er mit Roseneisenstein unterseßt ist, eine staudenartige Pflanze (myrica gale), die man Grut nennt. Die Blätter sind wohlriechend, woher man sie auch wohl Haidebalsam nennt. Von dieser Pflanze geht die Volkssage, daß sie vor Zeiten statt des Hopfens beim Bierbrauen gedient hat, was denn durch das S. 44 Gesagte eine Bestätigung zu finden scheint. Die Stengel und Blätter machen das Bier, wenn sie statt des Hopfens hinein gethan werden, stark und berauschend.

Jan de Weerth.

Was Seite 228 von Jan de Weerth mitgetheilt wurde, daß er nämlich nach der Sage zu Büttgen gewohnt habe, ist jetzt durch sein Testament, welches der Rheinische Antiquarius III. I. 1. beibringt, zur Gewißheit erhoben. In diesem Testamente heißt es nämlich: „zu Büttgen, allwo ich erzogen und von Jugend auf meistentheils gewohnt habe." Daß sich aber Büttgen die Ehre Jan de Weerths Geburtsort zu sein, mit Unrecht zueignet, geht aus der von mir angezogenen Stelle seiner Grabschrift hervor (Büttgen war kurkölnisch), läßt sich aber auch aus dem Testamente entnehmen; wäre Jan de Weerth zu Büttgen geboren, so mußte es bei dieser Gelegenheit sicher gesagt werden.

Die Erzbischöfe von Cöln hatten zu Neuß eine Pfalz (palatium). Für die Zeit, wo dieselben daselbst sich aufhielten, mußten die Aebte von Gladbach als supremi capellani den Gottesdienst verrichten und hatten auch neben der Pfalz eine Wohnung (mansionem).

Köln, gedruckt bei J. W. Dietz.

Digitized by Google

Siegel des Abtes Rai
1170

Siegel der Schöffen
Gladbach 1810

Siegel der Schöffen
Krefeld 1807

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google